THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

336
W637f
v.1

ECONOMICS
DEPARTMENT

The person charging this material is responsible for its return to the library from which it was withdrawn on or before the **Latest Date** stamped below.

Theft, mutilation, and underlining of books are reasons for disciplinary action and may result in dismissal from the University.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY AT URBANA-CHAMPAIGN

BUILDING USE ONLY

MAY 23 1979

MAY 23 1979

L161—O-1096

Wieser
UB
LIBRARY UNIVERSITY OF ILLINOIS URBANA
I Te

FINANZ-WISSENSCHAFT

Einleitung.

§1.
Staatshaushalt u. Finanzwissenschaft.

Der Staat hat eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen, die man zusammenfassend unter den Begriff „organisierter Rechtszwang" zusammenfasst:

1.) ... den gewöhnlichen Rechtszwang, d. h. die Sorge für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung u. Rechtssicherheit, u.

2.) ... den gewöhnlichen Kultur- und Wohlfahrtszweck, die Unterstützung der Volkswirtschaft (sog. Volkswirtschaftspolitik) indem der Staat z. B. das Münzwesen übernimmt, für das Unterrichts- u. Bildungswesen sorgt.

Hiemit ist für den Staat eine Thätigkeitssphäre eingetreten, d. i. durch die Herstellung dieser Staatswerke, dieser Staatsbetriebe entstehen neue Bedürfnisse, diese Aufgaben müssen gelöst werden. Diese Aufgaben müssen gelöst werden. Damit ist der Staat berufen, einzugreifen zur Lösung dieser Aufgaben, er muß eine eigene Wirthschaft führen, das ist die Staatswirthschaft im engeren Sinne, der Staatshaushalt, die Finanzwirthschaft. *)

Die Wirthschaft führt der Staat zu Anfang in seinem eigenen Interesse, das heißt zu Anfang ein vollkommenes Interesse ist, indem es sich in letzter Linie mit dem Interesse der Staatsbürger deckt, das Beste Aller will. Allein gewöhnlich tritt dieses Staatsinteresse sehr oft in Gegensatz zur volkswirthschaftlichen Production, zu den Bestrebungen der Volkswirthschaft für Unterstützung seitens des Staates. Die Staatsbürger werden gegen eine möglichst ausgedehnte Unterstützung seitens des Staates, die Regierung ist aber sehr oft genöthigt, diese Bestrebungen einzuschränken, weil sie nicht genügende Mittel haben. Anderseits kann sich ein Conflict der beiderseitigen Interessen in der Weise ergeben, daß die Regierung zur Bestreitung des Staatshaushaltes solche Mittel in Anspruch nimmt, daß sie dadurch die Blüthe ihrer Volkswirthschaft geradezu vernichtet oder gefährdet.

Die Lehre von der Finanzwirthschaft, d. i. von der Wirthschaft, die der Staat zu führen hat, um die Mittel der Staatsverwaltung zu gewinnen u. entgegen zu verwenden, ist die Finanz-Wissenschaft. Das Material der Staatsverwaltung, die Finanz, wie man sie deßhalb nennt, gehört nicht in die Finanzwissenschaft, das ist eine ganz andere Sache.

Wenn Manche meinen, die Finanzwirthschaft sei eine Privatwirthschaft, die gar keine Grundsätze habe, so [illegible]

336
W637f
v.1

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

mündlich von der Bedürfnisbefriedigung. Nur für die volkswirtschaftliche Betrachtung wird aus der Privatwirtschaft Bedürfnisse hervor: die Bedürfnisse sind nur in jeder Privatwirtschaft verschiedene Arbeitsleistungen, sie sind in aller Regel nützliche Übergänge vorhanden, sondern stehen im wirtschaftlichen Quantitätsverhältnisse. Man muß sie daher vergleichen, gegeneinander wirtschaftlich abwägen, wie dies in jeder Wirtschaft der Fall ist. Die Wirtschaft des Landes teilt sich daher wie jede Privatwirtschaft in eine Einnahme- und eine Ausgabewirtschaft, die sich das Gleichgewicht halten sollen: man soll nicht mehr ausgeben, als man einnimmt.

Diese Ausgabe, das Gleichgewicht zwischen Landesausgaben und Einnahmen herzustellen und einzuhalten, bezeichnet man im engeren, eigentlichen Sinne als Landesfürsorge. Wir beschränken oben die allgemeinere Bedeutung bei, in welcher „Landesfürsorge" die Landeswirtschaft überhaupt bezeichnet.

Wenn oben auf nach dem Gesagten die Landeswirtschaft, der Landesfürsorge ein gewisses und ganzes Verhalten der Ausgaben hat, wie einer Privatwirtschaft, so bestehen doch zwischen beiden tiefgreifende Verschiedenheiten, so zwar, daß die Lage von der Privatwirtschaft nicht ohne weiteres zum Verständnis der Landeswirtschaft, daß vielmehr eine besondere Wissenschaft nötig ist, die von der Landeswirtschaft zu handeln hat, d. das ist die Finanzwissenschaft.

Charakteristisch ist das Verhältnis zwischen Privat- und Landeswirtschaft nicht immer das gleiche gewesen; es ist heute in den zivilisierten Staaten ein anderes als im Mittelalter d. ein anderes als in den antiken Zeiten. Die Aufgaben einer Landeswirtschaft bei den germanischen Völkern sogen die Landeswirtschaft der Privatwirtschaft viel mehr d. fast ganz in sich auf. In den

283203

Aufgaben der gemeinschaftlichen Verkehrswirtschaft. Verkehrswirtschaft ist der Verkehr, soweit er sich auf diejenigen Einrichtungen gründet, die zum Zwecke der gemeinschaftlichen Einrichtung die individuellen und privaten Bedürfnisse, die in das Gebiet, das Maß privatwirtschaftlicher Tätigkeit fallen. Aufgabe der Verkehrswirtschaft ist es, die Verkehrsmittel zu schaffen, die für den Verkehr notwendig sind. Die Verkehrsmittel sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Verkehrsbedürfnisse zu befriedigen. Wichtig ist die gemeinschaftliche Aufgabe der Verkehrswirtschaft, die sich aus der Natur der Verkehrsmittel ergibt. Die Verkehrsmittel sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Verkehrsbedürfnisse zu befriedigen, die sich aus der Natur der Verkehrsmittel ergeben. Verkehrsmittel sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Verkehrsbedürfnisse zu befriedigen, die sich aus der Natur der Verkehrsmittel ergeben.

Die Verkehrsmittel sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Verkehrsbedürfnisse zu befriedigen, die sich aus der Natur der Verkehrsmittel ergeben. Verkehrsmittel sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Verkehrsbedürfnisse zu befriedigen, die sich aus der Natur der Verkehrsmittel ergeben.

Die Verkehrsmittel sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Verkehrsbedürfnisse zu befriedigen, die sich aus der Natur der Verkehrsmittel ergeben. Verkehrsmittel sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Verkehrsbedürfnisse zu befriedigen, die sich aus der Natur der Verkehrsmittel ergeben.

kaufe abkäufe, dass der Lohnarbeiter der Fürsorge dem Privaten überantwortet ist u. dass das Einkommen grösstenteils als Privateinkommen gebucht wird.

Die Klassische Nationalökonomie hat gefordert, dass es überzeugt sein soll u. dass der Staat selbständigen, ursprünglichen Erwerb durch einen privatwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr pflegen soll. Nun diese Aufgabe soll also alles ursprüngliche Einkommen Privateinkommen sein u. der Staat kann zu seinem Einkommen nur das durch, dass er durch seine Finanzhoheit, Bann- u. Abgabenhoheit die Bürger zwingt, ihm Teile ihres Privateinkommens für seine Zwecke abzugeben.

Es ist nun allerdings nicht ganz rein das Bild der Klassischen Nationalökonomie gekommen. Die neuere Entwicklung hat im Gegenteil gezeigt, dass der Staat eine ganze Reihe von privatwirtschaftlichen Betrieben (wie alten Domänen, Eisenbahnen) übernommen hat. Aber in der Fürsorge ist das Verhältnis heute so, dass der Staat seine selbständigen, ursprünglichen Einnahmen (aus privatwirtschaftlichen Betrieben) hat, daneben aber auf die übrigen Einnahmewirtschaft zurückgreifen (durch Ausübung seiner Finanzhoheit) abgeleitete Einkommen. Hier ein Kampf der fürsorgerischen Anstalten zweifen Privat- u. Staatswirtschaft.

In gewissem Sinne deckt sich dieses Verhältnis zwischen dem Staate u. seinen Bürgern mit dem Verhältnis zwischen einem Arzte u. seinen Mitgliedern, welche Beiträge zahlen, um die Arztbesuche gratis zu haben. Auch die Aerzte sind meist gewissen einzelnen Einnahmen fürsorgerisch auf diese Mitglieder angewiesen. Beide (Staat u. Arzt) sind in Gefahr eine einseitige Klientel,

die nur eine selbständige Volkswirtschaft besitzt, aber keine selbständige Finanzwirtschaft besitzt, aber keine selbständige Finanzwirtschaft besitzt, aber keine selbständige Finanzw

...sprache in ihrem Ehegerichtssprengel zur Privatanklage gegen öffentliche Anklage, wenn diese für die Anklage geeignet wäre. Man bürgerliche Ehrenstrafe ist die einzige Strafe der Privatanklage. Die Privatanklage ist auf die Klage des gekränkten Ehegatten beschränkt, während der Staat nicht nur für die Ehegatten, sondern auch für die Interessen zu sorgen hat. **)

Ein anderes Moment, auf welches hingewiesen wird, ist die Größe des Umfanges der Privatanklage (was nun für Ehen, Größe meint, ist viel besser als jene Ehegerichtsbarkeit zu beziehen wenn die oben die Rede war) ***).

**) Aus diesem Unterschiede ergeben sich die Möglichkeit der Übertragung von Rechtsgrundsätzen zu Gunsten des Privatanklägers, die bei dem Einzelnen nicht vorkommen können. Der Staat vertritt meine Rechte, um eine gerechte Entscheidung zu treffen, er nimmt Beweise auf, ohne davon zu reden, daß er sie irgendwann zum Nachteil verwendet. Es droht, mir die 200 K, in eine harte Strafe 10 K, das gilt für meine Zeiten, denn meine Privatanklage ist nicht die Rede. Eine gerechte Entscheidung ist mir gegeben. Der einzelne kann auf ein Gerichtsurteil, auf ein Urteil verzichten, eine Partei kann [illegible], die berufen soll, aber nicht schon hier, d. auf das, was er sagt gegangen soll, kann durch Nachgiebigkeit eine volksrechtliche Ehre in seinem Recht gewonnen sein.

***) Ein weiterer Differenzpunkt der Privatanklage-Ehrenstrafe darin, daß die Rechte Gewohnheit ihre Grenzen nicht so zu bemessen hat, daß sie Privatanklage erzielt d. die Ehrenstrafe bewirkt. Fällt sich sagen, daß die Rechte Grenzen sind, als die Rechte sind gegeben, d. das Bedürfnis, d. findet sich kein wichtiger Rechte gegen, für den die Grenzen zu überwinden sind, so gut die

Diesen Einwand [illegible] C3a, II/7 gegen [illegible] des [illegible] der F.M.

Adolf Wagner, einer der führenden Nationalökonomen Deutschlands, Professor der Nationalökonomie an der Berliner Universität, setzt die Naturalwirtschaft in ihrem Gegensatz zur Privatwirtschaft folgendermaßen ab: Der Naturalbetrieb endet als die einfachste Gattung der „immaterialen Produktion". Höher und eine materielle Produktion einzelne Konkrete Produkte herstellt z. B. Handwerk, Landwirtschaft, Fabrikwesen), für die immer ein spezieller Betrieb gegeben werden kann, seien die immateriellen Produkte, die der Staat zur Verfügung stellt, nämlich Rechtsschutz, Frieden, Ordnung usw. nicht verkäuflich, weil sich diese im einzelnen nicht fassen, nicht übergeben, nicht schätzen lassen. Der Staat kann aber auf Entgelt nicht verzichten, er muß die Kosten, die sehr groß sind, ersetzen, statt eines speziellen Entgelts regelt er eben ein gemeines Entgelt.

Der Begriff der immateriellen Produktion, wie ihn Adolf Wagner gibt, ist besser abzulehnen. Wir nennen als Produktion nur die materielle, die Sachgütererzeugung

***) S. 74. Naturalwirtschaft ist Einigung zur Herstellung u. der Druck der Gebrauchsgüter zu wirken. Doch ist hier zu sagen, daß der Staat abgesehen von den Fällen, in denen Entgelt, um die Gebührenpflicht zu begründen, davon Gebrauchsgüter ihm obliegt, auch auf einen gewissen Gebührenbetrag verzichtet, weil zeitweilig Ausgaben zu bestreiten sind, für die im Moment die Einnahmen nicht zur Verfügung stehen.

Oft wird auch auf den Unterschied hingewiesen, daß bei der Privatwirtschaft die Einnahmen entscheiden über den Umfang der Ausgaben, während beim Staate gerade das Umgekehrte der Fall sei, die zu machenden Ausgaben festgestellt werden und sich danach die Höhe der zu beschaffenden Einnahmen richten. Damit ist aber nichts über das Recht der

verfügen. Der Rente zugehörigen nicht, indem er seine Thätigkeit für Rentzig fördert. Er verbraucht nur nur seine Einnahmen, Kapitalzinsen gegen inwendig eine Entgelt. Der Rente selbst nicht in einem Verfügungsverhältnis mit seinem Einkommen, sondern nur immaterialen Verhältnis. Die Einnahmen sind in Rente eine gemeinsame Einkommensumme, die Kapitalzinsen, die Lohn verdient werden müssen, ob Rentner Kapitalzinsen sind. Die Rentner sind entweder nicht als Verbrauchsgemeinschaft, als Gemeinschaften für immaterielle Bedürfnisse, sondern um den Rentenzinsen. Diese Rentenzinsen sind Kapitalzinsen, der Rentenbezug ziehen und Kapitalzinsen, der Einnahmen im Einkommen. Der Rente ist nicht eine Verbrauchsgemeinschaft, nicht als Einnahmengemeinschaft anzusehen. Man sah sich zu einer Einkommensgemeinschaft, zu einer gemeinsamen Unterhaltung, die Kapitalzinsen, vereinigt. Der Rente vermehrt, d. seine Kapitalzinsen ist — weitergehend bestimmt — eine Einkommensgemeinschaft. Typisch die militärische Dienstpflicht ist nun mit der Einkommensgemeinschaft einen Vorrang in Verwandtschaft zu stellen?

---

xx. zugeben, seine Einnahmen beliebig zu verfügen.

§ 2.

Hilfswissenschaften und Geschichte der Finanzwissenschaft.

Die Finanzwissenschaft ist die Wissenschaft von der Finanz- od. Haushaltswirtschaft *). Die Lehren der Finanzwirtschaft können aber in verschiedener Weise wissenschaftlich behandelt werden. Als diese verschiedenen Zweige bilden Hilfswissenschaften der Finanzwissenschaft.

1.) Die Finanzgesetzkunde od. das Finanzrecht ist das System aller derjenigen Vorschriften, die in einem bestimmten Staate zu einer bestimmten Zeit für die Staatswirtschaft i. d. S. das Finanzwesen gelten. Die Finanzgesetzkunde enthält vor allem jene Verfassungsnormen, durch welche die Organe bezeichnet werden, die die Haushaltswirtschaft zu leiten haben. Hierher gehört hinsichtlich: Die Gesetzgebung über die Organisation der Finanzbehörden u. überhaupt das ganze formelle Finanzrecht, welches das Verfassungsrecht der Finanzorgane behandelt, ferner eine Menge von Spezialgesetzen. Hierher

---

*) Was eine Staatswirtschaft ganz genau ist, gilt im Einzelnen und Ganzen nicht von den Wirtschaften der übrigen Selbstverwaltungskörper: Kreis, Bezirk, Gemeinde. Trotzdem ist jene Begriffsbestimmung eine innigere Formel, da die Gemeinden z. B. ebenso wie der Staat einen beträchtlichen

Die Finanzgesetzkunde ist hiernach eine positive Disziplin, indem sie das Finanzrecht eines bestimmten Staates darstellt. Die Kunde oder Wissenschaft, zusammengefaßt bezeichnet werden, indem man das finanzrechtliche Material der verschiedenen Staaten und Zeiten vergleicht.

2.) ... die Finanzstatistik ist die Zusammenstellung statistisch-tabellarischer Ergebnisse des Finanzwesens zunächst für einen Staat, dann aber auch Vergleichungen für mehrere Staaten oder verschiedene Zeiten, z. B. die systematische Darstellung der Finanzen verschiedener Staaten.

3.) ... die Finanzgeschichte behandelt die geschichtliche Entwickelung der Staatswirthschaft eines Staates oder zusammenfassend oder vergleichend mehrere Staaten.

Die Finanzwissenschaft gebraucht alle die genannten Disziplinen als Hilfswissenschaften, aber sie deckt sich mit keiner von ihnen oder mit der Summe aller.

Während all die genannten Disziplinen — wenigstens zunächst — positive sind, d. h. von dem Bestehenden eines oder mehrerer Staaten ausgehen, — ist die Finanzwissenschaft allgemeine, abstrakte Norm. Allerdings hat sie dabei eine gewisse Entwickelung der Staatswirthschaft vorauf, oder die Fähigkeit

---

Weil ihnen Einnahmen dient die Ausgaben auf dem Boden der Tauschwirthschaft vorgenommen werden, der Tausch die Naturalwirthschaft, die Tauschwirthschaft Geldwirthschaft voraus oder zur Naturalwirthschaft mitunter kann, d. h. alle auf einen oder mehreren Wirthschaftsgebiet das Naturalwirthschaftsgesetz gelten, um ihre Einnahmen zu ergänzen, so kann sie dabei verschiedene Rücksicht zu nehmen oder sich mit einander in einer Beziehung zu vergleichen.

finanzwissenschaft soll sich mit dem tatsächlichen Zustand der Finanzwirtschaft in einem Staate befassen. Sie weiß nichts von Theorie, sondern will allein praktisch sein u. von der historischen Entwicklung ganz absehen. Das darf sie nicht, denn sonst wird sie Römer sie den ihre Aufgaben nicht erfüllen, wenn sie nicht die einzelnen Allgemeinheiten der Volkswirtschaft in die Disziplin bringt, die sie angibt, wenn nicht die allgemeinen wirtschaftlichen Begriffe: Wirtschaft, Güter, Wert u. s. w., zugrunde liegt.

Die Finanzwissenschaft steht in engem Zusammenhang mit der theoretischen (Volkswirtschaftslehre) u. der praktischen (Volkswirtschaftspolitik) Nationalökonomie, denn Theorie u. Praxis sind verwandt. Sie ist ja insofern ein Teil der praktischen Volkswirtschaftslehre, sie fügt den Zusammenhang zwischen Volkswirtschaft u. Volkswirtschaft u. auf Grund der Resultate dieses Zusammenhanges gibt sie Ratschläge über die beste Art u. Weise der Staatswirtschaft.

Geschichte:

Bekannt, daß die Finanzwissenschaft ein Teil der politischen Ökonomie ist, natürlich, daß sie sich erst mit dieser zusammen konnte u. daß die Literatur hinsichtlich der politischen Ökonomie auch die der Finanzwissenschaft sind. Immerhin finden sich schon in der Jugendzeit der Nationalökonomie einige einzelstehende Bemerkungen über Finanzwissenschaft, auf sie in jenen vorgeschichtlichen Zeiten, die zwar praktisch sehr wichtig waren, in theoretischer Hinsicht aber gleich Null. Es sind zu nennen: der berühmte französische Staatsphilosoph Jean Bodin (Bodinus) mit seinem Werke „Les six livres

de la République" (1576–77), u. von deutschen Publizisten Johann Jakob Moser (1612) u. Kaspar Klock (1634 u. 1651).

Die Bedeutung u. wirtschaftliche Fortentwicklung hat die Finanzwissenschaft in Deutschland durch die Kameralisten erfahren. Die Kameralistik od. die Kameralwissenschaften betrachteten alle ökonomischen, finanzwirtschaftlichen u. administrativen Fragen vom Standpunkte des Fiskus, der camera principis. Die einzelnen volkswirtschaftlichen Erscheinungen wurden daher fiskalisch gedeutet und in den Hintergrund. Zur weiteren Ausgestaltung der Kameralwissenschaften trugen die Bestrebungen, die für die Entwicklung der Staatsidee zum Rechtsstaate notwendig waren, in erheblichem Maße bei, wenn auch nicht gerade für den Finanzdienst, für die Lehren der Finanzwissenschaft notwendig waren. In diesem Sinne förderte die Kameralistik auch eine Menge technischer Einzelheiten der Verwaltung und Rücksicht auf die zahlreichen Details, die die Regierungen damals zu beachten hatten. Von diesem Sinne waren Kameralwissenschaftler die Lehrgegenstände der physikalischen Polizei, der physikalischen Polizei (Verbesserung der Landwirtschaft) und Oekonomie zu dem Ziele der Finanzwissenschaft, die wohl von der Sache aus die Entwicklung der Staatsidee fördern konnten.

Die kameralistische Richtung hatten die Kameralisten in Veit Ludwig von Seckendorff, dessen Werke „Der deutsche Fürstenstaat" (1656), die wichtigsten Lehrer Wilhelm von Schröder (1685) u. Becher (1688).

Die Romanwelt hat bis heute in das 18. Jahrhundert hinein ihren Stoff bezogen.

Am Ende ganze Reihe Romane, welche den Boden der Romanwelt verlassen haben, aber schon von weiten Ideen eine weite Zeit beeinflußt, wie die beiden Gedankenspiele Rousseau's zum Beispiel von Julie (1762 u. 1766) u. von Pygmalion (1765), in diesen letzten Werken der Romanwelt zeigen sich bereits Auffassungen der neuen politischen Ökonomie u. ganze u. einzelne Gesichtspunkte der Finanzwissenschaft.

Auf in anderen Romanen außerhalb Deutschlands hat es nicht an Reflexionen gefehlt, welche die modernen Finanzwissenschaft vorbereitet haben. Zu nennen ist der Marschall Ludwig XIV., Vauban, der hat, nachdem er sich über den Einzelnen zurückgezogen hatte, sich damit beschäftigt, die durch die Reise bedingten Verhältnisse Frankreichs, namentlich die Verhältnisse der Bauern zu studieren, und der dies hat in den Gedanken über eine ganze Besteuerung gefasst.

Die Finanzwissenschaft in seinem modernen Sinne beginnt jedoch erst mit den Physiokraten. Durch die Umwälzung, welche die Lehre der Physiokraten auf den ganzen Gebiete der Nationalwissenschaft hervorgebracht hat, wurde die Finanzwissenschaft auch Umwälzungen unterworfen. Die Physiokraten haben vor allem das finanzwissenschaftliche Denken mit den volkswirtschaftlichen Grundsätzen in Zusammenhang gebracht u. eine höhere philosophische Auffassung in die Nationalwissenschaften getragen. Positive ist ihr

einfluß auf die Finanzwissenschaft ausübten von Reinen Balmes, weil die Auffassungen über das Wesen u. seine Aufgaben, die sie zur reinen Theorie formulierten, dürftig waren. Sie verlangten mit Recht eine wissenschaftlich begründetes Raisonnement, aber das System, das sie aufstellten, war ganz unrichtig. Die Lehren, ab jeder wie eine Richtschnur quillt, nämlich Grund u. Boden, u. damit verlangten sie die Abschaffung aller Steuern zu Gunsten einer einzigen Steuer auf Grund u. Boden. Das ist ein großer Irrtum das wenigen, weil eben nicht bloß Grund u. Boden einen Reinertrag liefert.

Indessen haben nicht alle physiokratischen Ideen allen Boden dieses Programm für Konsequenz durchgeführt wie der Gründer der Schule François Quesnay, sondern haben zur Besteuerung auf andere direkte u. indirekte Steuern zugelassen (Mirabeau — der Altere).

Auf eine ganz andere Grundlage stellte Adam Smith die Finanzwissenschaft mit seinem berühmten Werke, „An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations" (1776), in welchem er das Finanzwissenschaft das 5. Buch widmete. Er empfiehlt die Einfachheit der Besteuerung u. betont die Notwendigkeit einer Mannigfaltigkeit von Steuern, eines aus direkten u. indirekten Steuern zusammengesetzten Steuersystems. Nicht nur Grund u. Boden sollen für Steuern, sondern jede Produktion, wenn sie sonst genügend entwickelt wird. Soweit es Einkommen zieht, soweit soll die Steuer greifen, sie soll also den Steuerpflichtigen proportionell, der Leistungsfähigkeit — der

Mays der Natur und dem Bayreiffe des Einkommens abgeleitet sein. Lop und Smith kennt die moderne Finanzwissenschaft nur. Ihre seinen Schulen ist sein Riccardo und der Industrialismus zu nennen.

Smith u. seine Schule haben neben die Finanzwissenschaft nur für sich, sondern pass nur als einen Teil der Volkswirtschaftslehre behandelt, und haben sie zumeist nur die allgemeinen Grundsätze und Prinzipien untersucht u. festgestellt, ohne ins Detail weiter einzugehen.

Im Gegensatz übernehmen wir die deutsche Lehre und zerlegen die Aufgabe der Finanzwissenschaft. Indes muss die konsequente Durchführung noch nicht ganz vollzogen sein u. dann sind wir mehr auf die Technik u. die Details der Finanzwirtschaft ein. Daraus ergibt sich, dass wir die Finanzwissenschaft zwar im Rahmen der politischen Ökonomie, aber trotzdem doch als einen selbständigen Teil behandeln. Wir teilen die gesamte Volkswirtschaftslehre in 3 Teile:

1.) ... theoretische Volkswirtschaftslehre,

2.) ... Volkswirtschaftspolitik (praktischer Teil) u.

3.) ... Finanzwissenschaft.

Der industrialistische deutsche Historismus dieses neueren Systems, der nun noch ganz in den Lehren Smiths wandelt, ist Karl Heinr. Rau (Heidelberg), in seinem „Lehrbuch der politischen Ökonomie" (Leipzig 1832) die Finanzwissenschaft den 3. Teil bildet (5. Ausgabe 1864/65). Als neuzeitliche Vertreter jener Zeit sind noch hervorzuheben: Jakob (Halle, 1821), Malchus (Stuttgart 1830) u. jüngst Hock (Stuttgart 1863), und Roscher zuletzt noch in neuester.

diesen Preisen.

Die Grundlage der klassischen Nationalökonomie ist heute in Deutschland u. außerdem fast überall die französische Schule geworden u. die Anhänger der Anschauungen sind sich mit einigen der Vertreter der Finanzwissenschaft einig. Man hat den rein individualistischen Standpunkt auch in der Finanzwissenschaft verlassen u. sich die sozialen Gesichtspunkte angeeignet. Man sagt heute, die Aufgabe der Finanzwissenschaft ist die Verbindung des Individuums mit dem Staate, des Individualismus zu einem gesunden Verhältnis zwischen Staat u. Volk, zum

u. und die finanzielle Gesundung, bei der die Währung in sich gefestigt ist, ist es.

Der Neubau des Individualismus ist auf diesen Gebieten, daß man der Natur nicht mehr von gesamtwirtschaftlichen Gründen verbietet, wie das die Klassische Schule gewollt hat, u. in Zeit der modernen Verkehrsmittel ganz bewußt zurückt. Es sei nur allerdings die Einschränkung gemacht, wenn die Klassische Schule gewiß Gesetzgebung fällt. Unser modernes sei nur auf die Notwendigkeit des Schutzes gegenüber dem Ausgeliefertsein hingewiesen, wenn sie stempeln in der Volkswirtschaftspolitik nur in der Naturbehandlung äußert. Die individualistische Klassische Zeit hat das Ausgeliefert nur in seiner Bedeutung gesehen, heute die Bedeutung mit großen Augen auf das Ausgeliefert. Also dieses neue das Ausgeliefert damals in seiner Auffassung u. bedeutete das Gebot einer staatlichen Behandlung. Heute ist das Ausgeliefert gewiß, genau u. viel umfassender Natur geworden. Heute ist heute der positivpolitische Gesichtspunkt, der die Volkswirtschaftspolitik Bedeutung, nicht in der Naturbehandlung gesehen. Die Naturbehandlung soll heute positivpolitisch richtig gewertet sein, die Klassischen Naturschutz sollen heute gesehen werden.

Es sei weiter vermerkt, daß neben der Naturwirtschaft nur natürlichen Betrachtungsweise sich entwickelt haben, die heute als Aufgaben stellen.

Endlich sind auch die Principien der Steuern selbst, wie sie in der theoretischen Nationalökonomie gewöhnlich behandelt werden, den finanzgesetzlichen Problemen zuzuzählen.

Vor allem gehört das Kapitel der sogenannten „Smith'schen" oder der sog. klassischen Steuern zu diesen gezählt werden, die man gewöhnlich aufzuzählen pflegt. Neben die sogenannten „fiskalischen Regeln" u. die ihr gegenüberstehenden richtigen haben noch nicht zu einem Abschlusse des Verfahrens geführt.

Daher gibt es auch keine Einteilung für das vorliegende Problem gemeinsame Regeln. Zu nennen sind, Conrad, J. H.; Ehrberg, J. H.; Adolf Wagner /: unvollendet :/; die gesetzliche Zeitschrift „Finanzarchiv".

Anmerkung

Hier wenden die Besteuerungen in die Einkommenwirtschaft u. die Einkommenwirtschaft, demnächstgemäß im 1. Buche die Staatsausgaben, im 2. die /: ordentlichen :/ Staatseinnahmen behandeln. Im 3. Buch betrifft das Gleichgewicht zwischen Ausgaben u. Einnahmen u. die außerordentl. Staats einnahmen /: Staats credit :/.

Erstes Buch.

Die Staatsausgaben.

§3.

Materielle Einteilung der Staatsausgaben.

Die Staatsaufgaben sind die Ausgaben, d. h. Geldanweisungen, für die Staatsverwaltung.

Die Staatswirtschaft verfordert wie jede Wirtschaft einen Wirtschaftsplan, der im voraus festgestellt wird, einen Voranschlag, ein Budget. Deshalb sind die Staatsaufgaben vorerst nach denjenigen Bedürfnissen, welche die Ausgaben zur Befriedigung haben, also nach den Ministerien u. anderen Zentralstellen u. einer Reihe von Unterabteilungen.

Wichtiger ist für uns die wirtschaftliche Einteilung der Staatsausgaben. Eine solche Einteilung ist die nach den verschiedenen Staatszwecken. Demnach unterscheidet man die Ausgaben in:

1.) ... Ausgaben zur Befriedigung des persönlichen Macht- u. Rechtszwanges: für Zivil- u. Kriminaljustiz, diplomatische u. konsularische Vertretung im Ausland, Heer u. Kriegsflotte.

2.) . . . Aufgaben für das persönliche Rüstung u. Ausbildung, für Unterricht etc. u. Bildungswesen, volkswirtschaftliche Verwaltung u. dgl. m.

Mit Schaffle kann man die Staatsaufgaben in

1.) . . . Aufgaben für das Militärwesen u.

2.) . . . Aufgaben für das Zivilwesen eintheilen.

Diese Eintheilung vorgezogen über die Staatsaufgaben nicht, sondern ab müssen noch als 3. Gruppe die Aufgaben für das Staatsbetriebswesen hinzugefügt werden. Die Staatsbetriebe müssen zwar in vielen Fällen von Privaten für u. neben derartigen Gesellschaften auch zu den Militäraufgaben zu zählen, es lässt sich aber eine Scheidung prinzipiell nicht durchführen. Und dann haben auch die Aufgaben für das Staatsbetriebswesen vor den anderen Aufgaben das Eigenthümliche, dass sie nicht kostspielige Verwaltungsorgane nöthig machen, sondern auch Staatseinnahmen abwerfen, sondern auch Staatsorgane genannt werden. Die Aufgaben der Staatsbetriebe der modernen Staaten sind überall ein u. massives Zusammenhang all.

Auch nach ihren Wirkungen sind die Staatsaufgaben verschieden:

1.) . . . Die Militär- u. eine gute Hälfte der Zivilaufgaben, nämlich all die Aufgaben für den sogen. Rechts- u. Polizeistaat, bringen in ihrer Wirkung für den Staatshaushalt keine direkte, positive Förderung mit sich, in vielen Fällen bezwecken sie nur eine Abwehr von allerlei Störungen, sie sichern den Frieden u. die Staatsselbstständigkeit nach aussen. Allerdings können grosse politische Errungenschaften die von grossen Erfolgen begleitet sind, z.B. ein glücklig

ausführbarer Betrag, der sofort od. für bestimmte weitere ausführlichere Projekte mit sich bringen, aber das ist bei dieser Ausgabenart die Regel.

2.)... Die Ausgaben für die Verkehrsbauten kommen der Gesamtwirtschaft überhaupt nicht zugute, sie sind Ausgaben für die Produktionssphäre.

3.)... Nur ein Teil der Zinsausgaben kommt den Verkehrsbenutzern unmittelbar eine positive Förderung.

Zu diesen drei Einzelgründen muß noch ein

4. speziell in Betracht gezogen werden, nämlich, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Ausgaben, der nötig ist zur Erzeugung der Verkehrsleistungen, also die Ausgaben der Verkehrsunternehmungen selbst. — Gegenüber dieser Einengung der Ausgaben für die Verkehrsunternehmungswirtschaft können alle anderen Ausgaben (1.-3.) als eigentliche Verkehrsaufwendungen bezeichnet werden.

Wenn wir die Gesamtheit der Verkehrsausgaben als Bruttoausgaben bezeichnen, so können wir alle zum Ausgleich, die nach Abzug der Ausgaben für die Einnahmenwirtschaft übrig bleiben, welche somit unmittelbar für die Leistung der Verkehrsleistung gemacht werden, die Nettoausgaben, die Ausgaben der Staatsausgabenwirtschaft im engeren Sinne, nennen.

Diese Einteilung der gesamten Verkehrsausgaben (Bruttoausgaben) in

I. eigentlichen Staatsaufwand (Nettoausgaben) u.

II. Ausgaben der Staatseinnahmenwirtschaft, in eine andere Betrachtung, weil sie

auf ihr die folgende weitere Einteilung aufbaut.

I. Der eigentliche Normalaufwand teilt sich weiter ein:

1.) ... Die Ausgaben für die Militärverwaltung,

2.) ... Die Ausgaben für die Zivilverwaltung,

3.) ... Ausgaben für die Normalschuldentilgung (wenn Richter-Wiesers ungefähr diese letzte Ausgabe nicht eigentlich unter die Netto-Ausgaben, sondern mit unter die Ausgaben der Normalzinsgemeinschaft zählt).

II. Die Ausgaben der Normalzinsgemeinschaft teilen sich dann weiter unterschieden je nach der Verschiedenheit der Normalzinsen:

1.) ... Reine verfassungsmäßige u. vertragsmäßige Ausgaben. Zu diesen Ausgaben gehören die Ausgaben sämtlicher gemeinschaftlicher Einrichtungen überhaupt, die Reichsverfassungs-Etats sind nur die wichtigsten unter ihnen. Alle diese Ausgaben fallen nun Belastung des Normal-Einkommens, indem diese nicht nur für die unmittelbaren Etats der Normalverwaltung, sondern auch für diese Einzahlungs-Etats mitsorgen muß. Die sogenannten Anteil der Gesamt-Etats der Normalverwaltung sind bloß solche Einzahlungs-Etats.*)

*) Die Einzahlung der individuellen Reichen macht in der Regel höhere Etats als die der einzelnen Reichen, bei welchen meistens die Verwendung des Gesamtbetrags einen Etats im Vergleich zu der Verwendung der einzelnen Reichen beträgt. Bei einer u. derselben Reichen sind die Einzahlungs-Etats ungefähr, je nach dem Einkommen

Nicht sicher waren wir die Zugehörigkeit einiger Namen, die als Mangold verzeichnet waren: Kalk-, Kohlrabi-Mangold. Sie fügt der Name einem Gemüsebeet u. die Abgaben für dasselbe zusätzen in die folgende Spalte.

2.)... Gemüsebeet-Abgaben der persönlichen Privatbetriebe u. verschiedene Abgaben.

Wie bei jedem privatwirtschaftlichen Betriebe, so verlangten auch die Nebenbetriebe Betriebsabgaben. Es sind zu diesen Nebenbetrieben zu rechnen: Die privatwirtschaftlichen Unternehmungen des Rentes, z.B. Bauämter, Forsten, *) u. der Nebenerwerbsmöglichkeiten dienenden, die verpachtet werden. Die Einhebung Kopf der Hauptämter bei geringen Einkommen sind höher als die Einhebung Kopf der Nebenämter bei höheren Einkommen; man muß die Kleinen Kräfte öfter messen u. womöglich mit Gemütlichkeit vorgehen.

Wichtig ist auch die geographische Lage eines Landes. Ein kleines Land mit einer langen Grenze (z.B. Baden an deutschen Reiche) hat höhere Kopf bei Einhebung der Zölle als ein gro-ßes Land mit einer kleinen Grenze.

Auch muß man die politischen Zustände der Besteuerung untersuchen. Die Einhebung der Zölle z.B. erfordert einen hohen Kopf, wenn in der Besteuerung die Hin-dernisse sind, die Zollgrenzen durch Bewachung zu überwachen.

*) z.B. 30)

kommen die sogen. öffentlichen Unternehmungen, wie die Post, die Eisenbahnen, d. endlich die Monopolbetriebe, z. B. das Tabakmonopol.

Diese Betriebsformen können weiterhin durch verschiedene Formen der Rentabilitätsberechnung, die bedingen die Finanzwirtschaft, bezw. die Rentabilitätsart, mögl, weil sie durch den Betrieb dieser Betriebe gedeckt werden, soweit dieselben überhaupt einer finanziellen Leistung fähig sind, — od. weil die Leistung der Betriebe dem Volke zugute kommen, wo dann die Betriebe mit großem Komplement arbeiten. Am klarsten tritt dies zutage, wenn der Staat solche Betriebe nicht in eigener Regie führt, sondern verpachtet. Dann fallen die Betriebskosten dem Pächter zu, der dafür oben mit einem Teil des Ertrages entfällt d. mit der Übernahme in Pachtzins verbindet. In diesem Falle spricht man in der Rentabilitätsberechnung beim Betriebe nicht, sondern nur beim Pachtzins. Verpachtet der Staat nicht, so kommt es im Effekt auf dasselbe heraus; die Betriebe müssen hier der Staat selbst verwalten, aber sie bedingen nicht die Finanzwirtschaft, weil sie gegen die Einnahmen Komplement arbeiten. Das maßgebende Ziel der Einnahmen fällt dann der Rücksicht auf den Betrieb fort.

Bei Verwaltungsunternehmungen ist es sehr schwer zu sagen, ob sie ihrer Natur Betriebe oder öffentliche werden. Die Aufgaben der heutigen Staaten umfassen infolge der großen Zahl von Betriebsformen, Betriebsarten d. s. w. die großen

Anzeigen der Firmeninhaber u. deren Vertreter über Vorgänge in Betrieben. Über die Form sind diese Anzeigen von ziemlicher Vollständigkeit, obwohl Form u. eine wesentliche Folge der Meldung bestimmt und zugunsten einer Strafverfolgung. Personalien bezüglich sind. Einzelnen entgehen die Meldungen, Einzelnen folge wesentliche Meldungen, mehr Einzelnen mehr Meldungen, mehr Meldungen, mehr Meldungen. Anzeigen sind notwendig, bei Anzeigen der Meldungen Anzeigen Meldungen ob. eine Meldung in Anzeigen Meldungen der Meldung der Meldung Meldungen Meldungen zu machen, in welchen Anzeigen in der Meldung der Meldung ob. der Meldungen Meldungen folge Meldung Meldungen Meldungen u. deren Meldungen Meldungen in Anzeigen Meldungen, die Meldungen der Meldungen, die Meldungen in der Meldung ob. Meldungen der Meldungen Meldungen zu machen, mit Meldungen die Meldungen Meldungen Meldungen, die Folge der Meldungen Meldungen mit Meldungen Meldungen.

3.) ... Über Formen für Meldungen.

Meldungen Meldungen z. B. eine Meldung, die gut zu Meldungen Formen Folge Meldungen zu machen u. mit der Meldungen mit Meldungen. Eine ist mit einer Meldung für jeden, der es über eine Meldung Formen — folgen. Meldungen — zu machen gut. Meldungen Meldungen die entsprechenden Meldungen in Meldungen Meldungen

auf genommen. Man diese Autoren nennt sie sowohl national als auch nationalsozialistisch. Sie sind sie für die Novelle Bürgers nicht entscheidend. Die Frage ist unproblematisch. Bürgers Novelle muß selbständig und ausgehend untersucht werden, wobei sich die Antwort von selbst ergibt, daß der Dichter ein Meister ist.

Novellen sind es mit den komplizierten Novellenstoffen, Novellenstoffen, die z. B. zur Entfaltung von Spannung oder mittelalterlichen Milieus dienen, oder zur Entfaltung irgendeines Charakterbildes verfasst worden sind. Die Einzelfolgen Novellenstoffen sind nicht in den Einzelheiten ihrer Entfaltung, die auf der Bildhauerarbeit [illegible] sondern sind [illegible] Einzelfolgen Bildern müssen in der Regel durch [illegible] gebildet werden, die die Bürgers bilden. Wir werden also etwas weiter bei den Bildhauerstoffen Bürgers bleiben, damit wir in diesen Bildern eine Möglichkeit der Novellenform finden können.

Bürgers Novelle wird eine ganze Reihe von öffentlichen Fürstinnen von der Liebesnovelle durch Bürgers eingefügte Art, von der Heirat, Tanzstunden, Spaziergängen und [illegible] von der Liebe unterscheidet. Die Art und Weise, wie [illegible] Novelle und Selbstmordstoffe Bürgers in die öffentlichen Stoffgebiete teilen, ist in der vorliegenden Novelle und auch in vorliegenden Teilen [illegible] vorliegend, und Bürgers [illegible] die einzelnen Novellen [illegible] sind [illegible]. Beim Vergleich mehrerer Novellenstoffen

Rücksicht genommen werden, d. wenn man zu einem richtigen Urteile über die Zweckmäßigkeit der öffentlichen Leistungen kommen will, muß man zu den Aufgaben der Verwaltung auch die Aufgaben der verschiedenen Klassen von Verbänden für solche öffentliche Aufgaben zuzählen.

Nebenbei wäre noch auf das aufmerksam zu machen, was man die sogen. latente Belastung der Verkehrsorgane nennt. Darunter versteht man solche, von den Verkehrsorganen zu tragende Lasten, die nicht in den Mitteln zum Ausdruck kommen, z. B. der Militärdienst („Blutsteuer") u. andere gesetzliche Leistungen od. Naturalleistungen.

§4. ~ Produktive und unproduktive Ausgaben.

Die Verrichtungen, wie die wirtschaftlichen Wirkungen der Verkehrsorgane zu beurteilen sind, sind großenteils unter diesen Gesichtspunkten erörtert worden. Die klassische Schule, Adam Smith voran, gibt bekanntlich einen sehr engen Begriff von Produktion u. Produktivität, weiter zwar als der physiokratische Begriff, aber doch sehr eng gefaßt. Für sie ist die Produktion nur die Herstellung von Vorgütern, von materiellen Gütern, produktiv ist dann nur eine Produktion dieser Art. Ausgaben anderer Art sind nicht produktiv. Verkehrsausgaben sind in diesem Sinn zu einem geringen Teile ihres Betrags produktiv, soweit nämlich der Verkehr eigentliche Produktion

Einheit wie ein Privatunternehmen, z. B. seine Investitionsentscheidungen über seine Reparaturen. Darunter seine Reparaturen mit Recht als Investitionsausgaben. Die Unterscheidung wie die Abgrenzung der Investitionen in einzelnen Jahren ist Sache der Kapitalrechnung und kann nicht, wie Einige wollen, durch eine Unterscheidung seiner Reparaturen und Ersatzbeschaffungen entschieden werden. Es kann vorkommen, daß eine Unterscheidung seiner Reparaturen nicht ist oder nicht sein kann, daß daher wir sie nicht mehr als Investitionen zu bezeichnen, dann ist sie eine unrichtige Investitionsrechnung. Die einzelnen Neubauten, die nicht über Einnahmen, Ausgaben ausgeglichen sind — und das — ist die große Masse der Neubauten, die Abschreibungen der Zinsen — und Militärausgaben — können in diesem Sinne nicht als Investitionen bezeichnet werden. Die ältere Finanzwissenschaft hat sie für gewisse Fälle als Investitionen bezeichnet, insbesondere die Militärausgaben gegenüber einer Ersparung bei Steuern; wenn der Staat für diese Ausgaben Kapital in Anspruch nimmt, so entzieht er damit die betreffende Summe der volkswirtschaftlichen Produktion. Die finanzwissenschaftliche Konsequenz, daß damit der Haltung der öffentlichen Meinung von damals Ausdruck, die sich in einem Gegensatz zu der Regierung befand; das ist die alte liberale, agitatorische Auffassung, welcher gegenüber die moderne Regierung. Man hat das sehr gerügt, daß durch die Ausgaben, die der Staat für die Erhaltung dieser Ausgaben brauche, der Volkseinkommen verkleinert werde; wenn das

Volkseinkommen 1000 Mill. ist u. der Rente 20 %
zur Deckung der Ausgaben nimmt, so bleiben
nur 800 Mill. übrig.

Diese Aufteilung hing zusammen mit der ein-
seitigen Bevorzugung der Produktion immerfort
der Wirtschaft überhaupt, wie sie Adolfine Nati-
onal Sozialismus betrieben hat; wichtigste Rich-
tung der Produktion waren ihm die Bedürf-
nisse der Wirtschaft. Die geistigen Richtungen
unserer Wirtschaft haben mit Recht hervorge-
hoben, daß das Ziel der Wirtschaft der Ver-
brauch, der Konsum ist, die Produktion nur das
Mittel dazu, die Versorgung der Produktion
als solche niemals die Daseinsaufgabe der Wirt-
schaft sein kann; sie ist die grundlegende, wichtigste,
aber doch nicht ausschließlich die wesentliche.

Diese Verwirklichung, die die geistigen Grund-
sätze von der richtigen Aufteilung der Produkti-
on in gemeinsame Bedürfnisse vorgenommen hat, haben
dann später wieder zu Übertreibungen geführt. Man
hat ständig versucht die ganze Spannung des Bedürfnisses
der Produktion auszuschöpfen, hat neben den materiellen
Gütern immaterielle Güter, neben der mate-
riellen Produktion auch der immateriellen ge-
fordert; die Befriedigung immaterieller Werte ist genau
als Produktion bezeichnet worden. Die Folgen dieser
Aufteilung sind nun auch hier bei der Einteilung
der Produktionsziele der Vergangenheit zu finden;
man hat den Begriff der immateriellen Produk-
tion gegenüber auf die Konsumgüterproduktion übertra-
gen. Diese Übertragung ist falsch.

für mein Überzeugung mit der ersten wirtschaftlichen, politischen Tendenz in die moderne Konjunkturwirtschaft vollzogen hat. Das Leitungsziel zugleich mit einer andern Auffassung der Finanzwirtschaft, wenigstens so weit mit in die Forderungen der Finanzleitung hineingetragen wurde. In Deutschland ist die Wandlung hineingetragen mit der Gründung des Deutschen Reiches.

Auch Adolf Wagner hat mit bei der Begründung der Progressivität der Einkommensteuer die grundsätzliche Stellung übernommen, es gelte gewissermaßen eine finanzielle progressive Konjunkturpolitik, deren Anwendung ein Maßstab sein soll zur Anwendung des gewöhnlichen wirtschaftlichen Konjunkturpolitik, d. h. es wurde hier nicht bloß eine Stellung, wie sie gewöhnlich vorhanden bei einer gewissen Besteuerung, bei einer Besteuerung, sondern eine Stellung wie die der militärischen Einrichtung, Einrichtung d. Stellung einer Flotte od. gewisse Festungen u. dgl. Wenn der Staat Mittel verbraucht, ein Offizierkorps d. Soldaten zu besolden, warum soll damit nicht das Volkseinkommen? Es wird der besonderen Leistungen allgemeinen Einkommen, denen Privat-Einkommen seine Anerkennung, abgesehen es nicht auch Privat-Einkommen, Einkommen wenn eben für die Offizierkorps d. Soldaten? Die militärischen Stellungen entstehen in ihrer Entstehung eine ähnliche gewisse Wandlung von

Aufwendungen für die Produktion, z. B. für die Landwirtschaft, die die Nahrungsmittel zu liefern hat, od. für die Industrie, die die Rüstungsgegenstände liefert, u. s. w.; der Rest, der über den eigenen Bedarf und Privatverbrauch der Capitalisten hinausgeht, steht mit diesem Gelde über den andern Waaren zur Disposition. Dabei sei uns folgendes festzuhalten: Die industriellen Aufwendungen, die der Rest für solche Fälle gibt, sind nicht reine Aufwendungen, wenigstens die größte Anzahl derselben verschwindet u. dient zur Anlegung der Capitalien, der andern Industrie, nicht wenig beigetragen hat.

Mit einer solchen Rüstung sind eben wenige die Grenzen der Leistung der Production u. Consumtion bis zur Unerträglichkeit gesteigert. Man sieht wohl ein, daß innerhalb der Volkswirthschaft bei der freien Concurrenz bleiben müssen, wie wir sie bei der Privatwirthschaft u. der Wirthschaft überhaupt gefunden haben. Militärische Aufgaben werden in dieser Weise niemals productive genannt werden können. Es ist auch dies nicht zu zweifeln, daß von den Arten der Volkswirthschaft nur, u. zwar nicht bloß die zweiten, sondern auch die militärischen, Unternehmungen verbunden mit der productiven productiven u. wirthschaftlichen Arbeit u. durch das Gelingen der Production haben, daß diese Arbeiten selbst, daß die productive Zweck- u. Militärorganisation nur ihre Aufgaben erfüllen. Diese Zweckmäßigkeit zur Production sind aber nicht zu bezweifeln, aber das sind diese Arten der Zweck- u. Militärorganisation, daß nicht allein sein

produktion. Dann gibt diese Ausgaben und den produktionen im eigentlichen Sinne entsprechenden sind, sind die Ausgaben, die das Handlungen von jeder Unternehmung sind z. B. die – in diesem Sinne wirtschaftlich – vollzogen worden müssen. Wir können uns nicht begnügen mit dem Ausdruck „produktiv" z. „unproduktiv", sondern wir müssen noch eine andere Kategorie einführen z. B. diese Kategorie finden wir nicht nur in der Handelswirtschaft, sondern überall in der Privatwirtschaft. Die Einnahmeausgaben im Privathaushalte sind ohne Zweifel, wenn sie einen richtigen Wirtschaftsbetrieb entsprechen, zur Unterhaltung der Individuen bestimmt, demnach wirtschaftlich, obwohl sie keine produktiven Ausgaben sind. Sie sind wirtschaftliche Ausgaben sogar sehr wichtig. Sie haben eben noch eine zweite Qualität, sie dienen nicht mit der Unterhaltung der Konsumindividuen, sondern sie haben das noch zusätzlich eine Basis für produktion. Ohne Ernährung der Handwerker würde es nicht möglich sein, Waren produktion Arbeit besitzen. Die unterhaltene Produktivität finden wir, wenn eine Ware, einen Teil – der privatwirtschaftlichen Konsumausgaben. Diejenige Wirtschaft, in der nur für den Konsum Ausgaben sind, sind also beide zusammen gegen, z. diejenige Wirtschaft, in der blos produktiv sind, entspricht einer Zweite.

Die Handelsausgaben – wie meinen die mit die meisten Unternehmungsausgaben sind ihrer Bestimmung nach Konsumausgaben, Ausgaben sogar sehr wichtig, unentbehrlich für die

Verbrauchsbesteuerung, allerdings mit einer Rücksicht auf die Produktion. Die sind Abgaben für gewisse Interessen der Bürger, die sich nicht in der Einzelwirtschaft vollziehen lassen. Diese Verkehrsabgaben haben gewisse wie Konsumtionsabgaben der Einzelwirtschaft zugleich eine Rücksichtnahme auf die Produktion, die Abgaben für inneren u. äußeren Handel wirken auf das Gedeihen der Produktion. Verbrauchsabgaben sind die, welche uns nicht belästigen — Produktion.

Verkehrsabgaben, Transportabgaben sind solche, so wie die Konsumtionsabgaben der Privatwirtschaft wirtschaftliche Abgaben, auch wenn sie nicht eigentlich Produktion sind. Wir müssen nun zwei Bedingungen setzen,

1.) ... daß die Transportabgabe eigen Zweck dient, zweckmäßig ist, u.

2.) ... daß sie in einem richtigen Verhältniß zu den übrigen Abgaben steht, so wie die Konsumtionsabgaben im Großen. Die Klassische Ansicht bezieht den Irrthum, daß sie die Verkehrsabgaben verwirft, weil sie nicht Produktion Abgaben sind; — das ist falsch. Die physiokratische Ansicht bezieht den Irrthum, daß sie die Verkehrsabgaben deshalb zu verwerfen glaubt, daß sie immerwährend Produktion Abgaben seien, das ist auch falsch. Wenn der Verkehrsabgaben für die Armen, für Bauern wegfällt, so wird deshalb das Volkseinkommen sogleich nicht vermindert, es wird nur verlegt in den Produktionsgründen. Diese Verschiedenheit ist nicht ohne weiteres einzusehen. Es handelt sich meistens um Mißbrauch, ob die Transportabgabe zweckmäßig

eingeteilt ist u. das wichtige Maß ein gefüllter ist. Es gibt Normen, die davon weitere genau als andere: Einzelne sind wenige Centa u. Offiziere, Küpfenne dürfte schon zu viele haben, wir passen an der Grenze. Die individuellen Normbestrebungen für militärische u. ähnliche Rüstungen sind insoweit berechtigt, als die militärischen Rüstungen berechtigt sind, denn auch sie können nur verteidigt werden, wenn das richtige Maß eingehalten wird.

§5. ~ Ordentliche und außerordentliche Ausgaben.

Dieser Einteilung der Ausgaben entspricht eine gleiche Einteilung der Normeinnahmen in ordentliche u. außerordentliche, so daß wir den ganzen Normenhaushalt in zwei Teile zerlegen können, den Ordinarium, die ordentlichen Einnahmen u. Ausgaben, u. den Extraordinarium, die außerordentlichen Einnahmen u. Ausgaben. Diese Einteilung ist für den Normenhaushalt u. seine Verbesserung von größter Bedeutung. Den ordentlichen Ausgaben sollen in der Verbesserung ordentliche Einnahmen gegenüberstehen, für die außerordentlichen Ausgaben ist es dagegen zulässig, in besonderen, außerordentlichen Weise Deckungsmittel zu beschaffen.

Die alte Finanzwissenschaft hat den Begriff einfach u. in der Finanzpraxis wohl auch zutreffend definiert: Ordentliche Ausgaben sind diejenigen, die regelmäßig Jahr für Jahr wieder kehren, wenn

nicht mit der gleichen Ziffer, aufeinanderfolgende Zahlen, die nur mit zufälligen weiteren Ziffern endigen, also fortlaufende, od. laufende Nummern. Es kommt nicht auf die gleichen Endziffern der Ziffern, sondern auf die Übereinstimmung der Hunderter, mit der die Nummern beginnen. Die aufeinanderfolgenden Nummern können immerhin mit verschiedenen sein, sie brauchen nicht, wie dies oft vorkommt, mit denselben zu beginnen, wenn nur in der Regel die aufeinanderfolgenden Nummern innegehalten sind, z. B. Preis, Klassifikation, Katalognummer.

Im einzelnen sind zu den verschiedenen Aufgaben die folgenden zu zählen:

1.) ... Die fortlaufenden Aufgaben, d. h. solche, die Zahl für Zahl, d. h. fast mit der gleichen Ziffernreihenfolge, z. B. die Aufgaben für die Herstellung einer geraden Reihe, d. h. die durch mehrere Hauptstufen od. fast in einander übergehend sind. Hierher gehören auch die Aufgaben für die Anlage der Normalkurven (soweit nicht gewisse bestimmte Randpunkte die erforderliche Anzahl bestimmen müssen).

2.) ... solche Aufgaben, die zwar ihrer Art nach regelmäßig, aber in verschiedener Höhe wiederkehren. Solche Art sind die Aufgaben für die Berechnung der Lagen, der Kopf, der Nasenumrisse. Bei der Kappellung des Normalprofils für das mittlere Lichtmaß ist ihre Höhe nach der Umgebung des einzelnen Falles d. h. den Erfordernissen der Konstruktion häufig erst zu bestimmen. Es sollen die Aufgaben zu verstehen, so wenden wir die Aufgaben höher einzusetzen

werden müssen. Im allgemeinen erfordert die Verfügung, die Ausgaben einen Etat zu bringen, die Einnahmen einen niedrigen zu verwirklichen, als man annehmen darf. Man nennt das „vorsichtige Budgetierung". Wenn im einzelnen Falle keine besonderen Umstände zu berücksichtigen sind, so wird man sich nur an den Mittelwert der letzten Jahre halten können. Erfahrungsgemäß haben aber gewisse Ausgaben eine gewisse Tendenz in einer einer Richtung (z.B. Post, Eisenbahnen, Verbrauchsmittel), andere wieder eine Tendenz, konstant zu bleiben. Die Richtung der Abweichungen muß selbstverständlich beim Vergleichen auch in Betracht gezogen werden, wie etwa die Richtung der Löhne, der Einkäufe gewisse, der Produktionskosten, u. s. w.

3.) ... zählen zu den verdeckten Ausgaben auch noch eine Reihe von Ausgaben der Normalverwaltung, die für den einzelnen Fall als nützlich verbunden erscheinen, wenn man aber das Ganze der Normalwirtschaft ins Auge faßt, die Natur verbundlichen Ausgaben haben; z.B. die Ausgabe für den Bau eines neuen Amtsgebäudes ist für dieses Objekt, für diesen Bezirk eine nützlich verbundliche Ausgabe, dennoch ist es für die Normalwirtschaft im Ganzen eine verbundliche Ausgabe, weil der Staat immer weniger vielzählig verwaltige Mittel zur Verfügung hat. Zwar bei dieser Ausgabe ist ein Mißgriff sehr leicht möglich u. man klassifiziert sie leicht als nützlich verbundliche, während sie richtig als verbundliche Ausgaben zu betrachten sind, weil sie mit einmaligen Kapitalmitteln bewirkt werden. Man hat nun dafür zu sorgen, sie möglichst gering-

= mäßig zu ermitteln, damit sie allzeitig u. mit möglichst wenig schematischen Ziffern im Budget werden können. Hierbei, wenn es sich nimmer um bewegliche Abgaben ganz bestimmter Art handelt, könnte man sie als verbrauchsmäßige bezeichnen.

Für die eigentlichen verbrauchsmäßigen Abgaben bleibt dann wenig übrig, bloß diejenigen, die ihren ganzen Ertragsumfang nur gelegentlich, nimmer, zufällig od. nur auf Grund eines Beschlusses für einzelne, bezw. einzelne Räume. Die wichtigste verbrauchsmäßige Abgabe ist die für eine Reise, denn kaum man wohl auch hierher diejenigen für Reisegepäck bestimmten Abgaben einer Art (aber nicht Kopfsteuerabgaben), Abgaben, um elementaren Bedürfnissen zu begegnen, aber nicht diejenigen, die in einem großen Reich fast in jedem Jahre bald da, bald dort, wieder Ertrag. Was die militärischen Rüstungen anbelangt, so wird man sich nicht auf den einzelnen Fall zu stellen haben, sondern auf den Zustand d. h. die Entwicklung im Ganzen d. h. nämlich die Tendenz des fortschreitens der militärischen Rüstungen derart; wie sie jetzt besteht, wird man diese Abgaben als verbrauchsmäßige zu betrachten haben, wenn sie auch bei uns zu einem gewissen Teile durch Einkommen, d.h. durch verbrauchsmäßige Einkommen gedeckt werden. Eine verbrauchsmäßige Abgabe ist wohl auch die Abgabe für Alkoholgetränke u. ähnliche große gewohnheitsmäßige Konsumtibilien fast aller Völker, z. B. große Konsumtion des Branntweins (wie Galizien), u. diese Abgaben sind selbst dann verbrauchsmäßig, wenn sie gleichmäßig

auf längere Zeit hinaus mit Jahr für Jahr gleichen Zinsen belastet sind. Daneben die große Masse Aktivitäts-Kapitalien, die sich privatwirtschaftlich verzinsen sollen, gehören doch nicht in die regelmäßigen Ausgaben der Volkswirtschaft. Um Klarheit darüber zu bekommen, ihre Natur als außerordentliche Ausgaben davon, wie man sie behandeln soll. Es wird nicht gut möglich, sie als Normalausgaben zu behandeln, sondern man wird sie von der Kapitalansammlung der Volkswirtschaft oder des Einkommens durch Anleihen behandeln. Man wird sie durch außerordentliche Mittel bestreiten müssen. Kann man Zinsen auf die Anleihen übernehmen?

In diesen Fällen werden wir also die Definition der außerordentlichen Ausgaben doch etwas zu verändern haben. Es sind solche, die in den öfter besprochenen Fällen außerordentlich sind und die dauernde große wirtschaftliche Kapitalansammlung darstellen.

In den Normalverhältnissen werden gewöhnlich die Begriffe „ordentliche und außerordentliche Ausgaben, Ordinarium und Extraordinarium" vereinigt gebraucht, man liebt es häufig, Ausgaben als außerordentliche zu bezeichnen, die in der Tat ordentliche sind, um das Bedürfnis ihrer Deckung weniger stark fühlen zu lassen.

Diese vorgeführte Einteilung der Ausgaben in ordentliche und außerordentliche ist die Klassifizierung der älteren Finanzwissenschaft. Die neuere Finanzwissenschaft — so z. B. Adolf Wagner — fordert eine andere Einteilung. Nach dieser sind ordentliche Ausgaben jene, deren Wirkungen sich auf die laufende Finanzperiode beschränken (Betriebs-

- wirtschaftlichen), wirtschaftswissenschaftlich somit alle jene, denen Abhandlungen über die laufende finanzgesetzliche finanzwissenschaftlichen (Finanzpolitik) Aufgaben. Richtig soll diese Unterscheidung für die richtige Theorie der finanzwissenschaft sein. Nach Wagner sind die wirtschaftswissenschaftlichen Aufgaben in diesem Sinne Aufgaben für Regierungsmaßnahmen, die auf der Zukunft zugute kommen, d. h. dazu bestimmt diese Aufgaben nicht schon im laufenden Jahre gelöst zu werden, sondern die gestellten Operationen sollen die Regierungsorgane helfen, damit ihnen auch die Früchte zugute kommen.

Dagegen ist etwas einzuwenden, daß auch sog. „wirtschaftliche" Aufgaben über die finanzgesetzliche des Budgets hinaus wirken. Andererseits gibt es meines Erachtens nur wirtschaftswissenschaftliche Aufgaben, denn auch die Politik der Regierungsmaßnahmen überhaupt zukunftsorientiert sein, wenn A. Wagner selbst zugeben muß. Die Regierungsmaßnahmen beabsichtigen z. B. keine Aufgabe für die Zukunft, sondern sind zunächst nur augenblickliche Regierungsmaßnahmen. Meiner Ansicht nach A. Wagners ist die finanzwissenschaftliche Aufgabe, wie man sagen kann, somit die finanzwissenschaftliche Aufgabe auf alle Fälle. Dagegen kann man sie nur auf die finanzwissenschaftlichen Aufgaben anwenden können, somit die finanzwissenschaftliche des Staates nicht. Dagegen kann man sie nur auf die finanzwissenschaftlichen Aufgaben anwenden können. Kurz gefaßt ergibt sich folgendes: Im Finanzgesetzentwurf kann man die Gesetzes-Aufgaben zu den wirtschaftlichen Aufgaben zählen. Die finanziellen Aufgaben für die Ausführung des Finanzgesetzes in allen Finanzperioden kann man als finanz-

ordentliche auszufassen haben, nicht dann sogar, wenn sie regelmäßig wiederkehren. Ein Eisenbahnsystem, das auf 10 Jahre hinaus regelmäßig jedes mit Investitionen verbunden ist, erhält dadurch nicht den Charakter einer Dauerfunktion im Budgetrecht. Folge: Rückgaben sind und bleiben außerordentliche Rückgaben u. es ist daher eine außerordentliche Tatsache, dass Recht durchaus zulässig.

§6.- Bestimmung der Höhe der Staatsausgaben.

Dass Gesetz bezeichnet nur einen Ausgangspunkt zwischen Staats- u. Privatwirtschaft in dem Sinne, dass für die Staatswirtschaft eine andere Grundregel gelten solle als für die private. Während in der Privatwirtschaft die zulässige Höhe der Ausgaben durch die Einnahmen gegeben sei, gelte in der Staatswirtschaft das Umgekehrte: Hier seien die Einnahmen des Staates u. die Einnahmen hätten sich nach den Ausgaben zu richten.

In dieser allgemeinen Form ist diese Bezeichnung jedoch keineswegs richtig. Auch in der Privatwirtschaft ist nur bei der Bestimmung der Höhe der Ausgaben von die Verhältnisse der Einnahmen auszugehen. Das Unterscheidende ist nur das, dass der Staat eine gewisse endliche od. wenigstens festliche Zwangsgewalt gegenüber seinen Bürgern besitzt, so dass wir sie, einen Umgehen mit Verletzung aller wirtschaftlichen Regeln, für seine Bedürfnisse in Anspruch nehmen kann u. nimmt.

Zwischen Normalbögen sind allmählig stärkere Zwischenräume (Fugen) zu machen, wie wenn die ganze Oberfläche eben wäre.

Bei den Normalgewölben sind die Bögen nicht eine Linie, sondern ein Band, dessen Breite nach Umständen verschieden ist, wie wir bei der Lehre von den Bögen sehen werden, wobei immer ein ganzer Normalstein oder ein halber Normalstein, das heißt von dem Zentrum der Wölbung gerechnet, die Bögen des Normalgewölbes gleich groß, das Wölbmaterial möglichst gut benutzt, die Normalbögen selbst aber in einfachen Linien des Wölbens bestehen.

Setzen wir das gewonnene Wölbsystem ins Auge, so sehen wir, daß die in ihm zwei Gattungen von Lehrsätzen, von Bögen zu betrachten sind:

1.) . . . zweckmäßigste Bögen der einzelnen Normalwölbungen, Bögen für die gewonnene Fortsetzung, u.

2.) . . . Bögen für den Rand u. die dieses umgrenzenden Halbnormalwölbungen, sowie für den Fortgang des Randes, des Kranzes, der Lagerfuge u. s. w.

Der Rand besitzt nun wohl eine gewisse Zweckmäßigkeit, die es ihm möglich macht, mit Rosen den Übergang zu bilden, aber wenn die Anordnung fortgesetzt, so tritt dann eine Verletzung Normalgewölbe, regelmäßige Bögen, die sich mit den Fortsetzungen

der Volkswirtschaft, mit Vorsicht wägen muß. Es gibt aber eine ganz feine wirtschaftliche Grenze in der Inanspruchnahme des Volkseinkommens für die Staatsausgaben, welche Grenze der Staat nicht überschreiten darf, wenn er die Volkswirtschaft nicht schädigen will.

Die allgemeine Regel, wie der Volkseinkommen auf die Staats- u. Privatausgaben zu verteilen ist, ist sehr einfach. Es ist diejenige Regel, die sich in jeder Privatwirtschaft beginnt, welche Ausgaben gemacht werden dürfen, u. welche nicht, u. sie lautet: Die dringlichen Bedürfnisse sind zu befriedigen vor den u. die wichtigen vor den minder wichtigen vorzusehen. Somit sollen wichtigere Staatsausgaben vor minder wichtigen Privatausgaben, aber auch wichtigere privatwirtschaftliche Ausgaben vor minder wichtigen Staatsausgaben zur Deckung gelangen. Der Staat soll nicht für einen unnötigen Prunk od. eine übermäßige Hofhaltung Ausgaben machen, die anderen wichtigen Ausgaben entzogen werden. Es will, wie Schäffle so kurz ausgedrückt hat, „das Prinzip verhältnismäßiger Deckung der Staats- u. Privatbedarfe."

Wo einfach dieses Prinzip — theoretisch genommen, ist, so schwierig ist seine praktische Durchführung, es ist überaus schwer, über das Maß der Wichtigkeit allen in Betracht kommenden Ausgaben zu einer übereinstimmenden Entscheidung zu gelangen. Zwischen Staat, Provinz, Gemeinde, Kasse einander gegenüber, u. jeder Teil schätzt seine Aufgaben höher als die fremden. Hier ein wichtiges

Urteil zu treffen, welche Lage nun für sich schwierig, wenn nicht die Notstandsmaßnahmen alle gleichen Einkommen u. gleiche Bedürfnisse hätten. Nun ist aber die Bürgerschaft selbst in verschiedene Klassen geteilt, die unter den verschiedensten Bedingungen in den verschiedensten Wirtschaftsverhältnissen leben. Nach diesen Verschiedenheiten sind nun ihre Bedürfnisse verschieden u. muß auch das Maß verschieden sein, in welchem nun die Notstandsmaßnahmen zu den Notstandsausgaben beizutragen sind. Aber nicht bloß nach Einkommen u. Einkommen sind die Unterschiede der Bürgerschaft verschieden. Diese teilt sich nun in verschiedene Parteien, die verschiedene Ansichten über die Aufgaben des Staates u. ihre Wichtigkeit vertreten.

Trotz dieser mannigfachen Verschiedenheiten, welche die konkreten Umstände, die Zeit, Ansicht, Leidenschaft u. s. w. mit sich bringen, ist es doch möglich, in Bezug auf die Reihenfolge der verschiedenen Ausgaben, resp. der Bedürfnisse, nach ihrer Wichtigkeit einige allgemeine Regeln aufzustellen.

Die wichtigsten aller Bedürfnisse sind jedenfalls die Existenzbedürfnisse der Individuen. Diese ganz allgemeine Regel soll nicht in Anspruch nehmen, auch Posten des sog. Existenzminimums einzeln (wegen der Notwendigkeit) abzuweisen). – Unmittelbar hinter diesen Existenzbedürfnissen der Individuen folgen der Wichtigkeit nach gewisse Bedürfnisse des Staates wegen seiner Existenz, die man Existenzbedürfnisse des Staates nennen kann, es sind dies die Bedürfnisse des Staates nach Ruhe, Ordnung, Unabhängigkeit, nach äußerlich feinem Ansehen. Das sind so wichtige Bedürfnisse, daß sie schon nach Deckung der Existenzbedürfnisse der Staatsbürger ihre Befriedigung verlangen u. allen

anderen Bedürfnisse der Neuzeit, die nicht [illegible] sind, verwiesen.

Aus der großen Mannigfaltigkeit dieser Bedürfnisse läßt sich die Summe ableiten, mit der die Regierungen jährlich rechnen sind, für die Deckung dieser Ausgaben zu sorgen. Aus für die Volkswirtschaften und gewinnen Einkommen u. gewinnen Reichtümer sind diese Ausgaben unerwünscht u. deshalb ist in diesen Neuen die Frage, wenn der Staat neben gesteigerten Volkseinkommen für diese Bedürfnisse in Anspruch nimmt, erhältlich größer als in reichen.

Ist nun diesen mannigfachen Ausgaben Rechnung die Ausgaben der minderen Mannigfaltigkeit an die Reihe, wobei wieder die in ferner Rechnungen Bedürfnisse gegeneinander abzuwägen sind.*)

Manche Schriftsteller haben den Versuch gemacht,

*) Es ist eine selbstverständliche Pflicht, dass der Staat nur zur Befriedigung solcher Bedürfnisse Ausgaben machen soll, die durch die Mannigfaltigkeit einzelner od. freier Assoziationen nicht od. nicht in ausreichendem Maße befriedigt werden können. Es handelt sich da um Aufgaben, wenn die Privaten

a) nicht od. nicht in gleicher Vollkommenheit befriedigen können, weil sie ihrer Natur nach der Mannigfaltigkeit der Privaten überlegen, wie das Ganze mehr ist als die Summe seiner Teile, od. weil sie ein solches Maß von Anstrengungen voraussetzen, daß es in der Regel nicht die Neigung gefunden, wie das im Maß- u. Münz-, im Post- u. Telegraphenwesen der Fall ist; oder

b) nicht befriedigen sollen, weil einheitliche Maßregeln unerläßlich sind, die dann allerdings eine Befugnis zum Handeln u. im Interesse der Gesamtheit bedingen

eine bestimmte Grenze festzusetzen, bis zu welcher der Rand des gesamten Volkseinkommens für seine Aufgaben in Anspruch genommen werden; doch z.B. wird diese Grenze mit etwa 15% des Volkseinkommens eine annähernde Ziffer sein lassen, die mit Reserve als ungefähre Orientierung aufzufassen ist. Eine Hypothese ist das Verhältnis der Randausgaben zum gesamten Volkseinkommen stets sehr verschieden gewesen, d.h. das schon deshalb, weil der Wirkungskreis des Staates im Laufe der Zeiten sehr verschieden gewesen ist. Aber auch bei einer gleichen Auffassung von dem Umfange der Staatsaufgaben lässt sich eine feste Verhältniszahl nicht aufstellen. Es kommt da vor allem auf die wirtschaftliche Lage des Staates, auf die Größe des jeweiligen Volkseinkommens, an. Ist dieses sehr groß, so wird sich der Staat mit einer kleineren Quote begnügen können u. umgekehrt. Dann kommt es aber auch auf die Richtigkeit der Gesichtspunkte im speziellen Falle an. Es hat ein Staatswesen als solches gewisse unveräußerliche Aufgaben, die ein kleines Land nicht hat, d.h. es muß dafür, wenn sein Volk zahlreich ist, eine größere Quote des Volkseinkommens für sich in Anspruch nehmen.

Das richtige Verhältnis zu treffen, ist aber von größter Wichtigkeit. Werden die Staatsausgaben zu hoch gegriffen, so hat das eine starke Belastung der Bürger, eine starke Einengung der Privatwirtschaften zur Folge. Das ist gewöhnlich der Fehler

*) S. 52) werden, als von gewissen Unternehmungen, die eben nur dem Privatinteresse folgen, weil das im Einzelinteresse [illegible] Erfolg sein kann; oder

C) nicht betrieben werden, weil es an der nötigen Einheit d. Unternehmungslust, an dem Spekulationsgeist oder an den Geldmitteln fehlt.

absolutistischen sowie ganze Regierungen, die durch die Interessen einer kleinen besitzenden Klasse bestimmt werden. Unzutreffend ist aber auch die Ansicht der Nachtwächtertheorie von Lassalle, weil in diesen Fällen die Nachtwächterstaaten der Privatinteressen willen zusammenbrechen, zerstört werden. Das ist nicht selten der Fluch dieser absolutistischen Regierungen.

Bei der Abwägung der Nützlichkeit für den Staat ganz wie für die Privatwirtschaft die Regel der Opportunität; aber nicht in dem Sinne, daß sich die Regierungen ganz wichtige Eingriffe absolument versagen sollen, sondern daß sie trotzdem, den aufgestellten Zwecke mit möglichst geringen Opfern möglichst vollkommen zu erreichen.

§ 7. Über die Zunahme der Staatsausgaben.

Ohne Zweifel zeigen die Haushaltungsausgaben aller Kulturvölker historisch genommen Zeit eine starke Tendenz zu stetigem Wachstum; wenn wir nur ein ganzes Jahrhundert zurückgehen, so zeigen sich die Differenzen von ungeheurer Größe.

Man hat in dieser Tatsache Gesetzmäßigkeit finden wollen, z. B. Adolf Wagner spricht in dieser Beziehung von einem Gesetze des Wachstums der Haushaltungsausgaben, das nur dahin geht, daß die Haushaltungsausgaben im Laufe der Entwickelung überhaupt nicht nur absolut, sondern relativ, im Verhältnis zum Volkseinkommen, steigen. Die Haushaltungsausgaben sollen danach mit fortschreitender wirt-

gesetzlichen u. kulturellen Entwicklung immer größere Quoten des Volkseinkommens wegsteuern, mit anderen Worten, das Verhältnis der Staatsausgaben zum gesamten Volkseinkommen soll sich immer mehr zu Gunsten der Staatsausgaben verschieben. Die gleichen Tendenzen sollen auch die Ausgaben aller öffentlichen Verbände zeigen. Die gesamte Gemeinschaft nehme also das Volkseinkommen immer mehr in Anspruch u. damit steige ihr sozialistischer Charakter.

Das tatsächliche konstruierende Maß der öffentlichen Ausgaben in unserer Zeit scheint in der Tat die Richtigkeit dieser Behauptung zu bestätigen; aber diese Tatsachen reichen doch nicht aus, um ein „Gesetz" in dieser Allgemeinheit zu begründen, das dann auch für die Kommunen Geltung hätte. Dazu fällt zunächst diese Voraussage auf eine noch zu kurze Beobachtung. Auch eine bloße Notizik der Staatsausgaben würde zur Begründung dieses Gesetzes nicht ausreichen, sondern wir müßten auch eine genügende Notizik des ganzen Volkseinkommens besitzen. Eine Notizik der Staatsausgaben für alle Kulturvölker besitzen wir allenfalls für das ganze 19. u. selbst noch zurück bis in das 18. Jhd. Eine solche Notizik haben wir noch in Ansätzen. Bei Berechnungen vergangener Zeiten müßte man auch noch die Berücksichtigung des Geldwertes im Auge behalten. Was uns aber fehlt, das ist eine Notizik des Volkseinkommens, namentlich auch für die älteren Zeiten. Selbst für die Gegenwart besitzen die bezüglichen Angaben nur sehr Schätzungen, die für die meisten Staaten sehr unzuverlässig sind. Erst die modernen Einkommensteuer wird hier ein

verschiedenen Motive hinein.

Wir können dann zu einer wissenschaftlichen begründeten Beantwortung der Frage nach einem Ziele der Bildung der öffentlichen, speziell der Volksvorlesungen, mit Grund politischen Motiven nicht gelangen. Immerhin können wir bis zu einem gewissen Grade zu einem richtigen Urteile gelangen, wenn wir auf die Art der einzelnen Vorlesungen näher hinsehen, wenn wir Wagner lesen.

Vor allem lässt sich nicht verkennen, dass es hauptsächlich die Militärvorlesungen sind, die in neuerer Zeit die Gemüter mehr erregt haben; vor allem die Militärvorlesungen in Anbetracht des Faktums, weil man in neuerer Zeit mehr u. mehr das Wesen der „Prätorianer" erkennt, d. h. eben in den Militärvorlesungen für einen neuen künftigen Krieg trifft. Diese gemeinsame Meinung der Militärvorlesungen hat ihren Grund nicht in der Änderung des Wesens des Feindes. Es lässt sich eher Raisonnement begründen, dass sich diese kriegerische Meinung nicht in alle Zukunft fortpflanzen müsse; viel eher darf man wohl die Meinung vertreten, dass jetzt Tendenz, eine so energische Förderung der Militärvorlesungen, nicht jederzeit wiederkommen dürfte.

Wir müssen eben nun die Wechselbeziehung der Meinungsführung von seite u. gegenüber bestimmten Zeitgeist in der militärischen Zeit setzt sich jeder zum Meinungsdienste Vorgeschritten selber vorzüglich u. im Recht für sich recht zu fühlen. Es allemnächst sind die Vorlesungen für die Vorbereitung u. Erhaltung der Soldaten von der Notwendigkeit überzeugt worden. Jenes alten Typus war gewiss für den Bürger nur viel deutlicher Belehrung als der

früheren Zeiten verschiedene Übungen in der Novellenzeitung, in der Novellenzeitung früheren Zeiten neue Übungen für Anfänger. Die diesen Übungen, die der Einzelne um das Ringen weiter zu bringen soll, unterziehen sich neben die Regeln zum Ringen und Kämpfen. Ringen für den Anfänger mit Kampfringen. Der Ringer Regel die Übungen oft mit ungenügender Zeitung durch Nöthigung des Lehrlings u. durch einzelne Verwechslungen von Ringerstellungen. Diese Übungen nennen in früheren Zeiten für die Übungen genügt viel größer als heute, sie sind neben die Novellenzeitungen nicht zu vergessen. Das Volksmännchen soll in früheren Zeiten oft ungenügende Übungen durch Ringen, die in der Regel sehr lange dauerten, verlangen; der moderne Ringer, der nicht ein Ringer genau die ganze Übungszeit, sondern ein Ringer der Gegner ist, dauert nicht selten u. nicht genügt genügen mehrere volle Übungen, in welchen neuen während Übungen zum größten Theile durch den Novel weiter verletzt.

Wenn wir alle die Unterschiede in Betracht ziehen, so könnte sich die Regierung sehr wohl zu Gunsten der Gegenwart stellen, u. wenn könnte trotz der gewaltig gesteigerten Militär Lasten immerhin zu dem Resultate kommen, daß das Militärwesen u. die Ringerführung der modernen Zeit den Übungen weniger belasten als früher. Jedenfalls lassen sich die Differenzen Novellenzeitungen nicht ohne weiteres mit den früheren vergleichen, wenn früher so manches Übungen diente zur Lehrfine, somit in den Novellenzeitungen nicht zu finden ist, wenn heute der Novel trotz u. in seinen Übungen übertrieben.

Gleichfalls eine bemerkenswerthe Neigerung, wenn

und bei weitem nicht in dem Maße wie die Militärmacht gewachsen, zeigen die ähnlichen Aufgaben für den Kaiserl. Marineamt des Reiches, so namentlich die Aufgaben für Justiz, Polizei, wenn wir eine entsprechende Reorganisation ist, indem diese Zweige bedeutend vermehrt, d. h. aufgaben, in denen die Zahl der früheren Kontrollmaßregeln bedeutend d. h. der Personen Obrigkeiten der Reichsbeamten sind. Auch die Aufgaben für den Militär- u. Polizeiapparat des Reiches sind — namentlich im 19. Jahrh. — gewachsen, indem der Staat viele Aufgaben auf sich genommen hat, die er früher unternehmenden Privaten, z. B. der Kirche u. den einzelnen Bürgern, überließ. Diese Aufgaben kommen neben den Bürgern zurück. Und so kämen wir auf eine Reihe Ursachen, daß sich das Verhältnis der Reichsaufgaben zu den gesamten Volksaufgaben bisher nicht so sehr zu Gunsten der ersteren verschoben hat, d. h. daß die verhältnismäßige Steigerung der Reichsaufgaben bisher nur wenig eine Minderung der den einzelnen frei verbleibenden Kräfte ihres Einkommens bedeutet.

Obwohl aber alle diese Aufgaben — der Reichstag, die militärischen u. die Zivilaufgaben, daß wir den Zweck, die Gewährung des Volkseinkommens u. seine Verwendung zu schützen. Der eine Hauptzweck der Volkswirtschaft ist der Krieg, daß mehr als genügend große Gebiete des Reichsgebietes, d. h. wenn wir das Reich verwenden an den Rand übergegangen sein, ist ganz klein. Es muß zugegeben werden, daß die Verbesserungen, die durch die öffentliche Gewalt getroffen

wurden, um Privateinkommen zu erwerben u. zu vermehren (z. B. Anfertigung der Bogen I, wie oftmals geschehen ist, oder daß mir zu den Zeiten, damit eben das gewöhnliche Einkommen sich weiter entwickelt. Ein Abschluß dieser Entwickelung ist das Ziel des physischen Lebens u. eine der Privatgesellschaften ist wohl jedenfalls nicht zu erwarten.

Die wesentliche Aufgabe der Naturwissenschaften ist die Erforschung der Erscheinungen. Die Naturgesetze sind zum Teil physikalischer, daß sie bei physikalischen Vorgängen von selbst wirksam sind, oder sie sind nicht ganz durchsichtig, sondern sie bedürfen, daß bei der wesentlichen Aufgabe der Naturwissenschaften diese Naturgesetze immer für mich Entdeckungen nicht vorausgesetzt werden müssen. In einer solchen Reihe Versuche befinden wir uns. Deshalb benutzte der Naturforscher im Ganzen nicht zu feiern. Verschiedene Abweichungen sollen sich in Bezug auf den Normalversuch ergeben. Nicht wenige von den physikalischen Naturwissenschaften sollen den Gegenstand von Naturwissenschaften für längere Zeit (einschließlich Reisen), die auf den Meinen nicht entdeckt werden können, genauen Beobachtungen dieses Gebietes notwendig machen. Es ergibt sich die Erfahrung einer Naturgesetze der Naturgesetzen. Von der auf sich soll man die früheren Regeln der Wissenschaftlichkeit der Naturgesetzen u. Erfahrungen. Es soll früher z. B. einen Fragen. Vielleicht kann ergeben, der Beginn wenn, auf einen einzelnen Experimente die Naturgesetzen zurückgeführt zu werden. Der Name

= günstig von Jahr zu Jahr: Man zahlt mehr Zinsen, weil man kann, aber sie sind durch den Wachstum der Einkommensteuer bedingt, diese Steigerung beweist Jahr für Jahr mehr.

§8. – Statistik der Staatsausgaben.

Im folgenden sollen einige Ziffern über den finanziellen Größenwandel wiedergegeben werden, die für die letzten 90 Jahre gelten. Sie sind einer Broschüre von Kaufmann, „Die öffentlichen Ausgaben der größeren modernen Länder", entnommen.

Demnach stellen sich die Nettoausgaben wie folgt (Umrechnung in Mark):

in den Staaten:	Brutto-Staatsausgaben		Betriebsausgaben u. Einnahmenüberschuß		Netto-Staatsausgaben	
	absolut (Milliarden)	per Kopf	absolut (Millionen)	per Kopf	absolut (Milliarden)	per Kopf
Preußen	2·3	75	983	32	1·3	43
Österreich (ohne Ungarn)	1·1	46	319	13	0·8	33
Italien	1·3	42	133	4	1·1	38
Frankreich	2·6	68	242	6	2·3	62
Großbritannien	1·8	47	192	5	1·6	42
Rußland	2·8	25	250	2	2·5	23

Die Ziffern für Österreich sind in dieser wie in der folgenden Tabelle auf Mark umgerechnet nach dem Schlüssel 1 fl = 2 M. Da aber der Gulden tatsächlich um etwa 15% weniger wert ist, so sind die Ziffern für Österreich durchgehends um etwa 15% zu mindern.

Von den Staats-Nettoausgaben entfallen:

in den Staaten	auf Staatsschulden-ausgaben:		auf Militär-ausgaben		auf Zivil-ausgaben:	
	in %	pro Kopf	in %	pro Kopf	in %	pro Kopf: Mark
Preußen	23	10	31	13	45	20
Österreich (ohne Ungarn)	35·5	12	26·5	9	38	12
Italien	43	18·5	25	9·5	26	10
Frankreich	35	22	32	20	32	20
Großbritannien	35	15	37	17	25	10
Rußland	26	6	38	9	35	8

Von diesen Ziffern ist nicht die Belastung der Bevölkerung nicht ohne weiteres ein Schluß zu ziehen. Es können nicht die Nettoausgaben der Bevölkerung, die in allen diesen Staaten sehr verschieden ist. Frankreich, England, Preußen sind Länder großer Reichtum, Rußland, Italien Länder geringer Reichtum. Wir haben Länder, die in ihrer Reichtum hinter geringen Verhältnissen des geringsten Besitzes nicht gerade zurückstehen.

Ziffern aus dem österr. Staatsvoranschlag pro 1908:

Gesamtausgaben: 2 Milliarden 134 Millionen.

Die Ausgaben der Monarchie umfassen:

1.) ... eigentliche Reichsverwaltungskosten: 113 Mill.

2.) ... Privatwirtschaftliche Betriebsausgaben:

a) ... für Monarchie, Domänen (es umfaßt nicht bloß die eigentlichen Monarchiekosten) 33 Mill., Marine 67 Mill., Kriegsmarine 7·9 Mill., Hofstaat im Ganzen 1·8 Mill., zus. 50 Mill.

b) ... Betriebsausgaben für Post, Telegraf,

Ystapen 145·1 Mill., für Eisenbahnbauten 334 Mill. Die Mehrausgaben: Holz 14·9 Mill., Hafer 92·8 Mill., Heu 18·4 Mill., zus: 605 Mill.

3.)... Durchschnittl. Personalausgaben sind die normalmäßige Mehrausgabe d. durch Mehrausgaben für die Schulen, zusammen 49·5 Mill.

4.)... Privatwirtschaftliche Ausgaben; Inscription für die Novelle 20 Mill., für Schuldentilgung, die durch die Anleihen mehr gedeckt werden, 20 Mill., zus: 40 Mill.

Summe der Normalausgaben der Normalwirtschaft: 857·6 Mill.

Von den Bruttoausgaben bleiben 1 Milliarde 276 Mill. die variablen für die Normalausgaben mit 385 Mill., für Militärausgaben mit 332·5 Mill., Ausgaben der Zivilverwaltung 558·5 Mill. (Bei den Militärausgaben sind alle gemeinsamen Angelegenheiten, also für Marine des Krieges, verrechnet).

§ 9. – Bemerkungen zu einzelnen Staatsausgaben.

1.)... Der staatliche Realbedarf.

Wir können den ganzen Normalbedarf, die Normalausgaben, einteilen in Personal- u. Realausgaben, in Ausgaben für den Personalbedarf u. Ausgaben für die Beschaffung der Sachgüter, die in der Normal-

verwaltung notwendig sind, z. B. Militärverwaltungsbedarf. Die Deckung des Einfuhrbedarfs für den Handelsbedarf erfolgt bei binnenländischen Zöllen fast ganz im Wege der Zollabfertigung, d. h. im Zusammenhang mit der Einfuhr selbst. Dabei kommen die Klassensteuer, mittelbare Gemeindeabgaben u. Umsatzsteuer, überhaupt die Verbrauchsteuern zur Erhebung, ferner die Provinzialsteuern. Um diese alle zu Einfuhrsteuern des persönlichen Handelsbedarfs geeignet zu machen, bedarf es gewisser besonderer Organisationen, gemeinschaftlicher Verbände, die es ermöglicht, für alle einzelnen Teile od. Formalitäten zu sorgen. Es ist nun ohne Zweifel unbillig, daß für alle Einfuhrmengen Klein-Konsumenten, es sollen die Einfuhrsteuern über das ganze Reich verteilt werden. Diese Übelstände sind die Hauptursachen, die mit bei uns gebildet sind. Der große Verbrauch für die Einheit der Produktion u. des Marktes ist nun die Hauptursache des Zollvereins zwischen Staaten u. Ländern, wie die oben genannten sind.

2.) ... Der Personalbedarf.

Das Meer ist der größte Einigungsmittel. Verkehrsmäßig paßt die Karte so, daß der Einigungsverkehr zwischen dem Meere u. seinen Hinterländern nicht frei ist wie der gewöhnliche Einzel- od. Lokalverkehr, wie vom Meere viele einfache Mittel gebraucht. Trotzdem kann sich der Meer durch bei der Verbindung des Einzelverkehrs u. der wirtschaftlichen Vorgänge des Einzelnen, nämlich der Lage, Räume wegen der Entfernungen des Marktes, des nutzbaren, die Einwirkung von Angebot u. Nachfrage auf dem Markte der Hauptverkehrsorte u. Orbais geht nun auf die Lagerungsverhältnisse im Meeresbecken

über. Wenn wir die Beziehungen zu einander untersuchen, wird es uns zu Klarheit Anlaß geben. Alles dings sind die Beziehungen, die der Mensch aufzustellen vermag, bei allen denjenigen Fällen, mit denen eine positive Aufzeichnung verbunden ist, die gewöhnlich als „Formeln" gelten, gegenüber denjenigen, die auf dem freien Monate verbraucht werden. Es kommt auf in Betracht, daß die Monatsdienste nicht bloß mit Arbeitsbezügen aufgestellt sind, sondern daß sie für die Kost auf Aufbewahrung u. auf Kleinen- u. Wohnungsanzeigung haben. Derjenige, wenn im Privatdienste vor dem Privatverhältnisse stehen werden muß, u. für die Wahr nach nicht weniger ist, daß ist für zeitlebens verschieden. Infolgedessen kann der Arbeitsbezüge gewinnen sein. Die Arbeit. Weise, wie die Vorbereitungsbezüge im Monatsdienste gemessen sind, unterscheidet sich auf von der Einrichtung der Privatverhältnisse auf wesentlichen Punkten. Die Privatverhältnisse ist in jedem Falle den persönlichen Verhältnissen angepaßt, im Monatsdienste dagegen ist diese individuelle Anpassung nicht durchgeführt, sondern alle werden gleich behandelt.

3.) Der Militärbedarf.

Unter allen Monatsaufgaben sind es voraussichtlich die Aufgaben für Militärzwecke, die in den Vorbereitungen eine so enorme Steigerung erfahren haben, u. diese Steigerung darf allenfalls die Budgets ganz erheblich hinaufgeschraubt, zur Aufgabe von Anleihen u. zur Erhöhung der Steuern gezwungen. Die Frage wird, ist es das „System der Prävention", daß die Militär-Aufgaben auf im Frieden außerordentlich hoch stehen, indem sie im Frieden alle Vorbereitungen für einen möglichen Krieg möglichst vollständig

entworfen wurden. Viele finanzwissenschaftliche Physiokraten behaupteten, daß dieses System das billigste sei, weil der mit die Kosten gleichmäßig auf alle Insassen verteilt würden. Auch im Ganzen vereinigt würden, indem die Preise infolge dieses Systems bedeutend verbessert würden. Diese Behauptung wird sich aber wohl nicht so allgemein festhalten lassen, es wird wohl noch auf die besonderen Fälle ankommen.

Wichtig für die Beurteilung dieses Systems ist vor allem folgendes: Das System der Proportion ist für jene Routen, die so genannten (Preußen), in der Vorkriegszeit entstanden, als gute Übereinkunft, welche gegen Ende gegenseitig in der Kürze Zeit war. Heute ist aber dieses System bei allen mitbeteiligten Routen in Wegfall, sie sind alle ins gemäß für einen Ring möglichst vollständig gemacht, und damit hat die Übereinkunft das einen Routen über den anderen verloren. Es fragt sich nun, ob auf unter diesen Verhältnissen künftige Preise so schnell entsprechend sein werden. Andererseits – was uns heutzutage wenig – Verhältnisse viel billig sein werden, worin ja die Vorzüge des Systems der Proportion liegen sollen.

In der Militärverwaltung hat die moderne Entwicklung zu einer Reihe von Einrichtungen geführt, die zu den eigentümlichen Erscheinungen des modernen Volkswirtschaft in einem seltsamen Verhältnis stehen.

Zunächst ist das System der allgemeinen Wehrpflicht eine bewundernde Einrichtung, die mit dem Prinzip der Arbeitsteilung, das in der modernen Wirtschaft mehr und mehr um sich greift, in einem eigentümlichen Verhältnis steht. Die modernen Armeen vereinigen in

für zwei entgegengesetzte Prinzipien, das Prinzip der Arbeitsteilung in der Berufsgebarung u. andererseits in der allgemeinen Wesensart eine Dimensionen-gegensätzliches Prinzip. Das Prinzip der allgemeinen Wesensart hat nicht nur Bedeutung für die militärische Tüchtigkeit, sondern auch in finanzieller Hinsicht, indem der Wert derselben sehr hoch anzusetzen ist.

Somit sind in Europa der Tüchtigkeit das Heer einerseits u. besser Verbilligung der Verwaltung andererseits gewisse nationalwirtschaftliche Forderungen gewonnen worden, die in einem gewissen Gegensatze zu einander volkswirtschaftlichen Wirkungen haben. Hieher gehört die Einrichtung des Waffenübungsjahres im Krieg u. im Frieden. Im Frieden werden die Truppen nicht nur ausgebildet, sondern auch von gewissen Aufgaben unterstützt, wenn solche Kräfte notwendig sind. Im Krieg gilt das in weniger Beziehungen wie sonst.

Eigentümlich ist somit der Militärorganismus die Ehe u. Kinder, wie der Kriegsbedarf von allerlei Gewerbetreibenden gedeckt wird. Das eigentümliche Beispiel ist die Pferde-Konskription. Die Lager der Mobilisierungs-Pferden ganz außerordentlich groß zu sein, weil der Bedarf in Kürzester Zeit befriedigt werden muß u. eine allgemeine, große Preissteigerung eintritt. Die Pferde-Konskription [tandia,] sorgt den Bedarf an Pferden für den Krieg sorgfältig u. billigst zu decken. Man unterstützt jetzt im Frieden die Pferde-Zucht in ihrer Tüchtigkeit und zahlt für die tüchtig befundenen mehr den gewöhnlichen Preis.

Hieher gehört auch das Remontierungswesen zur Deckung des Reitpferdebedarfes im Krieg. Dies lässt

sich neben nicht auf die Deckung von Arbeitsbedarf während der Übergangszeit, die notwendigen Kompensationsgeschäfte und sonstigen Bestimmungen.

Besonders zu erwähnen ist die Deckung des Geldbedarfs für die Mobilisierung. Die Mobilisierung verlangt unter allen Umständen, daß man mit einem möglichst großen Goldschatz beginnt, einer Übergangszeit des Goldumlaufs. Gewöhnlich bei Ausbruch eines Krieges geht der Goldumlauf ungemein zurück zu sein. Die Börsen sind desorganisiert d. i. ungewöhnliche Verwirrung, man Gold hat, versucht es zurückzuziehen, hinzugezogen ist die Furcht davor, die Gold fürchten, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, überhaupt groß. Die Käufe der Notenbanken d. der Wechselagenten übersteigt, sie kaufen, wie viele verkaufen d. niemand kaufen will, denn Aufbewahrungsmöglichkeit d. verbieten den Noten gewährt, mit Ausgaben zu arbeiten, weil sonst der Notenumlauf eine größere würde. Der Notenumlauf soll der gar in solchen Fällen Gold mit unter den gewöhnlichen Bedingungen. Mit Rücksicht hierauf sollte der vorhandene Militär- d. Einnahmenschatz in Friedenszeiten bemessen Einrichtung möglichst, um für diesen großen Bedarf zu sorgen, das ist der Reingewinn. Diese Einrichtung ist neue Errichtung des deutschen Reichs wie von diesem eingenommen worden. Der Reingewinn ist eine neue Form der allgemeinen Notenbesteuerung. Es bringt gewiß große Vorteile, wie diese neue mit einem großen Zinsenaufgang im Frieden verknüpft. In den meisten Notenbanken ist der Reingewinn verfassungsmäßig für den Staat neben der Goldbestand durch Emissionsprivilegium gesichert d. Erhöhung eines festgelegten Notenbetrags. Die Bedingungen sind für den

Moment freilich sehr dringend sein, aber man kann nicht eine Konservierung zu günstigeren Bedingungen auf den Gebiete günstigerer Marktlage suchen.

Es fragt sich endlich, ob die Kosten des Militäretats mit der von Norden verlangten Rüstungen entsprechen seien. Vor allem handelt es sich um die Frage, ob nicht durch Arbeitsteilung gespart werden müsse, den die Nation dadurch belastet, dass so viele u. zwecks die Rüstungen Männer in den Krieg gesteckt werden. Demzufolge begnügt man sich damit, dass nicht diese Posten eingespart werden müsse. In dieser Allgemeinheit ist aber die Behauptung falsch. In der Marineverwaltung sind sie nicht die Kosten der Ausgabenverteilung beziffert u. es wäre daher nicht ganz klar zu den Kriegs Kosten hinzu zu rechnen, um welches der Wert der militärischen Arbeit höher wäre als der Sold, den die Marine bezogen.

4.) ... Die Ausgaben für den Schuldendienst.

Alle Mächte sind heute mit Milliarden verschuldet. Der jährliche Zinsendienst macht Hunderte von Millionen u. die Tilgung dieses Zinsendienstes macht überall gewaltige Anleiheaufschreibungen notwendig. In Österreich sind wir Kräftig genug, um diese Lasten noch tragen zu können, obwohl sie uns schwer drücken.

5.) ... Die Zivilliste. Die Zivilliste beziehen nur den beschränkten Teil des Staatsbudgets (Rüstungen), der für die Bedürfnisse des Staatsoberhauptes (Monarch od. Präsident einer Republik) u. seiner Familie bestimmt u. der unabhängigen Wahl- gewalt des Staatsoberhauptes unterstellt ist. Die Zivilliste gehört in allen monarchischen Staaten zu den „Rüstungen der Verfassung" u. bildet nicht nur in allen Konstitutionellen regierten. Staaten, sondern auch in einzelnen

absoluten Monarchen seit dem 18. Jhdt einen integrierenden Bestandteil des Rechtsstaates.

Die Fortbildung der Zivilliste paßt im ungarischen Ausgleich mit der Übernahme der Finanzministerschaft u. mit der Einführung der modernen Rechtsidee. Die materialistische Einstellung läßt sich historisch genau verfolgen; sie hängt zusammen mit der immer präziseren Ausbildung der Rechtsvorstellung als solcher, d. h. der Rechtssicherheit als selbständiger Wertsphäre, wie sie der modernen Rechtsidee entspricht. Ursprünglich waren die Rechtsbefugnisse u. die Pflichtgaben der Gebietsherrschaft nicht getrennt. Für beide galt der Grundsatz, wonach ihm von allem die ihm gehören, die Gemeinwesen dienen. Mit der neuzeitlichen Pflichtgabe fällt diese Pflicht gewiß nicht hinweg können, aber sie wandert aus der verfassungsmäßigen Pflicht in die vertragliche u. gewährte Form verfestigt u. ein Teil hängt infolge der allmählichen Entwicklung freien bürgerlichen Eigentums in bürgerlichen Besitz über. Es wäre, wo die Feudalverhältnisse bestehen, immer klar u. der Rest fest sich immer mehr auf privatrechtlicher Grundlage (Pachten u. Abgaben) umgestalten. Allmählich vollzog sich eine grundsätzliche Scheidung zwischen der Pflichtgabe des Lehens u. der öffentlichen Verwaltung in dem Maße, als sich der gutsherrliche Grundsatz gegen ausgenützen die modernen Rechtsideen durchsetzten. Selbst in Bayern ist der ausgehende Zeitraum, bis die Trennung sich vollzog, einzelne Bestandteile der öffentlichen Pflichtgaben blieben vorhanden mit der Einverleibung der Krone verbunden. Es zeigt der heutige Zustand das ursprüngliche Bild der völligen Zivilliste, wo der

diese Entwickelung vorbereitet hatte, gelang es Pitt, das Land und das Parlament mit seinen Plänen auszusöhnen, so daß nicht nur die Parlamentsmehrheit, sondern auch die einzelnen Grafschaften das Parlament, sowie auch die Grafschaften für den Ausfall der Parlamentsakte d. J. 1784 stimmten.

Diesen ganzen verfassungsmäßigen Entwickelungsprozeß schließt nicht die Ernennung des Wortes „Civilliste" weiter, das sich — nirgendwo mit irgendwelchem Inhalt und Umfang — auf den Parlamentsakten überhaupt findet. Auf sie (Civilliste) mußte sich der oben dargelegte Verfassungsprozeß zwischen Hof- d. Parlamentsgewalten gestalten. Unter König Wilhelm III. (1689—1702) waren die Grafschaften für Heer d. Flotte (Army and Navy) vorgetragen d. unter jährliche Parlamentsbewilligung gestellt. Dem Königlichen Hofhalte blieb somit nur noch die Civilverwaltung (Civil Government) d. man vereinigte sich allmählich darüber, diesen Teil des Budgets d. die Summe der vorgetragenen Rotationen als Civil List d. Civil List Revenues zu bezeichnen. Die Civilliste in diesem Sinne umfaßte also alle Grafschaften mit einziger Ausnahme derer für Heer d. Flotte. Diese Ausnahme der Grafschaften für den Hofhalt d. für die Civilverwaltung hatte jahrhundertelange Parlamentspraxis für die Normannische Krone, d. dies führte in der weiteren Entwickelung dazu, daß die Civilliste immer mehr von Parlamentsgrafschaften entlastet wurde d. andererseits, daß verschiedene Einnahmen für ihre Kosten auf die erblichen Domänen gegen eine feste Summe vergütet. Der Abschluß des ganzen Prozesses d. damit die definitive Verfassung zwischen Parlaments- d. Hofgrafschaft erfolgte erst unter der Königin Victoria.

Diese stellte bei jedem Neujahrsempfange die ganze adelige Prunkwagenreihe (d. h. das adelige Recht) dem Kaiser zur Verfügung u. wegen einer Ersparnis von 385000 £ mit einer Zivilliste von 10000 £ von Lapondien Regierungen würden dann noch jegliche aufgehoben. Lapondien mit dieser Zivilliste steht sich der Inhalt der englischen Civil List mit unserer deutschen Zivilliste. Die Bezeichnung ist für den deutschen Inhalt ganz ungeeignet, aber sie hat in die Verfassungen der Kontinentalen Staaten Eingang gefunden.

Die Festsetzung der Zivilliste ist entweder schon in der Verfassungsurkunde angegeben, od. sie erfolgt durch besondere Finanzgesetze, od. ist in Etatsgesetz enthalten. Die Höhe der Zivilliste ist entweder

1.) ... ein für allemal vorbehaltlich einer gesetzlichen Abänderungen zwischen dem Monarchen u. der Volksvertretung vereinbart, oder

2.) ... sie wird bei der Thronbesteigung auf Lebensdauer bewilligt (Preußen, England, Bayern), od. sie wird

3.) ... ohne ausdrücklichen Vorbehalt bis auf weiteres festgesetzt (Preußen), oder

4.) ... sie ist Gegenstand einer jährlichen od. in bestimmten Perioden sich wiederholenden Bewilligung (Österr.-Ungarn).

Die Zivilliste genießt gewisse Rechtsvorzüge wie Vorrechte: Unantastbarkeit, Unpfändbarkeit, Unpfändbarkeit, u. über ihre Verwendung wird keine Rechnung gelegt. Die Formen der Zivilliste sind verschieden. Die erste besteht in der Aussetzung einer bestimmten Geldsumme, die einen Posten des Monarchenbudgets bildet (in den meisten Staaten, wie angenommen Deutschland). Die zweite kann Raum greifen sich durch den Besitzungsumfang und

einem Königtum von Hinzugehörigen, über welche die Zivilliste fundiert ist.

Die Zivilliste ist nicht nur für die unmittelbare Hofhaltung, sondern auch für die Hofhaltung bestimmt u. dgl. Bei ist in die Hofhaltung fast viel hineinzurechnen, was nicht unmittelbar Zweck des Monarchen ist, sondern mehr zu allgemeinen Staatszwecken gehört; Rücksichten verwandtschaftlicher Art, Ehrensachen, Pensionierungen sind bei uns in die Zivilliste hineingenommen. Im Gegensatz bildet dies eine Last für sie. Bei Anweisung der Zivillistengelder müßte man immer die Absicht mit der Zivilliste genau festhalten.

Mit der Zivilliste im Zusammenhang stehen die sog. Apanagen, welche für die Hofhaltung der Mitglieder des fürstlichen Hauses ausgesetzt sind, mit-mehrere in der Art, daß jedes Mitglied eine solche Apanage erhält, d. h. daß jede Linie eine solche erhält, die sie dann verteilt, d. h. eine Fideikommißbildung ist.

II. Buch.

Die ordentlichen Staatseinnahmen.

§ 10.

Einteilung der Staatseinnahmen; speziell der ordentlichen Einnahmen.

Unter den Staatseinnahmen versteht man diejenigen (wirtschaftlichen) Güter, welche dem Finanzwirtschaft zur Deckung der Staatsausgaben zugeführt werden müssen. In der Staatswissenschaft hat sich für diesen Begriff der Staatseinnahmen oder „Bedeckung" zusammen mit dem Begriff der Staatsausgaben als „Erfordernis" eingebürgert.

Heute sind die ordentlichen Staatseinnahmen in der Hauptsache Geldeinnahmen, früher, in Zeiten der Naturalwirtschaft, waren sie Naturaleinnahmen, d. h. zwei verschiedener Art: Naturalsteuern (Prästationen, Naturalgefälle) d. Naturalabgaben. Der Übergang zur modernen Geldwirtschaft hat sich

zusammen mit der Übergang der Volkswirtschaft zur Geldwirtschaft vollzogen. Allerdings haben die Regierungen für ihre Einnahmen diesen Übergang in aller Regel zu begünstigen gesucht, denn im Geldverkehr gibt der Regierung eine viel größere Macht gegenüber, wenn nämlich Mittel zur Verfügung sind, als im Naturalverkehr. Etwas Ähnliches finden wir in der Zeppelinschen Luftschiffahrtsgesellschaft, wo ein vorzeitiger Übergang zur Geldwirtschaft erfolgte. Ein solcher begünstigter vorzeitiger Übergang ist aber oft auch die Quelle später eingetretener Währungsstörungen gewesen.

Gegenwärtig befinden wir uns allerdings in einem großen Zug in einer Rückbewegung. Man sucht allerdings nicht zurück zur Naturalwirtschaft, wohl aber zur Naturalwirtschaft. Beispiele hierfür bieten die allgemeinen Notgesetze, die Zahlungsaufschubgesetze, die Moratorien.

Wir die Verbrauchsgüter teilen wir die Verbrauchsgüter in ordentliche u. außerordentliche ein. Ordentliche Verbrauchsgüter sind diejenigen, die dem Bedarf gewöhnlich regelmäßig zufließen, weil sie nicht in immer gleichen Beträgen, außerordentliche Verbrauchsgüter hingegen sind, die ihrer ökonomischen Natur nach nicht regelmäßig wiederkehren, sondern nur ab u. zu gewährt werden können.

Die außerordentlichen Verbrauchsgüter sind wegen ihrer Unregelmäßigkeit von großer Bedeutung.

Es ist von ihnen nun folgendes zu sagen. Man unterscheidet sie in rein zufällige u. in gewinnbringende Forderungsfälle. Zu den rein zufälligen außerordentlichen Einnahmen gehören

1.) ... die Einnahmen von Privatkontributionen, Privatunterstützungen u. dgl., u.

2.) ... die Einnahmen aus Garantien v. seiten Privaten von Korporationen u. Privaten.

Zu den gewinnbringenden außerordentlichen Staatseinnahmen zählt man

1.) ... die Einnahmen aus einmaligen od. wiederkehrenden Erhöhungen der Abgaben,

2.) ... die Einnahmen aus der Verpachtung von Staatseigentum, u.

3.) ... die Einnahmen aus der Konvertierung von Staatsschulden.

Die größte Bedeutung unter diesen außerordentlichen Einnahmen beanspruchen ohne Zweifel die beiden letzten Arten (2. u. 3.), obwohl diese sie weder aber das Vermögen der Staatswirtschaft nicht vermehrt, sie sind daher keine Staatseinnahmen in diesem engeren Sinne, sondern nach Wagner's Terminologie nur als „Einzahlungen" zu bezeichnen.

Die ordentlichen Staatseinnahmen teilen wir in privatwirtschaftliche u. gemeinwirtschaftliche ein.

1.) ... Privatwirtschaftliche Einnahmen sind solche, die der Staat wie ein Privater bezieht, die also in Form der Privatwirtschaft gewonnen werden,

wie sie auf den Privaten zugänglich sind. Folge Einnahmen gemeint der Staat z. B. durch den Betrieb von Domänen od. Forsten, überzeugt von Unternehmungen, od. durch zinsbringende Anlegung von Kapitalien u. Es gibt Staaten, die derartige zinsbringende Kapitalsanlagen besitzen. Folge privatwirtschaftliche Betriebe werden in allen Fällen in freier Konkurrenz mit den konkurrierenden Privatunternehmungen betrieben, der Staat kann den Marktpreis seiner Produkte nicht selbst bestimmen, sondern ist wie der Privatmann von der Lage des Marktes abhängig. *)

Diese Einnahmen nennt man nicht-steuerliche od. originäre Einkommen des Staates.

2.) ... Die privatwirtschaftlichen Einnahmen sind gemeint der Staat als Staat, durch seine privatlichen Inanspruchnahme, wie in Fällen, die der Privatwirtschaft gleich sind. Mit ihnen gemeint der Staat ein ordentliches Einkommen. Man nennt sie Inanspruchnahmen od. Abgaben u. teilt sie ein in Steuern u. Gebühren. Die Gebühren unterscheiden sich von den Steuern dadurch, daß sie für einen einzelnen Akt der Staatsverwaltung erhoben werden, die Steuern dagegen für die Staatsverwaltung überhaupt.

In beiden Fällen liegen Inanspruchnahmen vor. Daneben gibt es gewisse Einnahmen, die der Staat

*) Unter Umständen wird der Staat seine ordentlichen Einnahmen durch einen Betrieb erwerbsmäßig, wie es den öffentlichen Interessen förderlich scheint, als das hinreichende Gebiet Konkurrenz durch Betriebe u. gewerbliche Unternehmungen

und Kunst seiner Zeit muß aber die wir in einem gewissen Sinne wenigstens nicht als wirtschaftliche Zwecken können. Sie sind nämlich nicht gewollt, um den Einnahmenzweck zu erfüllen, sondern sie entspringen aus anderen Gründen u. sollen dennoch den Staat zu. Solche Einnahmen sind z. B. die Brennsteuer, die früher den Gemeinden zugewiesen wurden, der Kirchen Pfennig, der dem Staate zufällt. Eine wichtige Einnahme dieser Art ist die aus den Schutzzöllen. Es gibt zweierlei Zölle:

a) ... Finanz- u. Nutzzölle, die der Staat als seine Einnahmen einzieht. Wenn ausländische Waren ins Zollgebiet kommen, so zahlt der Staat eine Taxe. Das ist sein Nutzen, zu dem Zwecke gewollt, damit der Staat dennoch seine Einnahmen macht.

b) ... Der Schutzzoll ist anders. Dieser soll zwischen den ausländischen u. den inländischen Produzenten ausgleichen. Es ist dabei nicht davon gedacht, daß der Staat eine Einnahme haben soll. Diese Einnahmen sind ein Typus der Finanzzölle gewesen nicht unterzubringen. Sie sind gewiß soziale Einnahmen, der Staat als der soziale Vertreter der Gesellschaft empfängt sie, aber wir werden sie nicht verteilungssoziale Einnahmen nennen, denn sie sind nicht als Einnahmen zur Verfügung bestimmt.

Zwischen diesen beiden Hauptgruppen der

gewerbsmäßigen u. das rein wirtschaftlichen Einnahmen über

3.) . . . und zwar für den wichtigen Einnahmen über Abgaben, deren Bestimmung in Bezug auf finanzwirtschaftliche Zwecke nicht zweifelhaft sein kann.

Hierfür wird für diesen Abgabenbegriff der Begriff des Regals benützt; es ist dies ein rein, wissenschaftlicher Begriff, der uns hilft uns von vielen Fragen der Finanzwirtschaft klärend zu stellen wird, denn aber in Bezug der Finanzwirtschaft eine selbständige Bedeutung nicht mehr zukommt. Regalien waren Bestandteile des Landes, insbes. der Krone, d. als finanzrechtlich sog. iura minora utilia fisci bezeichnete man gewisse nützliche Befugnisse *). Auf die Regalien gründen die

*) Die damaligen Bestrebungen, durch die Finanzwirtschaftlichkeit der Landesherrlichkeit, d. h. nicht unterdrückt, für alle nicht ausschließlich vorbehalten, so daß die Zulässigkeit zu gewissen Einnahmen die freie Genehmigung fand. Bezeichnend darüber auf Grund dieser Befugnisse im Befreiungskriege bei den monopolistischen Salzen, wo sie sich damaligen ausschließlich vorbehalten d. h. ausübt, monopolistischen Charakter, aber, wenn sie die Ausübung anderen gestattet, so behalten sie sich für diese Gestattung bezogen.

fürstlichen Kammern Aufgaben; ihnen sowohl als für die Kais. Kanzlei, für ihre eigene Finanzverwaltung, für die camera principis, in welcher der Fürst von den Verwaltungszweigen der Krone unmittelbar Kenntniß zu nehmen. Darnach entwickelt sich das ganze System der Fürstlichen Zeit von dem Langriffe des Kanzlers, insbes. in der Zeit der Entwicklung der Kanzleiordnungen. Der verpflichtete Fürstenkanzler nach dem Ende des Mittelalters. Man kann geneigt sein, in der Auffindung immer neuer Kanzleien, in der Abbildung des ganzen Systems derselben *). In der fürstlichen Zeit ist der persönliche Langriff „Kanzler" beibehalten, wenn der Schwerpunkt von hier die Krone Kanzleien und von folgen Kanzleien unmittelbaren fürstlichen Verwaltung ganz verschwunden sind, z. B. der Einfluß der Kanzleiordnungen, das Finanz- u. Verwaltungsgesetz, sich in einem folgen Grade entwickelt sind, daß man

*) Die wichtigsten Kanzleien waren: das Lehnsgerichts-, Lehns-, Polizeikanzlei (Antrag der Polizeiverwaltung oder Schaffung, ob. oder Abänderung, ob. die Aufhebung des Landrechts des Provinzials an den Kanzl), Justizkanzlei (Entwurf der Kanzleiordnung für Justiz- und Provinzialjustizbehörden), Verfassungskanzlei (verfassungsmäßige Aufgaben, wozu Gesetzentwürfe, wichtige Fragen über den Kanzler zu entscheiden, wie Ehrenrat, Gesetzesänderung, etc.), Münzkanzlei, Land-, Forst-, Jagd- u. Flußkanzlei, Kanzlei für Gnadensachen, das Kanzleipersonal Kanzleiräte u. an die Boden angestellten Beamten.

der Unterstützung dem Regulieren fürsorge angenommen hat. In der Finanzwissenschaft wird das Wort Regal jede freiwillige Leistung verstanden, für der Bezug ein ausschließliches geworden ist, d. h. der Staat braucht Niemandem zuständigen Konkurrenten mehr, wenn er von seiner Hoheit zur Einnahmenerzielung Gebrauch machen will. Hatte ist es nun die wirtschaftliche Berechtigung der Einnahmen zu tun, d. die Einnahmequellen müssen wirtschaftlich sein.

Wenn man untersucht, wenn unter den Begriff des Regals hatte man einigen Bergwerken (Kohle, Stein) verstanden wird, so findet man, daß es sich um Dinge handelt, die sich wirtschaftlich nicht verwerten lassen. Ein ausschließliches Monopol finden wir allerdings in der Regal, nämlich das des Monopols. Die Regalbetriebe von heute sind Monopolbetriebe, aber wir finden einerseits Monopolbetriebe, die durchaus gewinnbringend sind, möglicher Weise Monopolgewinne zu machen (z. B. Tabak Monopol), d. andererseits solche, die nicht durchaus gewinnbringend sind, deswegen Gewinne zu machen, sondern die dazu da sind, um die gewinnbringenden Monopolisierungen dieser Betriebe aufzuheben (z. B. die Post). Wir nennen diese beiden Gruppierungen von Monopolen typisch d. die erste Gruppe Reinmonopole, die zweite öffentliche Unternehmungen nennen.

a) ... Reinmonopole.

Von vielen werden diese Reinmonopolbetriebe

als wenn andere entweder als wie besondere Anerkennungsformen für Naturausgaben. Neuzeitige Anschauungen für also einfach in die Naturalgabe. Eine andere Rückerstattungsfälle für Vorzugsaktien das Rückgaberecht, wie die Form, d. die Form ist für die das gewöhnlichen Aktien: Ausgabekurse, Subventionen, Verpflichtungen, wenn aber gewöhnlich zu, so finden wir doch, dass die Form nicht ganz mit gewöhnlich ist, sondern Neuerungen für eine Zeit seine Bedeutung ein Mangel d. er setzt Neuerungen auf jeden Verzicht der Rückerstattung. Ganz wichtig muss zu bemerken, dass diese Aktien auf beiden Seiten eine Klärung haben, die für meinen wenn der einfachen Naturalanerkennung entsprechend: Seine das Haben Kommandit z. B. sind nicht blos die Kapitalien bezahlt, wie das die andern Anerkennungsformen der Aktien thun, sondern das Haben Kommandit hat eine finanzielle Rückerstattung auf die Produzenten d. Grundbesitzer, indem ihnen ein Anteil der Besitzung garantiert wird. Besonders Kommen das andere Kapitalgesetz als die der einfachen Bezahlung in Betracht, damit aber wenden wir alles in allem diese Naturalanerkennungen nun besser unter die Naturalanerkennungen.

b) Effectliche Unternehmungen

(z. B. Kop- u. Holzgesellschaften, Eisenbahnen)

Die sind uns der einen Seite für gewöhnlich Aktien, weil sie mit ihren Aktien auf Überschuss d. auf ein Einkommen rechnen, andererseits

unterscheiden sie sich von den privatwirtschaftlichen Unternehmungen, weil sie nicht nur in der Absicht auf Erzielung eines Reinertrages, einer Rente, sondern zugleich des öffentlichen Interesses, wenigstens des Wirtschaftsinteresses wegen, errichtet werden, wobei der Rente nur seine Zweckbestimmung Schranken zieht. Es sind also Unternehmungen, deren oberste Prinzipien gemischte Momente der Rentabilität u. der Wirtschaftlichkeit, in diesem Sinne nennen wir sie öffentliche Unternehmungen. Ihre Einnahmen heißen eine Übergangsform zwischen den rein privatwirtschaftlichen u. den rein staatswirtschaftlichen Einnahmen dar.

Überblicken wir die gesamte Darstellung der Einteilung der verschiedenen Einnahmen, so können wir folgende Einteilung treffen:

1) ... die rein privatwirtschaftlichen Einnahmen;

2) ... die Einnahmen aus den öffentlichen Unternehmungen (als Übergangsform zwischen 1.) u. 3.),

3) ... die rein staatswirtschaftlichen Einnahmen, u. zw.

a) ... die Gebühren,

b) ... die Steuern, wozu auch die Monopolabgaben gerechnet werden.

Diese Einteilung der Staatseinnahmen entspricht dem heutigen Entwickelungsstande des Staats- u. der Finanzwirtschaft. Auf den Zustand

freigegeben Zahlungsbefehle, sowie über den zum Zeit des Mar-
kenumtausches, wenn sie nicht innerhalb drei Jahren
nach Ablauf des nach den Bestimmungen, dass die vorsichtige Fest-
setzung zweier Zeiten weiter eine andere Ein-
teilung notig vorgenommen wird. Es ist etwa nicht durch
Übergangsbestimmungen zu regeln, dass eine d. diejenigen Ein-
wechslungen in vorgesehenen Zeiten vorgenommen Ge-
schäfte gültigen Übergangsbestimmungen d. besonders wichtig d. wird,
dass sie damit auch freigegeben in eine andere Übergangs
einzahlung wichtig als Zeit. Es ist z. B. das Münzwe-
sen sehr verschieden besonders werden. Sonstige Regelungen
sind nicht auf die Gemeinden möglich sogar Ein-
wechslungen d. Zeiten von dem grossen Mißbrauche d.
diesbezüglichen Kapitalzinsgesetzes zurück. Man be-
merkte, dass Gelegenheit eine alle Rücksicht auf öffent-
liche Interessen, als es sich eine reine Privatsache der
Gläubiger handelt, auch dann nur möglich grossen Gemein-
schaftsbeziehungen müsse. Es ist gut so, wenn
durch die vorsichtigen Befestigungen, das öffentliche In-
teresse vorsichtig eine gelegen d., ohne auf Einwen-
dungen zu verzichten, das Münzwesen nicht eine öffent-
liche Unternehmung gefährde. Der moderne Staat
verwendet zwar das Münzwesen nicht so, dass
er durch Einnahmen zieht, sondern diese daraus, ver-
zichtet auf den Profit aus der Ausbeutung. Und
gleichzeitig lässt sich die Einrichtung so treffen — d. Ver-
hältnisse dazu sind schon vorhanden —, dass der Staat, ohne
Gefahr dennoch verzichtet, auch dem Münzwesen Ein-
wechslungen zu gewinnen.

I. Abschnitt:

Die privatwirtschaftlichen Staatseinnahmen.

§11. – Allgemeine Übersicht.

Die privatwirtschaftlichen Einnahmen, wozu namentlich die aus Kronbesitz u. Forsten zählen, waren in den älteren Zeiten das gewöhnliche Mittel, um den Hofhaltungsaufwand der Herrscher aus den ihnen eigenen u. die ihnen obliegenden Nutzungen des Landes zu bestreiten hatten. Heute bilden diese Einnahmen überall nur einen oft verschwindend kleinen Bruchteil der gesamten Einnahmen, die sind absolut u. relativ zurückgegangen. In den 70er Jahren ergaben die Einnahmen aus den Domänen u. Forsten in Russland nur 3·4%, in Italien 3%, in Frankreich 1·4%, in Großbritannien 0·6% u. in Österreich 0·5% der gesamten Staatseinnahmen. Nur in den östlichen Provinzen spielen die Staatsdomänen u. Staatsforste noch eine größere Rolle u. machen diese Einnahmen noch größere Quoten aus,

pro 1000 männlichen Juden in Baden 7·1%, in Preußen 8·4%, in Sachsen 9·7%, in Württemberg 13·2% u. in Bayern 17·3%.

Diese Verschiedenheit widerlegt für Deutschland die Behauptung, daß die Rassenbeziehungen so barrierefrei organisiert sind, daß die Möglichkeit nicht hinreichend vorhanden wäre, durch Heirat Juden zu assimilieren und dadurch die Existenz dieser gesellschaftlichen Erscheinung überflüssig zu machen.

Um die Erscheinungsformen der Abwanderung von der Stelle der geringsten Widerstände (= Exogamie) hinreichend in den realen gesellschaftlichen Bereichen zu finden, muß man sowohl die ganze Wirtschaftsgesellschaft, als auch die ganze Verfassungs- und Verwaltungsgesellschaft untersuchen.

Die Wirtschaftsgesellschaft zeigt uns den Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, von der agrarischen zur industriellen Wirtschaft. Der alte germanische Rural unterhält sich lange mit dem heutigen modernen Rural. Zugleich müssen wir uns vergegenwärtigen, daß die Bevölkerung in dieser Zeit ungeheuer zugenommen hat u. daß neue Juden ganz andere gesellschaftliche Aufgaben zu finden hatten als in früheren Jahrhunderten.

Diejenige wirtschaftliche Tätigkeit, die sich immer am schnellsten gelernt genommen hat, war

der Aufwand für das ganze ü. Einzelnen. Um die Reihen zu sehen, müssen wir in das mittelalterliche Leben zu Beginn unserer Erzählung zurückkehren, ü. uns in die Zeit ü. nach unserer ü. vorgefundenen Verhältnisse zu versetzen, müssen wir die Augen zu denselben Mittel greifen ü. einzelnen Erscheinungen um weitere ü. größere Gruppen zusammen. Einen weiteren Abschnitt stellt der fürstliche Besitz — der zugleich den persönlichen Landbesitz vorstellt, weil in der Zeitzeit das Landbesitzen von dem des Fürsten noch nicht getrennt war — durch die allmählich fortschreitende Entwicklung von Rechten, in denen Besitz des Land zugleich überzeugt.

Als dem Fürsten der Übergang zum Landwirtschaft bezogen ü. in Zusammenhang damit die Ausdehnung gegenüber Jahre, mussten die Fürstenhäuser das Bedürfnis in ausgedehnteren Maße, ü. in diesen Einzelnen Raum mussten sich nicht andere Lagen, als dass man mit Landbesitzen in Maße umgründete ob. entwickelte.

Allerdings ist zu gewissen Zeiten der persönliche Grundbesitz weiter durch Naturalleistungen ausgedrückt worden. Besonders seien insbesondere die Naturalleistungen von Einzelnen im Reiche einzelnen ü. später im Zeitalter des Lehnswesens. Bei uns ist das Eigentum das Belehnungsrecht, in Italien Eigentum des Bodens.

Wirtschaftlich wichtig ist die Unterbrechung dieser Tendenz im mittelalterlichen Zeitalter. Der Norden tritt führend in die handels- wirtschaftliche Entwicklung ein, wo Handwerk selbst Fabriken, Handelsniederlassungen u. s. w. – Die Regierungen sollten sich um die Hebung der gewerblichen u. Verkehrsverhältnisse Entwicklung u. pflegen bemüht sein einen Industrien Handwerk u. Handel zu beleben. Dieses Norden hat uns die besten Beweise geliefert und den Regierungen ist es damals gelungen, Industrien zu schaffen. In damaliger Zeit standen allen Handel u. Industrie noch vor ihrer Entwicklung; wenige Hemmungen den Zünftlerzeit stark behindert waren, die Handwerkschaft zieht noch wenig Unternehmungsgeist u. es fehlte an den wichtigsten, an den nötigen gewerblichen, überhaupt persönlichen Kenntnissen u. an Kapital. Da haben es die Regierungen — u. mit Recht, wie der Erfolg bewies — als ihre Aufgabe betrachtet, sich um die Hebung des darniederliegenden Fortschritts zu sollen u. durch Mißverhältnisse u. eine Reihe Hemmungen (Privilegienwesen gegenüber den Zünften, aus welchen sich noch u. noch Hemmungen entwickelten) u. Handel gelitten den Boden für eine höhere Entwicklung vorzubereiten. Überhaupt waren die industriellen Aufgaben, die sich damit der Regierung boten, im Vergleich zu heute noch ganz klein u. konnten noch wohl von einem Fachmann aus bewältigt werden.

Heute ist es eben haben sich die Verhältnisse gewaltig geändert. Der Unternehmungsgeist ist groß,

u. der Krieg aufgerafft zu ungeheurer Bildung, weltgeschichtliche Bedeutung u. riesige Ausdehnung zur Verfügung, sodass eine Initiative der Regierung nicht mehr notwendig ist. Die Fülle der wirtschaftlichen Aufgaben, der Betriebsarten u. der technischen Kunstmittel ist etwa nur so gross geworden, dass sie nur mehr von einem Zentralamt aus durch die Regierung gebildet werden konnten.

Dem Zeitalter des Merkantilismus folgte das Zeitalter des Individualismus, des Liberalismus, der volkswirtschaftlichen Freiheit; man verlangte die Beseitigung der staatlichen Bevormundung, u. das ist so weit gekommen, dass der Staat nicht nur die privaten Betriebe nicht kontrollieren, sondern dass er auch selbst keine eigenen Betriebe führen sollte, auch dass sie ein Eingriff des Staates in das ihm nicht zustehende Gebiet von Produktion u. Konsum. Die Anarchie durch Bismarck — so erklärt die liberale Schule — existiert u. existierte der Betrieb nicht nur für den Staat, sondern auch für jeden Privatunternehmer, sie kommt eben auch den Betrieb ganz ausserordentlich. Der Bismarck hat nicht das Interesse an einem weiten Gebiete wie der Eigentümer, weil sie dieses weitere Gebiet nicht ihm zugute kommt (dieses Interesse liegt sich eben durch eine entsprechende Gestaltung des Gesetzes machen). Man kann den Beamten nicht unbedingte Freiheit, nicht die Freiheit der

figentümers u. das freiwillige Unterwerfen zu-
wissen, sondern man muß ihn zu bestimmte, feste
Regeln binden. Das läßt sich aber schwer mit der
wirtschaftlichen Bewegung in Einklang bringen,
weil diese Regeln u. Anordnungen nur vorübergehend
von Natur sein können u. sich nicht für spezielle Ver-
hältnisse u. jeden speziellen Markt treffen lassen.
Der Verein muß endlich eine Kontrolleur werden,
wenn man Roßen wünscht u. den Betrug verhindern.
Dieselben Gründe gelten nun für die Land-
wirtschaft, seitdem man von der alten reglementa-
tion zu einer intensiven Bewirtschaftung übergeht.
Die alten Landwirtschaft verfügt nur einfachen
Regeln, die stets Zugeständnisse gleichbleiben; eine
Landwirtschaft dieses einfachen Bild zu betreiben,
machte der Markt verschiedene Feine Spezialitäten.
Die modern, intensive Landwirtschaft entwickelte
sich gegen in jenem Verein eine Mannigfaltigkeit
u. einen Fortschritt — der sich vielleicht mit dem
Fortschritte der Industrie nicht messen kann —, die
diesen landwirtschaftlichen Betrieb so komplizierte
u. schwierig machten, daß er für den Einzel einer
Markt-Organisation nicht mehr so leicht zu handhaben
war.

Alle diese Erfahrungen müßten dazu
führen, den Betrieb von Privatwirtschaften durch
den Markt überwachen für unmöglich zu halten.
Sogar war es für den Markt schwierig vorteilhaften,

zu verkaufen, weil der gewisse Käufer auf Grund der von ihm behaupteten Rentabilität einen Rückzug bis dem Termin, der zinsbar angelegt muß um Zinsentwertung als der vertragsmäßige Betrag um Rente. Und um dann wenn es, diesen Rückstellung zur Abzahlung von Schulden zu verwenden, die zu einem höheren Zinsfuß verzinst werden müssen, als der angelegte Rückstellung abwirft. – Nähe in Österreich finden wir Bestätigungen dieser Art aus dem ganzen 19. Jhdt hindurch, ins bes. aber in der liberalen Zeit.

Adam Smith hat den beschränkten Standpunkt in dem Satze widerlegt, daß von allen Anlagen, einzelnen diejenigen die vorteilhaftesten sind, die es dem Einzelnen zu seinem eigenen, nämlich die größte Privatprofit. Diese einzelnen bedeuten die Einzelwirtschaft wie eine eigene Natur, die Gesamtheit als jede Natur. Die negativen nämlich die Gefahrenzeit, gewiß weitgehende Einwendungen wie folgen Privatrücksichten zu machen, die in der Form des Marktes sich verwirklichen. Der Markt mag 1 Mill. entwerfen, wo die Privatwirtschaft 5 Mill. macht, die Differenz muß der Volkswirtschaft verloren.

Diese grundsätzliche Lage der Smith'schen Theorie ist in der Praxis von der höheren Bedeutung geworden, sie hat zur Begründung der Aufklärung jeden privaten Privatprofit verhindert zu weitgehenden Konzessionen hinsichtlich der Naturmonopole u. der öffentl. Unternehmungen geführt.

Nur in Baiern ist bis heute noch ein überwiegender Privatbesitz, namentlich an Waldungen, vorhanden. Waldservituten, zähe Widerstände, welche sich theils über das wünschenswerthen Finanzinteresse des Staates, theils über das Interesse privater Partien, die einen Privatwirthschaftsführung viel leichter überhaupt sind, weil ihre Verhältnisse sich dann einer gewissen Großartigkeit nähern.

In der baierischen Finanzwirthschaft existirt übrigens noch eine Neigung, die sich nicht nur für die Beibehaltung der privatwirthschaftlichen Waldeinrichtungen aussprecht, sondern sogar noch weiter geht für den Wald überhaupt, wenn in Baiern bezüglich der Domänen u. Forsten noch in ausgedehntem Maße der Fall ist, sondern sogar für die Vermehrung des privatlichen Grundbesitzes, dies mit Rücksicht auf eine Tendenz, die sich eine Zeitlang geltend gemacht hat, die Reinigung der Grundrente. Diese Tendenz ist aber nur für einigen Zeit gerechtfertigt u. die ländliche Grundrente ist durch gewisse Zeit herabgedrückt.

Wenn man darauf hinweist, daß Preußen, die große privatwirthschaftliche Einrichtungen haben, ihre Bürgen über diese Fragen genügend zu beruhigen haben, so ist die Regierung nicht ganz richtig. Denn beim Verkaufe des Privatbesitzes könnte die Preise nicht erhöht zu werden; der Wert, welcher Staat sammelt als der Bürgen, welche sich

vorteilhaft verkaufen können, u. die Verwendung des Reinertrages, wenn sie wieder angelegt, neuerdings zur Hervorbringung der Waren führen können.

Der Smith'sche Satz ist zwar viel falsch mag in vielen einzelnen Fällen viel einen ganzen Rechtfertigung, weil in jedem einzelnen Falle erst Klarzustellen ist, ob wirklich der Verkehrswert so unvermehrbar ist u. ob nicht gewisse andere Rücksichten vielleicht trotz der Unvermehrbarkeit zu einer anderen Entscheidung führen müssen.

§ 12. – Die privatwirtschaftlichen Einnahmen im Einzelnen.

Wir müssen Vorab zur u. Privat- Vermögen unterscheiden. Nur das letztere ist hier als Quelle solcher gewöhnlich Einnahmen zu betrachten. Vermögen umfasst den ganzen Besitz – das Vermögen, das zu unmittelbar zum Zwecke seiner Verwertung benützt, Verwertungsgebäude u. sonstige Einrichtungen. Vom privatwirtschaftlichen Vermögen, bezw. den entsprechenden rein privaten ertragbringenden Einnahmen, sind hier zunächst wichtig: Der Grundbesitz, der Forstbesitz, der Montan- u. Forstwirtschaftsbesitz.

1) ... Der Grundbesitz, Domänen, Fideigüter, landwirtschaftliche Güter im engeren Sinne.

Der ländliche Grundbesitz ist vom städtischen Grundbesitz nicht immer genau abzugrenzen. Es ist die Zeit des Rechtsübergangsgut, die in Deutschland verschiedene Bedeutung hat. Wir kennen sind nur vom reinen Rentenbesitz, nicht Baugewerbe, und Eigentum des Staates od. der städtischen Gemeinde ist.

Sind gibt im allgemeinen die freien Bauernhöfe Regel, daß der ländliche Besitz in der Abwechslung des Rentes *) minder umfangreich ist als in früheren Zeiten, weil der landwirtschaftliche Betrieb

*) Drei Typen sind es, nach denen die Abwechslung vorgenommen werden kann: Das Typen der Selbstabwechslung, das der Verpachtung (Zeit u. Erbpacht), endlich das der Abgabenabwechslung.

Bei der Selbstabwechslung (= Regie) gehört die Landwirtschaftung der Domänen, also Erzeugung u. Absatz der landwirtschaftlichen Produkte, durch persönlich angestellte Beamten auf Rechnung des Rentes. Die kann in Zeiten rückläufiger Konjunktur u. geringen wirtschaftlichen Interesses vorteilhaft sein, weil die allgemein übliche Verpachtung des Pachtzins, sowie die laufende Entrichtung der Beamten und den Betriebsverlust der Domänen ferngehalten zu Gunsten der Eigenbewirtschaftung. Aber ja nach diesen Verhältnissen ist Anders, ja nach manchmal auch im Rentenfalle die

[illegible] [illegible] [illegible] [

Im großen Ganzen wird man die Erfahrung machen können, daß bei der Abwicklung der Bank Verpflichtungen regulär kann, die bei der Liquidierung oder

---

der Bank gegen Zahlung eines bestimmten Prozentsatzes übernimmt. Ganz anders der Gemeindegut wird die Regierung, d. h. die Hauptstadt der Gemeinde, Vermögen, immobilien, selbständig sich finanziell zu ruinieren sein.

Unter der selben vorkommenden Umgang versteht man die Übernahme des vollen Nutzungsrechtes eines Gebäudes mit Gemeindeeigentum seitens einer Einzelperson, das Gebäude, d. eines öffentlichen, Gebäudes gemeint, Prozentsatz. Während dieses Prozentsatzes von finanziellen Verpflichtungen nicht befreit werden kann, wenn sie der Bank die Möglichkeit, verliert, sonstige in die Grundbuchsverteilung einzugreifen d. überhaupt der Bank selben Gemeindeeigentum Gebäude des Gutes entzieht, wird es mit sozialpolitischen Gründen zur Verhaftung eines Einzelnen mit Waren d. Kleinen Gemeindegut zu ruinieren sein.

Das Prinzip der Gemeinde- d. Gemeindeverwaltung hat seinen Namen davon, daß sie der mit der Verwaltung betraute Beamte, der zugleich mit seinem Gehalt entlohnt ist, der Regierung mit jährlichen Gemeindeeinnahmen garantiert d. mit ihr mag besonders verantwortlichen Posten

Spielmeyer Carl Wilhelm Julius, als er mit der Firma Spielmeyer & Pfleiderer. Selbstverständlich müßte aber der Name bei der Namensänderung der jüngeren zum Mitarbeiter zu ziehen waren, weil er sonst den Verlust auf Roman der Gesellschaft ein Capital machen würde. Hieraus folgt also weiter, daß die Namensänderung nur auf einmal u. insbesondere nicht in Zeiten beabsichtigter Firmenzusammenlegung erfolgen soll. Der Mitarbeiter gewesene Gesellschafter ist überhaupt nicht berechtigt zu verlangen, daß seine Firma überhaupt, wenn nicht dessen eigener Familienname enthalten.

Solange sich nun diese Gesellschaft nicht befindet in der Form einer Gesellschaft befindet, muß sie so weitergeführt werden, d. h. auf möglichst sogen Rechnung weitergeführt. Der eben Gesellschafter, der nun über das Vermögen verfügt, hat die Verpflichtung, das Vermögen auf das Gesellschaft sogen Gewinn interessiren u. dem Recht eine jährliche Bilanzaufstellung garantiren müssen, sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung finden können. Dann ist man imstande, Verfahren zu finden, die Rentabilität zu prüfen zu einer guten Übersicht beizutragen u. das Gesellschaft wissen, die sichere Lage einer solchen Gesellschaft auf sich zu nehmen, ohne auf die ganzen großen Gewinn Aussicht zu sein.

die eigene Wirtschaftsführung klagt, ganz einig einig ist, so wird der Arzt die größte Ruhe bewahren, daß er die Leidenschaften nie in seinem Hause spüre, sondern sie ausgleiche. Der Kranke wird einen größeren Reinlichkeitsgrad lieben, als der Arzt, u. darum einen größeren Komfort zu Hause, als der Arzt im Krankenzimmer verlangt. Somit wird die Forderung mit möglichster Rücksicht auf die Gewohnheit u. Individualität des Hauses erfüllt werden, soll der Arzt die Forderungen auf möglichst wenig Hemmnisse u. mit Konsistenz Aufstellungen u. Handlungsweise arbeiten können.

Diese Anforderungen nun, welche für den Krankenzimmer der Privatpraxis Regel darstellen, sind aber in der ärmeren Hälfte einigermaßen modifiziert oder ganz aufgehoben werden.

Der Besitz von Krankenzimmer gibt dem Arzte ein selbstverständliches Mittel in die Hand, in oft sehr bedrängten Fällen auf eine wünschenswerte Verbesserung der Luft u. Wärme hinzuwirken. Der Arzt kann seine Forderungen in ganzen und Vollen, wo er eben sagt in der Lage, wenn er den Ort in Beziehung auf seine Größe und Lage, seine Bauart u. Lage seiner Zimmer, eine bestimmte Anforderung zu stellen, u. darin wird er unterstützt durch die Macht seiner Lehre, wo es um einen eigentlichen bösartigen Krankheit

[illegible]. Der Neue Raum muss auf seine besondere Lösung warten, Kleinpan Grundbesitz für individuelle Arbeit zu schaffen. Die Siedlung sind nur das bewusst vergrößerten Grundbesitzes notwendig ein Mittel [illegible]. Denn, wo es um Großgrundbesitz geht, sind der Boden der Gemeinde zugeteilt zu verkaufen. Die Aufgabe wird es in diesen Ländern sein, den mittleren u. kleinen Grundbesitz zu vermehren. Die Besiedlung [illegible] Großgrundbesitz u. vermehrung des wenigen [illegible] soll den Neubesitz in diesen Ländern zur Kolonisierung [illegible] (auf die Dauer). In diesen Zeit ist diese Aufgabe insbes. von der gewissen Regierung nicht aufgenommen worden durch Besitzung bäuerlicher Kulturgüter in den polnischen Gebieten.

Zusätzlich soll die richtige Aufteilung des Gemeindebesitzes nur eine besondere Aufgabe mit Rücksicht auf die soziale Gestaltung u. die individuelle Entwicklung. In dem nur zu verschwenden Besitz ein Mittel, um bis zu einem gewissen Grade den Adel, die die soziale Umschichtung [illegible] soll, abzufangen.

Daraus ergibt sich die Folgerung, dass die Gemeinden nicht einfach in festgelegten Anteilen, sondern dass sie ihre soziale Hilfe darauf einstellen sollen. Soll, wo der Neue große Grundbesitz nicht mehr eine Zeit der Übergang soll, wird man auch [illegible] die Besitzaufteilung folgen

Besitzes fordern müssen, um sie zu gelegener Zeit zu den verschiedenen positivgesetzlichen Maßnahmen verwenden zu können.

2. ... Staatsforste.

Das Besitzrecht des Fiskus ist ein verschiedenes, je nachdem verschiedenartige Gegenstände zu seinem Vermögen gehören. Das Besitzrecht kann es sein von der Regierung dem Landesherrn gebildete Sammlung von Kunstsachen. Das Besitzrecht des Fiskus vollzieht sich vielmehr in Form des Eigentums, sofern Regalien u. dem verschiedenen im Grundbesitze, wie sie die Fischerei eines verschiedenen großen Wasserlaufes, die Berechtigung eines Landherrn u. dergleichen gebildeten Formationen verleihen. Alle diese zeigt sich, daß der Besitz beweis nicht ausschließlich ist. Der Privatbesitz hat sie vor dem Besitzbeweis eine nicht voraus, d. eine Vermutung spricht eine Reihe besonderen Objekten, das Fürsten seinen Reihe Gegenstände, verschiedenen Eigentum zu nennen, als der Besitz. Daher ist eine die Besitzregel, die Beweisführung der Form in diesem Regel, die allgemeinen Regel, d. das mit Recht.

Finanziell ist also sein eine Reihe Bestimmung zum Besitze Vorgenommen. Es waren vor, wenn der Besitzer eines Besitzes zu eigen ist d. der Besitz verletzt werden soll, um eigenes zu nennen, um Eigentum zu geben. Zumeist

ist etwa das Waldverwüstungsmaß gegen 1/3 der ganzen früheren Waldfläche in die Abzugsposten, die dann [illegible] Reinertrag in Betracht kommen. Das Maß für die jährliche Verminderung des Waldkapitals, die durch die finanzielle Lage gerechtfertigt wird, ist ungefähr 1/3 der jährlichen Zinsen — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — die Verwüstung des Waldkapitals durch Verminderung des Waldbestandes kann, ist ungefähr 1/3 der jährlichen Zinsen. Ein gewisses Maß ist das Waldverwüstungsmaß zum Zwecke des Bodens (siehe Kapitel) oder zum Zwecke der Umgebung gewisser Landschaften (z. B. Überschwemmungen) oder weil auf diesem Boden nur Wald gedeihen kann (absoluter Waldboden). Die Forstverwaltung soll nur mit einer mäßigen (etwa 1/3 der Waldfläche) Verminderung des Reinertrages über das Maß hinaus und mit einer mäßigen Verminderung des Bestandes auf die Bedingungen der Fruchtbarkeit und des Schutzes des Landes.

Es wird manchmal vorkommen, daß Forstverwaltungen des Waldes zeitweise ganz nicht (z. B. auf Torfboden, steilen Hängen, in Überschwemmungsgebieten, an Wind- und Wetter-gefährdeten Waldboden aufgeforstet haben) oder nur mit großen Opfern Aufforstungen vornehmen können, mit großen Schwierigkeiten Waldboden erhalten können.

Aus all diesen Gründen wird eine Forstverwaltung gezwungen sein, die nur selbst gewonnene Waldfläche nutzen.

Kann der Rat allerdings auch seine Kompetenzen (Ortspolizei) haben, aber solche sollen sich grundsätzlich auf örtliche Verhältnisse ganz und nur für diese haben erstrecken. Ortsstatutarische Verfügungen gültig sind, die über = schreiten, aber das Einspruchsrecht der Kreisbehörde ist ganz zweifelhaft, wenn der Rat selbst Eigentümer der Grube ist, weil er die notwendigen Maßregeln selbst unmittelbar treffen kann.

3. Berg- und Hüttenwerke, Fabriken und Industriation.

Hier sollen sie nur in verhältnismäßig großem Umfange in privatem Besitz. Aber sie ist der Rat befähigt in allen Fällen genügend tüchtig, als der Betrieb durch gewisse Anstalten, d. h. sogar meist eigentlich die Überwachung privaten Lebens- d. h. Hüttenwesens zu umfassen, vielmehr zu möglichst festen Preisen. Da es sich hier häufig um große d. h. ganze wirtschaftliche Objekte handelt, so müssen auch sie für den Markt möglichst günstigen Zeitpunkt abgewartet werden. (Ein solcher günstiger Zeitpunkt ist z. B. bei einem großen wirtschaftlichen Aufschwung gegeben, wo zahlreiche neue Unternehmungen ins Bau Ins entstehen.

Für die Gesamtheit wird man aber auch sie Rücksichten sozialpolitischer Natur nicht außer Acht lassen dürfen, die der Betrieb eines

[illegible] für den Rand von Bedeutung sein.

Die sozialpolitischen Gründe, die dem Staate die Pflicht auferlegen, dafür zu sorgen, daß der Arbeiter in einer menschenwürdigen Lage seine Arbeitskraft verwerten kann, daß er Gelegenheit hat, in der Regelung des Arbeitsverhältnisses als Mitglied gleichberechtigt mitzuwirken, sind so, daß für die Berücksichtigung der Interessen der Regierung auf jenem Gebiete eine größere Wichtigkeit und Arbeitslage bedeutet, als sie mit Beziehung auf die privatwirtschaftliche Betätigung der Fall sein, indem die Regierung in derselben einem Betriebe, d. h. insbes. auf in Berg- und Hüttenwerken mit diesen Betrieben verbunden ist. – Notwendig ist eine Berücksichtigung dafür einzuräumen, daß die Regierung Rohstoffe in Bergwerksbesitz zu erhalten, insbes. im Zusammenhang mit den Bergwerkseisenbahnen, um diesen Rohstoffbedarf für alle Fälle zu decken. Nun ist jedoch zweifelhaft geworden und fortgenommen, daß es ein allgemeines Interesse sei, die Rohstoffe zu verwerten, um die Industrie gegen Absatzstörung durch Bergwerksbesitz, insbes. durch Monopole, zu schützen.

*) Die Monopolbildung z. B. Kohlensyndikate, Kohlenkonventionen, Kohlenpreisregulierung usw. setzen den Besitz der einzelnen Werken Bedeutenden, Mitgewerkschaften zur Festsetzung der Preise und der Quoten zu stellen. Die Regierung hat in der Zeit des Maximalismus Erfahrungen, die wohl nicht mehr

II. Abschnitt:

Die öffentlichen Unternehmungen.

§ 13. – Die Abgrenzung der privaten u. der öffentlichen Unternehmungen.

Während die klassische Schule der Nationalökonomie die gemeinwirtschaftliche Betriebsführung im Staate u. wohl auch in der Selbstverwaltungskörperschaft bekämpfte u. in Theorie u. Praxis einen recht vollen Sieg erkämpfte, ist sie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. einer Gegenbewegung gewichen, die heute schon zu einer äußerst verbreiteten Ausbreitung der öffentlichen Unternehmungen kommt. Der praktische Kapitalismus, der übrigens auch von der klassischen Schule zugelassen wurde, ist äußerst vielseitig modifiziert u. durch Staatseingriffe ergänzt worden. In einer Anzahl von Staaten ist das Staatseisenbahnsystem hinzugekommen,

wozu denn nun auch die einzelnen Zusammenlegungen ihre Öffentl. Unternehmungen in großen Maßstabe dar, aber auch sonst im Laufe der Entwicklung kommt (Bäuerliche Bahn, elektrische Anlagen, Bierverlagen, Landwirtschaftsgenossenschaften, Brennereien). Auf all diesen Gebieten der Versicherung finden wir öffentliche Betriebe; neben kann sich die Aufgabe der Arbeiterversicherung beschränken, aber auch sonstige Versicherungsunternehmungen der Gemeinden (Brandkassen) vorgenommen.

Unterscheiden wir den Charakter der öffentlichen Unternehmungen genauer, so sagen wir, daß mit dieser weiten Bezeichnung nicht durchaus auf allen Gebieten eine Gegnerschaft eingetreten ist, sondern nur auf einigen eine Gegnerschaft des kapitalistischen Klassenstaates; in der Hauptsache will man den sittlichen Erscheinungen auf immer der Satz der klassischen Nationalökonomie, daß sich überall die öffentlichen Betriebe rentabel. Es müssen für die Zulässigkeit derselben folgende Voraussetzungen vorliegen:

1.) ... Die öffentlichen Unternehmungen sind immer nur Großbetriebsunternehmungen, Großbetriebe, die für die ganze Nation, bezw. für den ganzen Staat zentralisiert sind od. wenigstens zentralisiert sein sollen. Wo der kleine Betrieb, wo ein Mittelbetrieb, zerspaltet, dezentralisierte Betriebe besteht, ist für die öffentliche ~ Unter-

[illegible] Kein Raum. Das 19. Jhd. [illegible] die Enteignungsgesetzgebung [illegible] u. diese [illegible] ist die Verbindung [illegible] für die öffentliche Unternehmung. Die öffentliche Unternehmung betrifft [illegible] Betriebe, welche eine Tendenz [illegible] zum Monopolbetriebe haben. Die monopolistische Enteignungsmöglichkeit, die zunächst zur öffentlichen Unternehmung führt (Popp). Das bedeutet einen weiten öffentlichen Unternehmungsbegriff, [illegible] Jedenfalls für die monopolistische Enteignungsmöglichkeit.

Zunächst [illegible] die verschiedene Stellung der Rechtsform Hinsicht [illegible] öffentlichen Unternehmungen, weil es [illegible] Enteignungsmöglichkeit [illegible] Recht gibt, d. h. der Staat [illegible] Eigentümer [illegible] Kommunen [illegible] Enteignungsrecht [illegible]

2.) ... Die Enteignungsmöglichkeit [illegible] in allen Fällen einen Konzessionszwang. Nur die Enteignungsmöglichkeit eines Privaten [illegible], dass diese durch [illegible] Konzession [illegible] Enteignungsmöglichkeiten [illegible] einen Konzessionszwang. Die Enteignungsbetriebe sind [illegible] nur monopolistische [illegible], aber allerdings ist ein Konzessionszwang [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

Unternehmungen, die den Charakter von Handelsunternehmungen haben, irgendwie Fabrikationscharakter haben, diejenigen, die in der Preisbildung sich innerhalb des Marktes zu bewegen haben, sind für den öffentlichen Betrieb ganz ungeeignet. Für die öffentlichen Unternehmungen bleiben nur solche mit einem festen Zweck, mit einem bestimmten Ziele, das sich in allen Einzelfällen immer wiederholt, wo die gleichen Regeln anwendbar sind u. namentlich mit festen Umsätzen, mit festen Preissätzen, die nicht erst in einzelnen Fällen festgesetzt werden müssen.

3.) ... Die öffentlichen Unternehmungen haben sich immer nur innerhalb einer gewissen Grenze öffentlicher Interessen. Ein Verkehrsinteresse z. B., wie das der Beförderung der Marktverhältnisse, hat zur Einführung der Verkehrsmittel. Neben dem engeren Interesse des Verkehrs, dem Interesse der Reisenden selbst, finden wir dann weitere öffentliche Interessen maßgebend, die die öffentliche Unternehmung haben veranlassen: Allgemeines Interesse des Publikums, verschiedene Privatinteressen, wie namentlich in den bereits angeführten Fällen des Unfallschutzes. Der Unfallschutz hat die Regierung schon lange Zeit gezwungen, durch allerlei Haftpflichtgesetzgebungen vorzugehen, dort, wo die Privatunternehmungen keinen Gewinn finden konnten

u. dazu für die Privatübertragung der Anzeige der Fürsorge gefaßt hat, z. B. im Gesetzentwurf v. Jahre im Verfassungsrat. Der Rest hat es nun — u. wenn die Privatübertragung Bürgen — muß u. muß mit sich genommen, daß das im Verfassungsrat, wo die Privatübertragung ihre Regelung nicht finden, daß nun Teile der Privatübertragung eingetragen, wenn öffentliche Rücksichten es fordern. Ein genauerer Vorteil ist die Unterlage für die gesamte Volkswirtschaft, namentlich auch für alle Zweige der Produktion u. des Handels. Es ist ein allgemeines Interesse, u. es liegt in der Richtung einer Übertragung, für das allgemeine Interesse zu sorgen, wo immer die Privatvorsorge nicht ausreicht. Wenn, wenn nun der Privatübertragung hier gesetzt worden ist, wenn das nun übertragen sind, bestanden; z. B. soweit Privatübertragungen die notwendigen Lebensbedürfnisse zu befriedigen hatte, oder die unentbehrlichen Verkehrsmittel gelegen; es ist aber ein öffentliches Interesse, für ein geschlossenes Netz zu sorgen. Das bezweifelt, wo die Tendenz zum Monopolbetrieb vorliegt, wogegen nun der Privatübertragung allerdings Schranken, die gewisse Übermacht des Monopolisten. Man ist nicht sicher, daß der Monopolist für die voll. pünktliche u. überall gleichmäßige Versorgung der Verkehrs bedürfnisse sorgt, u. man ist nun auch der Ansicht ausgesetzt, daß wo das Privatleben dann

seine Verantwortung übernimmt. Die öffentliche Anwendung [illegible] für sich zur Aufgabe, das öffentliche Interesse sind [illegible] [illegible] [illegible]

§ 14. - Das finanzielle Prinzip der öffentlichen Unternehmungen.

sowie, daß die öffentlichen Unternehmungen
gewerbliche Unternehmungen sind, sagt, daß sie Kon-
kurrenz haben sollen. Es wäre unbillig, ihre Lei-
stungen etwa unentgeltlich denen zuzubilligen,
die sie benützen. Indem man die Einführung der
Leistungen verhältnismäßigen Preise bezweg-
lich setzt, verhält sich die Lage dieser Unternehmungen
wie die Einführung von Waren dieser Benützung.
Wollte man derjenigen diese Unternehmungen un-
entgeltlich od. zu Preisen, die die Kosten nicht de-
ken, der Benützung überlassen, so hätten die Nicht-
benützer für den Ausfall aufzukommen u. eine Benach-
teiligung wenigstens der Mehrheit wäre offen-
bar viel unbilliger, weil nicht der zu den Kosten bei-
tragen müßte, dem die Unternehmung gar nicht
diente.

Weit es sich aber um Monopolisierung
gewerblicher Betriebe handelt, so ist nicht der Fiskus zuzulassen,
wie ihn die Privatmonopolisten anstre-
ben können, sondern ein mittelbarer Konkurrenz, etwa
mit bürgerlichen Genossenschaften u. ein Konkurrenz nicht
in jedem einzelnen Falle, sondern etwa mit einem
Zweige des Gewerbes u. ein Konkurrenz nicht
gewerbsmäßig, sondern vielmehr mit einer Gesellschaft.
Der Staat hat dafür zu sorgen, daß diese Organi-
sationen einzelnen natürlichen und juristischen Benütz-
nehmen können, wenn sie sich gegen Konkurrenz nicht ausge-
lich wehren, d. h. sollen dafür mit solche Preise ver-

fällt zu werden, die die möglichst beschleunigte Verwendung des Kapitals der öffentlichen Interessen erfordern. Wenn nun die Welt fast zweifach Kleinmünzen als zweifachen Wertzeichen als einfachen Münze, so ist natürlich notwendig das zweifache Wertzeichen wertlos.

Diesen finanziellen Vorteilen der öffentlichen Umwechslungen werden allerdings nicht alle Umwechslungen vollkommen genügt. Es gibt nicht wenige Umwechslungen, die keinen Zweck haben (die Post in Rußland od. in den vereinigten Staaten), wie es andererseits solche gibt, die einen großen Zweck haben (die Notenbanken in Preußen). In beiden Fällen ist das finanzielle Prinzip der öffentlichen Umwechslungen aufgegeben worden, denn im ersten Falle (Post in Rußland u. den vereinigten Staaten) fehlt nun möglichst Verbindung der Depots, soweit diese Verbindung nicht den Verkehrs verfügbaren des Kapitals eben erreichbar ist, im zweiten Falle (Banken in Preußen) wird der Zweck bei Weitem erreicht, die im Umlaufe zu erhaltenden Noten nicht zu hoch sind. Unsere Post gibt einen mittleren Reingewinn. Die österreichische Notenbank hatte ihre Verwaltungskosten, gibt also in diesem Sinn einen Reingewinn; aber die für Reingewinn nicht nötig, um die Grenze für das Umlaufsgebiet voll zu decken. Das Prinzip der Notenbanken ist dem Namen gegenüber u. wird mit 40% angezogen. Der Reingewinn des Verwaltens

Liquiditätsraum 3%, -1% des Zinsniveaus müßt nur allgemeinen Normalmitteln gedacht werden. Der dritte Punkt ist unsere Normalisierungsfrage. Rückzahlung des Kapitals ist selbstverständlich unsere Eigenbezugsbasis zu keinen nicht inbegriffen, d. inwieweit folge Rückzahlungen vorgenommen sind, müssen sie vielfach nur Normalmitteln gedacht werden. Die Wiener-Stadtbahn dankt nicht einmal ihre Betriebskosten, sie müßt nur allgemeinen Normalmitteln zu Leistung zur Deckung der Betriebskosten zugezogen werden. Diese Anleihe ist ein ungarn Punkt (Infolge der W.S. Nordbahn ist der Name mit dem Hause Rothschild d. der Nordl Wien, finanziell ist der Name am meisten beteiligt, neue in der Verwaltung hat er nicht mitgewirkt hinfällig).

Wir wenden uns die Frage zu, ob so, daß sie gerechtfertigt, ob so, daß sie gerechtfertigt, daß jetzige dagegen sei, ob die Verpflichtungen der Gesamtheit nur Rückzahlung zu ob. wenn der Gesamtheit als Verwaltungsorgane denken, d. wir finden uns beiden Fällen für Übergehung nur der öffentlichen Unternehmung zu anderen Formen mit anderen finanziellen Zielen.

Wenn wir nur Reinertrag anzeigt d. die Frage wie wichtig falls, jedenfalls die Rechnung nicht ob. Rücksicht darauf, so müssen sich die Schwierigkeiten Unternehmung der neuen Verwaltung

zusammen mit dem Gebührenanzeiger, sollte dann, wenn die Ermäßigung nicht mehr gilt, sondern nur der Satz der Stufe zur Geltung kommt. Überflüssig sind viele finanzwissenschaftliche Abhandlungen über die Meinung, daß für die öffentliche Unternehmung irgendein das Gebührenanzeiger gelte. Die Kosten der öffentlichen Unternehmung sind allerdings gegenüber mit die Gebührenkosten von Monat einfachig aufgestellt, aus die Form, in der das Ergebnis mitgeteilt wird, ist nicht selten mit äußerlichen (Briefmarken bei der Post — Frankierkosten bei den Gebühren), d. wenn nun sollten eine solche öffentliche Unternehmung ihre Kosten nicht deckt, sondern nur einen Kostenbeitrag — liefert, so ist der Fall finanziell betrachtet ähnlich wie bei den Gewinn gebühren. Nicht dasselbe sind solche öffentliche Unternehmungen mit ihren Einnahmen von einzelnen Bevölkerungsgruppen zu überprüfen. Bei den öffentlichen Unternehmungen sind die Kosten immer nur Kosten im Sinne der Mengenlehre, sie sind Aufwendungsarten. Den Gewinn gegenüber sind die Kosten solche in einem anderen Sinne. Bei den öffentlichen Unternehmungen handelt es sich immer um einen Preis, wenn er auch einseitig von monopolistischen Angebote von Seiten bestimmt wird. Überdies wird bei den öffentlichen Unternehmungen, auch wenn sie

zunächst ihre Ruhe und nicht darüber, daß immer die Rücksicht in Acht genommen werden müsse, und daß zur Ruhestörung zu kommen, d. man nur soweit kommt, ohne die Ruhestörung hintanzuhalten zu verhindern, so ist dies als befriedigendes Resultat zu betrachten.

Dort wieder, wo die Furcht festgehalten werden d. ein Monopolgemeinwesen eingezogen wird, müssen wir sich den Nationalmonopol. Es kann sich aber nicht um jüdische Gemeinwesen handeln, sondern die Komplimenten, die Abmachungen sind, die eigentlich die Sache wenigen, d. diesen Charakter der öffentlichen Unternehmung hier nennt sich in Deutschland d. Ruhrgebiet jetzt mehr. Die öffentliche Unternehmung richtet sich dann gegen die Privat unternehmung d. das gewisse Großkapital, d. das Gemeinwesen, der sie wenig, ist nicht Ruhe dieser Ruhe gewesen. Die öffentliche Unternehmung in dem jetzt betrachteten Sinn ist finanziell durchführbar verlangt, die Gemeinwirtschaftlichkeit, welche gewisse Unternehmungen für das einzelne Kapital bringen, zu Gunsten der Öffentlichkeit einzuziehen. In allen Fragen handelt es sich um Unternehmungen, die monopolistischen Charakter haben, in der gewerbsmäßig ein wirtschaftliches Monopol od. das wenigstens öffentliche Bedürfnis zum Durchführung haben. Man kann nicht [illegible]

dass der Staat ev. die Verkehrsverwaltungsorgane diese ihre öffentliche Aufgabe nicht genügend vom Privatstandpunkt zu lösen haben, sondern dass sie die Gesamtheit wohl mitberücksichtigen dürfen u. müssen, den finanziellen Effekt für die Öffentlichkeit einzig ziehen. Unter Umständen kann dies in der Weise geschehen, dass sie für die Verbilligung des Verkehrs ev. für die öffentliche Aufgabe ein Opfer auf sich nehmen, nämlich auf die Gewinnbeteiligung verzichten. Dieser Gedanke ist typisch der Notenbank, der Zettelbank gegenüber durchgeführt. Bei uns in Österreich-Ungarn haben die Regierungen Gewinnbeteiligung u. sonstige finanzielle Vorteile bei der österreichisch-ungarischen Bank. Die österr. Regierung hat auch Gewinnanteil bei gewissen Bahnen (Ferdinands-Nordbahn, Aussig-Teplitzer-Bahn) gehabt. In anderen Fällen scheint es uns, die Privatwirtschaftsgesinnung ganz aufzugeben u. das Geschäft auf öffentliche Rechnung zu betreiben.

Ein Fall, der hier in Betracht zu ziehen ist, ist die so oft umgangene Uferverbauung von Flüssen u. Bächen, bezw. in neuerer Zeit die Uferverbauung von schiffbaren Flüssen u. Bächen. Man hat darauf hingewiesen, dass der Bezug von Grundrente dem Eigentümer zufällt und als Belohnung seiner Arbeit ev. gewöhnlicher Tätigkeit, sondern als

Ergebnis der vom Aufsatzamt Konjunktur. Die Verhältnisse auf dem Lande sind heute so, daß die Frage der Verpachtung des landwirtschaftlichen Bodens heute ungewöhnlich geworden ist. Vorzugen bei den städtischen Grundstücken in allen größeren Städten heute auf die Nachfrage heute gewöhnlich, so brennend geworden, ob nicht diese Gewinne an Grundrente für die Öffentlichkeit auszugleichen wären. Ein Mittel dazu ist die Grundbesteuerung, Bodenbesteuerung; ein anderes Mittel ist aber die Expropriation, die Verstaatlichung des Bodens, d. h. die Enteignung, ob eine Not eine solche Bodenpolitik zu treiben hat, ist wohl von denjenigen Gesichtspunkten aus zu fällen, die wir oben aufgestellt haben.

Wir haben 4 Formen der öffentlichen Unternehmung gefunden:

1.) ... die reine Verwaltungsform, die im Einzelnen für die Benutzung zweck-Einzelne sorgt, ohne aber damit die Kosten zu decken (z. B. die Polizei);

2.) ... jene Typus der öffentlichen Unternehmung, wobei man eine Kasse im Ganzen zu gewinnen sucht, im Einzelnen aber vielfach auf Kostendeckung verzichtet (Post, Eisenbahn);

3.) ... jene Form, die mehr fiskalisch gedacht ist, auf finanzielle Einnahmen, wobei nicht nur im Ganzen, sondern auch in einem Teile Kostendeckung gefordert wird, sodaß eine einzelne

Kunstwerk wird, so wichtig, wie sie mit gewissen Mitteln erzielt werden kann (künstlerische Gebrauchsform);

4.) ... das eigentliche Raumproblem mit seinen, die ohne Zweifel eine Bereicherung des Architektonischen bilden (Verbrauchsform).

Um zur Entscheidung zu kommen, wenn sonst in jedem einzelnen Falle gewiss werden soll, muß man die Intentionen abwägen, die gegenüber in jeder Kunst, d. i. ihre Wichtigkeit bestimmen. Man muß sich zu diesem Behufe klar werden, daß uns die Mittel, die von der Baukunst Kein od. nur gewissen Gebrauch machen, daß Papier geschützt, d. daß diese Papier — vielfältigen Mittel dann gebraucht werden müssen, d. man wird zu unterscheiden haben, ob es gewollt ist, die Papierarbeit mit dem Baukünstler zusammenfallen od. dem Raumkünstler? Je mehr der Raum hineingeht bedingt sein muß auf die Verbreitung der Mittel d. i. der Baukünstler namentlich den Raum der Räume gegenüber, desto gewisser wird es die Kunst sein, desto gewisser ist das Wollen im Ganzen. Andererseits muß man annehmen, daß, wenn der Raum mit Rücksicht das Raumerlebnis anzeigt d. die Kunst entbehrlich fällt, uns damit dann endlich die Intentionen der Raumkünstler gewissen werden; Mittel, die ganz eine eigene Anwendungsmöglichkeit d

ihrem Reinertrage zählen als Grundlage genommen werden kann, müssen mehrere Jahre genommen werden. Es wird wieder darauf ankommen, ob die Interessen derer, die die Anleihe benützen, höher einzuschätzen sind, oder die Interessen der Nützlichkeit.

Was endlich die Frage der Rückzahlung betrifft, so ist es klar, daß nicht jede Unternehmung die Aufnahme für eine gewisse Rückzahlungsperiode gestatten kann, nur dann, wenn sich die Benützung unter die Konsumenten so verteilt, daß der Rückersatz einen Beitrag für die Reinertrags zuläßt, nur dann wird man Reinertrag erhalten dürfen.

Die Einhaltung des finanziellen Prinzips in der öffentlichen Unternehmung ist nicht ganz so leicht zu machen. Es sind im öffentlichen Leben immer starke Einflüsse, namentlich politische Einflüsse der Parteien dahin gerichtet, die Rentabilität dieser Unternehmungen zu gefährden. Solche Einflüsse sind bei uns in Österreich namentlich im Verkehrsunternehmungen von Gewicht gewesen. Allerdings fügt finanzielle Notwendigkeit dann nicht selten das weitere dazu, die Vorteile der öffentlichen Unternehmungen zu steigern. Die Steigerung einzelner Valorisationsziffer — die eine Ausgabe vermeiden —, das politische Interesse (Lokalinteresse), ist eine beständige Maßregel, die dadurch

anpassen, daß der Handelsminister gewisse Befugnisse auf den Gebiete des Postwesens haben wollte. Dazu ist in der letzten Zeit eine Reihe von Einzelfällen vollzogen worden, wenn im Vollzuge. Die Verwaltungsinteressen, die mit den finanziellen Interessen bei der öffentlichen Unternehmung verbunden sind, werden aber in der Regel vollständig wenigstens als die finanziellen Interessen.

§ 15. Die Post.

Die Post, d. i. die Anstalt zur regelmäßigen Beförderung von Personen, Paketen, Briefen, Mitteilungen, Drucksachen u. dgl., ist eine Verkehrsunternehmung, die ganz allgemein als öffentliche Unternehmung gehalten wird. Selbst die extremsten Vertreter der Handelsfreiheit haben sich niemals gegen die Notwendigkeit, daß der Staat die Monopole u. selbst Eisenbahn u. die Verwaltung Monopolen, die dringend von der Handelswelt begehrt sind, führen soll, Post und Eisenbahn im Monopol behalte.

Die Anfänge eines Postwesens liegen bereits im Altertum. Aber die antike Post, z. B. bei den Persern u. den Römern, war nur Monopol, sie diente nur dem Staat interessen, der

Beförderung von Briefen Korrespondenzen. Darin liegt der Hauptunterschied von dem modernen Postwesen. Dieses ist zwar auch hauptsächlich auf den direkten Briefverkehr angewiesen, aber es würde von allen Seiten als eine allgemeine Verkehrsbeschränkung empfunden werden. Die moderne Post hat sich im Prinzip der Neuzeit in einem Verkehr entwickelt, in dem sich die Briefgewalt schon damals stark ausgebildet hatte, in Frankreich, Deutschland u. Österreich. Der erste regelmäßigen Postverkehr hatte Ludwig XI. i. J. 1464 in Frankreich begründet. Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Postwesens war der Weltbesitz u. die Weltstellung des habsburgischen Hauses, weil diese zunächst zu einer Verbindung der Hauptstädte der habsburgischen Länder-Konglomerate führte. Im J. 1516 ernannte Franz von Taxis mit Genehmigung des Reiches und französischen Königs einen regelmäßigen Postkurs zwischen Wien, Brüssel u. Mailand ein. 1615 erhielt Reichsgraf Ferdinand von Taxis zur Belohnung für seine sowie seiner Vorfahren Verdienste um das Taxische Postwesen des Reichsgeneralerbpostmeisteramt als erbliches Reichslehen. Das mußte sich die Familie Taxis durch Reverse verbinden, diese Regale in den österreichischen Ländern niemals zu gebrauchen. In Österreich u. in Preußen hat sich das Postwesen als Regale ganz besonders

entwickelt. In Deutschland ist die Thun-Taxis'sche Post erst 1866, bezw. 1870, aufgehoben worden.

Daß die Post überhaupt als Monopolanstalt das Recht hat, ist heute allgemein anerkannt in der Notwendigkeit einer Postverbindung gerade für die Regierungszwecke. Darüber gehen politische Erwägungen neben finanziellen her.

Daß aber die Idee einer Privatpost gar nimmer ins Auge gefaßt ist, nicht einmal von den extremsten Anhängern der Freihandelsschule befürwortet worden ist, hat seinen Grund in der Eigentümlichkeit des Postbetriebes. Die Post ist der Natur ihrer Aufgaben nach ein Monopolbetrieb im Großen, ein Postbetrieb mit kleinen Territorien wäre gar nicht durchführbar. Eine Konkurrenz ist hier völlig ausgeschlossen. Mögen Konkurrenzposten in dichtbevölkerten Landes gebieten mit dem Vorteile einer billigeren Portotaxe und schnellerer Beförderung auftreten, eine einzige Anstalt von Netz muß immer entstehen, eine einzige Anstalt von Posten, womit sie mit den einfachen Aufwendungen dauernden Sieg, nie zwei Konkurrenzunternehmungen Existenz beisammen kann. Die Konkurrenz hätte also hier nicht wie sonst eine belebende Wirkung, darum bietet sie Kaiserlich Vorteile. Wenn hingegen das ganze Netz gebiet

in Warschau Bazillen eingeteilt ist, in jedem eine selbständige Polizeimannschaft eingerichtet, so wurde auf das genauste eine eingeteilten großen Batterien für das ganze Land eine ungefähre Wahrscheinlichkeit der großen Wahrheit bestimmt. Der Dienst wurde dadurch ganz in Konzession, die Übersetzung der Korrespondenzen von der einen Polizei an die andere, die schriftliche Übersetzung der dortigen notwendig werdende große Ausgabe — alles das waren wichtige Hindernisse für den Dienst und für eine billige Verpflegung.

Der Dienst bei der Post erforderte eine ganz klare und deutliche eingeteilte große, d. h. monopolistische Organisation für das ganze Land. Diese Linie der Post zum Monopol, zum Großbetrieb, zeigt sich im Kleinen, wie im weiteren Umfange in den Banken, die Post das ganze Reich eingeteilt zu verpflegen, wie in der Landwirtschaft, diese Korporationen der einzelnen Reiche zu großen Verbänden und schließlich zu einem Weltgroßunternehmen zu vereinigen. Diese Landwirtschaft folgend haben die großen Banken Konzentrationen mit eingeteilten Linien durchgeführt und seit 1875 begann folgen ein Weltgroßverein, an dem wir die uns bekannten Staaten eingeteilt sind. Die Post ist die

eine Anerkennung, die zu einer Nationalisierung
geführt hat.

Ist nun die Kop ein Großunternehmen mit
monopolistischem Charakter, so kann ihr Betrieb nur
möglich sein in Privatunternehmungen übertragen
werden. Die Macht, die man einem solchen damit übertragen hätte, wäre zu groß u. das all-
gemeine Interesse gerieth dabei in Gefahr. Ein
solches Monopolunternehmen müßte ein ausgedehntes
Kapital zur Verfügung haben u. es wäre sich
mit demselben auf den Standpunkt der Aktien-
bildung stellen, ohne auf das öffentliche Interesse Rück-
sicht zu nehmen. Man müßte dann den Aktien-
nehmern durch Prioritätsbindungen u. ein eines sol-
chen Aktienbildung finden u. man müßte ihr
fest u. fest übernehmen, wenn das öffentliche
Interesse gewahrt werden soll.

Das wenige, was bisher auf die Zusammen-
bringung des Kapitals hin. Der Kapitalmarkt
war allein das allgemeine Interesse im Auge
behalten u. für ein vollständiges Unternehmertum
sorgen. Die großen modernen Verkehrsanstalten
müssen von Privatunternehmungen gewiß nie-
mals auf die Dauer geführt werden.

Nun ist auf der Kapitalmarkt von solcher
Art, daß er sehr wohl von Aktiengesellschaften ge-
führt werden kann. Es fällt Reinhold Auf-
gaben, wie ein gewöhnlicher Unternehmer,

die das Recht mit mündlichen Reden vor einem vollkommenen richterlichen Kollegio als ein Privilegium genau. Das Reden ist uns sagen, allgemeinen Regeln zu folgen, d. h. daß uns die freien Gesetze das einzelnen Beamten überlassen bleiben, sondern es ist alles genau vorgeschrieben, ein strenges Gesetz d. genaue Norm sind nebeneinander Notwendigkeiten. Für eine Abstimmung mit so zahlreichen Beisitzern würde sonst das Beisitz durch Beamte ungemein, wenn sie sich überall besonders Aufgaben vorzugehen hätte. Aber nun das ist uns der Fall, das Reden ist durch das genaue Recht gleichmäßig zu ermitteln.

Die Abstimmung des Reden ist also eine Sache d. hört sich das vollkommen durch Beamte abzugeben, so muß Recht sagen, das Reden ist für Beamte gleichgültig als jedes andere Beisitz. Das Recht nimmt Garantien für die Richtigkeit des Gesetzes d. die Pünktlichkeit des Vollzuges zu geben, wie sie ein Privater niemals bieten kann.

Das finanzielle Prinzip das Recht ist in den meisten Rechten nach dem früher besprochenen allgemeinen Prinzip eingerichtet, nur einen mäßigen Reinertrag, d. so ist es uns

in Elsaß-Lothringen. Nach dem Übereinkommen vom 1908 betragen die Einnahmen des Post- u. Telegraphenamts zusammen 166 Mill. Francs, die Ausgaben 145 Mill.

Trotz mit Rücksicht auf den niedrigen Tarif hat sich die Notwendigkeit überall als höhe entwickelnde fördernde Institut erwiesen u. ist der Gesetzes- und Verkehrsinteressen sich auf das beste entsprechend **).

Hierzu die Gesetzte des Postwesens anzuführen, die zugleich als ein Beispiel des Prinzips der Postverwaltung verantwortlichen kann. Im Postwesen kann man sehr deutlich beobachten, wie allmählich das historische Interesse hinter das öffent-

---

von der Eisenbahnen übernommen od. gegen ein sehr geringes Entgelt befördert werden. Man beschränkt sich demgemäß — insbesondere für das deutsche Reich —, daß, wenn die Postverwaltung genötigt wären, den Eisenbahnen für die Beförderung von Briefen u. Postsendungen die entsprechenden Zahlungen zu leisten, die Postverwaltung ein Defizit aufweisen würden; das Gegenteil ist der Fall auf Kosten der Eisenbahnen erzielt.

**) Zugunsten des Verkehrsinteresses spricht ferner, daß der Staat die meisten Garantien mit Rücksicht der Wahrung des Briefgeheimnisses bietet, endlich die Überzeugung, daß Postangestellte weniger Neigung von den Privatunternehmungen überhaupt nicht, od. nur mit Hilfe des Staates abgeschlossen werden können.

Liga zurückgetreten ist, obwohl man die wirtschaftliche Lage genügend gewürdigt hat, daß sie politisch u. öffentlich Interesse genug hatte, sie aufzugeben. Die Genehmigung des Antrags hat also eine übermenschliche Anstrengung der einen hinsichtlich mehr viel größere Zeitungen das Vertrauen mit sich gebracht. Zugleich hat man auch die Erfahrung gemacht, daß es im Interesse des Publikums wie der Abonnenten liegt, den Verkehr so einfach als möglich zu gestalten.

Vorgestern erfolgte die Ratifikation der Beschlüsse mit dem Zusatz u. mit der Entfernung. Das war nun für Konstantinopel. Ein bedeutender Verzögerungsartikel war gegen, als man die Entfernung von Zonen mittels u. für jede Zone bestimmte Kommandostäbe festsetzte. Der wünschenswerte Weg war nun der, diese Zonen immer mehr zu vergrößern, also ihre Zahl immer mehr zu vermindern, u. auf diesem Wege war man in Brüssel und übereinkommt auf dem Continent ganz ziemlich vorangeschritten. In England lagen die Verhältnisse eine Konstantinopel u. Änderungen dazu zu einer wesentlichen Reform.

Der frühere Rowland Hill der Vorschlag, daß die gelehrten, überseeischen ganz u. Konstantinopel Texte das Publikum u. den Verkehr schädigen, ohne dem Staate zu nützen. Es wäre wohl, daß ein überseeisch etwas zu viel der Reform das Reformwerk nur eine Folge der Ratifikation sei, da man jeden Brief

-anlig ordnen u. neue Gesetze u. Einrichtungen treffen müßte. Diese Reform kam vorzugsweise dem Publikum, weil sie die Briefe wohlfeiler, u. man könnte sie ganz abschaffen, wenn man für alle Briefe bis zu einem gewissen Gewichte ein einheitliches Porto, ein flaches u. im übrigen auf das Gewicht des einzelnen Briefes u. auf die Entfernung des einzelnen Ortes keine Rücksicht nähme. Hill schlug als einheitliches Porto 1 Penny (= 10 h) vor, jeder Brief einen Penny! Die Sache wurde bald eifrig die Parlament, Hill fand mächtige Widersacher, aber als durch das ganze Land ein eifriger zustimmender Enthusiasmus, worin die Hill'sche Reform 1840 angenommen u. durchgeführt.

Die Idee der Briefmarke u. die Benutzung der Briefe in Briefkästen, die uns heute als selbstverständlich erscheinen, lagen nicht schon in Hill's Vorschlägen, sondern kamen erst nachträglich der Diskussion auf. Damit ist der Gedanke der Briefmarke, die damals schon seit langem bekannt war, für das Briefporto benützt worden. Die Briefmarke ist eine Spezialbriefmarke.

Der Penny-Brief ist ungeheuer populär geworden, sein Erfolg war ein so überwältigender, daß er die Grundlage der Postreform in der ganzen Welt geworden ist. Die finanziellen Ergebnisse für England waren anfangs keine sehr günstige. Man war in der Voraussetzung das Porto

ausgenommen, sodaß es einer Zeit von beinahe 30 Jahren bedurfte, bis durch einen ausgedehnten internationalen Vertrag das Weltpostvereinigungsgebiet die heutige Höhe erreichte.

Nach englischem Muster wurde dann auch in den übrigen Staaten ein einheitliches Porto für den sogenannten Brief eingeführt. Für einen einzigen einheitlichen Porto sind wir allerdings noch nicht gekommen, wir haben in einem gewissen Grade noch immer ein Zonentarif: für den Lokalverkehr gilt fünfzig ein niedrigeres Porto (ein Ortsporto genannt), der eigentliche einheitliche Brief gilt dann für den ganzen Raum, normalerweise auch noch für benachbarte Staaten, mit denen eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen ist (Österreich – Deutsches Reich), für die übrigen Länder gilt ein höheres Porto.

Der Abschluß eines Weltpostvereines (1875) u. damit die Schaffung eines internationalen Weltverkehrs ist eine weitere Errungenschaft der modernen Zeit. Man hat damit die Grundsätze, die sowohl nur für den Inlandverkehr galten, auf den internationalen Verkehr übertragen, u. so ist der genialen Erfinder Rowland Hill's auch dem Weltverkehr zugute gekommen. Die Berner Konvention (Weltpostverein) brachte

1.) ... einen einheitlichen Brief,

2.) ... die Vereinheitlichung der Portosätze

zur Herausgabe des Manuskripts,

3.) ... Einführung des Korrektivs vorbehalten, demzufolge eine Übereinkunft zwischen den Parteien nicht stattfindet u. das Recht demjenigen Partei zufällt, in dem der Brief aufgegeben wurde.

Aus der Fassung des Artikels ergiebt, daß wir uns bei der Briefmarke nicht mit einer Gebühr, einer endlich festgesetzten, abgemachten Bezahlung zu thun haben, sondern die Briefmarke ist nichts anderes als eine Form angemessen Form der Leistung des Beförderers; der Beförderer ist gemeint.

Das Postmonopol im Österreich gründet sich auf das Postgesetz vom Jahre 1837. Jedoch ist nur die Beförderung von geschlossenen Briefen u. gewöhnlichen Schriften (Zeitungen), u. zw. in der Weise monopolisiert, daß jede andauernde Beförderung die von Ort zu Ort übergeschlossen ist, mit zweifen beiden Orten eine Postverbindung besteht, worunter inmerhin eines u. dasselben Orts blos die Errichtung einer Sammelstelle zur Beförderung von Briefen ungemein Absender verboten ist, mit zu diesem Zwecke eine Postanstalt für den Ort besteht. Ausnahmen des Postregals waren als Gefälls-Übertretungen bestraft.

Auf den Telegraf, d. i. die Einrichtung zur raschen Beförderung von Nachrichten durch verabredete Zeichen, ist größtenteils öffentl. Anstaltung

gewonnen. Die Errichtung von Salzgärten (mit Ausnahme der Herstellung von Salzgartenleitungen im Innern von Gebäuden, od. zwischen benachbarten, jedoch demselben Besitzer gehörigen, nicht durch fremde Grundstücke oder öffentliche Wasser- od. Fluthgräben getrennten Objekten) ist unbedingt dem Monte Novbezirken, d. h. ist zum Behufe einer Salzgartenleitung für eigenen Gebrauch (abgesehen von der gewöhnlichen Anbringung) eine Konzession des Handelsministeriums erforderlich. Dieselben Grundsätze (Hofkanzleidekret v. 1847) gelten für Salzgartenleitungen.

Wenn der größere Raum dafür spricht, bei Salzgärten d. h. wenigstens bei Salzen eine so weitgehende Einzelbehandlung der Preise wie beim Briefgeheimnisse nicht durchführen.

§ 16. ~ Stand und Geschichte des Staatseisenbahnwesens.

Der Charakter von Privat- d. Monopolbahnen füllt den wichtigsten Teil der Geschichte des Eisenbahnwesens aus. Uns interessiert hier nur die Frage, wer soll die Bahnen bauen d. nach welchen ökonomischen Prinzipien soll sie der Staat betreiben? Die Privatbahn überwiegt heute noch, wenn man den ganzen Weltverkehr zusammennimmt. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben beispielsweise die größte

das ganzen Eisenbahnnetzes von Wien, d. h. die Linie Wien Lemberg u. eine ganze Reihe von wichtigen Nebenlinien, die Verbindungen haben, so dass Wien mit der Bahn bis Ober-ganzen ist. Auf den wichtigsten Nebenlinien haben einige Kleinere Städte mit Lemberg Verbindungen. Von der großen Städten hat zwar Prag die Eisenbahnverbindung durchgeführt. Für Krakau u. Linz für Österreich ist sie für den großen Teil des Netzes vollendet. Hauptlinien sind: die böhmische Nordbahn, Nordbahnverbindungsbahn, Nordwestbahn, südnordbahn Verbindungsbahn, Reichs-Finanzministerium. Von den großen Linien ist die Südbahn, denn noch einige Kleinere Bahnen, nämlich die böhmische Rosenbahn Privatbahn geblieben. Staat hat jetzt nur Nordbahn, nachdem es seine Privatbahnen verstaatlicht u. denn die Nordbahn meistens in Privatbesitz gewesen hatte, behielt es hatte die Nordbahn in eigener Regie. Die Franzosen übernimmt die Privatbahn; die Hauptbahnen sind damit unter besonderen Verwaltungsbehörden, der Staat hat nur eine Reihe von Kleineren Bahnen übrig. Die Bahnen Hauptlinien sind Bahnen der einzelnen Nationen, wie z. B. die böhmische Bahn, polnische Bahn, ital. und

Unter Privatbahn ist nicht immer die glänzende Perspektive zu verstehen. Eine unter Privatbahn, die ganz nur für sich existiert, wie z. B. die Privatbahn, gibt es nicht immer u. kann es nicht

geben. Das Darlehen erhält ein Konzessionär, weil die Banken das Engagementsrisiko haben müssen. Obligationen davon sind eben eine Kreditbasis für mehr höher verzinsbare Werte übernehmen, sowie sie umgekehrt den Werten gegenüber gewisse Verpflichtungen übernehmen. Diese Verhältnisse sind in amerikanischen Ländern anerkannt gewesen. In England sind die Beziehungen zwischen Bank und Board sehr lose, der fällt ab von finanziellen Unterstützungen seitens des Boards, u. übernimmt für die Verpflichtungen gegenüber dem Board überhaupt keine. In den continentalen Boards wird – für gewisse Bahnen notwendigerweise – vom Board überhaupt Unterstützung durch Garantieübernahme gefordert; ohne diese wäre die gewisse Bahn nicht möglich gewesen. finanzielle Unterstützungen sind dann möglich durch geringe Rotation bei der Verzinsung, Subventionen irgend welcher Art, Übernahme von Aktien, u. s. w. – Eine besonders ausgearbeitete Form, die dann wohl für uns weitere Anwendung gefunden hat, ist das sogen. Garantiesystem. Es besteht darin, daß der Board für das Anlagekapital der Eisenbahn die landesübliche Verzinsung garantiert, d. h. die Zahlung des Ausfalles auf sich nimmt, falls der Reinertrag die landesübliche Verzinsung nicht geben sollte.*) Das

*) für die Zinsengarantie kommen bei uns zwei

Amortisationskapital bezeichnet im Gegensatz zum Stammkapital oder Prioritätenkapital, d. h. das auf Stammaktien oder Prioritäten aufgenommene Kapital**). Prioritäten sind Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung. Die Prioritäten sind Obligationen, die Stammaktien dagegen sind Eigentumsanteile der Bahn.

Beispiel wie: Gesamtbetrag des genehmigten Kapitalbetrages ist in einer bestimmten Summe ausgegeben, d. h. der Betrag entspricht, den Betrag, um welchen der Kapitalbetrag vermindert ist, oder diese Summe, zu ersetzen (durch neue Ausgabe bei der Reichs-Franz-Joseph-Bahn, genehmigtes Kapital 8,266.000 M), ob. ob weiter ein bestimmter Prozentsatz eines weiteren aufgenommenen und wiederzuerstattenden Amortisationskapitals genommen (genehmigt 5 %).

**) Das Kapital der Eisenbahnen wird wichtig genehmigt in folgender Weise aufgenommen: – ein Teil dient Errichtung eines Unternehmens, welches im Eisenbahnbetrieb tätig gestellt wird, also das Herausgeben für Kapital d. Zinsen entspricht das ganzen Eisenbahnkörpers besitzt. Dieses Unternehmen wird in einzelnen Aktiengesellschaften aufgenommen (Prioritäts obligationen). Die Namen der Unternehmungen in genauen angemessenen, von einzelnen festgestellten Bedingungen jährlich wiederzurückt, jedoch nur Abkauf eines bestimmten

Die Aktionäre haben nur Anspruch auf ihre Vorzugsdividende – soweit nur Gewinn verfügbar ist –, sowie auf die vorgesehene Zusatzdividende und den Liquidationserlös. Der Rest gewinnt nur nicht

Zeitraum die ganze Prioritätsdividende zurückgezahlt ist. Der Rest des Vorzugsrechts wird durch Einziehung von Aktien eingehalten. Auch für die Rückzahlung dieses Aktienvorzugsrechts soll die Unternehmung während der Konzessionsdauer genügend werden, d. h. das zugesicherte Kapital bei der gewonnenen Lage in folgender Weise: Entweder trifft der Rest mit der festgesetzten die Abmachung, daß dieselben jährlich einen bestimmten Betrag zur Tilgung des Aktienvorzugsrechts oder Aktien in ihre Betriebsrechnung einstellt, od., wenn abgesehen, der Rest gewinnt, – daß die festgesetzte und Zahlung der Betriebsüberschüsse für die Vorzugsrechte des gesamten Obligationsvorzugsrechts u. für die Rückzahlung desselben einen bestimmten Betrag haben soll. Genügt das Betriebsüberschuß der Lage nicht, um das Obligationsvorzugsrecht zu verzinsen u. zu tilgen, so kommt der Rest mit Zinsen für die folgenden Betriebsjahre auf. Prioritätsforderungen, die keine jährliche Zinsen haben, müssen für den Rückstand, der zur Tilgung des Obligationsvorzugsrechts notwendig ist, Zinsen verlangen, daß sie mit den jährlichen Rückzahlungen für diese Tilgung bestimmte Raten ausmachen.

bloß den Privilegien, daß sie ihre sogn. Rente erhalten, das Garantieversprechen sichert nicht den Aktionären eine sogn. Rente in der Höhe des laufenden Zinsfußes zu. Nur auf diese Weise wird, wo die Rentabilität des Eisenbahnunternehmens Anfangs nicht eine genügende sein wird, die Lücke ausgefüllt, welche Anfangs für die Anlage von Eisenbahnen zusammenzubringen. Sollte einer Bahn, die Garantiezusicherungen empfangen hat, jemals eine Reinrente abgehen, der die laufende Verzinsung übersteigt, so hat sie den Überschuß zur Rückzahlung der empfangenen Garantiezusicherungen zu verwenden. Die Garantiezusicherungen des Staates sind also äußerstenfalls Vorschüsse, die dann, wenn es das Interesse erheischt, zurückzuzahlen sind.

Als Sicherheit des Garantieversprechens ist das gesetzliche Heimfallsrecht zu betrachten. Der Staat konzessionirt die Bahn nur für eine Zeit, bei uns für 90 Jahre. Nach Ablauf der Konzessionsdauer soll die Bahn mit allem Zubehör, mit Einnahme des rollenden Materials, an den Staat unentgeltlich zurückfallen. Der Zeitraum ist so gewählt worden, daß innerhalb desselben die Amortisation des Anlagekapitals, u. zwar sowohl des Aktien- als des Prioritätskapitals zu erwarten ist. Das Interesse in Kleinen

Jahresvalvan, die Beiziehung der zahlungsfähigen Negotiants anbelangen, u. zwar in der Weise, daß jährlich eine gewisse Zahl von Aktien od. Prioritäten zwecks Amortisation gezogen wurden u. dann zur Rückzahlung gelangten. Die ausgelosten Aktien würden gegen Zahlungsscheine umgetauscht. Die Zahlungsscheine partizipirten dann Aufgeld auf die sogen. Bilanzdividende, d. h. sie haben keinen Anspruch mehr auf die landesüblichen Zinsen, aber auf die Dividende, soweit sie über die landesüblichen Zinsen hinausgeht. Es wird auf die Rentabilität des Netzes ankommen, ob der Rückkauf nach 90 Jahren günstig od. ungünstig angenommen wird. Bei einer rentablen Linie hat es vielleicht gar keinen Vortheil, die Aktien abzulösen, ob sie würden ihre Coupons zurückgezogen u. es macht einen Unterschied. Bei einer unrentablen Linie kann es sein, daß die Expropriation des Netzes vortheilhaft gewesen ist. Im Interesse der Interessenten müßte man daher mit der Garantie vorsichtig zu Werke gehen u. eine übermäßige Belastung der Nationalvermögen vermeiden. Das Verhältniß von Zinsgarantie u. Nebenlinien, die Garantirung mehr Nebenlinien wird den Ertrag der Hauptbahn wohl steigern, die Nebenlinien selbst aber wird vielleicht nicht ihre vollen Kosten finden. Die Garantie sollte daher immer als eine Expropriationsgarantie gegeben werden mit einer Zusammenrechnung von Haupt- u. Nebenlinien. Für den Moment ist es günstig, wenn eine progressive Rechnung von Haupt- u. Nebenlinien stattfindet, der Moment kann bei den Nebenlinien überschritten u. bei den Hauptlinien

gar keinen Nutzen haben, wenn die Rente fixe bleibt.

Zwischen dem Markt u. den garantierten Linien kommen in der Regel noch weitere Parzellierungen vor, insbesondere das ganze Einlösungsrecht. Dieses ist vom Heimfallsrecht wohl zu unterscheiden. Es ist das Recht des Barons, die Bauern auf gegen einen Kapitalwert — nicht vor mehr als 90 Jahren —, der ungefähr dem jährlich ziemlich bald nach der Eröffnung der Bahn gestellt ist, gegen die Pflicht der Loskauf, also Rückfall, an sich zu bringen. Der Kauf gilt ist insoweit von vornherein bestimmt, dass die Modalitäten seiner Bestimmung festgelegt sind, so soll sich nicht auf die Rentabilität, die die Bahn zur Zeit der Ausübung des Einlösungsrechts erreicht haben wird, u. diese Rentabilität berechnet man auf den Durchschnitt der vorangegangenen (7) Jahre, also dann zunächst die zwei günstigsten Jahre ausgeschaltet u. dann der Durchschnitt gezogen wird *). Das Prinzip für den Rentabilität ist, dass er die Aussicht auf die künftige Steigerung der Rente berücksichtigt.

*) Ferner ergibt sich dann die aus Abkommen zu treffende Bestimmung über die Berechnung des Kapitalwertes, wofür der Rente die Grundlage für Kapitalisierung u. Kapitalzahlung übernimmt.

Österreich kommen im Vertrage von Bauernbegünstigungen od. -Erleichterungen für eine gewisse Reise von Zeugen, andererseits bedingt sich der Verf. eine Anzahl von Vorteilen aus, z. B. Befürwortung seiner Kapitulation, Befürwortung für den Reisepaß, namentlich aber eine territoriale Gebietsmacht, daß die Verschiedenheit der Rechtsordnung des Verfalls ausschließt. In gewissen Fällen ist es in Österreich üblich vorzukommen, daß der Verf. sich bei der zuständigen Behörde für einen Antrag um Reisegenehmigung entschuldigt (bei der Aussig-Teplitzer-Bahn).

Die Geschichte der Organisation des Eisenbahnwesens.

In Österreich hat man, als das Eisenbahnwesen aufkam, zunächst prinzipiell die Eisenbahnen für den Verf. vorbehalten. Die wenigen Lokomotivbahnen, die aufgebaut ist, waren vielmehr gleichsam eine Privatbahn, als wenn das die Haupt-linie der transkontinentalen Verbindung von Wien nach Brünn, diese ist als eine privilegierte Privatbahn für 50 Jahre konzessioniert worden (1836). Das Privileg besagte: Wenn das Unternehmen sich als nützlich erweisen sollte, so wird der Verf. nach Ablauf des Privilegs Raum Aufwand nehmen, falls die Aktionäre darüber verfügen sollten, das Privileg zu verlängern.

Es entstanden nun einige kleinere Privatbahnen, aber man ging dann in den 40er Jahren doch zum Staatsbahnsystem in größeren Zügen über (unter Kübeck), wobei man die Konzessionierung von Privateisenbahnen ganz fallen ließ. Es wurden damals die Hauptlinien der heutigen Südbahn u. der heutigen Staatseisenbahngesellschaft (Wien-Prag-Bodenbach) als Staatsbahnen gebaut. In den 50er Jahren ist das System dann wesentlich geändert worden u. die Staatsbahnlinien (Südbahn u. Staatseisenbahngesellschaft) wurden zu Pfandobjekten, etwa um die Hälfte des Kapitals, um zwei selbständige Aktiengesellschaften (französisches Kapital) verkauft (unter Minister Bruck). Man war damals davon überzeugt, die Einnahmen des Staates genügen u. hat wohl auch aus politischen Überzeugungen das Privatsystem ganz gut für richtig befunden. Man sah es nicht für eine Angelegenheit des Staates, Bahnen, wie die Eisenbahn, zu führen.

Man ist nun allmählich ganz davon eine Ader des Privatbahnsystems, u. zw. weil von der neuen französischen Typen der Privatbahnen die Zinsengarantie garantiert (das Eisenbahnkonzessionsgesetz, letzte Novelle vom 14. IX. 1854). Auch in den 50er Jahren wurde die Hauptlinie der Westbahn (Wien-Linz-Salzburg) als garantierte Privatbahn errichtet, u. in den 60er Jahren

wurde eine große Reihe garantierter Aktienbahnen konzessioniert (galizische Linie, böhmische Linie, eine Reihe von Alpenbahnen), darunter auch manche unter sehr günstigen Bedingungen der Rentabilität. Die finanziellen Interessen des Staates sind dabei nicht immer genügend wahrgenommen worden. Es sind nicht unbeträchtliche Summen der garantierten Bauten u. der Garantieleistungen ausgelöst worden, während die Bahnen überhaupt und u. die Staatsgarantie bereits in Betrieb waren, mit einer Summe, die sich auf etwa 50,000.000 K jährlich präzisierte.

Mit dem Jahre 1873 kam es zu einer Krise in Handel und Wandel. Die große weltwirtschaftliche Krise hat die große Privatunternehmungslustigkeit in Österreich für lange Jahre gelähmt u. auf Gründungen von Privatbahnen war für Jahre hinaus nicht zu denken. Um die unliebsame Judikatur zu beseitigen, hat der Staat einige Bahnen (hinter als Staatsbahnen übernommen, ihren Betrieb jedoch nicht selbst geführt, sondern an die ursprünglichen Konzessionäre der Privatbahnen verpachtet. Allmählich kam es zu einer weiteren Ausdehnung des Staatsbahnsystems, wozu die Verstaatlichung der Kaiserin Elisabeth-Bahn u. die Gründung der Linie, welche die beiden westlichen Teile zusammenschließt, für das Staatsbahnsystem wertvolle Ergänzungen waren. In Österreich kann daß die

gewerbe Entwicklung des Nordostseekanals durch die folgenden beiden Jahre gewaltigen Aufschwung. Die Werften, Maschinenfabriken, welche in ihrer jetzigen Lage waren, daß sie die Landes-übliche Bank durch die Zinsgarantie gesichert hatten, aber andererseits auch keine Aussicht hatten, jemals die Zinsgarantie entbehren zu können, hatten offenbar nur ein geringes Interesse an einer raschen Entwicklung. Der Nordostseekanal hatte als Unternehmer ein viel größeres Interesse gehabt, denn er konnte durch Reingewinn des Unternehmens seine Zinsgarantie eher los werden. Während also das Ungünstige der alten Lage durch die Kanalbauten beseitigt war, das Privatunternehmen bei der Erfüllung der Garantie weiter interessiert als der Kanal mit seiner Verwaltungsbehörde interessiert sein konnte, hat sich in diesem Falle das Verhältnis umgekehrt. Ein weiteres Motiv, das zum Kanalbau führte, war der Umstand, daß die Küstenwerke für die beteiligten Industrien nun ganz unentbehrlich geworden sind. Auch das Verhältnis zu Amerika, wo man zum Kanalbau überging, ist hier als ein Mittel der Handelspolitik auf ganz andere Weise nützlich, ist die Notwendigkeit, für die Industrieförderung etwas zu tun, ist die Absetzung der Schutzzölle zu fördern, hat gleichfalls bei uns zum Kanalbau geführt; der Verkehr von Schiff zu Schiff ist die Verbindung

- zu einem weiteren zu einem Zwecke verpflichtet.

Es ist nun endlich in Absicht zur vollen Durchführung der Enteignung, teils durch freiwillige Entsagung, bezw. Verzicht bisheriger Privatlinien, teils durch zwangsweisen Kauf infolge des Enteignungsgesetzes, teils indem man mit Linien von Privatbahnen übereinkommt hat. Durch das Enteignungsgesetz vom 11. II. 1877 *) sollte für künftig der Kauf der Bahnen vorbehalten, widrigenfalls Konzessionen, wenn sie den Bau vollzogen haben, zu fortgesetzten Übernahme der Betriebsführung ev. ins Eigentum. Im letzteren Falle sollte der Bau Kein Kapital mit zuzurechnen,

*) Die Regierung würde durch dieses Gesetz verpflichtet, den Bahnen folgende Eisenbahnen, welche den Bau zur Ergänzung der Linien — ob man nämlich praktisch, ob sie vorgeschlagen sei, den genannten Eisenbahnen, wenn ihr Bau nicht einmal passend angibt, dass die Bahnen Kapan gebaut werden, auf diese Abgänge an Linien zu nehmen — auf die Höhe der Bahnen Kapan in Anspruch nehmen, ev. welche durch Aufsichtsverfolgung fünf Jahre der Garantie-Einnahmen mit mehr als der Hälfte des selben jährlich in Anspruch nehmen, in den Betrieb zu übernehmen ev. den Bahnen folgende Bauten endlich zu übernehmen.

Forderungen an Übernahme der Universitätsprüfungen-Prüfungen als Neues Prüfungsordnungen u. zwar den Abstimmungen an Stelle einer Abstimmung des Rektors. Es soll der Rektor zunächst das ganze Netz der vorgelegten Neuerungen (Einen Minister-Verfügung u. die Abgeordneten), zu diesem Netze zugehörigen Einzelgesetze u. ein zweites das gesetzliche Netz. Im ganzen werden es Gesetze mindestens Kultusbibliothek. Für den Einzelnen sind nun Einzelne der verschiedenen Abstimmungen von Neuen vorgelegt werden, die Abstimmung öffentliche Verordnung, die ganze Reichs-Finanzen-Verordnung u. schließlich die Verordnungsgesetzgebung u. das Netz der Verordnungen u. der finanzordnungsgesetzlichen Verordnungsordnungen. Nicht vorgesehen ist von den Gesetzgebungen die Prüfung (denn wissen Sorgen sich darüber ab-klärt, dass sie nicht gewährleistet ist) u. einige Abstimmungen, ganze Reformordnungen.

Die Vorgesetzlichkeit soll in Übereinstimmung zu einer Reihe von Personen zugehört sein Verein u. in der Abstimmung, in Übereinstimmung-mündlich zum ganz. Zusammenfassen. Über eine zu-wie Entscheidung sind jede Entscheidung klar begründet, dagegen eine große Abstimmung über meine Neuen, bei verschiedenen Neuen, wird der einzelne Satz für den Kleinsten Zusammengesetzt.

Die finanziellen Ergebnisse der Bauarbeiten sind aber nicht günstig. Es entfällt sie dies zum Teile darauf, daß die minder rentablen Linien zunächst in Betrieb genommen wurden, daß die vielen Konventionen in verschiedener Weise mit den gleichen Belastungen auf die Rentabilität der Bahn drückten. Seit den letzten Verstaatlichungen rentabler Bahnen hat sich die Rentabilität gehoben. Gegenwärtig berechnet man beiläufig ein Reinerträgnis von 3% des Anlage-Kapitals, das allerdings nicht hinreicht, um eine Zinsenbürgschaft zu decken, sodaß der Rest aus allgemeinen Staatsmitteln den zur Verzinsung fehlenden Betrag decken muß. In diesen Zinsen sind jene, die Staatsbahnen seien gezahlt. In diesen Schätzungen ist die gütige Form jener Belastung zu erblicken, die für uns bei den rentablen Linien aus den Konventionen entspringt. Die Ziffern, die hier angegeben werden sollen, sind auf Grund der tatsächlichen Ergebnisse des Jahres 1907 angegeben, wobei die Investitions-Anleihen mit eingerechnet sind. Demnach betragen die Betriebseinnahmen sämtlicher Staatsbahnen 479·3 Mill., die Betriebsausgaben 363·9 Mill. - Interessant dürfte überhaupt ein Vergleich der sein, sein sämtlichen Staatsbahnen stellen. Die Jahresleistung für die Verzinsung u. Rückzahlung betrügen 170·9 Mill., wogegen

wird der Lotsenabzweigstift (Reinertrag) 115·4 Mill. betragen, stellt sich somit der Nettostift auf 55·5 Mill. Das ordentliche Anlagekapital der Nettobahnen, berechnet für das Jahr 1907, soll betragen 3 Milliarden 831 Mill. Davon macht der Lotsenabzweigstift von 115·4 Mill. pro annum 3%. Die Jahres-Rente von Amortisation u. Rückzahlung von 170·7 Mill. macht annual 4·6%, der Zinsfuß für die Nettobahnanleihen von zusammen 4%. Wenn wir sie mit 4·6% tragen müssen, so kommt das daher, weil eine Reihe von Anleihen mit höherem, wie der Zinsfuß ursprünglich war, u. weil nicht bloß Amortisation, sondern auch Rückzahlung zu leisten ist. Für das finanzielle Gedeihen der Nettobahnen ist es wünschenswert, die Ausgaben möglichst, das heißt auf jährlich in diese Bahnen mit Investitionen investierte Anleihen bis Abschluß annual neu aufgenommen müssen. Für 1909 sind vorgesehen eine Stift von 21·7 Mill. für ausgeführte Bahnerweiterungen (Geleisevermehrungen und Bahnhöfe) u. 45 Mill. für die Vervollständigung des Netzes, zusammen 66·7 Mill. Diese Investitionsanleihen werden nun das mit diesen Zahlen bei uns eingeführten Zinsfuß nicht nur beeinflussen, sondern auch der Lotsenabzweigstift des Vorjahres, also die folgende Lotsenabzweigstift für maßgebend. Das Jahr 1906

fort mit einem Überschuß von 1415 [illegible] abgeschlossen. Dies war eine Verringerung des Defizits [illegible] mit Hilfe derselben wurden dringende Bedürfnisse befriedigt. Gleichwohl ergibt der Voranschlag für 1909 die Annahme, daß für den Fall, daß ein Überschuß nicht vorgesehen ist, ein Anlehen gemacht werden müßte. Es ist finanziell zu billigen, ein Anlehen zu diesem Zwecke zu machen, denn dies sind außerordentliche Bedürfnisse, welche die Rentabilität der Bahn steigern sollen. Die Personalbedürfnisse, Bedürfnisse für den Personalbedarf der Normalbahnen, welche sich aus dem Voranschlage für 1909 ergeben, sind 250 Mill. Kronen.

Die Bedürfnisse der Normalbahnen sind in den letzten Jahren beträchtlich gestiegen, zum Teil infolge Steigerung der Löhne u. Gehälter, der Warenpreise, zum Teil infolge Steigerung der Materialpreise. Die Lösung der ganzen Frage ist ganz einfach eine Lösung. Die Rentabilität der Bahn ist überhaupt ausschlaggebend. Dagegen gibt es nur eine Hilfe, nämlich Steigerung der Tarife, die ganz ausgeschlossen ist. Es ist eine andere Frage, ob die Bedürfnisse einzelner Normalbahnen nicht auf die Lokalbahnen, weil die Normalbahnenverwaltung einfacher [illegible], wirtschaftlich ist, als die Privatbahnenverwaltung, eine Frage, die nicht so leicht zu entscheiden ist. – Der Schiffahrtsrat hat sich, um die jetzige Lage der Normalbahnen zu steigern, den Vorschlag gemacht, Steuerbefreiungen für den Personalbedarf einzuführen, d. h. wenn

fort dort damit gute Erfolge im wirtschaftlichen Sinne zu erzielen. Ob meine der obigen Voraussetzungen ist dieses System bisher nicht untersucht.

§ 17. – Das Problem der Eisenbahnverstaatlichung.

Aus der Entwicklung des Eisenbahnwesens in Österreich — u. ähnlich ist die Entwicklung in Preußen gewesen — zeigt sich deutlich das Bestreben, ein einheitliches Eisenbahnnetz, wie wir das System der Landstraßen nennen, zu schaffen. Wenn wir hinzufügen, daß in der Welt im ganzen die Form, ob Land- od. Eisenbahn, noch nicht endgiltig gelöst ist, so sehen wir, daß das Problem der Land- auf ein reines Eisenbahnsystem hinaus, aus der die Landstraße. Es kann nicht die etwa einfache Entscheidung für die Landstraßen gegeben werden wie für die Landstraße. Allerdings ist da in den Ländern, die Privatbahnsystem eine Lösung zu Gunsten der Verstaatlichung kommen, u. es sind für überall schon Anfänge gegen das Eisenbahnsystem durch gemacht, wodurch diejenigen Bahnen, die die Gesamtheit vertreten, dieses System gewiß nicht weniger mißfallen werden. Im ganzen dürfte also das Ziel für die Welt die Entwicklung und der Landstraßen hinzuzufügen.

Die Eisenbahn soll das äußere Verkehrsgebiet, das der Natur der Sache nach begrenzt, vergrößern, sie soll in eine ganz neue Organisation übergehen; es soll Verbindungslinien mit sich gebracht, die von Land- und Straßenverbindungen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht. Gründe kann von einer Konkurrenz das Verkehrsgebiet vergrößert kann Rede sein, wie Kommissionen sie vorgeschlagen haben, sie müßte gleich ausgeschlossen werden. Die Eisenbahn finden wir vielmehr in abgelegenen Gegenden, wohin sonst sie oft mit einem in Vergleich zu gewissen Verkehrslinien ziemlich geringen Kapital hineingestellt. Eben muß die Konkurrenz sie in der Regel das eine Straßenverbindung ist. Übrigens beruht hinsichtlich der Konkurrenz nicht gegen die Tendenz ihrer Anlage, ihrer Einrichtung, namentlich im Betriebe, wo die verschiedenen Personen, die beim Betrieb die Verkehrsgebiete, dann Zufahrtslinien sie sind. Dieses Verhältnis der Verkehrslinien u. Zufahrtslinien ist finanziell überhaupt sehr wichtig. Die Zufahrtslinien, die von sich wenigen Personen viele führen. Rentabilität haben, werden das in allen Regel die Rente der Verkehrslinien, die sie speisen, vergrößern, sie entweder vergrößern müssen u. man darf hinsichtlich die Linien in der Richtung Raum von einem der Personen. Hieraus läßt sich nicht schon machen, daß die Eisenbahn eine Tendenz zur Monopol-

= Interpolation Lex. Die folgende Erörterung bezieht sich für alle Zwischenpunkte, d. h. für solche Punkte, die an diese Linie anliegen sind, in Abhängigkeit zu den Ver- und Entspannungslinien, wenn wir nur diese einen Linien, einmischt mit großen Differenzen, annehmen können, ein Mangel. Für alle diese Zwischenpunkte ist die einzelne Lage ein fühlbarer Mangel, für die unbestimmte anbetrachten Ver- oder Entspannungspunkte bezogen Rechnung mit den zu diesen Linien. Genauere Rechnungsmethoden führen aber Kenntnis zu Hilfsmitteln, die wir hier vollkommen frei Rechnungsgang innerhalb der Rechnungsart. Es wäre für uns ein bestimmter Rechnung zu einer der angegebenen Entspannungslinien, die zwar einen Anfang zu sehr genauen Rechnungen führen kann (Annäherung Rechnen), in der Regel aber zur Abwechslung u. sehr Einfluß der einen Zahlenwert dieses die eine oder zu einem Resultat (Ansatz) führt. Die Rechnung der zu gefundenen Punkten, ihre Entfernung Punkt u. Verbindungsgeraden sind ganz klar u. es ist im Interesse alles, sich angenähert dem Publikum u. den Kindern zu einem Resultat zu verhelfen. Das Resultat hat dann wieder mannigfaltige Werte. Es finden wir den Wert zum Mangel gefunden bei der Eisenbahn nicht gebildet.

Die Monopolstruktur der Eisenbergen ist für die Volkswirtschaft, solange die Eisenbergen Privatbesitz ist, von großem Schaden. Aufgrund der jüngsten Auseinandersetzungen bestand der Verdacht im Parlament, innerhalb des Forschungsrates für eine überaus große Reihe von Produktionen die unterschiedliche Entwicklung der Rentabilität. Die Politik der großen Monopolherren ist darauf ausgerichtet, nicht etwa bloß für einen Wirtschaftszweig, sondern für alle Produktionen im ganzen Gebiete, d. solange das Monopol noch nicht vernichtet, sondern Konkurrenz noch im Keime ist, sind die maßgebenden Ursachen der Konkurrenzpolitik ebenso von Einfluß auf die Rentabilität aller Produktionen des Gebietes. Die Konkurrenzkämpfe der amerikanischen Eisenbergen bringen fortwährend Erschütterungen der Märkte mit sich. Die Gewerkschaften wollen die politischen Auseinandersetzungen d. setzen dafür ihre Kräfte. Ein Hauptgesichtspunkt sind die Löhne, auf die Aktien der Bergbaugesellschaften müssen Rücksicht nehmen, um die Kontrolle zu ermöglichen d. das Unternehmen zu beherrschen. Diese Tendenz muß einsetzen d. ihre letzten Gründe sind darin zu suchen, daß eine große wirtschaftliche Macht dafür bestimmend wird als eine Anzahl von Kleinen. Die Bestrebungen der amerikanischen Eisenbergunternehmen auf Monopolisierung passen

Ehemahls in Zusammenhang mit der zweifachen Ehe, denn Ehescheidung sie sind.

Die Ehe und Verbindung wird alles die regierenden wissen. Ich mit die Verein ein ursprünglich Übereinkommen mit ursprünglichen Verweisen, die nur den allgemeinen völkerrechtlichen Bedingungen-Ehe sind, festzustellen haben. Wenn nun ein zu einem Staat Ehe übergeht, so wird es unumgänglich erforderlich sein, die Eigenschaften, die Ehescheidungen sind, in gewissen Einzelnen der persönlichen Lage zu untersuchen, d. i. ihre Anerkennung z. B. wenigstens dann Meinungsverschiedenheiten zu vermeiden, wenn sie nicht als wenn Ehescheidungen gelten dürfen mit Rücksicht des jetzigen Unterschiedes, sondern im öffentlichen Interesse anzuerkennen, d. h. in welchen denn als Ehe-rechtliche Voraussetzungen des Staates aufzufassen sein. Unter Umständen können wenn den Ehe-Gemeinschaft für den Staat verbindlich.

Es dürfte aber wohl im ganzen u. ganzen das Einfachste sein, dass der Staat selbst die Lage führt, wann jetzt die Bedingungen für die Staats-Ehe vorhanden sind. Diese Bedingungen sind allerdings nicht von Anfang an dieselben u. sind auch heute nicht immer die. Die Frage der Eheschließungsmöglichkeit ist auch heute nicht immer so für Entscheidung auf den einen die

Fragen der Form und des Inhaltes; die Unterschiede sind dazu von einer Kanzleizimmer für die Verordnungen folgende Umrisse:

1.)... Die Anlage. Die Anlage eines einfachen Verordnungsbuches für ein ganzes Reichsministerium ist die Einfachheit der Anlagen, die zugleich Ordnung verlangt und darauf muß weiter die Vollständigkeit der Anlagen gibt. Die Registratur muß sich auf die natürlichen und verständlichen Linien beschränken, der Name muß die übernatürlichen Linien bauen, da sie sich dem Übersichtigen der natürlichen bietet. Abkürzungen sind nur überall über die Aufgabe des Eisenbahnwesens hinaus und des Eisenbahnwesens ist überall in seinen Grundzügen fertig. Immerhin bleibt noch für den Aufbau des Netzes ein nicht geringer Vorteil durch die Verordnung, weil der Aufbau nun — es bezieht sich das ganz gewöhnlich auf die weg fallenden Nebenlinien u. dgl. — zeitlich gleichmäßig verteilt werden kann. Auf solche Weise können Ordnungen verglichen werden, und solche wird sich die Verwaltung nie so sehr wünschen, wenn die Registratur und die Eisenbahn immer parallel, in gleichen Zahlen und gleich viel, in ungleichen wenig od. gar nicht. Solche wird insbesondere die Zahlen, welche die Lang- u. Schwellenmeterlisten

[illegible] [illegible] [illegible] [

zum Teil um ihrer Eigenschaften u. zum Teil um
des wirtschaftlichen Ertrages willen, die Pflege der Rentabilität
übernehmen, u. das mit ihnen verbundene
u. selbständige Privatbeamtentum ihnen
treu bleiben. Ebenso sind die Banken nicht
selten mit in diesem Kreise der Interessenten mit
herangezogen worden, um das Privatvertrauen
zum Kapitale zu unterstützen, das Prinzip der
Öffentlichkeit sollte dann durch die mit ihnen
der Aktiengesellschaft: Publizität, Kontrolle
usw. In diesem Falle übernimmt eigentlich
der Staat — u. für die Eisenbahngesellschaften voll —
das ganze Risiko — das finanzielle Risiko u. in
diesem Falle wird dann wohl zu überlegen sein,
ob nicht der Staat besser daran tut, die Kapitalien
selbst aufzubringen, die erforderlich sind, um nicht
nur das Risiko zu tragen, sondern auch diesen
lukrativen Betrieb. In dieser Beziehung ist uns
hinweis zu nehmen, auch von privaten Banken —
u. den Banken nicht immer günstig — die Eisen-
bahnen nun u. nun wurde, u. es ist nicht einzu-
sehen, warum diesen Gesellschaften das Privatrecht,
das die Hälfte des Kapitals darstellt, u. nicht diesen
selbst u. damit den Aktionären zugute
kommen soll.

Ebenso wie das Kapital dieses seinen
Besitz dazu verwendet, die Kraft des Kapi-
tals zu fördern, wenn in den wirtschaftlichen

Kapitel verursacht ist der Konkurrenz [illegible] zu suchen, um das [illegible] Kapital für die Eisenbahn aufzubringen.

2.) ... Der Betrieb. Es waren hier hinzuweisen auf die Tarifierung [illegible] Tarifvorschriften, eine einheitliche Normalbahn. Es ist allerdings die Frage, ob der Staat in seinen Verwaltungsorganen volle Garantien für eine gewandte Leitung, die ihm einen gewissen Einfluß [illegible] einen billigen Tarif [illegible] Einige [illegible] sind [illegible] Tarifen aufgehoben, welche gegen die Normalbahn verstoßen. Dann [illegible] Abschaffung mit der [illegible] Zahl von Tarifen gegen [illegible] der Regierung. Eine [illegible] gegen die Einführung der Tarifvorschriften. Endlich hat sich die Pflicht gegen die Normalbahn verletzt. Auch in England [illegible] in den [illegible] Normen ist eine der Gründe für die Ablehnung der Normalbahn.

Der Normalbahnbau, [illegible] Hinweis auf, [illegible] eine [illegible] Verkehrspolitik, eine Verbindung mit dem Kampf, den der Staat zur [illegible] Förderung der Produktionskosten [illegible], mit der Zollpolitik [illegible] der [illegible] finanziellen Wirtschaftspolitik. Man hat gesagt, die Privatbahn [illegible] ... Regierung

- interessen und Ehre nicht das wahre weltgeschichtliche Interesse der Produktion. Wenn die Privatpersonen ein selbständiges Vermögen nicht erwerben, so werden sie diesen bezüglichen, die selbständigen Vermögen darzustellen beschäftigen. Man hat vermutlich darauf aufmerksam, daß Marktvermögen selbständige Bedeutung, wie sie für den gemeinen Verkehr kommen, billigen in ihren Kräften befördert werden selbständige Vermögen, die nicht in solcher Masse zusammenkommen. Es kann sich nicht um die Einzelne handeln. Die Preise der Marktwaren werden nur selbständig in gewissen Punkten so gestaltet, daß sie den selbständigen Vermögen vorteilhaft sind, wenn in großen Grenzen kann nicht die Marktwaren sonst von Verhältnissen, wie sie in Spanien sind, darauf das nicht Rücksicht nehmen. In Spanien werden die Marktwaren nur nicht ihre Subsistenzmittel, d. h. dann sie nur so groß an Marktzufuhr für den Centner verbrauchlich ist, wie ab in Spanien gepflegt, nicht nicht die möglichste Konkurrenz des Verkaufs gesichert werden. Denn das ist nicht nur allgemeines weltgeschichtliches Interesse, daß die Zufuhr der Nahrungsmittel für die Konsumtion nicht selbständig groß werden, d. vielleicht nicht einen oder die Produktionsmittel dieser d. ganze Industrie. — Ja, wenn meine neue darauf ba-

gegen müssen, daß die Eisenbahn nicht nur über die Verzinsung hinaus den Wert steigert, sondern sie die ihre Herstellung verursachten Kosten bezahlt macht. Das Verhältnis zwischen Kosten und Ertrag ist nicht immer gleich günstig, sondern sehr verschieden, je nachdem die Bahn durch dichtbevölkerte oder dünnbevölkerte Gegenden führt. Die Tarife, welche für die Bahnen durchschnittlich gelten, sind Maximaltarife, welche dem Betrieb gesetzt sind, welche für die Bahnen das größte Entgelt vorsehen. Diese Bahnen haben Vorzugstarife für Teile der Linie, die sie haben, Kanäle, die nun — als Konkurrenten ganz gut bezeichnet werden. Diese Vorzugstarife kann der Verkehr für sich einziehen, ohne daß das die Betriebsgesellschaft übermäßig belastet sein müßte; denn es kann Kanäle einziehen, die den Betrieb verschlechtern würden im allgemeinen Interesse.

§ 18. Die Tarife der Eisenbahn.

Die Eisenbahntarife sind gegenüber den Frachtsätzen der Binnenschiffahrt Monopoltarife, gegenüber der Seeschiffahrt Konkurrenztarife. Das ist eine notwendige Folge der

größeren Kreise, die durch die größeren Radien gebildet werden. Man unterscheidet Kreisausschnitte u. Kreisabschnitte.

Für die Kreisausschnitte sind die Begriffe Bogen, die Centriwinkel u. die Winkelmaßzahl wichtig. Für die Berechnung der Bogenlänge ist in unserem Lehrbuch eine Formel aufgestellt, aus der sich eine Gleichung der Form entwickeln läßt. Der Formel ist keine Erklärung beigefügt. Der Formel eine Erklärung beizufügen, ist Sache des Lehrers. Damit Rechenaufgaben gelöst werden können, muß der Schüler eine klare Vorstellung von der größeren Bedeutung der Formelbuchstaben haben. Es kommen Aufgaben vor, die in eine quadratische Gleichung übergeführt sind; die Lösung kann z. B. mittels des Produkts von zwei Faktoren Null sein, da auch einem gegebenen Satze gemäß vorgenommen werden. Es läßt sich nichts dagegen einwenden, den Einheitspreis gleich x zu setzen, da sich die Lösung ergibt. In unseren Lehrbüchern sind nur für den Anfänger Erklärungen eingefügt, um den Schüler mit den Begriffen des neuen Stoffes zu vertrauen u. dadurch die richtige Stellung zu finden.

Für die Fundstatistik ist unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung für die Kenntnis der Kultur die Abgrenzung der Funde gegeben.

Die Funde mit der Bestimmung der Herkunft von den Personen der Funde sind ausgeschieden. Die eigentlichen Fundgegenstände sind natürlich übrig geblieben, sie gehören dem Gesichtspunkt, bezüglich der Feststellung der Kultur an. Die Einzelheiten sind, die Gegenstände (Bezeichnung des Aufbewahrungsortes, Bestandsnummer u. s. w.) sind für alle Funde in allen Einzelheiten gleich. Es ist daher überflüssig, wenn ich das natürliche Thema wechsle, die Technik des Gesichtes, bezüglich Feststellung der Kultur in der Einzelheit gruppenweise zu behandeln, genügend ist es, auf die Verschiedenheit, die Abweichungen bei gleichartiger Bedeutung hinzuweisen.

Indem wir nun weiterhin nach der Art der Funde unterscheiden, ergeben sich die Bedürfnisse der Bezeichnung und der Reproduktionstechnik. Abbildungen von den Funden. Bezeichnungen werden die üblichen Orte in Betracht gezogen, von denen die Kenntnis der früheren Zeit die wertvollsten Funde

. aufgeteilt (Klasse der Nutzgüter). Die übrigen Güter mindestens spezifischen Wertes (2. Klasse) werden dort verzeichnet behandelt, je nach den Mengen, in denen sie aufgegeben werden; wenn aufeinander folgende Mengen z. B. einen Mengen gewisse größere Mengen (5000 zu 10.000 kg) aufgegeben sind (gewisse Mengenunterschiede), so werden die Unterschiede durch einheitliche Differenzierung, indem diese Güter weiter nach ihrem spezifischen Werte in weitere (3) Klassen zerlegt sind. Daneben gelten noch Tarifvorschriften, zunächst für gewisse Güterarten, darauf, daß für die minder wertvollen Güter die billigeren Tarife gelten sind, da man eben auf Güter gewissen spezifischen Wertes noch besonders Rücksicht nehmen will, wenn beispielsweise, daß sie in großen Mengen aufgegeben werden.

Diese Differenzierung der Preise nach dem Werte der Ware ist eine Erscheinung der Preisbildung, die sein kann nicht lange kennen; die Verkehrsentwicklung also bleibt sie für die Ware die gleiche, welchen Wert immer die beförderten Güter haben. Aber die Bahn will den Gütern gewissen spezifischen Wertes die Verkehrsmöglichkeit, eben daß die größere ökonomische Tragfähigkeit der Güter höheren Wertes für sich, für ihre Kasse, in höherem Umfang ausnützen. Daß die Bahn dies durchsetzen konnte, hängt wohl mit der monopolartigen Stellung

der Regel zusammen.

Eine besondere Art der Differentialrechnung sind die sog. formalen Reduktionen, d. h. Umformungen von einzelnen Ausdrücken (z. B. unbestimmten Integralen) unter der Voraussetzung, für den gegebenen Fragekomplex eine bestimmte Zahl einführe oder eine bestimmte Regel zu benutzen ist, eine gewisse Formalmaßnahme zum Ergebnis zu bringen.

Neben diesen mathematischen Formen kommen noch sog. Übungsformen vor, die vorwiegend formalistische Übung intermediärer Rechnungen od. ähnliche Zwecke. Diese Übungsformen entsprechen den betreffenden Rechnungsformen innerhalb des normalen Formen, zum Teil einfacher, damit die betreffenden Normen in eine bestimmte Reihe eingereiht werden. Man nennt das Deklassifikation.

Wir sahen nun die Formen nicht selten, sowohl von der Bezeichnung der einzelnen Glieder als diese werden können, je nach dem Standpunkt, unterschieden werden will. In die der Beziehung sondert man Bezeichnung der Individualformen gegenüber den individuellen, der individuellen Normen gegenüber den individuellen. Die Bezeichnung hat sich zu weist gegen die sog. Differenzialformen —

gewiesen. Daraus wird für diejenige Konkurrenz und diejenige Menge von Waaren ein gewisses Verhältniß, wenn sie den Tauschwerth mißt, wie wenn sie den Nutzwerth mißt, und zwar nicht blos ein relatives, sondern ein absolut gewisses Maß. Die Differenzialzölle sind das Erzeugniß der Konkurrenz der Völker um gewisse große Konsumtionsobjekte, Konsumtion, wie sie namentlich auf der Meistbegünstigungsbasis beruht. Man sieht bei dieser Betrachtung gegen die Differenzialzölle erinnert, daß insbesondere die inländische Waare nicht festgehalten werden dürfe als die ausländische; die ausländische ist so sicher, die in großem Maßstabe den Tauschwerth mißt, und gegen die Besteuerung, die der ausländischen Waare dient, die Differenzialzölle zufällig sind, sieht man sich gewandt. Die Besteuerung ist eben darum weiter gegangen darin, daß die Handelspolitik der Völker übergeht zu einem Mittel der productiven Handelspolitik gemacht wurde, daß die Verschaffung der Waaren benutzt wurde, um Industrie fremder Waaren möglichst zu vermeiden und der heimischen Waare

im Gegensatz Vorteile zu geben, und ebenso gegenüber dem Ausland Vorteile zu bringen. Diese Sorge der Handelspolitik gehört in die Volkswirtschaftspolitik.

III. Abschnitt.

Die Gebühren.

§ 19. – Begriff der Gebühren.

In sehr vielen Fällen nimmt der Staat seine Verwaltungsakte vor in der Art, dass die Wirkung unmittelbar für alle Bürger eintritt (Prinzipienfrage). Es gibt dann andere Zwecke der öffentlichen Tätigkeit, die Akte unterscheiden lassen, in denen das Einzelne die Sache der Verwaltung genießt, wo aber jede Wahrung der Unterscheidung nur mit den größten Schwierigkeiten u. Kosten verbunden u. eine nicht zweckdienliche wäre (öffentliche Interessen). In allen diesen Fällen wird die öffentliche Last nicht im einzelnen falle nach dem Prinzip der Benützung od. der gewöhnlichen Wirkung aufgestellt, sondern allgemein als Normen u. eben nach den Grundsätzen über die Normenaufstellung. In anderen Fällen ist eine gewöhnliche Beziehung der Normleistung zu einzelnen Personen, Bürgern, ganz deutlich, aber dennoch wenden sich in diesen Fällen die Kosten, die Lastverteilung Normen nicht die Allgemeinheit, sondern das geschieht immer dort, wenn die betreffenden

Indirekt dient lediglich ihre öffentliche Pflicht verfolgen (z. B. Erstattung der Mitteilungspflicht, Zeugnispflicht) oder in Wahrnehmung ihrer öffentlichen Macht (z. B. Festhaltung des Angeklagten) gehandelt haben, endlich in allen Fällen der Strafverfolgung die Verletzung der amtsmäßigen Verschwiegenheitspflicht, in welcher der Beruf den Einzelnen die öffentliche Fürsorge zuteil werden läßt. In allen diesen Fällen werden also sogar Rechtfertigungsgründe vorliegen.

Es bleiben aber drei Fälle übrig, in denen die Beziehung des Zeugnisses auf die Amtshandlung Betroffenen zu derselben eine solche ist, daß es sich rechtfertigen läßt, ihn für die Folgen der Amtshandlung ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen, das sind namentlich solche Fälle, wo er sein Privatrecht oder sein Privatinteresse verfolgt, oder namentlich dann diejenigen Fälle, in denen es sich um Notwehr, das heißt Verbrechen (Kriminalfall oder Zivilfrevel), die Amtshandlung provoziert. Hier überall müssen sich seine persönlichen Interessen mit den allgemeinen Interessen oder je nach dem Verhältnis seiner persönlichen Interessen wird es dann billig oder zu fordern sein, daß er von den Folgen auferlegenden Anteil nimmt (Pfütznagel). Wenn also die Folgen freilich sind aus dem Titel der Amtshandlungsverletzung von dem Betroffenen nicht zu fordern, der Beruf soll bei dieser Gelegenheit nicht einen Gewinn machen. Ähnliche Fälle kommen allerdings vor, in denen der Beruf mehr bezweckt als die Wiederherstellung seiner Amtshandlung vorgenommen; das sind die Fälle der Verletzung von Ehren, Titeln oder sonstigen besonderen Auszeichnungen,

in diesen Fällen anwenden soll. Zwar werden sie, die zwar nicht selten als Gebäude bezeichnet werden, wenn sie aber die Repräsentation übernehmen, wohl kaum als Gebäude zu bezeichnen sind. Es ist überflüssig, darüber, ob sie eine zweifelhafte Art der Monumente sind.

Es ist also klar, daß bei einer ganzen Reihe von Fällen Anlaß gegeben ist, einzelne Personen für die Akte der öffentlichen Repräsentation im einzelnen Falle behufs Repräsentation in Anspruch zu nehmen, d. h. von ihnen eine Handlung zu fordern. Die Abgrenzung des Gebietes der Gebäude ist aber ungemein schwierig. Die älteren Autoren fassen die Gebäude auf Bauwerke- u. öffentliche Gebäude, eingeschränkt u. nur bei jener Tätigkeit des Baumeisters Gebäude angenommen, in denen als Bauwerke od. sonst Kunst seine Hoheit entfaltend auftritt. Demgegenüber sind im ganzen Gebiete der privaten Bau- u. Wohnungsthätigkeit, also im ganzen Gebiete der modernen Repräsentation Gebäude ausgeschlossen, das sind entgegen meiner Art. Es ist aber kein Grund einzusehen, warum man bei dieser Repräsentationsthätigkeit nicht auch soll von Gebäuden sprechen können, wenn wir auch hier von denjenigen Partien, in denen Tektonik die Repräsentation vor sich hat, untere Grenzen fest Bestimmte annehmen, z. B. die Treppenhäuser, die Gebäude in Bau- u. Parkanlagen.

Ferner sind gegen diese Autoren mancherlei der Angriff der Gebäude auf Festungen auch, welche für die Benützung der Hof, der Residenzen, das Palais gemacht gemacht worden, wie für den Palast, einfache,

als eigener Monopolkommunikation durch einen Tarif festgesetzt werden. Soweit ist aber der Begriff der Gebühren noch nicht abzugrenzen. Die öffentlichen Anstaltsgebühren sind z. B. einem Honorar für Anstaltsgebühren, die vollständig als öffentlichen Rechtsgrund vom Staate als Telegraphenverkehrs-Vorgang gefordert werden. Die Bezahlung, die das Publikum zahlt, ist z. B. bleibt ein Preis, ein Entgelt, das Publikum ist z. B. bleibt hier im Vergleich der Käufer, wenn auf den Preis vom Staate einseitig konzessionirt wird. Das finanzielle Prinzip der öffentlichen Anstaltsgebühren gegenüber den Gebühren ist eben dieses, daß die ersteren Gewinn anstreben darf, wenn er sich mit der Anstaltsgebühr rechtfertigt, in der eigentlichen Anstaltsgebühr soll eben, abgesehen von den öffentlichen Anstaltsgebühren, ein reiner Gewinn gewonnen werden. Das Rückgrat, was man vorbringen kann, ist Reparaturkosten, z. B. unter Umständen wird man sich sagen mit einem kleinen Reparaturkosten begnügen müssen, z. B. wenn die Jurisdiktion darunter leiden würde, daß den Prozessgewinn zu hoch Gebühren aufgetragt werden, dann müssen die Gebühren vermindert werden, die Parteien dürfen nicht durch die Höhe der Gebühren abgeschreckt werden, ihr Recht zu suchen. Gebühren in diesem Sinne nennen wir finanzwissenschaftliche Gebühren, nicht rechtliche Gebühren.

Die positive Gesetzgebung enthält häufig einen anderen Begriff der Gebühren, die gilt insbesondere für unsere österr. Gebührengesetz vom 9. Februar 1850,

eines jener grundsätzlichen Gesetze, die dem ganzen Gebäude Halt geben. Dieses Gebührengesetz mit seinen zahlreichen Novellen enthält einen Entwurf der Gebühren, der sich mit dem oben besprochenen Reichsentwurf deckt. Es sind nur geringfügige Gebühren in diesem Gebührengesetz geändert, namentlich die Gerichtsgebühren i. Gegensatz, die man die allgemeinen Verwaltungsgebühren (Einzelheiten bei den Verwaltungsbehörden, i. Vgl. m.) nennen kann; alle besprochenen Gebühren sind dann wieder besonders in den entsprechenden Verwaltungsgesetzen geregelt. Neben den Gerichts- u. allgemeinen Verwaltungsgebühren sind aber im Gebührengesetz aufgeführt noch die sog. Reisegebühren, genauere Vorschriften, in ihrer Höhe geregelt (mit Rücksicht der Körperschaften (Ehrenbürgerschaften), die als Reise, nicht als Gebühr bezeichnet ist). Diese Vorschriften sind zu einem großen Teile nur für selten Fälle bestimmt, in denen der Beamt mit seiner Behörde eingreift, z. B. die Gebühren, die im Zusammenhang mit der persönlichen Verhaftung geregelt ist, od. die Immobiliarvollstreckungsgebühr, welche im Zusammenhang mit der grundbuchlichen Eintragung geregelt ist. Es gibt aber auch Reisegebühren für Fälle, wo die persönliche Verwaltungsbehörde gar nicht eingreift, z. B. bei der Ablösung eines Zeugnisses, wo der Beamt gar nichts zu tun hat; der Gedanke ist hier der, dass es sich um Gebühren für Verrichtungen handelt, die persönlichen Rechtsschutz genießen od. dass genießen können.

Alle diese Verhältnisse können sehr wohl Raum zu Abzügen geben, wenn sie uns als Gebühren bezeichnet sind. Denn sie sind viel höher, als sonst sie uns dem finanziellen Prinzip der Gebühren gemäß gestaltet werden könnten, sie sind viel höher als die Kostendeckung für den einzelnen Verwaltungsakt, sie sind ganz unabhängig von dieser Kostenberechnung berechnet. Die Gebührensätze z. B. wird man dem ganzen Werte des Gebührenobjekts in einem Prozentsatze berechnet. Die Prüfungsgebühren stehen mit den Verwaltungskosten des Amtes stets in einem äußerlichen Zusammenhang, der allenfalls mit dazu benutzt wird, um den Umfang der Gebühr zu fixieren. Es wird z. B. bei uns die Einverleibung des Konkurses vom Gesetze nicht bewilligt, wenn nicht die Gebühren bezahlt oder sichergestellt ist. Ebenso wird jeder Akt, der beim Grundbuch einläuft, vom Grundbuchamte der Kostenbehörde mitgeteilt. Während die reinen Gebühren <u>neben</u> den Verwaltungskosten bestehen, ganzlich oder teilweise Deckung seiner Kosten gefunden haben, müssen die Kostenbeiträge Akte der Verwaltung nur zum Anlasse, um pünktliche <u>Zahlung</u> zu fordern u. deren Verschreibung od. nur Bezahlung zu kontrollieren, sie werden zwar anlässlich der Amtsakte gefordert, aber nicht wegen derselben. Hier werden diese Kostenbeiträge nicht als Gebühren, sondern als Steuern behandelt.

Die Gebühren werden wir nur dort annehmen, wo es sich um spezielle Verwaltungsakte

handel, wo also die Warenbezeichnung das Wesentliche ist, wo das Publikum nicht Käufer, sondern Zuschauer ist. Die Zeichnung nimmt dann die Natur einer Abgabe, einer Zwangsvorschrift, die vom Staate auferlegt wird. Wie ist sein Entgelt nötig, in jenen Fällen, wo Zeichnen auferlegt worden, liegt eine Gewerbesteuer nimmermehr vor. Allerdings sind die Abgaben sehr ganz allmählig. Unter Umständen ist der Warenbezeichnungszwang der Bevölkerung vollkommen deutlich aufgezwungen, unter Umständen wird sie die Partei zwingen, von dieser Bezeichnungspflicht abzustehen, wie im Verfassungsrecht, z. B. ist ganz klar, dass sie nicht die Rolle des Käufers, des Verbrauchers einer Dienstleistung hat, sondern Partei im Sinne des Warenbezeichnungsrechts ist. Die Handlungen, die der Bezeichnung, sind ganz deutlich Handlungen aus dem Titel der Finanzhoheit, der Polizeihoheit, sie werden zwangsweise gestellt und genutzt wie die Steuern, sie sind vom Standpunkte des Einzelnen aus Abgaben wie die Steuern. Der Charakter einer Dienstleistung ist zwar nicht immer ganz deutlich aufgezwungen, aber, wie vorher das Überwiegende war, wo der Gewerbecharakter der Unternehmung nicht deutlich ist, von einer (ersten) Gebühr zu sprechen haben, wird dann, wenn die Dienstleistung die der Zwangsabgabe ist.

Wir werden Gebühren, im finanzwissenschaftlichen Sinne (reine Gebühren) nennen Abgaben (Zwangsabgaben), welche für eigentliche Warenbezeichnungsleistungen auferlegt; wie dieser Warenbezeichnungsleistung

in rückwärtiger Beziehung festzuhalten ist, was in rückwärtiger Beziehung vorgekommen ist.

Einzelne Verwaltungsleistungen: Hierbei sind zu verstehen die öffentlichen Unternehmungen, die Gemeindeeinrichtungen, wenn sie zur Verwaltungsaufgaben gehören, sind die Personen, die in sie ihre Tätigkeit, sind notwendige Folge, die durch ihre widerrechtliches Verhalten eine Entschädigung gewinnen, ist, folge, dann gewisse Personen durch die Verwaltungsleistung dauernd geschädigt werden; dabei ist zu beobachten, dass alle diejenigen, die der Anmeldung, der Fürsorge des Rechts teilhaftig werden, eine besonderen Gründen selbstverständlich von der Gebührenleistung frei sein müssen.

Man muss Gebühren in diesem Sinne nützlich Nützlichkeitsgebühren, Vorzugsleistungen einzelner Personen. Das heißt nun besagen, dass für die Leistung der Organe der Verwaltungsleistung zunächst der einzelne, der Empfänger der Leistung, der Verursacher in Anspruch genommen ist, nur der Rat ist es die allgemeinen Mittel zu Verfügung gestellt wird.

Man bezeichnet die Gebühren auch mit den Namen als Abgaben. Damit will man nur zum Ausdruck bringen, dass die Gebühren ebenso wie die Steuern zum Zwecke der Deckung öffentlicher Bedürfnisse aufgebracht werden, gewissermaßen Zwangsbeiträge sind.

Von Gebühren verschieden sind die freiwilligen Beiträge. Das Wesentliche darin, dass die

Beiwörter gezogen werden gemeinsam einer Verwaltungsbehörde, die eine Prüfungsbehörde od. Überwachung einer einzelnen Anlage darstellt (Dampfkessel-, Eisenbahnaufsicht), d. h. über die eine besondere Einrichtung getroffen wird. Die Gebühr dagegen wird gefordert, wenn es sich um die Benützung einer öffentlichen Einrichtung, einer Verwaltungsmaßregel im einzelnen Falle od. um eine laufende Verwaltungs-Tätigkeit handelt. In einigen Fällen sind die Beiträge gemischt gewährt (z. B. zum Dampfkessel – Revisionsverein), in den meisten Fällen, z. B. bei Lokalbesichtigungen, wird immer nur über die Beiträge verhandelt. Beiträge werden zu fordern sein, wo bei solchen Anlagen die Einzelinteressen gewisse Parteien besonders getroffen werden, z. B. die eines Fabrikanten oder sonstigen Unternehmers durch eine Eisenbahn, oder von Kommunen oder sonstigen Korporationen, Verbänden, für deren Zustandekommen sie eine ganz besondere Bedeutung haben.

§20.

Grundsätze der Gebührenverwaltung und Einteilung der Gebühren.

Die Gebühren sind in einzelnen österr. verschieden, wenig geordnet, ein einheitliches Gebührengesetz gibt es nicht, könnte es nicht geben. Gewisse allgemeine Grundsätze der Gebührenverwaltung lassen sich aber doch feststellen.

I.)... Die modernen Gebühr fordert das Recht od. Rechtsverwaltungsthätigkeit für sich selbst, während die ältere Gebühr dem Beamten zugute kommen ist (sog. Sportelwesen). Dementsprechend dem Sportelsystem ähnliche Beamtenbezüge kommen sonstwo auch heute noch vor, sog. Taxen, welche der Beamte für eine Amtshandlung bezieht, die der Amt od. die Partei bezahlt. Der Übergang von dem alten Sportelsystem zu dem Gebühren des Staates ist von größter Wichtigkeit für die Unparteilichkeit der Rechtsverwaltung. Solange der Beamte mit seinen Einnahmen von die Sporteln ganz oder zum Teil angewiesen war, war es möglich, daß die derjenigen Partei günstig gesinnt war, die ihm die größere Belohnung gab. Der allerfast das alte Sportelwesen viel dazu beigetragen, die Prozesse u. sonstigen Amtshandlungen zu verlängern, dies ist durch das modernen Systems, das den Beamten in seinen Bezügen von den Parteien unabhängig macht, vom Grund aus geändert. In Österreich ist es namentlich die Gesetzgebung Maria Theresia's u. Josef II. gewesen, die diese Reform getroffen hat.

II.)... Gegenstand der Gebühr. Wie soll das objekt im einzelnen Falle bestimmt werden? Es gibt zweierlei Fälle,

vor wie auf eine öffentliche Lösung kommen wie bei einer öffentlichen Unternehmung: die Gebühren bei Benützung von öffentlichen Anstalten. Hier wird der Herstat eine Leistung garantiert, wofür sie eine Zahlung zu leisten hat. Bei der öffentlichen Unternehmung ist eine Absicht auf mittleren Gewinn vorausgesetzt, wird eine Zahlung garantiert. Bei den Anstalten, im eigentlichen Sinn, für deren Benützung eine Gebühr bezahlt wird, ist aber ein derartiger Gewinn nicht vorausgesetzt; höchstens die Kostendeckung soll erreicht werden, oft nicht einmal diese, sondern nur eine Kostenbeitrag. Es hängt dies damit zusammen, daß die öffentlichen Rücksichten in dem einen oder dem andern Falle vorherrschend Gewicht haben. Die öffentliche Unternehmung ist eine auf Vermehrung wirtschaftlichen Betriebes gerichtete Gewerbsunternehmung, auf Gewerb gerichtet, wobei aber die Gewerbsabsicht durch das Vermehrungsinteresse zwar durchsetzt, aber nicht aufgehoben wird. Die öffentliche Anstalt ist in erster Linie eine Vermehrungseinrichtung, bei der nur in zweiter Linie auf die Rücksicht, von gewissen Personen gewisse Kostenbeiträge in Empfang zu nehmen, in Betracht kommt. Der Markt hat ein Recht nicht als Gewerbsunternehmung, sondern als Vermehrungseinrichtung im Interesse der öffentlichen Gesundheit. Der Unterschied zwischen beiden Einrichtungen kommt in der Stellung der Parteien zum Ausdruck. Der öffentlichen Unternehmung gegenüber ist die Partei frei, sie ist Marktpartei; der Vermehrungsanstalt gegenüber ist sie bis zu einem gewissen Grade unfrei, z. B. sind die Vermehrungsrücksichten bei gewissen Infektionskrankheiten so stark, daß die Benützung des Heilbades vorgeschrieben wird. Dementsprechend wird nun auf die Höhe der Gebühr, die für die Benützung öffentlicher Anstalten

zu sagen ist, das Maß des öffentlichen Interesses bestimmt, ja genügen das bestimmte Privatinteresse im Vergleich zum öffentlichen Interesse, oder genügen meine die Gebühr entsprechen sein. In den Fällen der Personalkosten der Ausbringung durch Umsatz meine die Gebühr am höchsten anzusetzen sein.

In anderen Fällen haben wir es mit anderen Objekten der Gebühr zu thun. Überwiegt das, wenn eine Sache od. eine Amt in Anspruch genommen wird, entspr. die Frage: Ist die Gebühr zu bemessen für den einzelnen Akt der gewöhnlichen od. Amtstätigkeit, od. hat man einen anderen Maßstab, ein anderes Objekt zu suchen? Die älteren Gesetzgebungen haben ab auf den einzelnen Akt der Tätigkeit abkommen lassen. Die heutige Auffassung ist eine andere: Die innere Notwendigkeit der Ämter, die innere Aufgabe übertragen sind nicht mehr Gegenstand der Gebühren, dann sie Komman der Verkehr nicht zur Kontrolle. Dann dasein als Objekt u. als Maßstab der Gebühr die Verwaltung, die Parteigewalten, die Parteigründe, die dem Amte übergeben wird od. das mit der Partei aufgenommene Protokoll u. die Beilagen dieses Aktes. Sie haben immerhin einen gewissen Maßstab für die Inanspruchnahme des Amtes. In Betracht kommt noch die Eigentümlichkeit, dass eine für Einzelne bei Teilgemeinschaft Rücksicht der Wert die Einnahmen beziehe. Außerdem sind noch gewisse amtliche Aufgaben für Gebührenpflichtig vorhanden, z. B. im Zivilprozess das Exekutorial, dann gewisse andere Auszüge, z. B. Matrikelauszüge.

III.)... In Bezug auf die Erhebung der Gebühren unterscheidet man

A)... feste od. feste Gebühren, welche ohne Rücksicht

auf die Verwendung des Holzes in vielfacher Höhe gesteigert worden, und namentlich Bauhölzer. Zu den letzteren Hölzern insbesondere die Werkzeughölzer, bei denen die Erhöhung der Preise der Kriegsjahre meist 3. B. meist die Materialpreise übersteigt und der Preis des Arbeitslohnes. Im allgemeinen werden nur solche Hölzer gefällt, deren Preis die Kosten übersteigt, welche die Fällung verursacht, ob sie nun einen Materialwert haben oder nicht. Zum Beispiel der Eichen sind im allgemeinen die jungen Bäume ausgenommen, ob gefällt sie zu Brennholz zu Kohlen, oder zu anderen Zwecken. Die Preise auf den Markt hängt sich verschieden, wie bei jungen Bäumen ungleich, indem Verschiedenheit seiner Verwendung werden, z. B. in Bergwerkbetrieben od. sonst die Verschiedenheit über minderen Bäumen werden gewissen Mengenabschnitten verlangt oder in verschiedenen Dimensionen sind, ob einzelnen bei den Bäumen Hölzern Preis werden in der Regel mit einem Höheren jungen Wert berechnet, um die übermäßige Inanspruchnahme der Höheren Dimensionen einzuschränken. Die Verkaufsbäume kommen in verschiedenen Formen vor: Klafterholzbäume, die nach gewissen Messungen (Klafter, bei uns 3 Klafter) berechnet werden, Kubikmeterholzbäume, endlich Raummeterholzbäume mit Maximum u. Minimum, die nach dem Umfang des Stammes in einzelnen Falle zu berechnen sind.

b) ... Einzel- u. Bestandesbäume, je nachdem sie für jeden einzelnen Teil des Stammes (Brennholz, Kreuzholz, Bauholz, Abfall) od. als Gesamtwert für die Fällung eines Stammes in einem bestimmten Falle (für den ganzen Prozess) auf einmal verkauft wird (in Bausch und). Die letzteren sind für den Käufer günstiger, weil sie infolge der allmählichen Einzelung einheitlicher sind als die letzteren.

IV.) . . . die Frage der Einziehung der Gebühren ist, mit wenig erheblicher Einzelheit, die Frage der Anwendung von Stempelmarken. Die Stempelmarken ist zuerst in Holland eingeführt und wurde in Preußen durch die Verordnung vom 17. Januar 1822 eingeführt. Die Vorteile, welche sie der Einziehung verleihen, sind das Interesse des Publikums, Vereinfachung der Buchführung zu befördern. Den besonderen Einziehungsbeamten, die der Kontrolle der Gebühren unterliegen. Die Stempelmarken werden nicht bloß zur Gebührenzahlung verwendet, sondern auch zur Zahlung von gewissen Verkehrssteuern, wie z. B. Wechselstempel). Der Übelstand kommt ist die Stempelmarken, der Beeinflussung, Abnutzung, der Fälschung ist in beiden Fällen der Nachteil. Nicht dagegen können diese beiden Mängel nicht für einwandfrei gehalten werden. Der Grund, weshalb die Verwendung dieses nicht empfohlen kann, ist der, daß die Einziehung aus der Hand, die aus den Gebührenbeamten bei den Gerichten, andern Behörden, genommen werden müssen.

V.) . . . Die Gebühren werden üblicherweise eingeteilt in Gerichts-, Notariats- und Anwaltsgebühren.

A) . . . Die Gerichtsgebühren dagegen sind im Sinne der Einteilung der Zivilprozeß in Gebühren im Strafprozeß, der Zivilgerichtsbarkeit, diese werden in die des Zivilprozesses, die des Strafprozesses, eingeteilt.

Im Strafprozeß werden eine Gebührenerhebung in vollem Höhe der gesetzlichen Taxen vorgenommen. In Anbetracht des Strafvollzuges müssen sie aber eine vielleicht andere

Bestimmungen ein, die in Rücksicht auf die Erreichung des Normalzwecks zu wenig sind, der Normalverzug selbst kann hier eine genaue reinpsychologische Quelle für die Bestimmung der Form durch Inhalt werden.

Im Civilprozess wird nun im allgemeinen der zufällige Teil als vorzüglich aufgenommen, für die Form muss dem Norm genügend vollkommen, wie nur für die zufälligen Form seinem Zweck genügend vollkommen sein. Im vielen Räume der Normbegriff verschwinden, dass wir nur für die ganzen Form zu sorgen haben. Andererseits aber ist es eine sorgfältige Forderung, die Zufälligkeit so viel als möglich zu beschränken, allgemein so zweckmässig als möglich zu machen. Es sollen die Form der Zufälligkeit abgeschnitten, der Zufälligkeit zu bestimmen. Gegenüber polizeilichen Formen, die mutwillig gehäuft werden, werden dann viel ganz durch Mutwillensstrafen abgeschafft sein. In der Regel sind dann auch die zufälligen Gebührenforderungen niedrig gestellt. Bei uns sind diese Gebühren in der Gerichtsordnung geordnet: einmal Gebühren für die Parteischrift, für die Einsendung, dann die Protokolle u. dessen Beilagen, welche einen Anspruch gegen Kosten zu begründen, während die Ausfertigungen im Gegensatz zum alten Taxe u. Expeditionsgebühren u. in der Regel nur die wirklichen Ausfertigungen umgefasst sind, u. dann die Urteile u. die in anderen als den Urteilsform vorkommenden Entscheidungen od. Verfügungen, wenn sie der Partei nach das Urteilen ersetzen. Die Gebühr ist zu entrichten von Urteil od. Verfügung, deren Zustand, die Urteile der höheren Instanzen sind nicht gebührenpflichtig,

jedoch sind für Ratenkäufe, Vorauszahlungen u. dgl. höhere Einzahlungsgebühren vorgesehen. Die Depotgebühren (Verwahrungsgebühren) sind gleichfalls progressiv. Diese Gebühren von Depots werden bis zum Werte des Beleihungsbetrages von 1600 K in fixen Sätzen (Pauschalbeträgen) berechnet, über 1600 K hinaus gelten die 1/2 % und 1/8 % Zuschläge, d. i. 5/8 % vom Wert des Beleihungsbetrages. Für einen Depotschein wird das sog. Ausfertigungsgebühr, das genau die Gebührenstufe zieht. Im übrigen gelten Depotscheine für die Depotscheine-Verkehr behandelt, obwohl sind die einzelnen Abschreibungen (oder Löschungen) gebührenfrei; nur eine neue Ausfertigung zu erheben. Die Pfandbestellungen werden gleichfalls als neues Leihen Gebühren angesehen, abgesehen von den für diese vorgeschriebenen Ausnahmefällen. Neben den Pfandbestellungsgebühren sind noch gewisse andere Gebühren hinzuzurechnen, die manchmal z. B. gleichzeitig zu entrichten kann, z. B. für die Ausfertigung des Handels-, Genossenschafts-, Schlosser-, Patent-, Marken-, Musterschutzurkunde und Schiffsvermessungsschein u. dgl. — Die wenigen übrigen Gebühren im Gegensatz zu Pfandgebühren eingehoben. Endlich sind noch für die mannigfaltigen Arten der Beurkundung, Legalisierung, Widmung Gebühren zu zahlen.

c) ... Die Umsatzgebühren. Sie sind ungemein hohe, mannigfaltig ab. Neben auf für alle Objekte der Beurkundung wieder, wo es sich in dem früher besprochenen Sinne um die Übertragung gewisse Rechte handelt. Die allgemeine ist mit 1 %

Nach [illegible] ist der Spitzenpreis [illegible] angeben, dass die persönlichen mit einem Manual, das nur die Tiefe der Bogen besitzt, gebräuchlich ist, die [illegible] Kopplungen sind vorzugsweise in der Regel [illegible], während man eine gewisse Zahl von mechanischen Kopplungen, die ihr den Ton eine Charakterisierung geben, z. B. das viel zu wenig für das Pedal [illegible]. Dann kommen zahlreiche Einzelabteilungen für Abschwächungen, Kombinationen u. dgl. vor. Die [illegible] gehörigen Abteilungen [illegible] nur den einzelnen Manualabteilungsmaterialien zu unterscheiden in Abteilungen der eigentlichen innern Manualabteilung (Apparate für Abschaltung von Mutationsabteilungen, Koppelungsmaschinen, Registerzüge, Abteilungen in Kombinationsapparaten, in Verbindungen, in der Mutationsabteilung des Schwellwerks [illegible]) u. Abteilungen der äußeren mechanischen Manualabteilung (Vorrichtungen für die Manualabteilung, Tritthebel-, Hebel-, Pfeifenabteilungen, welche zum Teil einen pneumatischen Charakter haben, Mixtur-, Kombinations-, Pedal-, Pneumatikabteilungen).*)

---

*) Abteilungsfähig nach dem [illegible] Gesetz sind:

a) ... Registerpfeifen, welche nach dem bisherigen [illegible] Prinzipien Regeln hergestellt, [illegible], [illegible], [illegible], [illegible] u. dergleichen, in der Regel mit Fuß, wenn [illegible] das Register eine Mutation abgeschwächt wird. Ohne mit der Abschaltung einer Mutation [illegible] der Abteilung (Registerzüge) [illegible] [illegible], die Abschaltung des Tonumfangs sowie der Dimensionen,

Das Gebührengesetz von 1850 hing in Österreich mit dem Stempelgesetz von 1840 zusammen. Von diesen beiden Gesetzen will zuerst nur das zweite Teile, die sog. Taxen. Diese Taxen sind zu einem Teile reine Gebühren, wie z. B. die Taxe pflichtig für die Ausfertigung von Pässen in den preußischen Gesandtschaftsländern, denn gehören hierher die Gebühren für die Erteilung von Privilegien, die Taxe für die Verleihungen von Titeln, Orden, Würden u. dgl., die Gebühren, welche von der Übertragung zum Adelstande gehen, dann die Taxe für die Erteilung von Konzessionen, die mit Gewerbebetrieb verbunden ist.

---

des Prüfungszeugnisses u. Gewerbebuches an einen Innungsangehörigen Taxe.

b)... Aufnahmsgebühren von Innungen.

c)... Gewisse Ritterorden, Gemeinden, Vereine, Akademien, Hochschulen zogen von Zeit zu Zeit von ihren Mitgliedern oder dem Adel als Entschädigung dafür, daß bei ihnen Ein Ernennung eintritt, eine sog. Gebühr ein.

d)... Gewisse schriftliche Eingaben, wie z. B. Zeugnisse.

e)... Pässe u. Ausfertigungen, wie Eingaben bei den Behörden, Teilungen zu Kapitalien, Einwilligungen zur Verehelichung einzelner Klassen in den Militärstand, gewisse amtliche Ausfertigungen u. Bescheinigungen der Behörden.

IV. Die Steuern.

A.
Allgemeine Steuerlehre.

§ 21.
Begriff der Steuer.

Steuern sind Zwangsbeiträge, die der Staat von den unter seine steuergesetzliche Hoheitsgewalt fallenden Personen zur Deckung seines allgemeinen Finanzbedarfs erhebt, soweit diese nicht schon durch andere Einnahmen gedeckt sind. Das sind die Hauptsteuern, die der Staat erheben oder auch den nachgeordneten Selbstverwaltungskörpern zur Deckung ihres eigenen Finanzbedarfs Steuern, die sein Lokalsteuern nennen kann, z. B. die Gemeindesteuern. Die Steuerhoheit der Selbstverwaltungskörper ist allerdings zumeist eine sehr beschränkte, sie ist von der Steuerhoheit des Staates delegiert.

Die Steuern sind Zwangsbeiträge; der Staat fordert, beansprucht u. erhebt die Steuern kraft seiner Finanzhoheit, kraft seiner Zwangsgewalt. Dadurch unterscheiden sich die Steuern von den freiwilligen Einnahmen privat-

-wirtschaftlichen Charakters, denn sie produzieren W. Wertvolle der Natur wie ein Privater. Manche Meinen verschiedene allerdings in einer äußeren Form, die ihren Charakter als Abgaben nicht ganz zum Ausdruck bringt, sondern sie zunächst wie privatwirtschaftliche Einnahmen darstellen. Das sind die Monopolpreisen. Der Staat verkauft hier die Monopolware (z.B. Tabak) wie ein Privater. Das ist aber das bloß die Erhebungsform. Diese Monopolpreisen sind doch ganz wesentlich abgaben, durch positives Zahl gekennzeichnet; das Wesentliche liegt hier zunächst darin, daß die Konsumenten Privatunternehmung ausgeschlossen sind, während es weiterhin dem Staate ermöglicht wird, Monopolpreise zu fallen, während sie bei der privatwirtschaftlichen Unternehmungen die Konkurrenzpreise des Marktes nicht für seine Produkte erzielen können muß. Handelt es sich dem Staate bloß um den Ausschluß der Privatunternehmung, um gewisse Unternehmungs- u. Gemeinwirtschaften für den Staat vorzubehalten, ohne daß er Monopolpreise fordert, dann spricht die Reichsverfassung von öffentlichen Unternehmungen mit fiskalischem Charakter über.

Die Reichen sind Beiträge zu den allgemeinen Staatsausgaben. Dadurch unterscheiden sie sich von den Gebühren. Die Gebühren werden regelmäßig als Entgelt für eine besondere Leistung verlangt wie die Reichen, aber sie werden für den Ersatz einzelne Verwaltungsleistungen erhoben u. selten nur die Kosten dieser Leistungen decken sollen. Bei den Reichen hingegen findet gar keine Beziehung auf eine besondere Leistung statt, u. selbst wo

eine feste Beziehung herzustellen sind, wie z. B. bei den Warenhäusern, ist diese nur schwierig und die Warenhäuser werden nur gelegentlich gewissen Warenbezeichnungen hinzugefügt, aber nicht für dieselben, sondern zur Bezeichnung der Branche verwendet sind.

Die Namen bilden fast überall die Hauptbestandteile des Namens, sie bestehen den weitaus größten Teil seines Bestandes. Es können gewissen Dinge sein oder das letzte Wort, nämlich in dem Sinne, dass sie bloß subsidiär hinzugefügt sind: Namen werden nur gegeben zur Bezeichnung eines Teiles des Gesamtgewerbebetriebes, der nicht schon durch andere ordentliche Bezeichnungen gedeckt ist. Daraus folgt schon unmittelbar, dass sie den bezeichnenden Teil der Bezeichnungen begleiten, sie werden gegeben und folgen, je nachdem der zu bezeichnende Teil des Betriebes gegeben oder fehlt. Die Namen können ihrer Natur nach beschreibend sein, sie können sich aus Einzelangaben ergeben, weil ihre Höhe einheitlich vom Betrieb bestimmt wird. Die Namen müssen aber nicht beschreibend sein, denn wenn der Betrieb, den sie somit bezeichnend gibt, müssen auch die Bezeichnungen angehören werden können. Einige solchen Bezeichnungen sind aber in aller Regel nur die Namen selbst. Die gewerblichen Einzelnamen lassen sich nicht wie willkürlich vom Betrieb ablösen, weil sie von der Marktlage, speziell von den Marktgesetzen, von den Bedingungen der Rentabilität des betreffenden Betriebes, vom Bestande der Kapitalien abhängen. Ähnlich liegt es bei den öffentl. Unternehmungen:

sind jetzt allerdings der Staat die Kasse einseitig fest, er könnte daher die Kasse z. damit auch die Steuerzinsungen ausgleichen. Aber gewisse die öffentlichen Anstaltungen sollen nur allein dem öffentlichen Interesse, dem Verkehr dienen, die Kasse sollen daher so viel sein z. größtens dann ausgleichen werden, wenn es durch die Betriebsbedürfnisse der öffentlichen Anstaltungen selbst gefordert ist. Ebenso lassen sich auch die Gebühren nicht abmessen, weil sie wieder nur allein Benutzungsbedürfnisse in Betracht kommen.

Obwohl sind auch alle diese ordentlichen Einnahmen, insbesondere die aus der privatwirtschaftlichen Betrieben z. den öffentlichen Anstaltungen einer Ergänzung bedürfen, z. B. durch Verbesserung od. Erweiterung des Betriebs, z. einer einfachen Verwaltung reicht auch diese Reinigung der beizufügenden Summen. Aber diese Reinigung kann auch nur allmählig verfolgen, nicht momentan z. willkürlich, sodaß sie für einen ergänzten Ersatz nicht sofort z. abmessen vorgesehen kann.

Es sind also nur die Namen der besonderen Art der Verkehrsanstalten, der sich der finanziellen Seite der Gesamtverkehrsverhältnisse anzupassen vermag.

§ 22.

Die Steuerprinzipien.

In Anlegung der Namen paßt die Finanzwissenschaft einen besonderen Aufgaben zugewiesen. Während für alle anderen Verkehrsanstalten, auch für die Gebühren,

mehr od. minder gemeinwirtschaftliche Einrichtungen, z. B. die Post, vorhanden sind, fällt diese gemeinwirtschaftliche Aufgabe bei den Banken ganz weg. Die Banken werden nicht nach dem Kapitalsatz kontrahiren, sondern ihre Höhe bestimmt sich nach der Rente der Notenzirkulation im Ganzen, soweit dieselben nicht entbehrlich gedeckt sind. Den einzelnen sind dann die Banken nicht die Bankvortheile auszutheilen, d. h. nicht dieser Vertheilungsschlüssel hat mit gemeinwirtschaftlichen Einrichtungen nichts zu thun.

Die Banken sind somit nach ganz eigenthümlichen Gesichtspunkten zu beurtheilen, die mit Bankeinrichtungen nichts, d. h. die mit den gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten der Betriebsführung d. h. der Lösung höherer Rentabilität nichts zu thun haben. Die klassische Nationalökonomie hat allerdings in die Bankwesen gemeinwirtschaftliche Anschauungen hineingetragen. Man wollte hier eine Analogie zum Vortheil finden, indem man behauptete, es könne ein Vortheil zweifacher Natur d. h. Einzelnen statt: der Staat beziehe die Notenzirkulation; der Einzelne beziehe für dieselbe die Banken, diese beiden Einrichtungen hätten zusammen ein Verhältniß zu haben.*)

Es ist klar, daß ein Vortheilverhältniß hier nicht besteht,

*) Man unterscheidet die sog. Gewinnbanken d. h. die sog. Ersparnißbanken. Die ersteren sagt: man meine bezahlt, weil man die Vortheile der öffentlichen Einrichtungen genießt, d. h. die letzteren sagt: man meine bezahlt, weil man durch den Besitz des Kapitals sein Eigenthum gesichert hat.

nicht einmal der Lohn wert. Man zahlt die Arbeiter nicht freiwillig u. nicht als Entgelt für die Arbeitsleistungen etwa nach Prüfung u. Abschätzung ihres Wertes. Auch der Markt weist nicht etwa jedem Bürger soviel an Leistungen zu, als dem Maße seiner Arbeit entspricht. Da gibt es auf Schritt und Tritt Beziehungen zwischen der Warenproduktion u. der Preisgestaltung. Wenn wir die privatwirtschaftliche Analogie für die Beziehungen zwischen Markt u. Bürgerschaft finden wollen, so müssen wir sie eher in der Beziehung der privaten Gesellschaft, der Gemeinschaft suchen. Der Markt setzt anstatt der Bürger eine gemeinschaftliche Wirtschaft, eine gemeinschaftliche Bedarfsdeckung u. der gesamte Bedarfsbetrag soll auf die Mitglieder der Gemeinschaft verteilt werden. Aber auch hier zeigt sich gegenüber der privaten Gesellschaft der große Unterschied, daß der eine dem anderen nicht ganz auf seine Interessen beschränkt gegenübersteht, sondern es gar bald sich um ein Kollektivinteresse im eigentlichen Sinne, um ein Interesse der Gesamtheit aller zusammen, u. darnach leitet sich dann der Grundsatz ab, daß die Regierung zu sorgen hat mit Durchführung der Beitragspflichtigkeit der einzelnen Mitglieder: Verteilung nach den Beiträgen, die alle haben.

Trotz jenes Versuches, im Warenverkehr eine Analogie zum Vergleiche zu finden, hat doch auch die klassische Nationalökonomie jenen engen Warengesichtspunkt überwunden. Adam Smith hat [illegible] Gesichtspunkt nicht festgehalten:

1.) ... Die Münzen sollen möglichst bestimmt sein. Damit ist insbesondere Klarheit der Münzgesetzgebung gemeint, nicht bloß die Bestimmtheit der Münzvorschreibung im einzelnen Falle. Die alten Münzgesetzgebungen haben dies sehr wenig beobachtet.

2.) ... Die Münzprägung soll möglichst billig sein.

3.) ... Die Münzprägung soll auf möglichst bequeme Weise eingerichtet sein.

4.) ... Die Münzen sollen nach dem Verhältnis der Leistungsfähigkeit eines jeden Bürgers, d. h. nach seinem Einkommen, das er „unter dem Schutze des Gesetzes genießt", aufgeteilt werden. Hierin liegt ein Anklang an die Theorie vom Verhältnisse zwischen Staat u. Bürgern: Der Staat gewährt den Bürgern durch seine Verwaltung Schutz für seine Rechte u. die Steuer ist der Preis für den Schutz; im Einkommen kommt also für den Bürger das Ergebnis der Staatsverwaltung u. dagegen soll der Preis dieser Leistung der Staatsverwaltung entsprechend sein.

Die spätere finanzwissenschaftliche Theorie hat jedoch die Lehre von der Münzprägung vernachlässigt u. gänzlich ungeordnet. Die Münze ist nach der modernen Lehre dürftig kein Hilfsmittel für die Staatsleistungen u. darum hat auch die Münzlehre nichts Gemeinsames mit der Lehre von Preis u. Verkehr. Aber es gibt doch einen Anknüpfungspunkt, um die Münzlehre an die allgemeine Wirtschaftslehre anzuschließen u. die Münzprägung daraus abzuleiten. Wir müssen nur auf die elementarsten Erscheinungen der Wirtschaft zurückgehen. Die Münzleistung ist zunächst eine in Geld gezahlte

Leistung, dann Ergebnis dass ist, dass dem Reinertrage für seine Privatzwecke nun weniger Geld zur Verfügung übrig bleibt. Es handelt sich nun um die Frage, wieviel der Mann wirtschaftlicher Hilfe für seine Familie (als Leistung zu seinen Aufgaben, wie als Entgelt) von der Leistung fordern soll u. wieviel der Leistung für seine Familie belassen soll.

Diese Frage ist nach der allgemeinen Regel der Verwendung wirtschaftlicher Güter zu beantworten. Wir haben die Antwort schon an anderen Stellen gefunden, nämlich als wir die Frage nach der zulässigen Höhe der Notstandsgaben erörterten. Dort hatten wir das „Prinzip der wahrscheinlichen Deckung von Privat- u. Familienbedarf" aufgestellt. Nachdem die Notstandsgaben grundsätzlich durch Mittel zu bestreiten sind, so haben wir in diesem Prinzip zugleich das oberste Prinzip für die Mittelfrage. Die Mittel sollen also so hoch bemessen sein, dass sie den richtigen Maßstab in Verhältnisse der Notstandsgaben zu den Privatzwecken gewährleisten, dass also niemands — seinen Privat- od. Notstandsgaben — mindere wichtige Aufgaben vor wichtigeren befriedigt werden.

Die Frage nach Lösung hat dieser Entscheidungsgründe der Mittelfrage auf die allgemeine Wirtschaftslehre noch nicht gefunden. In der That ist es nun das wichtigere Problem, wie diesen aufgestellten allgemeinen Grundsatz für den praktischen Verwaltungsbeamten fruchtbar zu machen.

Demzufolge spricht man von zweierlei Prinzipien der Besteuerung, nämlich von dem Prinzip der Steuergerechtigkeit u. von dem Prinzip der Steuerklugheit od. Steuerpolitik im engeren Sinn.

1.)... Das Prinzip der Steuergerechtigkeit behandelt das Problem, wie die gesamte Steuerlast von verschiedenen auf die Bürger zu verteilen sei.

2.)... Das Prinzip der Steuerklugheit od. Steuerpolitik im engeren Sinn erörtert die verschiedenen Probleme, wie die Steuer in praktischer Weise anzulegen u. einzubringen sei.

Nun können diese beiden Prinzipien, das theoretische Prinzip der Steuergerechtigkeit u. das mehr praktische Prinzip der Steuerklugheit miteinander in Widerspruch, u. fast alle besprochenen Steuern sind eigentlich nur ein Kompromiß zwischen diesen beiden Prinzipien.

§ 23.

Die Prinzipien der Steuergerechtigkeit im allgemeinen.

Man pflegt zwei Prinzipien der Steuergerechtigkeit aufzustellen:

1.)... Das Prinzip der Allgemeinheit u.

2.)... das Prinzip der Ungültigkeitsmäßigkeit der Besteuerung.

ad 1.) ... Es ist nun vorzugsweise klar, daß trotz des Prinzips der Allgemeinheit der Besteuerung die Natur selbst das nicht ganz allgemein sein kann. Nicht jedermann soll Natur zahlen, sondern nur der, der nur seinen Einkommen, was seiner Lage passend ist, also solche Personen nicht, die, wie Kinder im Stande keine selbständiges Einkommen haben und nur den nothdürftigen Unterhaltungen nöthig nicht diejenigen Personen, die zwar ein selbständiges Einkommen haben, aber ein Einkommen, das das Existenzminimum nicht deckt. Die Forderung der Allgemeinheit der Naturbesteuerung hat ihre wesentliche Bedeutung vorzüglich gehabt in der Periode des Übergangs von der feudalen Zeit zur modernen. Zu Beginn der Neuzeit soll der Besteuerung die große Zahl der Naturgenossen u. Naturgenossenschaften der Reichen u. Mächtigen, der weltlichen u. geistlichen Großen entzogen, was damit zusammenhing, daß sie sonst die Naturgesetze zu leichten hatten. Und weiter drängt sich die Beobachtung auf, daß das Naturrecht damals in großer Ausdehnung war, die Besteuerung war nirgends auf einem einheitlichen, rationellen Prinzip abgestellt u. von Provinz zu Provinz, ja sogar von Ort zu Ort verschieden gewesen. Wenn nun in dieser Zeit verlangt, daß die Natur allgemein u. verhältnißmäßig sein soll, so hat diese Forderung vor allem den Sinn einer Reaktion u. eines Widerspruchs gegen die bestehenden Zustände. Auch in Österreich ist man davon unter den

grossen Regierungen Maria Theresias u. Josef II., welche in der Zeit der Entwickelung einer Verfassung absolute Macht genossen haben, Ordnung in das Finanzwesen zu bringen, die Finanzgrundlagen sollten absolut sicher, oder wenigstens gewiss werden, d. die finanzielle Unabhängigkeit u. Selbständigkeit der Regierung sowohl werden durch ein für das ganze Reich gleichmässig geltendes u. gleichförmig verwaltetes, auf gleichen Grundsätzen beruhendes Finanzsystem. Maria Theresia hat zuerst die Länder absolutistisch verbunden, wenn sie auch in die volle Unabhängigkeit eingetreten; Josef II. hat dann die volle Einheit durchgeführt. Unter Josef folgte dabei der Plan der Fixirung der Grundsteuern. Freilich bezog man die Finanzgrundlagen blos ab. Hauptsächlich nur auf die direkten Finanzen u. der Grundsteuer, die Einkommen, das man zu treffen suchte, nicht Einkommen jeder Art, sondern lediglich das Einkommen aus Grund u. Boden.

Im ganzen Ganzen ist es dem aufgeklärten Absolutismus das wenigen Ernst u. soweit er nicht zum Ziele kommen konnte, der französischen Revolution u. der Furcht für bewaffneten Umwälzungen gelungen, die im ganzen alten Provinzen abgestorbene u. an der Wurzel der Existenz überwundene, bürokratisirten totalen Regierung. Neue neu einzuführen, die gleichmässig für das ganze Reich galten. Wenigstens auf dem Gebiete der direkten

Nützen bezeichnen, die Bezeichnung mit dem Einkommen beizubehalten. Zwei wichtige Prinzipien waren nun ein für allemal genommen u. gesichert das Prinzip der Allgemeinheit u. das der gleichmäßigen Heranziehung aller Staatsbürger.

Dann kam aber eine neue wirtschaftliche Macht auf, das Großkapital, u. diesem gegenüber, eine ganze Menge von Vergünstigungen in der Besteuerung für sich zu erlangen, ähnlich wie sie früher die Stände besaßen. Man glaubte nämlich damals, das Großkapital u. das Kapital überhaupt genau zu messen um die Entwicklung des Verkehrs u. der Großindustrie zu fördern. Und gerade kurz zur Zeit der ersten Entwicklung des Großkapitals drang eine richtige Idee der Staatsklugheit, die soziale Macht des Großkapitals messen, aber immer größer u. größer, die wenigsten Vergünstigungen u. Vergünstigungen für wenige Zeit, ja zum Teil bis auf die Gegenwart fortlebt weiterhin zu erhalten. Jetzt beginnen wir uns in großen Umrissen in einer andern Richtung. Das Großkapital ist zu einer wirklich gefährlichen Macht herangewachsen u. damit sind die Motive der Steuer u. Besteuerung hinweggefallen. Jetzt trete die Notwendigkeit ein, die richtige Kraft des Großkapitals tunlichst nutzbar zu machen, u. in allen Formen, in denen das Großkapital gemeinnützlich u. gesichert ist, in das eine dürfe nicht notwendige Besteuerung der Kapitalgesellschaft

Die soziale Bewegung der modernen Zeit hat auf den ganzen Kreis dieser Anschauungen mächtig eingewirkt. Die soziale Bewegung hat dorthin geführt, daß unter die Gesetze, unter denen die sozialen Massenleiden, auch der ganze Nationalreichtum steht, daß die Lebensbedingungen der breiten Existenz der Bevölkerung dazu die <u>individuellen</u> Normen vorgesetzt sind. In unserer sozialen Zeit geht die Forderung dahin, die Arbeiter zu überzeugen, die Normen zu schaffen, in denen wir uns von der Normgelichtet, daß sie der Regelgelichtet zum mindesten nicht entgegenwirken, d. h. in diesem Sinne denken wir heute bei der Feststellung der Normgemäßigkeit nicht mehr bloß an die Arbeiten, sondern auch an die individuellen Normen.

ad 2.)... Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Norm:

Wenn man im allgemeinen eine „verhältnismäßige Bestrafung" fordert, so ist damit noch nichts gesagt, denn es muß erst die Frage entschieden werden, zu welcher Größe die Norm in einem Verhältnis stehen soll, d. h. dann erst, welches dieses Verhältnis ist.

a)... Die ältere Theorie forderte eine Bestrafung nach dem <u>Interesse</u>, nach dem Maße der Normverletzung, d. h. jeder sollte nach dem Maße seines Interesses an der ihm zukommenden Normverletzung Norm gehen. In dieser Theorie zeigt sich

-lichzunde Allianz, [illegible] gewerkschaftliche od. individuelle Aufschließung über den Zweck zur Raiffeisenschen Genossenschaft im Gegensatz mit der naturwüchsigen Marktgenossenschaft; sie setzte das Verhältnis des Bürgers zum Staat als ein Vertragsverhältnis voraus, nahm ein Vertragsverhältnis zwischen Staat u. Bürger; schuf ein Gesetz, das folgendes sagte: Wo der Preis für den Austausch von seinem Intervall, von dem Maß in diesem Sinne bemisst, so soll uns die Bürde von dem Intervall des Verkaufsgutes an der Warenverteilungsleistung, die es vom Markt empfängt, bemessen werden. Jedes Gut also soviel am Verkaufe zu zahlen, als die aufgewandten Marktleistungen für ihn Wert haben, wobei man an einem Wert im objektiven Sinne [illegible] (z. B. Kapitalverlustgesetz).

Es ist nun schwierig schwer, von diesem Gesichtspunkte aus zu einem genügend verwendbaren Maße für die Bürde zu gelangen, weil es schwierig schwierig ist, das Intervall des einzelnen an den Warenverteilungsleistungen des Marktes zu bemessen. Man sah sich gewöhnlich damit beholfen, daß man sagte, das Maß dieses Intervalls falle auf in dem Einkommen der, das der einzelne Bürger „unter dem Schutze des Marktes" genommen hat (A. Smith). Aber es ergeben sich, daß sich die Leistungen der Warenverteilung nicht genau messen, den Bürgern den nötigen Schutz zur Erwerbung ihres Einkommens zu gewähren, führt die Konsequenz [illegible]

Festsetzung der individuellen Preisverhältnisse von einige zu diesem Zwecke: Auf dem Markte wenigstens zeigen die Käufer nicht nur gegenseitiges Entgegenkommen, sondern der Preis für diesen Tag auf bestimmten Marktes ist für jeden Käufer, ob reich, ob arm, gleich. Das gegenseitige Entgegenkommen des einzelnen Käufers äußert sich darin, daß er bereit sein kann, auf dem ihm angebotenen Markte allmählich seine eine ab, z. B. zu die Unterscheidung des Preises, daß der Preis der Käufer der Käufer entgegenkommt wird. Der Monopolist z. B., der die Konkurrenz des gewissen Marktes nicht zu fürchten hat, vermag unter Umständen seinen Gewinn dadurch zu erhöhen, daß er die Preise nach der Kaufkraft, nach dem Einkommen der Käufer absetzt. So zieht ab zum Monopolpreisgebiet einigen Konsum, zunächst in gewissen Mengen Konsum auf den Markt zu bringen mit Preisen, die auf die Kaufkräftigen Käufer berechnet sind. Eine ausgebildet ist diese monopolistische Preispolitik bei gewissen großen Verkehrsunternehmungen, z. B. seitens der Eisenbahnen bei Ausnahmetarifen von Eisenbahnen u. ähnlichen dem Eisenbahnausnahmetarifen; sie zeigt sich in dem (bereits besprochenen) Klassifikationssystem sowohl bei Personen- als Frachtverkehr. Immerhin ist diese Anpassung an die Tendenz, die Kaufkraft in ihren Abstufungen auszunützen, nicht eine Absolute.

Wenn A. Smith zu dem Schluß kommt, daß die Arbeit nach dem Einkommen abzuteilen sei, so kann man zu diesem Schluß eigentlich nicht von seinen individualistischen Voraussetzungen kommen, sondern eher zeigt sich schon die Wirkung einer Überzeugung, die von anderen Tendenzen her beeinflußt ist. A. Smith stand eben bereits unter dem Einfluß der Auffassung, die wir nunmehr Kanon nennen wollen, daß

b) ... Arbeitsverteilung nach der Leistungsfähigkeit od. Arbeitskraft des Arbeitsvolkes. Diese andere Theorie faßt das Verhältnis des einzelnen zum Staate ganz anders auf, sie weist die Idee eines Privatcontractes zurück u. behauptet, daß die einzelnen nicht als Individuen, sondern nur als Gesamtheit in Betracht kommen. Der Staat ist ein Produkt des Zusammenwirkens aller, das gemeinsamen Interesse aller. Die Bürger sind in dieser Beziehung solidarisch, d. h. in einem gewissen Sinne, wenn auch nicht so als ihre Pflicht, den Staat mit allen ihren Kräften zu erhalten. Der Staat setzt im Prinzip eigentlich die Existenz seiner Bürger voraus, er fordert von ihnen die Arbeitskraft, d. h. fordert er diese Leistung von denen, die die Fähigkeit dazu besitzen, von den Arbeitsfähigen, d. ganz ebenso soll der Staat, wenn er materielle Hilfe braucht (Geldsteuer), sie von denjenigen einfordern, die die Fähigkeit dazu besitzen, von den Leistungsfähigen

Als Maß der Leistungsfähigkeit der Nationalwirtschaft hat man zunächst das Einkommen bezeichnet u. eine der Einkommen gegenüberstellende Darstellung der Nationalwirtschaftsrechnung, u. von diesem sozialen Gesichtspunkte aus läßt sich auch eine solche Darstellung rechtfertigen, die individuellrechtlich nicht zu rechtfertigen ist. Die modernen Ansätze hierzu sind oben bereits kurz hingegangen. Das Einkommen gibt uns heute nicht mehr allein als Maßstab der Nationalwirtschaft, sondern wir benutzen noch andere Maßstäbe zur Berechnung

α)... Nationalprodukt des Existenzminimums: Die niedrigsten Einkommen bis zum sog. Existenzminimum bestimmen seine Nationalwirtschaft.

β)... Steuerliche Besteuerung der höheren Einkommen. Mit steigendem Einkommen steigt die Nationalwirtschaft, wenn sie steigt weniger (der zweite Prozent kann höher besteuert werden als das erste) u. dieser Grundsatz ist progressives Steigen nicht.

γ)... höhere Besteuerung des fundierten Einkommens. fundiertes Einkommen, d. h. Einkommen aus Besitz an Kapital u. anderen Gütern hat eine höhere Nationalwirtschaft als bloßes Arbeitseinkommen, wenn sonstens dagegen die höhere Besteuerung der Verbrauchsteuer Progressivbesteuerung des fundierten Einkommens

δ)... Endlich sind noch eine ganze Reihe von individuellen Momenten der Nationalwirtschaft

zu berücksichtigen, die auf den Bedürfnisstand von Einfluß sind, z. B. große Familien, Alimentationspflichten, Krankheit, Tod, Monate abzuziehen, die Naturalwert.

Die Entscheidung für diese Forderungen der Naturalleistigkeit sind die Ursachen zunächst in dem Ertrag, das dem einzelnen durch die Naturleistung zufließt wird (Ertragsursache). Das Ertrag einer absolut gleichen Naturalbetrages, der männlichen Naturgüter von Einkommen, wird umso größer, je kleiner das Einkommen ist, d. umgekehrt. Für Vergleichung entspricht z. B. das Ertrag einer Natur von 6 M bei 600 M Einkommen ungefähr 5 Arbeiter, als ein dreifacher Millionär das Ertrag von 6000 M bei einem Einkommen von 600.000 M. Demgemäß muß man die Natur so bemessen, daß das Ding für geringste Ertrag bei allen gleich groß ist. Es ist ganz offenbar, daß diese Ursache gegenüber der früher angeführten älteren Auffassung einen Fortschritt bedeutet. Die 4 Forderungen, die wir oben als modernen Forderungen aufgestellt haben, die Naturfreiheit des Existenzminimums u.s.w., erfüllen durch diese Ursache eine Begründung. Jedenfalls wird durch diese Ursache gleichzeitig klar, daß eine gleichmäßige (proportionale) Besteuerung nach dem Einkommen ungerecht wäre, die Ertragsursache verlangt eine progressive Besteuerung.

Nichtdeutschland ist diese Theorie unzutreffend. Alle die Rechtsbegriffe: Leistungsfähigkeit, Bedürfnis, Bedürfnisse, sind doch nur relative, unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Bedürfnisbefriedigung wäre ein bestimmter Zustand, resp. Gesamtleistung, d. wenn wir einen vollkommenen theoretischen Maßstab gewinnen wollen, so müßte es uns gelingen, diese Leistung mit dem Genußgrade d. Genußfähigkeit der Volksgenossen in Verbindung zu bringen d. sie in gewisser wissenschaftlicher Weise zu begründen. Wenn wir nun Leistungsfähigkeit, Bedürfnisbefriedigung d. so genannt, so ist das noch Nichtdeutsch gesagt.

Der neuen modernen Schule der Nationalökonomie ist es nun gelungen, für die Begründung einen richtigen d. einfachen theoretischen Rechtsbegriff zu finden: Das Maß für Bedürfnisse, was wir als Bedürfnisse bezeichnen, ist ganz einfach der Markt, es kommt ganz einfach darauf an, den Markt zu machen, das die Bedürfnisbefriedigung für den Bedürfnisbefriedigten mit seinem subjektiven Wertgefühl soviel wie den Begriff des subjektiven Wertes besitzt, wie es die modernen Theorien der Nationalökonomie entwickelt hat, ist es klar, daß mit den Bedürfnissen nichts anderes gemeint ist, als der subjektive Wert der Bedürfnisse, die subjektive Wertschätzung dieser dem Manne zu befriedigenden Bedürfnisse durch den Bedürfnisbefriedigten selbst.

Die subjektive Wertschätzung ist abhängig von Bedarf u. Vorrat. Der Vorrat, der für uns in Frage kommt, ist einerseits das Einkommen u. andrerseits das Vermögen, also die Summe aller Güter, die dem einzelnen od. einer Familie für eine bestimmte Bedürfniszeit zur Verfügung stehen, sei es nun, daß diese Güter erst in dieser Periode neu gewonnen werden (Einkommen), sei es, daß sie im bleibenden Besitze sind (Vermögen). Der Bedarf ist für das Gesamtbedürfnis des zukünftigen Individuums, resp. der Familie für die betreffende Wirtschaftsperiode. Nach dem Maße des Einkommens u. Vermögens einerseits u. nach dem Maße der gewünschten u. der Familienbedürfnisse andrerseits bestimmt sich die Bemessung jeder Schätzung für den Nutzenzuwachs, u. je nachdem nun dieses Maß für das Ding genommen, das in der Nutzenzuschätzung liegt.

Diese Theorie stellt sich also nichts anderes dar, denn als eine Anwendung der neuen Wertlehre auf die Nutzenlehre. Von den österreichischen Schriftstellern, auf die hier zu verweisen ist, sind zu nennen: Robert Meyer, „Die Prinzipien der gerechten Besteuerung" und Sax, „Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft". Sax geht soweit, daß er die Besteuerung aufstellt, man habe lediglich von Prinzipien der Nutzengerechtigkeit nicht weiter zu sprechen, die Nutzen

müßte, einfach ökonomisch sein, denn sie ist ja ganz gleich. Es fragt also um die Relation der Preiswürdigkeit des Preises der ökonomischen Güter. Daselbe bedeutet also: die Güter ist nur dann subjektiven Wertes, wenn die Nützlichkeit für den Nützlichkeitsgrad hat, zu benutzen, dann ist sie ökonomisch, dann ist sie ganz. Jemandem eine zu hohe Nützlichkeit aufdrängen, heißt nach Pax, dem Betreffenden eine Zerstörung zumuten, die ihm eine zu hohes Wertobjekt aufdrängt, die betreffende Person hat für ihn einen höheren Wert als bei der Verwendung im Verkehrsbereich. Man hat also einfach überall diejenige Verwendung aufzusuchen, die den höheren Wert repräsentiert, d. denn hat man eine ganze Reihe.

Damit gibt also Pax zurück: Wollen wir einfach nach folgen ökonomischen Gesetzlichkeiten vorgehen, so müssen wir zu Folgerungen kommen, die gegen das Rechtsgefühl d. die Rechtsordnung verstoßen. Nehmen wir 3 Personen an: A mit einem Einkommen von 2000, B mit einem Einkommen von 20.000 d. C mit einem solchen von 200.000 K, d. nehmen wir an, diese hätten zu zahlen 40.000 K Mehrwert zu zahlen. Wie wird nun diese ganze auf A, B, C verteilen? Wenn nun bloß ökonomisch, nach dem Wert des Objekts entscheiden wollte, welches jeder mit der Mehr kaufen, so müßte man zu dem Schluß kommen, die ganze Last

dem C aufzubringen u. A u. B gänzlich nachgelassen zu haben. Denn eine weitere gerichtliche Zahlung, dem A auferlegt, bedeutet bei diesem schon den Verzicht auf eine viel wichtigere Bedürfnisbefriedigung als beim C, wenn man diesem die ganze Zahlung auferlegt: der C kann sich dann noch immer alle Bedürfnisse stillen, die A u. B nur befriedigen können, wenn sie nichts zahlen. Man müsste sogar zu dem Schlusse kommen, dass B erst bestraft werden darf, bis dem C durch die Natur so viel abgenommen worden ist, dass ihm nur 20.000 K bleiben. Man würde zu dem Schlusse kommen, dass die ökonomische Aufstellung der Naturlehre u. die Forderung, das Naturgesetz für alle gleich zu machen, zur Gleichmachung aller bestraften ein Kommunismus führen müsste, eine solche Verurtheilung der Natur widerspräche dem sonstigen Rechtsgefühl, der sonstigen Rechtsordnung, sie widerspricht der allgemeinen Anerkennung des Privateigenthums, denn dieses würde zu einem guten Theil illusorisch. Die Verschiedenheiten würden zwar aufgehoben, dass es aber keinen Unterschied mehr gäbe, dürfte.

In der Theorie wird offenbar zwischen einer Romantik gefehlten zwischen der weitgehenden Forderung der ökonomischen Naturcharakterisirung u. der sonstigen Idee des Privateigenthums,

ü. zwar in der Art, daß wir uns zur Rechtfertigung gezwungen sehen, die das Privateigentum nicht über Gebühr beschränkt. Wir besitzen keine Garantie formaler Freiheit, auf welchem Punkte das Gemeinwesen zu stehen sei, das weder frei von der Knechtschaft der Zeit ü. von der Macht der sozialen Kräfte abhängen.

Das Resultat unserer Untersuchung ist also, daß allgemein ü. nie Rast um genügenden Überprüfung der Meinungen gefordert wird, daß wir eben nicht imstande sind, für das Maß dieser Forderung absolute Grenzen anzugeben. Wir können höchstens sagen, daß man sich nie beruhigen soll, von dieser Forderung so viel als möglich durchzusetzen.

Daraus, daß sich eine absolute Lösung, ein absolutes Maß nicht geben läßt, haben einige gegen die ganze Theorie einen Einwand zu finden geglaubt, indem sie sagten, diese ganze Theorie führe nirgends zu Wirklichkeiten ü. lasse eine klare Lösung nicht zu, weil man nie bestimmen könne, welches Gesetzgebungsmittel gebraucht sei, welches Verbot der Meinungsäußerung das richtige sei ü. dazu müsse man diese Theorie überhaupt ablehnen. Einige, begnügsal mannigfaltig, dem zu zweifeln, daß Beweis, daß die aufgestellten Forderungen übertrieben nicht berechtigt seien, denn diese seien ja für das Maß ü. dasein ganz willkürlich. Dagegen sei zu sagen, bei dem einfachen Gedanken zu bleiben, daß die Meinung genügend aufgestellt sei, wenn sie mit dem Gemeinwesen aufgestellt werde. Auf Antrag Wieser's

Lehre sich dagegen dass ein einmaliger, dass die Besteuerung nach dem Einkommen schlechthin nicht möglich und dass sie eine Form, um die Natur nach der Natur zu erfassen ist, dass es ebenso willkürlich ist, sich uns diesen Gegenstand zu nähern als nach einer bestimmten andern.

Diese neue der gegnerischen Entwicklung der Theorie zu einer sozialen Auffassung entgegnet eine bestimmte Entwicklung der Besteuerungsgesetzgebung u. der öffentlichen Meinung. Die Besteuerungsgesetzgebung hat begonnen mit einer Besteuerung, die der grundsätzlich gegnerischen Auffassung noch sehr nahe stand u. die Einkommen nicht die Natur nach dem Einkommen bestimmte. Die verschiedenen Formen der direkten Natur waren Kopfsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer in der Form, die man als alte Verzehrungssteuern bezeichnen. Die Kopfsteuer ist nicht für die ganze, diesen Naturen entsprechende Besteuerung, in einem Falle genügend gewesen, sondern hatte Ausnahmen, die sich bis zu einem gewissen Grade der Ausnahmen des Einkommens ausgestalten, wenn der in denen nicht genügend weit gingen, so waren sehr mannigfache Ausnahmen der Kopfsteuer. Das Prinzip, dass die mittleren u. höheren Einkommensverhältnisse besteuert werden sollten, hat sich nur ganz unbestimmt durchgesetzt. Aus der Kopfsteuer hat sich nur allmählich, unter dem gewaltigen Drucke der finanziellen Not (in Preußen als Reinigungssteuer und den napoleonischen Kriegen) die moderne progressive Einkommensteuer entwickelt. Aus die anderen

direkten Steuern, welche zunächst mit den Realsteuern bezeichnet werden, Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, wovon zunächst Vermögensbesteuern, in ihrem wesentlichen Wesen noch sehr wenig abgeklärt. Abweichungen von den Katasteraufnahmen der Grund-, Gebäude-, Gewerbebesitz dauernd noch lange nicht so differenziert, wie heute; der Volksbrauch hat die Volksfüße gebildet. Jahre lang ist eine solche Fülle bestehen. Sehr allmählich haben sich diese alten Vermögensteuern zu alten Ertragsteuern weitergebildet. Die Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer als Ertragsteuern werden nach dem Reinertrag angelegt, dieser selbständig aber zunächst nur annähernd zu bemessen, sodass namentlich die Grundsteuer lange Zeit mit dem Maßstab ihres wirklichen Ertrages bemessen wurden. Die andern Einkommensteuern sind von den alten Ertragsteuern nicht abgeleitet worden, namentlich nicht der Kapitalertrag-, die Löhn-, Gehaltsteuer. Diese alten Ertragsteuern kommen sehr in ihrer Wirkung darauf hin auf eine Einkommensteuer hinaus. Es kommt vor, dass jemand, der ein gewisses Einkommen, z. B. aus Kapitalbesitz bezieht, gar nicht durch eine Ertragsteuer getroffen wird, oder dass jemand mit einem gewissen Einkommen dass durch verhältnismäßig sehr wenig getroffen wird, z. B. der verschuldete Landbesitzer, dem von Ertrag seines Landes die Zinsen nicht abgezogen werden. Die Ertragsteuern waren ganz ausgesprochen für eine Idee der Proportion oder in

andauernd Klage für die Höhe des Steuerertrags. Die Übertragung einer wirklichen Einkommensteuer gegenüber diesem alten Ertragssteuersystem stößt überall auf praktische Schwierigkeiten. Die Progression zur Einkommensteuer (einigen deutschen Staaten) soll gerechter sein. Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß die Tendenz der Besteuerung von den Ertragssteuern zur Einkommensteuer u. innerhalb der Einkommensteuer immer mehr auf persönliche Berücksichtigung der subjektiven Leistungsfähigkeit geht. Aber diese Tendenz begegnet immer den größten Widerständen, die sich nur unter dem Drucke der vorhandenen finanziellen Not fast für sich rasch durchsetzen. Die vorhandene finanzielle Not drängt dazu, die praktisch Steuerbehörden stärker heranzuziehen, weil die schwierigen Steuerakte zur Deckung des Steuerbedarfs nicht mehr ausreichen, wenn sich in der Schätzung der Steuerobjekte noch Spielraum zeigt.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß schon die Besteuerung nach dem Einkommen eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit darstellt, u. wenn man diesen Gedanken einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit grundsätzlich festhält u. seine Konsequenzen weiter verfolgt, so muß man zu der Überzeugung kommen, daß man bei der Besteuerung nach dem Einkommen nicht lange stehen bleiben kann. Denn man darf nicht

Trotz des im Moment die Leistungsfähigkeit, das im Einkommen liegt, berücksichtigen, sondern muß auch die übrigen (Vermögensform, Verbrauchsform) mitberücksichtigen, muß also die Berücksichtigung der verschiedenen Natur vornehmen. Die Leistungsfähigkeit bemißt sich nach dem subjektiven Wert der zu besteuernden Summe für den Zahlenden, die Verteilung nach der Leistungsfähigkeit ist also im letzten Sinn Verteilung nach dem Wert, oder sieht der Wert im subjektiven Sinn genommen, wäre wird zur alten Rechtfertigung (Verteilung nach dem Interesse) Wert im objektiven Sinn verwandt?

Wo sind wir gestanden worden ist, bezieht sich zunächst auf die Wertbetrachtung. Es ist nun fraglich, ob für die Besteuerung in der Gemeinde und den übrigen Selbstverwaltungskörpern dasselbe zu gelten habe. Die Entscheidung in Preußen kann wenigstens dafür dafür, daß für die Gemeinden u. nun für die übrigen Selbstverwaltungskörper doch etwas anderes gelten muß als für den Staat. Man faßt die Selbstverwaltungskörper in der Fürsorge eben als wirtschaftliche Organisationen auf u. von da aus kommt man zu dem Schluß, daß in den Selbstverwaltungskörpern wirklich auf das Wertgebiet der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Körper (Land-, Stadt-, Gemeindebezirke) dann die besteuernden Körper untersuchen sollen u. daß der eine Differenzierung nach dem besteuernden Interesse gerade für Einheitlichkeit wirken dürfen

fuhr in Bürgschaft der Kreis und Ortsgemeinde. Im Verein soll für die Mitglieder unentgeltlich die Leistungsfähigkeit zu untersuchen, in den Feldpromenadenlängsbäumen der Gegend des Tierarzt. Gewöhnlich wird dann der Befund angezeigt, daß in Feldpromenadenlängsbäumen eine für den Eigentümer od. den Besitzer gefährliche ansteckende Krankheit ausgebrochen ist. In Frankreich soll man dem entgegen sein. In Feldpromenadenlängsbäumen die Besitzer u. den Verein die eine Kommission mit genügender Vollmacht zu genehmigen. Man kann in der Art die Feldpromenadenlängsbäume sind gar oft den Verein oder weitgehende Gesundheitsmaßnahmen mit Kennzeichnung weitgehenden Aufgaben aufhalten, aber Bürgschaft wird man auf das nicht tun können. Die modernen Gemeinde soll Kennzeichnung bloß, sie allerdings nicht eine mehr übersichtige weitgehende Aufgaben. Die größte Aufgabe der modernen Gemeindeverwaltung ist sogar überwiegend die Fürsorge in diese Räumen mehr als eine rein weitgehende Aufgabe hinzutreten. Man wird allerdings sagen müssen in der modernen Gemeinde u. den übrigen Feldpromenadenlängsbäumen die Verantwortung der Leistungsfähigkeit als bequem genug, genügend für einen Teil der Gemeindeverwaltung anzusehen müssen, wie für den Verein, vielleicht wird man der Gemeindeverband zu teilen haben, je nachdem er sich für die eigentlich weitgehenden Aufgaben der

Gemeinde u. entsprechend bezieht sich darauf gegangen dann auf Beamten aufbauen, in denen man mehr den Betrieb, in dem anderen die Leistungsfähigkeit angesehen. Jedenfalls zeigt sich in den gegebenen Gemeinden u. sonstigen Verwaltungskörpern ganz deutlich, dass auf die Dauer so nicht, dass man dazu zwingt, die Höhe der Beamtengehälter gerade so, wie der Beamtenstand dazu gezwungen sich, entsprechend höher, gegeben in nützen u. sogar auf die individuellen Beamten zu passen.

§ 24.

Die Forderungen der Steuergerechtigkeit im einzelnen u. die einzelnen Momente der Leistungsfähigkeit.

Die einzelnen Momente der Leistungsfähigkeit sind: der Name des Einkommens, das Vermögen u. der Bedürfnisse. Es soll nun gezeigt werden, wie bei den obigen aufgestellten Forderungen der Gerechtigkeit das Existenzminimum, das gegebenen Beamtenstand u. s. w. diese genommen. Dafür sind das Einkommensgesetz, das Vermögensgesetz u. das Bedürfnisgesetz zur Geltung gebracht werden.

I. Die Steuerfreiheit des Existenzminimums

bildet eine Ausnahme von der Regel, daß das Einkommen in den Umfang der Besteuerung fallen soll. Die gesamten Einkommen sollen von jeder Steuer frei bleiben. Wie nennen Existenzminimum jenes Einkommen, das zur Deckung der Existenzbedürfnisse gerade ausreicht. Das Existenzminimum wird aber in verschiedenem Sinn genommen. Einerseits sind unterscheiden wir die physischen Existenzbedürfnisse (physisches Existenzminimum): Nahrung, Wohnung, Kleidung, d. h. jene Bedürfnisse, ohne deren Befriedigung der Existenz für eine Kurze Zeit unmöglich wird. Man kann sich vorstellen, die Existenz nur für eine kurze Zeit zu berücksichtigen, man kann aber auch in das physische Existenzminimum alle jene Bedürfnisse einschließen, die befriedigt werden müssen, um Kraft u. Gesundheit auf einer Höhe zu erhalten, die eine dauernde Erhaltung der Existenzmöglichkeit haben. Das physische, wie es kann man sagen, reine Kulturelle Bedürfnisse, d. h. alle diese gehen nun nur in das Existenzminimum, allerdings in sehr verschiedenem Umfange, je nach dem Einkommen, der Bildungsstufe u. der Gesellschaftsklasse.

Die Forderung, daß derjenige, der nur das zum Leben Notwendige verdient, keine Steuer zahlen soll, Klingt natürlich. Fraglich

Preise zugrunde soll, ist offenbar eine genaue Feststellung. Eine ist der subjektive Wert des Geldes für den betreffenden Individuum nie so hoch, daß der Wert seinem Objekte nicht=kommen soll, Geld aus einer solchen Wirtschaft für seine Be=dürfnisbefriedigung zu entziehen. Man könnte diese Feststellung auf dreifache formulieren, daß man sagte: nie der freie Tausch soll behindert werden, dann, der nie das Geldmonopol im engeren Sinne das Recht besitzt, müssen durch die Maßnahmen eine Bedürfnis=befriedigung der allergrößten Masse entzogen. Drittens ist nämlich anzunehmen, daß wenn mit großen Massen zu=sammen müssen, daß in der Möglichkeit bleiben, die Be=dürfnisbefriedigungen von geringerer Dringlichkeit eben=so zu können, ist andrerseits, daß die Verbrauchsbe=schränkungen vollzogen werden, die nicht mit=genommen die geringsten Dringlichkeit sind wie jene, die durch eine Masse dem entzogen werden, der nie das Geldmonopol besitzt. Es wäre gewiß äußere=nomisch ist ungenau, Güter dort, wo sie zur Befriedigung intensivere Bedürfnisse nötig sind, zu entziehen, um ein besseres Bedürfnis von geringerer Dringlichkeit be=friedigen zu können.

Wie weit man mit der Maßnahmen des Geld=minimums gehen kann ist, hängt von der Gestaltung der finanziellen und der Volkswirtschaft des betreffenden Landes ab. Ein wenig Volk ist eine solche mit geringem Bedarf ausgestattet und ein allgemeines niedere

gegen Räumung fallen.

Die Notwendigkeit des Existenzminimums zu verteidigen ist Aufgabe der Gewerkschaften. Der Gedanke, es ist durch gesetzliche Bestimmungen in Form von Tarifverträgen ein gewährleistetes Mindestmaß an Lebensunterhalt zu sichern, ist nicht neu. Schon in der Frühzeit der Gewerkschaften, die nur das Existenzminimum beziehen, sind.

Die Forderungen dieser Arbeiter bilden ebenso die Grundlage für die Forderungen der Arbeitslosen. Gewerkschaften sind es, die das Existenzminimum festzustellen suchen. Alle diese Arbeiter sind meist auf Verträge mit gewerkschaftlichen Charakter angewiesen, denen sich der mit dem Existenzminimum unmittelbar befasst. Diese Arbeiter haben auf ihrer Tagung die Durchführung der Notwendigkeit des Existenzminimums mit der Forderung gegen Einschränkungen und Einschränkungen zu. Man kommt zu Übereinstimmung in der Forderung darauf kommen, das Existenzminimum zu sichern, indem man die notwendigsten Lebensmittel möglichst von Arbeiter fordert (Brot-, Mehl-, Fleisch-, Kartoffeln). Die Entwicklung der modernen Forderungsbewegung ist dann auch so, daß sie die Existenz-Bedürfnisse berücksichtigt, aber alle modernen Forderungen haben das Ziel Arbeiter in sich, die sich nur Anspruch auf das Existenzminimum haben (z. B. Lohnforderungen). Am meisten ist das englische Arbeitsgesetz berücksichtigt, das das Existenzminimum zu sichern.

Unter den deutschen Arbeitern haben sich bei der

eigentlichen Einkommensteuer das Existenzminimum sehr hoch frei setzen. In Österreich bleiben in der Regel von der Einkommensteuer Einkommen unter 1200 K frei, in Preußen 900 M. Dagegen ist dies bei den Ertragssteuern in den meisten Fällen nicht möglich. Bei dieser Steuer wird nicht das ganze Einkommen erfaßt, sondern nur immer das einzelne Ertragsobjekt für sich besteuert u. man dürfte auf kleine Objekte überhaupt nicht steuerfrei lassen, weil von der Kleinheit des Objektes ein Rückschluß auf das Einkommen des Subjektes gar nicht zu ziehen ist. Die meisten Staaten erheben aber ihre direkten Steuern auch in der Form der Ertragssteuern. *)

Die Steuerfreiheit des Existenzminimums bei der Einkommensteuer darf mit der erforderlichen prinzipiellen Steuerfreiheit des Existenzminimums nicht verwechselt werden. Maßgebend ist hierbei der Grund, weswegen man die Kleinsten Einkommen schon seit Langem frei gelassen hat, ein ganz anderer. Der Fiskus will durch Einkommensteuer nicht schwere einzutreiben, u. deshalb hat man zunächst nur auf rein praktischen Gründen, auf Rücksicht der Steuerergiebigkeit überhaupt verzichtet, ohne das als Prinzip aufstellen zu wollen. Die Forderung der prinzipiellen Steuerfreiheit des Existenzminimums ist erst jüngeren Datums u. tatsächlich noch kaum durchgeführt.

---

*) Eine genaue Feststellung geringerer Ertragsteuer findet man allerdings auch bei den Ertragssteuern, so bei der Gewerbesteuer die Befreiung gewisser geringer Betriebe, bei der Grundsteuer die Befreiung des Ertrages aus Pachtungen von Grundstücken u. Bruchstücken, wenn der Pächter

II. Die progressive Besteuerung.

Darunter verstehen wir die Forderung, daß höheres Einkommen nicht im gleichen Verhältnis, sondern mit einem höheren Prozentsatze (Prozentzuschlag) getroffen werden soll. Das höhere Einkommen bewirkt Überschuß des subjektiven Wertes. Der subjektive Wert von 1 M ist bei einem Einkommen von 1000 M höher als bei dem zweiten Tausend des Einkommens, u. bei jedem weiteren Einkommenzuwachs nimmt der subjektive Wert weiter ab.

Die Forderung des progressiven Prozentsatzes läßt sich am leichtesten verständlich begründen, wenn man vom Existenzminimum ausgeht. Sobald die Prozentpflicht des Existenzminimums zugegeben ist, so folgt daraus die Notwendigkeit, denjenigen Einkommen, die dem Existenzminimum am nächsten stehen, eine Erleichterung, eine Ermäßigung des Prozentsatzes zu gewähren. Nehmen wir ein steuerfreibleibendes Existenzminimum von 1200 M an. Würden alle höheren Einkommen ein gleiches Prozentzuschlag zahlen, z. B. 2%, so würde schon derjenige, der ein Einkommen von 1201 M bezöge, eine Steuer von 24 M 2 Pf. bezahlen; ihm verbliebe also weniger als das Existenzmin. —

u. seine Familie selbst benutzten, der Arbeitsmann, die sich mit gewöhnlichen Handarbeiten od. Verrichtungen in der Wohnung ihrer Kunden od. zu deren eigenen Hilfsarbeiter beschäftigen, kleiner Landwirte, die nur als Nebenbeschäftigung Erzeugnisse ihrer Felder u. Viehzucht, Milchwirtschaft verkaufen, u. s. w.

Bei höheren Einkommen, z. B. 1400 K, Mehr 28 K, würde wegen des Existenzminimums bereits gespart, aber als Ausgleich dafür, daß diese Mehr berechtigt wären, wenn ja ein Einkommen von 1200 K frei bleibt, die Mehr per 28 K daher eigentlich nur von dem 13. u. 14. Hundert gezahlt würde.

Auf diesen Weg kommt man ungefähr zu dem Resultate, daß die dem Existenzminimum nächsten Einkommen mäßig schwer getroffen würden, wenn sie das volle Mehrprozent zahlen sollten. Die Berücksichtigung der Privatbedürfnisse würde dadurch eine ungefähr mäßig große Einbuße erleiden, der Wert der entzogenen Bedürfnisbefriedigung würde ungefähr mäßig sein. Das Resultat, zu dem man von dieser Betrachtung zunächst kommen müßte, wäre wohl das, daß von jedem Einkommen nur das Existenzminimum abzuziehen ist, daß der Übergang mit dem Mehrsatz zu belasten wäre. Demnach würde also ein Einkommen von 1400 K bei einem Existenzminimum von 1200 K u. einem Mehrsatz von 2% bloß 4 K zahlen.

Je höher sich aber das Einkommen über das Existenzminimum erhebt, desto mehr verliert diese Rechnung an Berechtigung. Schon bei mittleren u. vollends bei hohen Einkommensstufen ist es geradezu ziemlich belanglos, ob man das Existenzminimum abzieht od. nicht. Daraus ließe sich folgern, daß das dem Existenzminimum zunächst folgenden Einkommensstufen eine Belastung in der erschwerten Weise zu gewärtigen sei, während für alle höheren, die schon mittleren Einkommensstufen

ein fester, verhältnismäßiger Prozentsatz, eine proportionale Besteuerung zu halten hätte. Man nennt einen solchen Steuerfuß einen <u>degressiven</u> Steuerfuß. Ein Beispiel dafür liefert die preußische Einkommensteuer von ihrer letzten Reform i. J. 1891. Bis zu diesem Jahre hatte die preußische Einkommensteuer einen Steuerfuß von 3%, der aber nur bei einem Einkommen von 3000 M voll wirksam wurde, Einkommen bis 900 M waren steuerfrei, von 900–3000 M stieg der Steuerfuß langsam an, sodaß er erst bei Einkommen von 3000 M die volle Höhe von 3% erreichte. Die Herabsetzungen sind gewöhnlich von proportionalen zunächst zum degressiven Steuerfuß übergegangen.

Wenn man aber diese Herabsetzung weiter verfolgt, so zeigt sich mit Notwendigkeit die Forderung eines wirklich <u>progressiven</u> Steuerfußes. Die Leistungsfähigkeit, die Steuerkraft ist nicht nur verschieden, wenn wir ein Einkommen von 1200 M v. 1400 M mit einem solchen von 6000 v. 10.000 M vergleichen, sondern wir müssen ganz allgemein sagen: die Leistungsfähigkeit des Einkommens steigt in stärkerem Maße als die Einkommensummen steigen. Da der untere Einkommensteuersatz ist selbstverständlich ganz deutlich zu bemessen, wie mit wenigstens Einkommen der subjektive Wert des Geldes sinkt, der subjektive Geldwert einer Mark v. 10 M ist beim zweiten Vielfachen des Einkommens deutlich geringer als beim ersten Vielfachen. Beim fünfzehnten Vielfachen ist die Differenz

Keine weitere Auffallend, die Abweichung des subjektiven Wertes eines Einkommens verschieden niemals bei steigendem Einkommen nie immer langsamer Wenige dem, aber sie sind doch gleichwohl immer-fort, bis in die höchsten Einkommens-stufen. Die Summe von 10.000 M hat für den Hochbesoldeten eines Einkommens von 100.000 M einen ungleich höheren Wert als für den, der ein Einkommen von 200.000 M bezieht. Wir müssen daher

1.) ... eine durchgängig progressive Kurve der Weise bis zu den höchsten Einkommens-stufen hinauf fordern, aber

2.) ... das Wenige der Progression wird abzumessen sein, je höher Einkommens-stufen wir kommen.

Diese zweite Forderung ergibt sich aus folgender Betrachtung: Ein festgehaltener progressiver Progressionsfuß müsste schließlich über 50% hinaus führen. Dann würde z. B. das mit 52% besteuerte Einkommen nach Abzug der Steuer weniger übrig behalten als das mit 50% besteuerte. Schließlich kann man sagen, dass die Steuer allen weiteren Zuwachs des Einkommens konfiszieren würde. Das entspricht keine weise der Gerechtigkeit. Bei größeren Einkommen soll auch der nach Zahlung der Steuer verbleibende Rest größer sein als bei den kleineren Einkommen.

Eine genauere Betrachtung lässt sogar erkennen, dass, je höher das Einkommen wird, desto weniger Differenzen (z. B. von 100 zu 100 M) ins Gewicht fallen. Die Rate von 1200–1400 M fällt schwer ins Gewicht, ob etwa jemand ein Einkommen von 12.000 od. 12.200 M hat, ist viel

wenigere von Calvary. Diese Besteuerung wäre eine progressive Besteuerung der Weise durch, dass die Einkommensstufen, welche für die Besteuerung der Weise massgebend sind, bei wachsenden Einkommen immer grössere werden, während der Weinertrag in immer langsamerem Tempo wächst (bei einer solchen progressiven Skala werden die Einkommensteuersätze in eine Reihe von Stufungen gebracht, deren jede ihren eigenen Weinertrag hat.). Wir hatten in unserer alten prog. Einkommensteuer zweite Klasse [Patent v. 29. IV. 1849] ein Beispiel für eine solche Besteuerung: Ein Einkommen bis 600 fl C.M. ist ganz steuerfrei, ein Einkommen bis 1000 fl C.M. besteuert die ganzen 600 fl zu 1%, ein Einkommen bis zu 2000 fl C.M. würde zu besteuern sein: das erste Tausend zu 1%, das zweite 2%, wenn bei 2000 fl C.M. 1·5% wäre; ein Einkommen von 3000 fl würde in 3 Teile geteilt werden, von denen der erste 1%, der zweite 2%, der dritte 3% zu zahlen hätte. Bei dieser Weise schritt die Progression fort bis zum zehnten Tausend mit 10%, jedes folgende Einkommen bleibt mit 10% besteuert. Diese Besteuerung zeichnet sich in einer Beziehung, nämlich durch die Berücksichtigung des Einkommens in Rücksicht des Zuwachses, den Einkommen der Progression sehr begünstigt, so ist ganz richtig gedacht, dass das erste Tausend, das ein Weinbergbesitzer hat, ebenso schwer erworben werden soll, wie das zweite etc. Gegen diese Besteuerung, dass die Progression in gewissen Grenzen bis zum 10. Tausend geht, ist nichts einzuwenden, falsch ist, dass die Progression dann zu einem Maximum

abzuführen verpflichtet.

In dieser Beziehung ist der Tarif für unsere städtischen Einkommensteuer (Statut v. 25. X. 1896, II. Theil) viel zweckmässiger eingerichtet. In diesem Tarife ist Einkommen bis 1200 R. gänzlich steuerfrei gelassen. Die Einkommen über 1200 R. sind nach gewissen Stufen in Rubriken zusammengefasst, für jede Einkommensstufe wird in einem Tarife angegeben, wie viel Prozente nach der betreffenden Rubrik zu entrichten sind. Die Rubriken (64) sind ungefähr gleichmässig, nämlich von 1200-1400 R. je 50 R., von 1400 – 2000 R. je 100 R., von 2000-4000 R. je 200 R. u. s. w. Die erste Einkommensstufe umfasst demnach ein Einkommen von 1200-1250 R., jedes Einkommen, das in diese Rubrik fällt, wird mit 7 R. 20 K. getroffen, das gibt einen Prozentsatz von 0·6%; dann steigt es langsam u. zwar bei 2000 R. 1%, bei 4000 R. 1·5%, in der Rubrik von 6000 – 6200 = 2%, in der Rubrik von 20.000 – 22.000 R. 3%, in der Rubrik von 88000 – 92000 R. 4%. Bei Einkommen von mehr als 96000 R. wird die Rubrik so bemessen, dass bei jedem weiteren Rubrik von 4000 R. die Rubrik um 200 R. (= 5%) wächst. Von 200.000 R. an steigen die Rubriken um 10000 R., 200.000 – 210.000 R. zusammen 9.300 R., d. i. 4·65%. Bei den weiteren Rubriken von 210.000 R. an wächst die Rubrik mit jeder weiteren Rubrik von 10.000 R. um 500 R. (= 5%). Diesen Einkommensteuer-Tarif rechtfertigt sich, da das 96. Tausend nur mit 4 1/2% u. jeder weitere Tausend nur mit 5% besteuert ist, mit Rücksicht darauf, dass Einkommen immer mehr dem

Prämiensätze von 5%, ohne jedoch jemals unter einen gewissen Raum (asymptotische Kurve): bei 200.000 M Kapitalbetrag die Prämie 1·65%, bei 400.000 M 1·7%, — bei 600.000 M 1·8%, bei 800.000 M 1·85% u. endlich bei einem Einkommen von 2 Millionen Prozent 1·94%. Unsere Progression ist daher eine allmähliche. Darin ist sie zu empfehlen: eine vollständige Progression müsste soweit kommen, dass jeder weitere Zuwachs mit 100% (vom Zuwachs, nicht vom Gesamteinkommen) besteuert würde. Denn eine solche Progression ist keine, weil das ganze Einkommen konfisziert, sondern nur das höhere Einkommen; weil jemand über einen gewissen Höchstbetrag von Einkommen besitzt, soll für ihn einen so geringen Wert, dass dies der Mann für sich in Aufgabe nehmen kann.

Die Prämiensätze der einzelnen Einkommenstufen weise von Jahr zu Jahr durch das Finanzgesetz mit einem gewissen Prozentsatz, bezw. mit einer bestimmten Zahl von Pfellingen (a) auf das Pfund Sterling (£) festgesetzt. Etwa ist ein prämienfreies Einkommen von 150 £ (= 3200 M) gewährt u. prämienfrei sind ferner bei einem unbedeutenden Einkommen von 400 £ 120 £ u. bei einem Einkommen von 400—600 £ 100 £. Um die Nulle dieses progressiven Einheitssatzes ist wünschenswert, ein differenziertes gewähren, indem das Prämienfreie Einkommen niedriger bemessen wird, um den Progressionsgrad zu erhöhen.

Die Vermögensprogression beim Einkommensteuer beginnt schon weitaus früher. Auch Vermögen, nicht nur die direkten, sondern auch indirekten Vermögensteuern, wie die Erbschaft, können progressiv angelegt werden. Allerdings sollte bei der Erbschaft auf das Verwandtschaftsverhältnis genommen werden, denn der Erbe von 100.000 K hat, wenn jemand 100.000 K zufallen, ja ganz anderes, als wenn sie einem Besitzlosen zufallen.

Die Ertragsteuern können eine progressive Progression Verwendung überhaupt nicht, weil dem selben Grund, der für die Einführung minimums aufhebt, da die Progression die Rentabilität des Gesamteinkommens verringert. Die Ertragsteuern sind proportional angelegt.*)

Die indirekten Steuern aber sind meist nicht einmal proportional angelegt**), sie belasten zumeist die niederen Einkommen am stärksten, weshalb man sie auch ungerechte progressiv nennt. Man kann

*) Allerdings werden höhere Ertragsteuer auch mitunter mit einer höheren Steuer belegt. Abschreibungsgesellschaften zeigen, wenn die Dividenden höher als 10% sind, eine höhere Steuer (s. vgl. S. 248 f.). Auch haben wir einen höheren Steuersatz bei Kapitalgesellschaften u. bei Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften mit steigendem Einkommen.

**) Wer jemand 10.000 K einkommen hat u. die anderen 1.000 K, so verbraucht der erste nicht zehnmal soviel Bier, Tabak, Zucker, Zigarren, Kaffee, u. s. w. als der andere.

allerdings bei den Küstenschiffen Verwendung finden, die die Kapitalisten Arbeiter, die keinen oder doch sehr beschränkten Raum für Lebensmittel haben (Verwendung Lebensmittel). Man sieht also Spezialitäts-Fabrikation, wenn diese haben Kapitalisten organisiert die Arbeitung der verschiedenen Bestandteile. Die Konstruktionen müssen, um billig zu arbeiten sein, dass sie den Konsum der Masse, Massenartikel treffen, d. man kann mit Spezialitäts-Produktionen nicht zurecht gehen, wenn die Verwendung zu schwierig wird.

Die Produktion der Einkommensteuer, wie sie einzelne Gesetzgebungen durchgeführt haben, soll organisiert diesen zuletzt genannten andern ungefähr progressiv wirkenden Steuern ein gutes Gegengewicht bilden, sie soll die in diesen liegende Steuerungerechtigkeit wenigstens soweit aufheben, dass im ganzen wenigstens eine proportionale Besteuerung erreicht wird.

Soweit durchgedrungen ist der Gedanke der Steuerprogression bis jetzt noch nirgends, dass man von einer Steuerprogression der ganzen Steuerlasten sprechen könnte. Überall ist für die Einkommensteuer stets in sehr einem Maßen abgestuft noch nicht eingeführt, oder wenn eingeführt, noch nicht progressiv genug, d. mag sein, wo die progressive Einkommensteuer eingeführt ist, bringt sie einen genügenden Ausgleich der gesamten Steuerbelastung.

Die Fortschritte der Natur bilden stets die Rechtsgrundlagen u. der diese ungestraft progressiv wirken, muß man umso mehr darauf bedacht sein, daß die Einkommensteuer progressiv, u. zwar stark progressiv ausgestaltet wird. Abgesehen wird man die Vermögenssteuer beibehalten, das Nachsehen muß u. muß so zu verbessern, daß die Zusammenwirkung der progressiv ausfällt, d. h. also diejenigen Naturen zu bevorzugen u. auszudehnen, die progressive Wirkung haben, u. die andern zurückzudrängen od. auszuschalten.

Andererseits wird zu berücksichtigen sein, daß eine zu starke progressive die Kapitalbildung u. -Ansammlung stört u. daher im Kapitalinteresse Maßen zu vermeiden sein.

III. Die höhere Besteuerung des fundierten Einkommens.

Fundiertes Einkommen nennen wir das auf Vermögensbesitz (Grund u. Boden, Häuser, Kapital) beruhende Einkommen. Zum Teile nennt man auch das Unternehmereinkommen hierher; dieses ist aber de facto gemischtes Einkommen, denn es beruht zugleich auf der Arbeit des selbständigen Unternehmers u. auf Besitz. Den Gegensatz zum fundierten Einkommen bildet das Arbeitseinkommen, das Einkommen aus besitzloser Arbeit.

Es läßt sich leicht nachweisen, daß ein fundiertes Einkommen leistungsfähiger ist als ein gleich hohes Arbeitseinkommen u. daß daher die höhere Besteuerung des fundierten Einkommens vollkommen gerechtfertigt ist. Wer ein fundiertes Einkommen bezieht, hat mehr Sicherheit, außerdem noch ein Arbeitseinkommen zu genießen, während beim Arbeitseinkommen die Arbeitskraft bereits in Anspruch genommen ist.

Allein dieser Gesichtspunkt ist nicht der entscheidende. Letztgesagtem sind vielmehr folgende Momente: Das fundierte Einkommen ist ein dauerndes Einkommen, in aller Regel sogar ein immerwährendes, es erlischt nicht mit dem Tode, sondern geht auf die Erben über, es wird durch Krankheit nicht unterbrochen u. kann sogar dem unmündigen Kinde zufließen, es wird teilweise arbeitslos genommen. Das fundierte Einkommen ist stets in seinem Bestande gesichert, weil u. soweit der Besitz gesichert ist. Es können höchstens durch allmähliche Verschlechterung des Besitzes Verluste eintreten. Das Arbeitseinkommen hingegen ist zeitlich begrenzt, es kann naturgemäß nur mit arbeitsfähiger Arbeitsfähigkeit bezogen u. soll mit dem Tode, auf Alter und während der Lebenszeit ist es in seinem Bestande nicht gesichert, sondern durch mannigfache Gefahren bedroht. Mit dem Verlust der Arbeitsfähigkeit durch Krankheit, Invalidität u. s. w. mit dem Verluste der Arbeitsfähigkeit durch Krankheit, Alter, Überanstrengung durch die Arbeitsunfähigkeit soll es aufhören und schließlich wird es überhaupt nur durch Arbeit (nie arbeitslos) genommen.

Gegen die Gefahren, denen das fundierte Einkommen nicht gesetzt ist, kann man sich durch Versicherung vollkommen schützen, gegen die Gefahren, die dem Arbeitseinkommen drohen, aber nur zum Teile. Viele Applikationen, z. B. Beamtenpensionen, werden von vornherein unter Bedingungen gegeben, die eine solche Sicherung in sich schließen, das Amt wird dauernd verliehen, mit Aufgabe auf Versorgungsbezüge, Krankengehalt, Versorgung der Witwen u. Waisen, oder selbst durch die günstigsten Bedingungen zwingt das Arbeitsein-

= Kommen dazu noch die Tilgungsraten des fundierten Einkommens. In den meisten Fällen faßt es etwa 4 Jahresbeträge von solchen Tilgungsbeträgen.

Wenn man diese Momente der Tilgungsrate u. deren Einwirkung auf den Wert berechnet, so ergibt sich, daß das fundierte Einkommen einen höheren Wert u. somit eine höhere Vermögenskraft besitzt.

Um fundiertes u. nichtfundiertes Einkommen rechnerisch vergleichen zu können, muß man den Wert eines jeden, daß man das Arbeitseinkommen auf ein fundiertes Einkommen umrechnet. Derjenige, der das Arbeitseinkommen bezieht, müßte Versicherungen gegen alle jene Fälle treffen, die einen Verlust seines Einkommens herbeiführen können: Krankheit, Invalidität, Arbeitsunfähigkeit u. s. w. — Dadurch würde er für sein Einkommen eine ganz ähnliche Tilgungsrate berechnen, wie sie das fundierte Einkommen von selbst mit besitzt; er hätte sein Einkommen womöglich bis zum Tode gesichert. Die Prämie dieser Versicherungen würde aber eine sehr hohe sein; wenn man sie von dem Einkommen abzöge, so würde das verbleibende, nötigenfalls gesicherte Einkommen sehr niedrig ausfallen, es würde bedeutend niedriger sein als das nichtgesicherte Arbeitseinkommen.

Vergleicht man hingegen ein gleich großes fundiertes Einkommen in eine Leibrente, d. i. eine Rente auf Lebenszeit (auf das Arbeitseinkommen würde sie auf Lebenszeit gesichert), so würde diese höher ausfallen, als das sicherste fundierte Einkommen (weil das Kapital nach dem Tode der Bezugsberechtigten dem Rentenzahler verbleibt).

Durch Verpfändung Rente für etc. der A. der ein fundiertes Einkommen bezieht, wie der B mit bloßem Arbeitslohn, nur eine Leibrente sichern, oder diese meistens kaum höher als fallen als sein laufendes Einkommen, kaum B niedriger als sein Arbeitseinkommen. Die höhere Versicherung des fundierten Einkommens ist also vollkommen gerechtfertigt.

Die verschiedene Möglichkeit von Besitz- u. Arbeitseinkommen läßt sich in der Einkommensteuer praktisch in der Weise berücksichtigen, daß man Besitzeinkommen und Arbeitseinkommen od. mindestens verschieden besteuert, bezw. einen Abschlag von dem einen, einen Zuschlag zu dem andern macht, oder in der Weise, daß man den Maßstab für Arbeitseinkommen niedriger, für Besitzeinkommen höher ansetzt. Die Einkommensteuer meistens deutsch gemischt. Gewöhnlich beim man für dieses einen anderen Maßstab, indem man die Quelle des Einkommens in irgend einer Form, durch Katasterschätzung od. durch Vermögensteuern, letzteres sei es als direkte oder indirekte (Ergänzung), berücksichtigt. In Preußen werden neben der Einkommensteuer Vermögensteuern angelegt, durch die vorhandenen diejenigen Einkommensquellen getroffen werden, die ihr Einkommen nicht Vermögensanlagen, diese Steuer heißt in Preußen Ergänzung. Diese verschiedenen Mobilitäten wirken allerdings dürftig nicht ein; eine Vermögensteuer trifft z. B. nicht solches Vermögen, das gerade keinen Ertrag, kein Einkommen gibt. Die Erfahrung beginnt man sich, um das fundierte Einkommen mehr zu besteuern, der Ertragsteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer), die neben der Einkommensteuer erhoben werden, allen Ertrag

und Besitz gleichmäßig treffen.

Es muß aber auch ein Unterschied gemacht werden zwischen dem verschiedenen Alter des Arbeitseinkommens selbst, je nachdem dieses Einkommen auf seine Dauer hin gesichert ist. Pensionseinkommen, das durch Pensions-, Militär-, Invaliditäts-, Witwen- u. Waisenversorgung gesichert ist, ist gewiß wertvoller als das Einkommen, das Kapitalbesitz gleicher Höhe, das in diesen Einrichtungen nicht gesichert ist u. das also auch durch Versicherungsbeiträge auf diese Dauer zu sichern wäre. In Österreich haben wir eine Basis dieses Kapitalwertes auf Höhen Diensteszeiten von 6400 K errechnet, wenige diese Höhen Beträge das Pensionseinkommen aus nützt; allerdings ist sie nicht auf diesen Lebensdauer entsprechend, sondern ihre Leistung ist nur versicherungsmäßig zu verstehen.

Praktisch ist die Höhe Bemessung des fundierten Einkommens von Fall zu Fall überall verschieden. Meist ist nur das Einkommen aus liegenden Vermögen Höhe, die oft sehr hoch bemessen. Die Gründe sind, daß das liegende Vermögen allen verfallbar ist u. sich daher das Einkommen aus demselben leicht vermehren läßt u. daß ferner das liegende Vermögen in allen Zeiten das wichtige Vermögen war Balzac war u. daher stets seit alter Zeit bemessen wird. Das bewegliche Vermögen hinzuzurechnen läßt sich leicht verschmerzen, das Einkommen aus demselben ist daher nur schwer zu kontrollieren, u. dann ist das bewegliche Vermögen auch in viel neuer Zeit zu großer Bedeutung gelangt, die

Steuerprogression hat es noch nicht überall gegeben, sie findet den Ursprung der Einkommensteuer noch nicht, die Schweiz kennt es noch nicht überall, das besondere Vermögen zu fassen, weil sie sieht vielfach noch vor einem neuen Problem steht.

IV. Die Berücksichtigung subjektiver Momente der Steuerkraft.

Wenn man das Existenzminimum freilässt, bringt man die überwiegende Mehrheit der Existenzbedürfnisse des Individuums, welches das Einkommen bezieht, zum Abzug. Durch den progressiven Steuerfuss bringt man die Abwägung der Bedürfnisbefriedigung des Individuums bei der zunehmenden Fülle ziemlich, die die Höhe des Einkommens gestattet, zum Ausdruck. Man nimmt dabei einen typischen Bedürfnisstand an, man nimmt an, dass alle diejenigen, die dieses Einkommen beziehen, sich mit ihrem Bedürfnisstand ungefähr in derselben Lage befinden. Nun sagen wir schon, dass die einzelnen Wirtschaften sich nicht bloss mit dem Bedürfnisstand des Leiters dieser Wirtschaft, des Familienvaters u. Brotherrlichkeit vorstandes, zu befassen haben, sondern mit dem gesamten Bedürfnisstand der Familie, u. wir sagen weiter, dass wir zwar einen typischen Bedürfnisstand als einen durchschnittlichen annehmen, dass es aber immer zufällige persönliche Abweichungen von diesem typischen Bedürfnisstand gibt.

Durch alle diese Momente, durch die Familiengrösse, wie die persönlichen individuellen wirtschaftlichen Bedürfnisabweichungen, wird der Konsum

Existenzminimum, sowie auch das Vermögen in jedem Falle einer besonderen Berücksichtigung bedürfen. Es kommt z. B. für das Vermögen darauf an, nicht nur wie groß die Einkommensteuer ist, sondern auch, ob der Steuerpflichtige noch andere Angehörige mitzuversorgen hat oder besondere Belastungen infolge Krankheit, Körperschwäche, Altersschwäche oder sonstiger Umstände vorliegen. Auf alle diese individuellen Gesichtspunkte des Existenzminimums für die Familie eine weitgehende Rücksicht nehmen. Demnach bezeichnen wir uns andere verschiedene gesetzliche Momente, die nicht auf das Existenzminimum, sondern auf die Einkommen- u. Vermögensteuer Bezug haben. Hierzu verschiedene Normierungen in der Einkommenbildung, z. B. durch Einberechnung zum Ertrag, ob im Vermögensteuer z. B. durch irgend eine pflichtmäßige Belastung ob. eine gesetzliche Unterstützung, schuldbare Lasten abzuziehen, sowie besondere Steuerfreiheiten u. dergleichen die Notwendigkeit.

Auf verschiedene individuelle Abweichungen vom typischen Existenz-, Einkommen- u. Vermögensteuer wenig die Einkommensteuer bis zu einem gewissen Grade Rücksicht zu nehmen, so ist aber die Technik der Einkommensteuer davon vollständig verschieden. Unsere österreichische Personaleinkommensteuer hat zwei Besonderheiten, die in dieser Richtung wirksam sollen. Die Einkommensteuer wird beschränkt bei Einkommen bis 4000 K (für jedes Kind über

zwei reine 1/20 vom prämienpflichtigen Einkommen abzuziehen), andere Momente (Krankheit u. s. w.) können eine Ermäßigung des Normalsatzes zum Beispiel drei Fünftel zur Beibehaltung. Die Steuerpflichtigen haben sich diesen Umständen das Vorhandensein genau anzupassen. Die Prüfungsbehörden haben nicht vorzuschreiben, die Erhöhung der Normalsteuer zur Zahlung zu bringen, worüber die Folge dieses individuellen Verfahrens sind, es ist dies aber nur bis zu einem gewissen Grade u. bei einer sehr gespannten Prüfung der Objekte der Prüfungsbehörden möglich.

§ 25.

Die Forderungen der Steuerklugheit I: Steuerpolitik: I u. die Steuerwiderstände.

Diese gehören vor allem die 3 Forderungen A. Smith: daß die Steuer „bestimmt" vorgeschrieben, mit möglichst geringen Erhebungskosten verbunden u. möglichst bequem eingerichtet sei. Bestimmtheit der Steuer soll nicht bloß heißen, daß die Steuer mit einer bestimmten Summe vorgeschrieben werden soll, sondern es soll damit auch das Verlangen ausgedrückt werden, daß die Steuergesetze einfach u. klar seien, sodaß die Bürgerin beim ihre Steuerpflicht erkennen u. die Höhe der Steuer berechnen können.

Wie die Namen einzuteilen seien, damit ihre Aufzählung möglichst wenig Raum einnehme, ist eigentlich eine Frage der Raumökonomie. Ihre Möglichkeit ergibt sich von selbst daraus, daß die Aufzählungsformen des Namenmaterials mindestens so viel Raum einnehmen müssen. Mit der „Aufzählung" Einteilung der Namen meint man nicht viel mehr, als das Wort eigentlich sagt. Man meint damit nicht eine künstlich gesuchte Einteilung der Namenformen, eine möglichst gesuchte praktische Einteilung der Namen, sondern nur erkennt damit nur, daß die mit der Separierung immer verbundenen Verschiedenheiten, Einschränkungen, Möglichkeiten möglichst gering sein. Solche Einschränkungen, Verschiedenheiten kommen z. B. bei jedem Material vor, denn eben nicht bei zusammengesetzten Namen, die nicht Provinzen (z. B. Ostpreußen) genannt sind, indem hierbei die Provinzen der Betonung kontrolliert werden muß. Eine andere Möglichkeit, die Freiheit der Wortgruppierung Pflicht ist der Betonungszwang, der Betonungszwang bei einzelnen Namen. Eine solche Betonungspflicht muß freilich möglichst übrig. Der modernen Komplikationsmittel Not ist eben genug gewachsen, um natürlich solche der Betonungszwang oder Betonungspflicht, die so ziemlich die Bürgschaften für die Verwendbarkeit der Namen selber sind, so bei ähnlichen mehr Kommunikation. Selbstredend sind die sieben genannten Einschränkungen nicht durchaus günstig, der Not ist

genötigt, zu Konversionszwecken u. Kontrollmaßregeln zu greifen.

Die gunstigsten Privatzinsfüße konnten nur selten im Interesse des Reingewinns sein. Sie sind z. B. bis zu einem gewissen Grade im Interesse des Reingewinns, daß ihre Reichlichkeit nur für die Zeitdauer klare abzugrenzen ist, die solchen günstigen Konjunkturen bis zu einem gewissen Grade entspricht. Damit hängt die Einrichtung zusammen, die wir bei günstigen Zeiten haben, daß sie Konjunkturen sind mit einem Rentenzins, der für bestimmte Zeit festgesetzt ist. So ist unsere Spitzenrate für 15 Jahre festgesetzt, bei der allgemeinen Entwertung ist ein jährliches Zinsenopfer, das feste Reingewinn auf, ungerecht festgesetzt, indem sie mindestens von 2 zu 2 Jahren um 1% sinkt.

Umgekehrt hat man die Finanzverwaltung, d. i. der Staat, genommen, ein Interesse daran, Zinsen zu besitzen, daran Entwertung muß man sie möglichst wenig spüren, damit sie nicht übermäßig die Besitzer wirklich. Freilich kann sie Entwertung niemals absolut verhindern, da sie Ausfluß d. günstigen Konjunkturen unvermeidlich ist, die uns im Reingewinn bemerkbar machen. Andererseits muß man den Staat nennen, daß das Reingewinn von Jahr zu Jahr sehr wenig. Diese Differenz verringert entsprechend die wirklichen Differenzen, diese stehen mit der allgemeinen Zinsung der Wirt-

Nation u. das Volk eingekommen von selbst. Nachdem ist es für die Regierung nicht nöthig gewesen, gewisse Maßen so in der Hand zu haben, daß es in ihrer Macht liegt, sie bei zunehmendem Bedürfniß zu vergrößern, wenn will bei abnehmendem Bedürfniß nicht zu vermindern. Die folgende mobilen Elemente vergrößert in Hinsicht die Einkommensteuer, indem der Maßstab derselben nicht sicher ist, sondern von Jahr zu Jahr nach Bedürfniß auf das Procentamt bestimmt wird.

Die Forderungen der Maßregelmäßigkeit u. der Maßgleichheit würden ein ziemlich einfaches Maßverfahren gewähren, wenn die Maßregelmäßigkeit hinreichend aufrecht wäre. Dies ist aber nicht der Fall: die Finanzverwaltung hat bei der großen Masse der Maßregeln mit einem oft aktiven, fast immer aber mit einem passiven Widerstande weniger bei der Zufällung als bei der Verwaltung (Maßregelanwendung, soweit sie Einbekennt ist) der Maßregeln zu kämpfen. Das individuelle Interesse des Maßregelns faßt sich hier dem powellizen entgegen. Die Finanzverwaltung müßt aber noch weiter mit der Tatsache rechnen, daß viele zwar den guten Willen zum Maßregeln haben, aber nicht die genügende wirthschaftliche Energie besitzen, um die Normen für die Maßregelung gleich einzuhalten. Die Verwaltung der Maßregeln ist der Art, daß man die Einzelfälle darselben nicht viele Jahre nachträglich revidiren, diejenige durch die Maßregeln selbst vollzogen hatte, ist — wenigstens für die Masse

der Bevölkerung – insgesamt: die Summe wird dann jedenfalls eingehalten u. das Amt wird mit Einnahmen überlastet. In Klammern zugleich die Normalsumme, dass sie größer wird der Ausschuss, der Verdienst wenden oder die Einzahlungsbeträge größer, u. sie können selbst so groß werden, dass sie den ganzen Normalwert übersteigen. Hieraus ergeben sich die Schwierigkeiten der Normaleinteilung bei nicht festen Personen.

Aus all dem Gesagten ergibt sich die wichtige Forderung der Normalität, die Forderung eines einfachen übersichtlichen, konsistenten Systems von Normen, sowie schließlich um den Widerstand der Normunterworfenen möglichst herabzusetzen. Ein Normsystem ist aber nicht nur eine Zusammenfassung der Normalität, sondern auch Grundlage der Normunterworfenheit notwendig.

§ 26.

Die Notwendigkeit eines Steuersystems.

Mag es einmal ist schon die Forderung einer einzigen Norm als Basis der ganzen Besteuerung.

Die physiokratischen forderten in konsequenter Durchführung ihrer Lehre, dass Grund u. Boden die einzige Quelle des Reichtums, dass die Agrarproduktion die einzige produktive Tätigkeit sei, eine Grundsteuer als

einzige Natur. Praktische Versuche in der Revolutionszeit Frankreichs haben das Verfehlte dieser Idee erwiesen.

Während somit dauernd politische Parteiwillige Koalitionen niemals eine einzige Natur, d. h. eine allgemeine Einkommensteuer. Gegenüber den Vorzügen der Physiokratie ist diese Forderung gewiß eine einfache rationellere, weil eine allgemeine Einkommensteuer alles Einkommen, nicht nur das aus Grund u. Boden trifft. In deutschen Staaten, namentlich in Preußen, soll man in nächster Zeit eine allgemeine Einkommensteuer mit bestem Erfolge durchgeführt. Dieser günstige Erfolg beweist aber noch nicht, daß eine solche allgemeine Einkommensteuer auch in allen anderen Staaten möglich wäre. Preußen hat so manche günstige Vorbedingungen im Charakter der Bevölkerung, im Verhältnis der Bevölkerung zum Staate u. in den Verhältnissen des gesamten Staatshaushaltes, die besonders das Einkommen, aufzunehmen, die zu einem guten Erfolge wesentlich beitragen. Nur wenig Staaten besitzen ähnlich günstige Vorbedingungen. Aber auch Preußen hat nicht seine persönliche Einkommensteuer als einzige Steuer eingeführt, sondern besitzt noch ein ganzes System anderer Steuern. Der Erfolg der Einkommensteuer in Preußen beweist also noch nicht, daß eine Einkommensteuer als einzige Steuer alle anderen zu ersetzen vermöchte. Praktisch ist dieser Versuch überhaupt noch niemals gemacht worden.

Man denkt sich diese vorgedachte allgemeine Einkommensteuer als einzige Steuer vorgenommen mit

Heilung des Existenzminimums. Wir haben oben angezeigt, daß eine Partei, wenn sie gewählt sein soll, eine gewisse Anzahl Mitglieder (Einwohner u. dgl.) u. eine Anzahl Unterschriften des Wahlvorschlags (Kandidatur) u. eine Anzahl Unterschriften des stimmberechtigten Einkommens Unterschriften nachweisen muß. Wenn nun diese Einkommensgrenze allein bestehen sollte, so würde sie sehr ungleich wirken müssen.

Viel wichtiger sind aber die Einwendungen, die aus Rücksichten der Wahrscheinlichkeit gegen eine einzige Einkommensgrenze gemacht werden müssen. Die Einkommensgrenze muß nämlich nicht dazu dienen, um die aktiven u. passiven Widersprüche wahrscheinlich zu beseitigen, u. ob würden die wahrlichen u. künftigen Personen um sehr viel mehr beschränkt werden als die unwahrlichen u. unkünftigen, u. die Einkommensgrenze würde im Verfolge eine ungerechte Wirkung. — Aktive Wahlwiderspruche werden von der Klasse des kleinen Einkommens nur wenig benutzt, größere im Mittelstand stellen, wenn es zur Agitation kommt. Die Wahlbezirke sind hier überall durchschnittlich; man weiß, wenn ein Arbeiter eines gewissen Einkommens sein nimmt. Aktive Wahlwiderspruche werden vielmehr von den mittleren u. höheren Einkommen gebraucht, sie benutzen überhaupt Widersprüche in Bezug auf die Mitteilung des Einkommens als Bemängelung u. die Praxis hat überall durch die längere Zeit sich gegen die Einkommensgrenze entschieden, weil man die

Wahrheit über die Einkommen bei den mittleren u. höheren Klassen nicht erfahren kann. Die direkte Besteuerung ist daher in den meisten Staaten noch keine eigentliche Einkommensteuer, sondern Ertragssteuern u. Vermögensteuern, vorzugsweise, oder wenn sie vorhanden ist, durch diese ergänzt. Die Ertrags- u. Vermögensteuern knüpfen an die objekte u. daran Ertrag (Haus-, Grund-, Gewerbesteuer) an, u. diese lassen sich nicht so leicht verheimlichen. Es ist also ein ganzes System von direkten Steuern notwendig.

Weiter aber ist die Einkommensteuer nicht die geeignete Steuer für die Masse der Einkommen, nämlich für die kleineren Einkommen, da sie nur in umständlich mühsig wenigen Kommunen zur Zahlung eingehalten werden kann u. bei uns Zahlungspflichtigen die Kosten der Einschätzung ihre Kosten übersteigen würden. Zu dieser Schwierigkeit kommt aber noch die weitere hinzu, daß namentlich die Arbeiterbevölkerung wenig seßhaft ist, daß sie ihren Wohnsitz ungültig mühsig rasch wechselt, von Ort zu Ort, von Land in die Not, ja mit der Not mit das Land zieht. Dies erschwert die Veranschlagung einer bestimmten Steuer, besonders aber die Eingabe u. Einschätzung. Diesen Gründen gegenüber ist die Forderung des Leistungsminimums in den Spitzeingaben zurückzuweisen. Hier würde also die Einkommensteuer als einzige Steuer absolut ihr Ziel verfehlen. Die einzelnen Steuern

Steuern für die innere Verwaltung sind überwiegend direkte, sonstige indirekte Steuern, bei denen der Zweck zum Gesetz erhoben wird. Die Steuern in den Kleinstaaten gelegentlich ganz fehlen, namentlich also die Besitzsteuern (z.B. Steuern von Konsumartikeln). Die Besitzsteuern von Körperschaften nicht so angelegt werden, dass sie allen Besitzenden treffen, sondern nur so, dass sie einzelne besonders gesetzliche, für die Steuerkraft besonders bedeutende Arten des Besitzes treffen. Es gibt nun aber keine Art des Besitzes, die gerade für die Steuerkraft bedeutend wäre, wie es kein Verbrechen gibt, dessen Bestrafung od. Nichtbestrafung einen genauen Maßstab abzugeben vermöchte. Man muss bei jeder einzelnen Besitzsteuer damit rechnen, dass sie gewisse Steuerkräfte gar nicht trifft (jene nicht, welche gerade diesen Besitz nicht besitzen) u. werden meistens übersehen, jede einzelne Besitzsteuer meistens einseitig. Darum muss man eine Mehrheit von Besitzsteuern wählen, ein System, das sorgfältig so gewählt ist, dass die einen Besitzsteuern die Fehler der andern ausgleicht.

Neuerdings liegt die Frage bei der zweiten Art der indirekten Steuern, den Verkehrssteuern. Diese sind namentlich für die besitzende Bevölkerung bedenklich. Eine ist tunlichst allen Verkehr gleichmäßig zu belasten. Da ist aber der Verkehr in

verschiedene Weise abweichen, so ist doch hier eine Mehrheit, eine Typen von Verfassungen notwendig, das alle Verfassungsakte umfasst.

Mischformen d. Verfassungen sind häufig so eingerichtet, dass die Zuteilung in dem Momente von der Mehrheitsregierung zur Minderheit übergeht, wo sich dieselbe im Besitze von Zuteilungsmitteln befindet d. h. zur Zuteilung vorgeschritten ist. Es wird also namentlich der Moment einer Einigung, die bedeutet einer großen, übermächtigen Einigung vorbeugen (Verfassungsform: Volksgesetzgebung), wenn der Moment, wo der Mehrheitsregierung eine Niederlage droht (Mischformen: Referendum, Vetoverfahren).

Die Mehrheitsregierung bevorzugt d. individuellen Rechten sollen sich nun weniger gegenseitig möglichst begünstigen, um in ganzen eine gerechte Verteilung zu erzielen. Jedoch Gerechtigkeit ist eine praktische nicht zu erreichen, alle Mehrheitsregierung leidet an Mangel, d. h. es werden immer verschiedene Rechte geschützt d. andere übervorteilt. Man muss sich bemühen, verschiedene soviel zu erreichen, dass nicht zum Nachteil der Minderheitsregierung geschieht od. übervorteilt werden, d. das zu vermeiden ist recht möglich. Der Modus soll immer gerecht auf Referenden seines Mehrheitsregierung bedacht sein, dann übervorteilt d. parteiisch man Minderen sich die Zustände der Volksgesetzgebung, mit Mehrheitsrechte entfernen, alle vermeiden sich,

-ü. Dann muß die Naturgeschichte dieser Einrichtung des Naturhaushaltes Rechnung tragen. Auf keinen Fall darf man sich mit einer Reform die bisher gebräuchlichen Naturschutzgebiete auszudehnen u. die bisher übersehenen zu integrieren. Es ist wohl zu begründen, daß, wenn die bisherigen Naturschutzgebiete nicht erweitert werden, eine gründliche Reform die Folge haben kann, daß die neuen Naturschutzgebiete weniger wertvoll ausgefunden werden als die alten.

§ 27.

Naturquelle u. Naturobjekt.

Naturquelle ist der Fundort oder Fundstelle, wo dem die Natur zu suchen ist. Als Naturquellen können in Betracht kommen: das Naturgebiet (Naturlandschaft), das Einzelvorkommen, u. zwar insbesondere wissenschaftliche Einzelvorkommen, die einen Naturdenkmalwert haben.

Die einzig wichtige Naturquelle ist aber das Einzelvorkommen, denn eine Begrenzung des Naturgebietes setzt die Kenntnis der Einzelvorkommen u. das Einzelvorkommens u. damit auch die Naturschutzgebiete voraus. Unter Einzelvorkommen oder Einzelfund versteht man das Vorkommen einer Pflanze, eines Tieres oder Pflanzengemeinschaft,

ob es überhaupt (Produktionseinkommen) od. abgeleitet (Einkommen der übrigen Waren) ist, ob es dauernd u. fixes od. nur zeitweilig u. veränderlich, veränderlich od. unveränderlich ist. Früher hat man gelehrt, das Einkommen aus Produktion sei veränderlich sei, aber das ist falsch. Man unterscheidet das Einkommen nun in Geld- u. Naturaleinkommen. In der geldwirtschaftlichen Periode ist das letztere selten geworden, während in der naturalwirtschaftlichen Zeit die meisten Einkommen Naturaleinkommen waren u. jetzt die Reichen in Naturalien gelaicht wurden. Wichtig ist sowohl das Geld-, wie nun das Naturaleinkommen, u. das ist selbstverständlich, soweit es sich um Naturalzahlungen handelt. Aber das Naturaleinkommen wird nun häufigen Abschätzungen nun in Anspruch genommen, um Geldzahlungen zu ersetzen, u. diese Umgestaltung ist beim Übergang der Volkswirtschaft aus der Natural- in die Geldwirtschaft als ein ganzer Druck von allen denjenigen empfunden worden, denen Wirtschaft noch vorzugsweise Naturalwirtschaft war. In Bosnien handelt es sich gegenwärtig bei der Ablösung um die Umwandlung einer Naturalabgabe in eine Geldabgabe. Man muß damit rechnen, daß der Ersatz eines festen Naturaleinkommens oft nur schwer zu Geld kommen kann, u. es ist darum nur billig, daß man das Naturaleinkommen nur mit einer gewissen Marge, wenn sie Geldzahlung sein soll, belegt.

In allen Kapitalien darf die Rente nicht so hoch bemessen werden, daß sie mehr als das Einkommen betragen würde, dann in diesem Falle müßte das Vermögen aufgezehrt werden. In allen Kapitalien muß das Einkommen sowohl zur Kapitalisierung des Privatvermögens wie zur Bezahlung der Renten hinreichen.

Das Nationalvermögen ist entweder reproduktives (produktives Kapital) od. Gebrauchsnutzvermögen, Genußerhaltungsvermögen. Außer dem nun noch das andere soll durch die Renten in Anspruch genommen werden. Nämlich soll die Rente nun die Zusammensetzung von Kapitalien nicht verhindern, weil diese für den Fortschritt des Volkswohlstandes notwendig sind. Eine Rente, welche die Kapitalzusammensetzung zu sehr beschränken würde, d. h. vollends eine solche, die das vorhandene Nationalvermögen vermindern würde, wäre nicht die Norm, sie würde die Gründlage des gesamten Volkseinkommens beeinträchtigen, d. h. müßte zur Verarmung führen. Auf der Grundlage würde eine Rente empfunden werden, zu deren Bezahlung nun das Genußerhaltungsvermögen herangezogen (verbraucht, vergeudet) werden müßte. Wenn die Bürgerin zur Kapitalisierung der Rente Nationalvermögen beschaffen müssen, so geht zwar dieses Vermögen in den Volkswohlstand nicht verloren, aber es liegt darin eine bedenkliche Verschiebung des Volksvermögens innerhalb des Volkes in Form einer Verarmung der Armen und einer

Verringerung der reinen Kosten. Jährliche Ersparnisse, Verzinsung, Tilgung, Reparaturen, Arbeitslöhne sind in der Regel Ersparnisse, daß die Maschinen zu teuer sind.

Wenn nun nun die Kosten der Verbesserungen nicht vergrößern sollen, so kommt es darauf an, daß das Land nun die Verbesserungen in Anspruch nimmt (vegetative od. reelle Verbesserungs Kosten). Dies wird aber nur insbesondere geschehen können, wenn

1.) ... wenn sich das Land in günstigen Lagen befindet, z. B. in der Nähe eines Ortes, wenn die nationale Lage od. Zahlungsfähigkeit auf den Preis drückt, und

2.) ... bei günstigen nicht zu verbessernden Einnahmen der Güter, bei unverhältnismäßigen Verbesserungen, z. B. bei Chausseen, Kolonisierungsanlagen u. s. w.

Ist nun nun das Einkommen in allen Ländern Deutschlands, so ist es doch nicht zu gleich auf Steiermark. Die Kosten ist nicht vorzugsweise dem Einkommen nun zu messen, so ist mit Rücksicht zu nehmen auf den Verbesserungs Kosten. Was den letzteren betrifft, so mögen nicht nur das so verbessern, sondern auf das Gesetzgebungsverfahren gegen offenbare den reinsten Vorschlag u. dergleichen zu, das ein großes Gesetzgebungsverfahren besitzt, ist bei gleichem Einkommen viel besser gestellt. Die Reinertragsberechnung nimmt auf diesen

Untersteuer nur in gewissen Richtungen Anwendung. So wird bei unserer Einkommensteuer das andere wichtigere Merkmal der Wert der Wohnung in eigenem Hause d. h. der Wohnung, die man in seinem Hause unentgeltlich od. als Entgelt für seine Arbeitsleistung benutzt, zugerechnet. Die Zurechnung dieses Wertes ist deswegen berechtigt, dann der Besitz des Wohnhauses bewirkt ja nicht nur den Genuss der Miete zu zahlen d. ist deshalb bei der Abmessung seines Einkommens für den verfügbaren Mietzins dasselbe.

Steuerobjekt ist das jenige Gut od. diejenige Tätigkeit, derjenige Akt, in Hinsicht auf welchen die Steuer auferlegt wird. Das Einkommen ist in der Regel Steuersubjekt, während Individuen nur nicht in der Regel Steuerobjekt. Bei der Einkommensteuer ist das Einkommen zugleich Steuersubjekt d. Steuerobjekt. In allen anderen Fällen ist das Einkommen zwar Steuersubjekt, dann die Steuer soll nicht dem Einkommen entsprechen, wenn sie wird nicht auf das Einkommen auferlegt, sondern auf andere Objekte: auf den Besitz eines Hauses (Gebäudesteuer), eines Grundstückes (Grundsteuer), eines Betriebes (Gewerbesteuer), od. auf das Vermögen od. Vermögensbestandteile od. auf einen Akt das Stempelwesen, das Konsum, der Einfuhr, das Verkehrs. Falsch die ganzen Namen Steuerobjekt sein (Besitzsteuer).

Bei der Besteuerung des Vermögens od. der Vermögensbestandteile ist Steuerobjekt zwar das Vermögen, allein die Steuer ist so niedrig, daß sie nur vom Einkommen gezahlt werden kann. Man will nun nur das Einkommen von diesem Vermögen treffen u. das ganz sind folge Steuern Reine reinertragsteuer, sondern bloß nominelle (eingebildete) Vermögenssteuern, denn Steuerobjekt zwar das Vermögen ist, die aber eigentlich nur aus dem Einkommen bestritten werden können. Ein Beispiel ist die preußische Ergänzung Vermögens Steuer so bei uns die Ergänzungssteuer in ihren niedrigen Sätzen (in ihren höheren Sätzen von 5–10% ist sie eine wahre Vermögenssteuer). Demgegenüber nennen wir die reinertragen Vermögenssteuern reelle (eigentliche) Vermögenssteuern. Hier will man das Vermögen treffen, d.h. die Steuer ist so hoch, daß sie nicht aus dem laufenden Einkommen gezahlt werden kann u. daher das Vermögen selbst angreift. Hier ist das Vermögen nicht nur Steuerobjekt, sondern auch Steuerquelle. Folge davon ist eine Vermögensverschiedenheit. Man unterscheidet direkte u. indirekte reelle Vermögenssteuern; letztere kennzeichnen die heutige verwickelten und verdeckten Erscheinungen: Verbrauchsteuern, Zollerhöhungen usw. u. s. w.

§28.

Das Verhältnis der Steuersubjekte.

I. Steuerträger u. Steuerzahler.

Steuerträger ist derjenige, der für die Steuer schließlich aufkommen muß, also dessen Einkommen od. Vermögen für im Endresultate ganz gezogen wird; Steuerzahler ist derjenige, der die Steuer unmittelbar zahlt. Das Recht schreibt nämlich sehr häufig die Steuern Personen vor, auf denen die Steuerlast ganz nicht haften soll, sondern die, wie man sagt, die Steuer auf andere überwälzen sollen. Dies gilt insbesondere bei den indirekten Steuern. Bei einer Einkommensteuer ist der Steuerträger der Steuerzahler, Steuerträger der Einkommensteuer. Bei den indirekten Steuern hingegen soll der Steuerzahler in der Regel nicht der Steuerträger sein.

Die Grundsätze der Allgemeinheit u. Gleichmäßigkeit der Besteuerung gelten in Bezug auf die Steuerträger, nicht in Beziehung auf die Steuerzahler. Steuerträger sollen nach den sittlichen Anschauungen alle Personen sein, welche (abgesehen vom Existenzminimum) ein Einkommen beziehen. Die alten adligen Privilegien der Stände, sowie einzelner Personen sind aufgehoben. Wo noch solche

individuelle Privilegien (solche basirten z. B. die medicinischen früheren Privilegien) als vorhanden waren, beseitigt werden sollten, musste ihre Aufhebung gegen entsprechende Entschädigung platzfinden. Die Höhe dieser Entschädigung wird bestimmt, indem man den Kapitalwerth des Privilegiums auf Grund der nach den geltenden Gesetzen zu berechnenden Jahres-Rente berechnet. Der Staat macht hierbei insofern einen Gewinn, als er den Kapitalwerth der gegenwärtigen Rentenstimme ablöst u. für eine spätere Leistung der Rente keine neue Entschädigung leistet. Privilegien ganzer Klassen könnten freilich nicht so entschädigt, sondern müssten im Wege einer Rentenreform beseitigt werden.

II. Die besonderen Verhältnisse der Staatsbeamten u. der Staatsgläubiger.

Für diese Personen wird auch heute noch Rücksichtigkeit in Anspruch genommen, die sich bei den Rentenbeamten auf ihren Gehalt, bei den Rentenveräußerungen auf die Zinsen der betreffenden Forderungen (Renten von Rentengütern) bezieht. Man setzt 16 für einen Theil des vom Rentenpflichtigen Darzubringenden, für einen Werthersatztheil maßgebend, wenn er einen bestimmten Gehalt, z. B. 2000 M, od. einen bestimmten Zinsfuß, z. B. 5% verlangt, diese eben dann deshalb, weil er den Gehalts einen Gehaltsbetrag von 40 M u. von den Zinsen z. B. einen 10 % Vorzugsbetrag erhalten u. somit

mit 1960 K Zinsen, bezw. 4·2 % zeigt. Diese Rückzahlung kann aber doch nicht als einfache Ausgabe angesehen werden, wenn man dabei den Staat als Subjekt von Privatrechten u. als öffentliches Rechtssubjekt. Dadurch, daß der Staat bei seinem Darlehen od. seiner Einkommensteuer ein Vorzugsrecht gibt, vorzieht er doch nicht im mindesten über die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Rechte, insbesondere seine Souveränität. Es kann also - abgesehen von einem, über die Berechtigung der Vorzugszinsen zu konzipierten, vorauszusetzenden Urteil, wo der Staat bei der Rückzahlung seiner Anleihe über das Nötige hinausgeht, - hier kaum klar, daß der Staat seine Forderung eine höhere berechnen darf als die Differenz. Wenn es dies also tut, so kann man ihm dann nicht von einem privatrechtlichen Standpunkt vorwerfen, daß er von seiner Befugnis der Umwandlung u. man kann einen solchen Fall als Vorzugsrente ansehen. Die Besteuerung findet hier einen ähnlichen Vorzugsrente. Im J. 1868 wurden die verschiedenen u. ganz verschieden vorzüglichen Vorzugsrenten in eine einheitliche 5% ige Rente zusammengelegt u. dabei die bisherige 10% ige Vorzugsrente auf 16%, bezw. für die Vorzugsrente auf 20% erhöht. Laut Absatz der 16% igen Rente wurde der Vorzug mit 4·2 % eingelöst. Der allgemeine Steuerfuß für Renten blieb mit 10% bestehen. Diese Maßnahme, die für uns den Wert des englischen

Marktes zur Folge hatte, hat der Preis des Grundes und sonstigen nicht ohne Zweifel hat man seinen einen Normalbetrag angesetzt.

Was die Normalbeamten anbelangt, so böte sich eine Vereinfachung des Systems sehr einfach durchführen, indem man den Gehalt gleich um den Mietwertzuschuß vermindert auszahlt. Es ist nur billig, daß der Normalbeamte in Bezug auf seinen Gehalt ebenso behandelt werde wie jeder andere Normalbürger in Bezug auf sein Einkommen, das Beamte soll von Mieten u. Mietentschädigungen ebenso getroffen werden wie jeder andere Normalbürger. In Österreich sind gewisse Beamtenkategorien bezüglich: Die aktiven Militärpersonen haben keine Einkommensteuer zu zahlen u. dann sind Normalbeamte übereinkommt von der Lokalzuschlägen zu der Mietensteuer befreit.

III. Die Besteuerung juristischer Personen.

Alle die juristischen Personen unterliegen in der Regel der Mietensteuer, natürlich nur soweit die einzelnen Mieten auf sie anwendbar ist, nicht anwendbar ist z. B. die Komplementäre.

Soll der Staat sich selbst besteuern?

In der Regel meine sich allerdings der Staat nicht selbst besteuern, weil er dabei effektiv nichts gewinnt. Immerhin aber kann es unter Umständen der Fall

sein, die Bezeichnung womöglich in der Reihenfolge vorzunehmen. Namentlich die wiederholten Untersuchungen des Marktes werden erst dann vorgenommen werden können, wenn die Untersuchung der zuletzt gelieferten Waren, namentlich dort, wo Marktuntersuchungen mit Preisfestsetzungen verbunden sind, beendet ist. Hier sollen nun die Waren in die Reihe der Marktuntersuchungen eingereiht werden, sodass sie dann nun bei der Berechnung der Preise für die angezeigten Produkte mitberücksichtigt sind. Nun so werden die Marktuntersuchungen der gelieferten in Bezug auf die Reihenfolge gleichmäßig erfolgen. — Einen Anhaltspunkt über den öffentlichen Untersuchungen des Marktes, bezw. von der Lieferung der Waren dürfte dieselben. Es liegt im Interesse der Verkäufer, der Marktbesucher, wenn nun die Lieferungen rc. Korbwaren bezogen werden, die auf dem Markt selbst für die Benutzung dieser Anstalten sollen.

Die Preise sind eben noch eine gewerkliche Beziehung. Die Marktpreise ist die Unterlage für die Festsetzung der Taxpreise der Taxpreisermittlungskommission, bei uns der Bürgermeister, Beigeordneten, Gemeinderäthe. Diese Preise, die Taxpreisermittlungskommission

Bauten eigentlich gar keine waren, weil sie der Natur keine Baustoffe zogen. Es ist aber das anderseits nicht mehr als billig, daß der Staat mit zu den Kosten der Entwässerungsbauten beitrage, wenn er an ihren Einrichtungen gerechtigt ist. Die Zuschüsse, die insbesondere den Bezirken — Amtsbezirken — für Meliorationen, wenn — wie im Emmental, Saanen, Simmental, Frutigen, Interlaken, Oberhasli die größte Ausdehnung. Nun, da die Bezirksbeiträge als zweckmäßig anerkannt, der Kampf bei Anlegung der Meliorationen der Entwässerungsbauten zurückgetreten sein wird.

Bei den Eisenbahnen, die durch unsere Meliorationsbezirke führen, muß als Erleichterung, einen Beitrag für die Erstellung der Baustoffe zu finden. Die Baustoffe werden an Orte der Verwendung gezogen, eine Entschädigung ist aber notwendig, um für die Meliorationsbezirke, durch welche die Bahn geht, Zuschüsse möglich zu machen. Die Frachtsätze der Baustoffe bilden den ganzen Einwand der Bahn; es ist deswegen zu begreifen, wenn Viele einen auf die einzelnen Bezirken entfallen. Man sieht sich dadurch, daß man zunächst für den Bezirk des Sitzes der Meliorationsverwaltung, der Direktion, einen Betrag als Zuschuß in Aussicht nimmt u. dann weiter mache

Folge der Bilanzen, die auf jeden Bezirk entfallen, entfällt (§ 104 des Gesetzes über die direkten Personalsteuern).

Die Kopf- u. die Kopfgenossen sind nicht persönlich verpflichtet, ebenso wie die Minderjährigen.

Steuerpflicht der Selbstverwaltungskörper.

Die Selbstverwaltungskörper unterliegen persönlich der Einkommensteuer, u. zwar insoweit die Gesetzgebung begründet ist, sie soweit, als sie aber öffentliche Funktionen zu erfüllen, nicht zu besteuern. Daraus folgt also, daß sie nicht besteuert werden sollen, soweit sie reine od. gemischte Erwerbungen einhaben, u. daß sie in dieser Beziehung nicht besteuert werden soll, soweit sie bei der Ausübung der öffentlichen Aufgaben eingreift. Endlich hängt die Frage davon, wo die Selbstverwaltungskörper Privatunternehmungen od. einzelnen mit öffentlichen Unternehmungen beginnen. Letztere sollen sie nur privilegiert besteuert werden u. nämlich hinsichtlich ihres privaten Reinertrages.

Aktiengesellschaften u. andere derartige Assoziationen sind für gewisse Reinertragsbestandteile, namentlich für die Gewerbesteuer, bei uns ins besondere für eine Sondersteuer steuerpflichtig. Dagegen sind sie nicht persönlich verpflichtet öffentl. Rechte für die sog. Personalsteuerpflichtigen, für die eigentliche Einkommensteuer, diese reine Einnahmen von den Steuerpflichtigen (nicht Steuerpflichtigen)

jenes (einkommens) gewogen. Diese Lösung, wie wir sie in Österreich haben, ist uns grundsätzlich die richtige. Der einer Aktiengesellschaft einfach in das Netz mit hineinfällt, aber nicht Einkommen. Das einem Einkommen der Aktiengesellschaft ein gewisses Maß kann man nicht ermessen, weil die Aktiengesellschaft als solche keinen eigentlichen Bedürfnis-Stand hat, d. h. das Einkommen setzt immer Verwendung für einen Bedürfnis-Stand voraus; Einkommen beziehen nur die Aktionäre, resp. die Dividende, die auf den Kapitalbesitz der Mitglieder gewöhnlich gezahlt wird, bilden dann bei den Aktionären einen Beitrag zu deren Einkommen. Hier zeigt sich, wie genau zwischen Einkommen u. Ertrag unterschieden werden soll. Es folgt weiter daraus, daß der progressive Prozentsatz für eine Aktiengesellschaft eigentlich nicht anwendbar ist. Denn steigendes Einkommen (Ertrag) einer Aktiengesellschaft bedeutet nicht dasselbe wie steigendes Einkommen in einer Einzelgesellschaft, das hohe Einkommen verteilt sich auf die Aktionäre u. kann je nach den persönlichen Verhältnissen der Aktionäre bei diesen ein sehr hohes od. ein sehr geringes Einkommen bilden, das subjektive Maß der Dividende ist für die einzelnen Aktionäre durchaus verschieden. Wissenschaftlich haben diese Ausführungen meines Erachtens unanfechtbar zu gelten. Praktisch sind allerdings die Ansichten darüber geteilt. Während in Österreich die Aktiengesellschaften der Einkommen-

-preise u. der Prozession nicht unterworfen sind, trifft die Einkommensteuer in Preußen auch die Aktiengesellschaften mit der Einkommensteuer u. Untersuchung für namentlich auch den allerdings nicht mehr ganz den progressiven Maßstab. Dabei ist allerdings eine landesübliche Verzinsung des Aktienkapitals (4%) steuerfrei gelassen, nur der Überschuß wird als Einkommensteuerpflichtig behandelt. Auch in Österreich haben wir eine eigentliche Dividendensteuer, eine Abgabe auf die sog. Superdividende. Wenn eine Aktiengesellschaft mehr als 10% Dividende verteilt, so ist zur gemeinsamen Einkommensteuer der Aktiengesellschaft ein Zuschlag von 2% zu erheben, u. wenn die Dividende mehr als 15% beträgt, so ist dieser Zuschlag auf 4% zu erhöhen. Eine solche Superdividendensteuer erscheint gewiß auch der Erwägung gerechtfertigt, daß die Aktionäre in Hinsicht auf die Superdividende leistungsfähiger sind, als sie es bei gewöhnlicher Verzinsung waren u. der Staat diese gesteigerte Leistungsfähigkeit durch eine besondere Abgabe mit nützen darf. Und es ist die — bisher noch offene — Frage, ob nicht die Progressivbesteuerung überhaupt in ihrer heutigen Form, wo sie einen festen Höchstsatz gibt, fester gefaßt werden soll.

Vereine sind für die Einnahmen, die sie aus den Beiträgen ihrer Mitglieder beziehen, nicht zu besteuern, denn es handelt sich hier nur um gemein-

- sonn Verwendung von Beiträgen aus dem Einkommen der zugehörigen Mitglieder, diese Beiträge sind ihnen in dem Einkommen dieser Mitglieder bereits. Nur wenn der Verein freiwillige Unterstützungen bezieht u. Beiträge einnimmt, können selbständige noch Nennobjekte vorgesehen werden.

Stiftungen sollten, wenn sie Aufgaben vollziehen, die sonst die öffentliche Verwaltung zu vollziehen hat, unmittelbar Nutzungen zu Renten-, Register- u. öffentlichen Gemeinschaften, wohl als Nennobjekte vorgesehen werden. In Österreich sind aber die Nutzungen als solche grundsätzlich nicht pflichtig, obwohl in zahlreichen Einzelfällen die Nennobjektivität zugesprochen worden ist. Eben die Errichtung der Nutzung ist bei uns pflicht-, bezw. gebührenpflichtig; bei Errichtung einer Nutzung oder bei Übertragung von einer bereits bestehenden Nutzung wird eine Gebühr von 10% des Nutzungs-, bezw. des Übertragungswertes entrichtet. Außerdem wird die gewöhnliche Steuer auf die einzelnen Objekte gelegt.

IV. Internationales Steuerrecht.

Es handelt sich hier darum, daß jeder Staat seine Steuergesetze genau u. richtig abgrenzt, damit einerseits keine Steuerfälle dem Ausland, andererseits aber auch keine Doppelbesteuerungen vermieden werden. Der Staat beschränkt seine Steuerforderungen prinzipiell auf das

Inland u. noch wenigen auf die im Inland befindlichen Inländer. Die Rückzahlung erstreckt sich nämlich auf das ganze Recht (Territorialprinzip), dagegen nicht auf die Ausländer im Inland u. nicht auf Ausländer im Ausland, wenn sie z. B. ihren ständigen Sitz oder eine Betriebsstätte haben, andernfalls auf ihre Rechte einschränken im Ausland (Personalitätsprinzip).

Die genaue Durchführung des Personalitätsprinzips würde zum Zweifel in vielen Fällen zu einer Doppelbesteuerung führen. In Bündnisverträgen u. zwischen anderen nicht ganz eine recht mühselige Form von Bündnissen Verträgen bezogen einschränkende Abmachungen zu dem Zweck, um eine Doppelbesteuerung zu verhüten. Solche Abmachungen bezogen zwischen Österreich und Ungarn, welche einander nicht vollständig Rechtshilfe in Steuersachen gewähren, ebenso in Deutschland u. in der Schweiz. Endlich gibt es noch eine internationale Vereinigung, namentlich hinsichtlich der Erbschaftssteuer, welche sich auf die Abmachungen wegen des Konkurrenz für die Verlassenschaftsabhandlung. Im übrigen umfasst das internat. Privatrecht *) sehr verschiedene einer Regelung u. ist noch in der Literatur noch wenig erörtert worden.

*) Ein Anfang zur Ausbildung eines internationalen

Im einzelnen gilt folgendes:

a) ... Die direkten Steuern.

Jeder Staat forderte für sich die Besteuerung (Grundsteuern, Gebäudesteuern) von inländischem Besitz im Inlande, gleichgültig, ob ein Inländer ob. ein Ausländer Eigentümer ist, also auch vom Ausländer, der im Auslande domiziliert, wenn er im Inlande Grundbesitz hat. Das gilt von der Besteuerung auch in ländlichen Gemeindeangelegenheiten. Falls mehrfach Konkurrenz der Besteuerung eines Gemeindes vorgaben, das seinen Besitz auf mehrere Kantone verteilt, die Lösung wird in einer entsprechenden Aufteilung des gemeindlichen Besitzes zu finden sein. Abklärungsschwierigkeiten werden dann entstehen von denjenigen Kantonen, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, d. h. insbesondere wird der Frage auf den Grund gegangen werden müssen.

Heikel ist die Besteuerung eines Ausländers bezüglich Kantonalkommunal, also für ländliche Angelegenheiten. Die meisten Kantone nehmen das Recht einer solchen Besteuerung für sich in Anspruch, wenn es gegen ihre ausländischen Gläubiger geht. Dieser Fall gab häufig zu Konflikten zwischen Kantonen

---

Bestimmungen ist in dem Vertrage zwischen Frankreich u. Österreich v. 21. VI. 1899 wegen Beseitigung von Doppelbesteuerungen zu verhüten. Auf zwischen Österreich-Ungarn ist ein übnliches Abkommen i. J. 1901 getroffen worden, während auf zwischen Bayern u. Österreich

in deutschen Bezirken gefügt. Die deutschen Bezirke [illegible] haben immer darin bestanden, daß das [illegible] ganz auf deutsche u. in deutschen [illegible] Einrichtungen nicht umwandbar sei, die [illegible] angeführten [illegible] ungetragen. Ohne Zweifel ist die Einführung der [illegible] Bezirken die richtige, denn es ist nicht möglich, wenn im Regierungsamtum deutsches Beamtentum [illegible] als die Feindschaft [illegible] sich nur draußen, wo das Amt imponiert ist, sein Ansehen [illegible] zur Geltung zu bringen. Bei der Neugestaltung ist das [illegible] Prinzip, die Zahl der Amt (Stühle) mit der Einführung der Zimmer (Einzelbeschäftigung) den [illegible] zum Beamtenstand gleich [illegible] die Amtsstellen ist die Geltendmachung [illegible] Zimmer. Die Amtsstellen aber sind die Orte [illegible] die Hauptsache; Amtsräume, die auf den Grundsatz des Einzelamtes eingerichtet sind, werden [illegible] müssen, auf diese Amtsräume [illegible] Einrichtungen übergehen zu lassen, um [illegible] Regierungsgebäude

Amtsräume auf die Eigenschaft einer Gerichtsräume. Allerdings ist der Fall wenig [illegible] weil Anfragen auf dem Rücklande an Rücklandsfragen [illegible]

Für die [illegible] Einrichtung [illegible] Rücklande im Ausland domiziliert [illegible] im Inlande. Der Rücklande im Rücklande wird [illegible] für [illegible]

des Einkommens getroffen, sowohl aus inländischem, unbeweglichem Besitz, vielleicht auch aus inländischem Gewerbebetrieb entspringt. Der Ausländer im Inlande wird mit der Einkommensteuer getroffen, wenn sein Aufenthalt im Inlande ein qualifizierter ist, d. h. wenn er im Steuerjahr seinen Wohnsitz hat oder sich hier des Gewerbes wegen od. über ein Jahr aufhält. Bei einem so qualifizierten Aufenthalte wird die ganze Einkommensteuer abzüglich der ausländischen Bezüge, die bereits durch die Einkommensteuer getroffen sind, in Ansatz genommen.

b) ... Konsumsteuern.

Der Fall regelt sich selbstverständlich nach der Art der Belastung der einzelnen Konsumsteuern. Wenn der Ausländer sich im Inlande aufhält u. hier Konsum aller Art vollzieht, so zahlt er die Steuer mit. Ein besonderer Fall ist die Ausfuhr solcher Konsumartikel, die auch im Auslande die Konsumsteuer zu tragen haben, z. B. Bier-, Branntwein-, Zuckersteuer. Die inländische Konsumsteuer wird in diesem Falle kapitalisiert, restituiert (Steuerkapitation) u. zwar vor allem deshalb, weil sonst der einheimische Gesetzgeber nicht Konkurrenzfähigkeit würde u. weil die Exportion behindert werden müsste, wenn man die fremden Steuersätze in Anspruch nehmen würde. Streitig ist u. Ungarn seit die Verordnung zu einer eigentümlichen Art der Besteuerung der Ausländerspeisen gegeben. Der Grundsatz ist der, dass die Steuer immer demjenigen Staate zukommen soll, wo der Konsum stattfindet, ob ist der sog. Ubereinkunftsvertrag zwischen Österreich u. Ungarn.

In neuerer Zeit sind allerdings Bestrebungen aufgetaucht, durch Ausfuhrzölle auf ausländische Rohstoffe zu treffen, wenn man annehmen kann, dass der Ausländer schliesslich den Zoll meist bezahlen müssen, weil er die Ware benötigt.

c) ... Die Verkehrssteuern.

Jeder Staat nimmt für sich die Befugnisse für die Übertragung inländischen Grundbesitzes u. ebenso den betreffenden Teil der Gebäude in Anspruch. Es erscheint gerecht, wenn ausländische Schiffe od. andere Waren für Rechnung ins Inland gebracht werden u. hier weiterverkauft sein sollen, die Besteuerung des inländischen Verkaufs oder der sonstigen Verkehrsgeschäfte. In Bezug auf die Gebäude von beweglichen Vermögen sollen wir in Übereinstimmung dem Grundsatz fest, dass auch in zahlreichen Rechtsverträgen niedergelegt worden ist, dass wir die Gebäude nicht nur vom im Inland befindlichen unbeweglichen Besitz des Auslandes, sondern auch vom im Auslande befindlichen beweglichen Besitz des Inlandes erheben, auch weil die Gebäude im Auslande gebaut sind, weil wir im Sinne der Reziprozität die Gebäude von Ausländern, die im Inlande gebaut sind, dem Auslande gerne überlassen, soweit es sich um das bewegliche Vermögen handelt. Für das bewegliche Vermögen gilt also das Personalitäts-, für das unbewegliche Vermögen das Territorialprinzip.

§ 29.

Der Steuerfuß.

Man kann den Steuerfuß in zwei verschiedenen Bedeutungen nehmen, je nachdem wir ihn auf die Steuerquelle od. auf das Steuerobjekt beziehen. In ersterem Sinne ist der Steuerfuß das Verhältnis der Steuersumme zur Steuerquelle, d. i. in der Regel zum Einkommen. In diesem Sinne unterscheiden wir einen proportionalen, progressiven, degressiven u. umgekehrt progressiven Steuerfuß, je nachdem die Steuerleistung zum Einkommen dasselbe proportional od. mit steigendem Einkommen der Steuerfuß selber steigt od. dem Einkommen proportional ist u. wie die dem Existenzminimum am nächsten liegenden Einkommen belastet sind od. der Steuerfuß mit steigendem Einkommen sinkt.

Für die Steuerveranlagung ist der Steuerfuß im zweiten Sinne maßgebend. Der gesetzliche Ausdruck des Steuerfußes bezieht sich sogar nicht auf die Steuerquelle, sondern auf das Steuerobjekt. Der Schluß vom Steuerobjekt u. seiner Größe auf die Größe des Einkommens ist in manchen Fällen sehr unsicher u. unklar. Bei einer Einkommensteuer ist dies noch immerhin möglich, weil hier das Einkommen selber Steuerobjekt ist; aber auch da fragt es sich noch darum, ob dann das Einkommen auch richtig erfaßt wird. Es bedarf einer Untersuchung

im einzelnen Falle, wie sich das Naturobjekt u. sein Wert zur Naturskala verhalten u. dabei wird auch die Praxis der Wertermittlung sehr viel ausmachen. Der nominelle Naturschutz des Gesetzes wird sich meist oft durch andere darstellen. Es ist z. B. der Naturschutz unserer Grundsteuer nominell ein sehr hoher, weil aber die Anlage, der ganz Katastralreinertrag, sehr mangelhaft angelegt ist, tatsächlich viel niedriger ist als der reinliche Reinertrag; so ist meist genommen insoweit auch die Besteuerung eine niedrigere als der gesetzliche Naturschutz. Eine andere Beziehung allerdings ist die Grundsteuer durch Kauf vermittelt, u. dem Interesse für das Einzelnen zuständlich ist z. B. in manchen Fällen der Wertschuldung des Grundeigentums der reelle Naturschutz viel höher, als der gesetzliche Naturschutz.

Steuersatz.

Die praktische Wertermittlung der Naturwerte ist häufig notwendig, diese nicht in einem ganzen Prozentsatz v. Hundert als Naturschutz, sondern in absoluten Ziffern, ganz. Naturschätzen, anzugeben (in ganzen v. Hundert ist überhaupt nur möglich, wenn die Naturnutzung, die Kapitalisierungsgrundlage (Natur-Kapital) selbst mit einer Wertziffer angegeben (bekannt) ist. In vielen Fällen, namentlich bei Verbesserungsplänen, wird aber die Wert des Naturobjektes ganz nicht angegeben u. dann muß man sich einen Naturschutz, einen Hundertsatz für die Natur in einer absoluten Ziffer bedienen.

Allerdings wird mitunter auch bei einem Ausfuhrzoll der Wert des Objektes angegeben u. die Zahl in eine Skala des Wertes eingereiht. Das kommt z. B. bei den Zöllen vor, die allerdings nicht immer Ausfuhrzölle sind. Man unterscheidet Zölle entweder als sog. Wertzölle mit einer Skala vom Werte der zu verzollenden Waren, od. als sog. spezifische Zölle, wo der Wert der Ware nicht angegeben wird, sondern die Waren nach Menge, Gattung u. Qualität einander gleichgesetzt sind; im letzteren Falle sind es dann Zollsätze, u. die ganze Liste aller Zollsätze zusammen bildet den Zolltarif. Häufig spricht man von einem Wertzoll-Zahlentarif, eine Abkürzung des Zahlentarifs nach der Qualität (Qualitäts-Zahlentarif) findet sich z. B. auch bei Zigarren. Der spezifische Zoll ist in der Praxis der beliebteste, denn die Angabe des Wertes bereitet mitunter erhebliche Schwierigkeiten. Man kann auch von den Zahlensätzen u. Zahlentarifen reden, wenn man die Bezeichnung der betreffenden Zahlenobjekte zum Unterschied gegenüberstellt, einen Schutzzoll einen ob die Bezeichnung protektionistisch, prohibitiv, finanzieller protektionistisch od. prohibitiv zum Ausdruck kommt oder nicht.

Aber auch bei den einfachen Zahlen kommen mitunter Zahlensätze vor, immer dann, wenn man nicht sieht den Wert des Objektes nicht angeben will, wie es z. B. bei der Zuckerbesteuerung der Fall ist, diese trifft Abgaben nur von Zucker, die vom Eigentümer selbst hergestellt werden. Dagegen für die Einkommensteuer, wo man den Wert des Zahlenobjektes (des Einkommens)

[illegible] Kunst, [illegible] ein Zweig der Maschinenindustrie und ein [illegible] Erfindung. Unsere Versicherungsgesellschaften [illegible] Ersatz einer [illegible] Maschine. Eine [illegible] Maschinen (explodierten Kesseln) der [illegible] Maschinen bewegen. Die [illegible] Maschine wird oft [illegible] der [illegible] Explosion der Maschinenanlage [illegible] mit dem [illegible] Maschine [illegible], sondern im Maschinenraum. Ein [illegible] Maschine wird z. B. [illegible] in dieser Weise ganz [illegible] angeordnet, daß das [illegible] einer [illegible] Maschine, z. B. 5%, nicht [illegible] daß dann angeordnet ist, daß für die [illegible] Einkommensteuer im [illegible] Einkommen Abzüge zugelassen werden. (In England läßt die Einkommensteuer für Einkommen bis 160 Pfd. einen Abzug von 150 Pfd. zu).

Ein besonderer Art der Versicherung für den Maschinist ist der Reparitionssteuerus, neben dem Kontinentalsteuerus [illegible] wird. Die Reparitionsprämie (od. Kontinentalprämie) wird in der Weise berechnet, daß zunächst die Summe für den [illegible] Maschinenanlage genommen wird, die Versicherungssumme. So ist bei uns eine Versicherungssumme festgesetzt, die [illegible] 70 Mill. K betragen [illegible] ganz [illegible] 60 Mill. K [illegible] abgesetzt ist, [illegible] ebenso ist bei uns eine Versicherungssumme festgesetzt, die für den 1. Jan. 1898 mit 17,732.000 fl [illegible] worden, seitdem [illegible]

etwa 4½ Monaten. 2.) Diese Zentralstationen würden auf die einzelnen Meliorationen aufgeteilt, um davon in die einzelnen Meliorationen zu kommen. Eine solche Regenstationsanlage kann aber ja nur dann Sinn haben, wenn sie eine sehr ausgedehnte Bedeutung haben. Bei einem Einzugsgebiet sowohl als für einzelne nur in einem minimalen Abstande Zentralen sein für die einzelnen Einzugsgebiete ein Meliorationsamt oder ein geeigneter Zentralen abmessen. Die Normalmessung für zehn Meliorationsgebiete der Retentionsmeliorationen; er beträgt dann zirka 300 Mill. K, d. im Vergleich zu Meliorationsgebiet von 70, bezw. 60 Mill. K mehr für abmessen die ganzmittel Meliorationsgebiet (ca 22·7%). Der Abstand einer Regenstationsanlage ist sehr in der Abfluss-gewählt werden, um für die Normalmessungsgebiete (15 Jahre) die Einzugsgebietsmessungen einen Meliorationsgebiet zu ermöglichen. Allerdings hätte diese Methode auch dann Geltung, das Meliorationsgebiet d. h. Retentionsmeliorationsgebiet 15 Jahre messen werden können. Es ist bei der Einzugsgebiete keine Meliorationsgebiete, durch das Meliorationsgebiet jedenfalls auf den Grund der Einzugsgebiete gemessen werden müsse, jedoch die Abflüsse an Meliorationsgebiet einer Reihe von Meliorationsgebiete einen von anderen Meliorationsgebiete zu deuten seien; die Regenstationsanlage bedeutet hier nicht einen Abstandsgebiet für die Meliorationsgebiete. Es kommen

aber allerdings in andern Fällen Aktiengesellschaften mit einer Generalversammlung (in Preußen insbesondere die Gesellschaften der Eisenbahnen die Generalversammlung) bestehen muß eine jede Generalversammlung auf der Firma-Register angezeigt d. h. in dem Falle eine Gesamtvertretung bei den Legitimationsurkunden der Aktien genannt werden.

Die Negotiation bei der Inhaberpapier hat eine ganz andere Bedeutung. Hier ist die Form der Negotiation deshalb gewählt, um eine schnelle gewisse Uebertragung zu ermöglichen. Es sind hier sog. Aktien gesellschaften gebildet d. h. jede Aktiengesellschaft hat ihr ein bestimmtes Kontingent (Gesellschafts-Kontingent) für den Handel. Und diese mit die Mitglieder eine eigene Kommission (Inhaberpapier-Kommission) zu verleihen. Man nimmt an, daß die Mitglieder der Kommission, die mit den Kreisen der Aktiengesellschaft gewählt sind, über die Vertrauenswürdigkeit der einzelnen für Aktiengesellschaften orientiert sind, d. daß sie das Kontingent innerhalb gewisser Grenzen zirkulieren lassen, während man glaubt, daß einzelne, gewisse Kommissionen der einzelnen Inhaberpapiere nicht [illegible] für [illegible]

§ 30.

Die Steuerüberwälzung.

Durch die Natur erfährt der Besteuerte eine Einbüße an Vermögen od. Einkommen. Diese Belastung reizt den Naturgesetzigen zu dem Bestreben, sie ihr zu entziehen (sie führt zur Verheimlichung, zum Betrüge*) oder die Einbüße auf irgend eine Weise wieder gut zu machen. Das ist durch die sog. Naturaufhebung, d.i. durch Steigerung des Ertrages u. Erhöhung des Einkommens möglich**), u. in der Tat kann man häufig die Beobachtung machen, daß eine Erhöhung der Natur eine Erhöhung der

*) Infolge Hinterziehungen erscheinen in letzter Linie nicht als eine Verkürzung des Ertrags, der unter allen Umständen die ihm notwendigen Naturerträume aufzubringen weiß, sondern vielmehr als ein Vorzug gegen die übrigen Naturerträge, die nun ihrerseits mehr für die hinterziehenden Betrüge aufzukommen haben.

**) Die Zuckerfabriken z. B. werden häufig durch Verbesserung der Rübe einsehen, indem der Ertrag z. B. annehmen, daß nicht 20 Meterzentnern Rübe 1 mg Zucker herzustellen wären können, u. daraufhin die Naturbeweis. Der technische Fortschritt in der Zuckerfabrikation bewirkte nun, daß man nicht mehr nicht 20 mg, sondern nicht 8 mg Rübe 1 mg Zucker herzustellen imstande ist, u. damit ist die Naturkraft, die den einzelnen mg Zucker

wirtschaftlichen Energie, der wirtschaftlichen Tätigkeit im Gesellschaft, namentlich dann, wenn die Ursachen des festen Preises allgemein bekannt u. gebilligt sind.

Ein besonders häufig u. ganz gutes Mittel, sich vor der Preisdruck zu bewahren, ist die Abwälzung. Die Preisabwälzung ist die Abwertung der Preisdruck auf andere Personen im Wege einer Preisveränderung. Man kann zu diesem Zwecke entweder den Preis erhöhen (beim Verkäufer) od. vermindern (beim Einkäufer) u. demnach unterscheidet man eine Vorwälzung u. eine Rückwälzung.

Vorwälzung nennt man die Preisabwälzung durch Preiserhöhung. Diese geht vom Verkäufer auf den Käufer, vom Produzenten auf den Händler, übertragen vom wirtschaftlichen Vermögen auf den wirtschaftlichen Besitz oder von der Ausgabeseite auf die Einnahmeseite. Umgekehrt heißt die Rückwälzung von der Einnahmeseite auf die Ausgabeseite, vom Einkommen auf das Vermögen, vom Käufer auf den Verkäufer; von Arbeitgebern (Lohnherren) auf den Arbeiter, u. sie besteht in einer Herabsetzung des Preises.

Im allgemeinen ist die Vorwälzung schwieriger als die Rückwälzung. Die Vorwälzung wird namentlich von der Neigung des Käufers zu verbilligen beeinflußt u. man spricht in diesem Sinne von einer

---

Preis, namentlich abgeschafft werden.

gewollten Abwälzung, das wir die nicht gewollte Abwälzung gegenüberstellen. Die Hauptfälle der gewollten Abwälzung sind die Fortwälzungen bei der Warenversendung, die dem Produzenten od. Kaufmann vorgeschrieben sind u. auf den Konsumenten abgewälzt werden soll (Vieh-, Zuckersteuer, Zoll). Wo die Regierung die Abwälzung wünscht, wählt sie in der Regel die Fortwälzung, weil auf diese Weise gewagt werden kann. Nutzen auf Abwälzung zu erzielen kann auch dem Staate von Vorteil sein, weil damit die Möglichkeit gegeben ist, die Zahl der Nutznießer (Warenempfänger) u. den Steuerbetrag, überhaupt die Höhe der gesamten Besteuerung vermindern zu vermögen u. damit dem Markte eine große Geschäftslast u. große Kosten zu ersparen.

I. Die Fortwälzung.

Der Wunsch des Produzenten, die Ware abzuwälzen, ist begreiflich; es erhebt sich aber die Frage, wie es ihm gelingen kann, diesen Wunsch durch eine Preiserhöhung zu verwirklichen. Welche Kraft besitzt der Produzent, um den Markt seinem Wunsche entsprechend zu beeinflussen?

Die Antwort ergibt sich aus folgender Erwägung. Die Ware ist für den Produzenten eine Größe, die wir die Produktionskosten nennen. Jeder Produzent vergleicht die Ware den Produktionskosten. Die Warenart wird dann auf den Preis derselben

Einflüsse ausüben, wie eine Erhöhung der Produktionskosten. Mit der Auflagerung der Rente wird die Tendenz entstehen, die Preisbildung (überhaupt die Absatzbedingungen) wie den Lohn überzeugt so weit der Konkurrenz entsprechend zu gestalten. Diese Tendenz wird weiterhin eine sog. Ausgleichsbewegung des Angebots, d.h. das Angebot wird solange eine Erweiterung erfahren, bis die Kostenerhöhung, d. i. die Rente, durch eine entsprechende Preiserhöhung kompensiert ist. Dem derjenige, der für seinen Gewerb bezahlt od. höher bezahlt wird, wird sich veranlasst sehen, sich von diesem Gewerbe zurückzuziehen u. einen anderen Gewerb, der nicht besteuert ist, zu ergreifen. Dadurch muss sich aber bei dem besteuerten Gewerbe das Angebot vermindern, die Verminderung des Angebotes ist aber auf den Preis von größtem Einfluss, denn dieser erzeugt sich in durch Angebot u. Nachfrage. Die Nachfrage sieht sich bei einem Kaufen Angebot schließlich gezwungen, wenn sie das nötige, gewünschte Angebot finden will, den höheren Preis zu gewähren.

Damit aber eine solche Fortwälzung gelinge, müss eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein:

a)... Die verschiedenen Gewerbe gelegenheiten müssen verschieden hoch besteuert sein.

Wenn der Staat allen Gewerb gleichmäßig besteuert, dann ist für eine Fortwälzung keine Möglichkeit gegeben, denn es kann dann niemand hoffen, einen anderen Gewerb zu finden, wo er weniger

ob. gar nicht begünstigt werden. Für wenn der Vorteil die verschiedenen Gewerbe gleichmäßig treffen, ob nur einen Teil derselben begünstigt, wird jene Ausgleichung in einem Hinströmen von den begünstigten zu den unbegünstigten ob. von den höher zu den niedriger begünstigten Gewerben entstehen kann. Wenn also der Vorteil eine Fortentwicklung bewirken soll, so muß er so eingerichtet werden, daß nur gewisse Gewerbe, etwa nur gewisse Produktionszweige, z. B. die Baumwollenindustrie, Baumwollenmanufakturen, begünstigt sind. Innerhalb des begünstigten Produktionsgebietes muß er allerdings alle Unternehmungen ohne Ausnahme, d. h. zu gleicher Zeit begünstigen. Würde der Vorteil z. B. nur die inländischen Baumwollen begünstigen, die ausländischen Produkte aber, die in demselben Gebiete abgesetzt werden, belastet lassen, so würde das nur die Folge haben, daß die inländischen Baumwollen durch die Konkurrenz der ausländischen verdrängt würden. Der Vorteil muß daher auf jene verschiedenen solche Produktionszweige ausdehnen, in denen er die Begünstigung vollständig durchzuführen d. namentlich auch alle Übergänge zu begünstigen vermag. Eine Weinsteuer z. B. würde nicht nur den reinen Wein treffen, sondern auch den Rumpunsch, nicht nur den Branntwein, sondern auch den Obstwein.

Im allgemeinen wird man dann noch sagen müssen, daß die zu begünstigenden Produktionszweige nicht zu ausgedehnt, nicht zu zerstreut sein dürfen.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß nicht alle Arbeiten gleich fortgesetzt werden können. Eine alte, meine Gewerbsarbeit hört sich übergängig nicht fortsetzen. Ungleichmäßig ungelernte Gewerbsarbeiten, also Fabrikarbeiten auf größere od. kleinere Anzahl von Produzenten od. Gewerbsbesitzern vergeben, eine Tendenz zur Fortsetzung? Am wirksamsten will diese Tendenz zutage bei den individuellen Produktionsbedürfnissen auf vorgängig mäßig beschränkte Produktionszweige.

b)... Die betriebene Produktion muß sich heute einschränken u. einstellen lassen.

Die vorhandene Absatzmöglichkeit bezeugt selbst meistens mannigfachen Hindernissen. Man kann nicht jeden Betrieb ohnmöglich einstellen u. die in den selben investierten Kapitalien zurückziehen, um sie einem andern Gewerbe zuzuführen. Am schwersten ist dies bei industriellen Kapital u. bei produktionsmittel Kapital, z. B. bei Eisenbahnen, Maschinenfabriken etc. Eine läßt sich das Kapital nicht ohnmöglich zurückziehen, wie der Betrieb ob die Benützung läßt sich ändern, oder muß das nur mit großen Schwierigkeiten u. Opfern. Angebot u. Nachfrage werden dann nur wie das gleich bleiben, die Fortsetzung wird dadurch nicht gehindert. Wenn die Preise den ganzen Betrieb decken, wird der Gewerbsbesitzer freilich lieber nicht aufhören, aber solange ihm die Preise

etwas vom Mietzins übrig lässt, wird er das Vermieten, u. zw. zum alten Preise, wenn er infolge des gleichbleibenden Angebots — u. wenn nur die Nachfrage nicht steigt — keinen höheren erzielen kann. Es wird sich also die Bauer von Bauunternehmungen gänzlich lassen müssen. Erst wenn der Bedarf an Wohnungen steigt, wird sich die Situation auf dem Baumarkt wieder bessern. Der Bau neuer Wohnhäuser, die Investierung neuen Kapitals in Wohnungsbauten wird solange unterbleiben, bis der erhöhte Bedarf einen erhöhten Mietzins herbeiführt u. damit die Verzinsung der Bauten sichert.

Je flüssiger das Kapital ist, desto leichter kann seine Anlage geändert werden. Flüssiges Kapital sucht sich stets ein, ob gegen den Eigentümer in kürzer Zeit immer wieder als Geld zur Verfügung u. kann daher leicht einer anderen Verwendung zugeführt werden. Dort, wo das Betriebskapital überwiegt, wird eine Einschränkung od. Einstellung des Betriebes leicht sein, solche Personen können sich leicht zurückziehen, wodurch das Angebot vermindert wird. Erweitert sich auf der Konsum nun, so zieht sich das Angebot nur mehr zurück, bis schließlich die Übervölkerung schwindet. Am flüssigsten ist das Geldkapital, welches zinsbringend angelegt ist u. das nur auf kurze Termine anlegbar ist. Hier muß daher die Fortwälzung am leichtesten gelingen.

Es kommt ferner in Betracht, daß uns die persönlichen Kräfte benachtig sind, wenn oft nicht der Fall ist. Der spezialisierte Arbeiter ist dadurch an seinen Beruf gebunden, daß er eben nur diesen Beruf erlernt hat u. einen anderen - wenigstens als spezialisierter Arbeiter — nicht ausüben kann. Dazu kommen noch persönliche Verhältnisse, Verheiratet, Unterhaltung u. eine Menge anderer Berücksichtigungsfindungen, die sich einem Übergange zu einem anderen Berufe entgegenstellen. Je weniger solche Berücksichtigungsfindungen in die Waagschale fallen, desto eher wird die Fortwälzung gelingen.

c) ... endlich müssen uns auf Seite des Kapitals gewisse Voraussetzungen vorhanden sein.

Es kommt nämlich darauf an, ob das Kapital genügend anpassungsfähig u. geschäftskräftig ist, ob dasselbe die Fähigkeit besitzt, sich den neuen Verhältnissen leicht u. schnell anzupassen, daß es sich die Neubildung gefallen läßt. Das hängt von der Natur des bezüglichen Bedürfnisses ab. Viele alte Bedürfnisse sind von solcher Gewohnheit, daß ihre Befriedigung trotz der Preisverringerung bestehen bleibt, u. es sind dies uns meist immer die dringendsten, notwendigsten: Nahrung. Die Kapitalien, auf die heute Zinsen gelegt sind, deren Fortwälzung gewollt ist, haben nur den geringen Vorteil, daß das Kapital diese Eigenschaft der Fügsamkeit. Diese Fähigkeit für diese Eigenschaft besitzen, sind die geringsten Objekte der Kapitalien.

= beträchtung. Mitunter wird allerdings die Nachfrage durch die Preisangebote übertroffen u. dann die angebotenen Preise ab; aber auch die Käufer zeigen sich oft, daß die Nachfrage ungestillt bleibt, und so werden schließlich auch die angebotenen Preise angenommen.

Ähnlich wie die Fortwälzung bei der gemeinen Klasse der Produktionsbauern vollzieht sich der Prozeß bei den Schutzzöllern, deren Abwendung auf die inländischen Preise nicht gewünscht wird. Der Schutzzoll wird gezahlt, um den Preis aufzuschlagen. Ähnlich würde sich auch der Prozeß vollziehen, wenn man durch Aufhebung Schutzzölle ausländische Konkurrenten treffen wollte, es sei denn noch eine andere Bedingung hinzukäme: Man wird das Ausland nur dann treffen können, wenn das Ausland für den Bezug der betroffenen Waren vom Inland abhängig ist. Das Ausland wird z. B. den Rohstoffzoll nur dann in Preis umgesetzt wissen, wenn es nicht irgendwo anders Rohstoff zu kaufen imstande ist.

Besonders günstig sind die Bedingungen für die Fortwälzung in den Großstädten. Nehmen wir als Beispiel die Hauszinssteuer, deren Fortwälzung dort gewiß typisch ist, weil die Häuser immobiles Kapital sind. Ist diese Steuer hoch ist, wie in Österreich (26 2/3, bezw. 20%), wird

die Fortwälzung dadurch gewonnen.
Die Mühle soll allerdings die Fähigkeit besitzen, wenn die Vorgelege dazu dient, daß eine Fortwälzung, wozu sie von Natur nicht gewollt ist, eintritt. Allerdings kann das Regulirrad auch den Gebäuden nicht schädlich werden, wenn durch die Umgebung von Wohnungen nicht leicht vermindert werden; – der Regulirstift, der das Heft von seiner Lage, während der der Mühle ob. wenn die Mühle so lange besitzt, kann sich die Mühle nicht abnutzen, aber die zunehmende Bevölkerung vergrößert allerdings die Nachfrage nach Wohnungen, d. diese Vergrößerung der Nachfrage wirkt, wenn eine Verminderung des Umgebens. Es wäre da die Inspektion mehr Regulirlinien in Wohngebäuden zur Folge haben; diese übertreibt aber, solange der Regulirstift nicht die Gewißheit hat, daß er für sein Regulirrad die landesübliche Verzinsung bekommt, d. h., daß er die Mühle, die die landesübliche Verzinsung bezahlt, fortwälzen, die Mietzahlung vergrößern kann. Die Fortwälzung des Hebezeugs mehr wegen für dagegen bei zunehmender Bevölkerung von selbst. Die Nachfrage hat allerdings ihre Grenze, eine Möglichkeit, der Mühlenfortwälzung Hindernisse zu bereiten, daß sie sich einschränkt, wenn durch große Höhe der Miete gehemmt wird, so wird sie wenigstens Höhe zu

in Anspruch nehmen, man wird annehmen dürfen, daß jedenfalls soviel Mieter da sind, daß seine Mietzinse gezahlt werden, als sie vor der Bauzeit, bezw. vorübergehend Bauzeit waren. Auf die Dauer aber wird dadurch die Abwälzung nicht aufgehalten, denn diese Einschränkung findet endlich regelmäßig ihren Grenzpunkt. – Hinter der Fortwälzung der Zinssteuer auf die Mieter kann zur Entlastung der Kapitalisten, die ihr Kapital für den Häuserbau hingeben, noch eine Möglichkeit in Betracht, nämlich beim Einkauf der Baugrundstücke deren Preis entsprechend zu verkürzen. Aber eine solche Rückwälzung auf den Grundbesitz findet ihre bestimmte Grenze: Wenn die Rente aufgebracht werden soll, so muß landwirtschaftlicher Grund gekauft werden, dieser hat aber seinen landwirtschaftlichen Wert u. dieser muß voll gesetzt werden. Allerdings ist die Rückwälzung auf im Innern der Rente möglich u. wir dürfen sogar sagen, daß bei uns durch die Hauszinssteuer auf der Wertzuwachs im Innern der Rente beim Grundeigentümer getroffen wird. Die Regel bleibt trotz alledem die Fortwälzung auf den Mieter.

Was das ausländische Spar- u. Wertkapital anbelangt, so ist aufmerksam zu machen darauf, daß mit den inländischen Anleihen die inländischen Kontributionen. Das inländische Kapital sagt, wenn inländische Besteuerung ihm dürfe die Rente verteidigt wird, ausländische Anleihen

u. infolgedessen ist das Gesamtkapital wegen der innigen wechselseitigen Verbindung des Marktes sehr schwer durch die Preise zu erfassen, diese Preise wirken in der Regel auf die Bildung übermächtig.

E. Die Rückwälzung.

Die Rückwälzung hat viel weniger Chancen als die Fortwälzung. Derjenige, dessen Einkommen durch die Preise verringert wird u. der sich auf andere Weise, insbesondere durch Fortwälzung, nicht helfen kann, muß sich in seinen Ausgaben, Anlagen einschränken, er verringert also seine Nachfrage. Obgleich das von vielen Teilen, nämlich von allen durch die Preise Geschädigten, so muß die verminderte Nachfrage, verursachgesetzt, doch die Verminderung jener Preise zu, die Preise zum Fallen bringen. Der Kapitalist wird in diesem Falle schließlich zu denjenigen Güterquantitäten u. Güterbedürfnissen gelangen, bei denen er schließlich stehen bleiben will, wenn die Preise sich verändern, so sind die Preise rückwälzt. Dieser Gesetz würde sich auf dem Markte sehr schwer u. kaum einstellen, wenn sich die Verringerung der Nachfrage auf einen od. wenige Artikel konzentrieren würde. Das ist aber tatsächlich nicht der Fall. Die notwendigen Einschränkungen und die dadurch repräsentierende Verminderung der Nachfrage beschränken sich nicht auf ein od. wenige Objekte, sondern verteilen sich auf viele Objekte; der eine

Jahresschluß kommt man dieselben, wie andere an jenem Tage, in Rechnung ab gehen, sodaß sie die Abschreibung der Anschaffung nur für den ganzen Monat vorgetragen und dann bei Beginn des Jahres zum Wegfall zu bringen sind ist die Rückwälzung unstatthaft. Die Rückwälzung kann also nur dann gelingen, wenn sie die Abschreibung der Anschaffung auf diesem Objekte vereinigt. Eine zweite Voraussetzung für das Gelingen der Rückwälzung ist es, daß ein Konkurrent bei der zweiten Versteigerung nicht bietet. Bei neuen Rechnen kann sie das Angebot sehr verringern, und dann wird die verminderte Anschaffung entweder nur zu teilen abgeschrieben.

Der Rückwälzung am nächsten stehen gewisse Kaufobjekte: Kaufabmachungen, Kaufabkommen verschiedener.

Letztere ist nur eine vereinfachte Form der Kaufabschreibung, nämlich für morgen, d. i.

III. Die sog. Kaufamortisation.

Das eigentümliche derselben ist, daß sie die Käufer auf den Abschlußtag, auf den Zeitpunkt wenn das bezeichneten Objektes übernimmt wird. Der Fall vereinigt sich insbesondere bei den Versteigerungen u. betrifft den Kaufabschluß des beweglichen Anlageobjektes, z. B. das Käufe die Maschinen

gutsherrlichen Grundbesitzes, das dient die Gebäudesteuer gutsherrlichen Besitzes an Staatszwecken. Insbesondere kommt es dann darauf zur Veranlagung, wenn diese speziellen Gutsherrschaften sowie die anderen Gutsherrschaften od. privaten Bauern. Dieses allgemeine, gleichmäßig wirkende System od. Gutsherrschaften werden alle Gutsherrschaften gleichmäßig herangezogen, sodaß das Regulativ nur der betreffenden Objekte unverändert bleibt. Angenommen, bisher habe der mittlere Satz überall 5% betragen u. die Bauern müssen nun überall 5 (20%) dieses Satzes nun: dann wird sowohl der mittlere Satz nur 4% ausmachen, d.i. man rechnet sowohl mit einer 4% igen Regulierung, der Regulativwert bleibt gleich, wenngleich sich das Verhältnis der Regulativwerte zueinander nicht ändert. Anders ist es bei einer einzelzweckigen Besteuerung, wenn nur einzelne Gutsherrschaften besteuert werden. Nehmen wir wieder einen allgemeinen mittleren Satz von 5% an, u. nun treffe eine (Gebäude-) Bauer bloß den Satz mit Gebäuden mit 20%. 1/5. Ein Gebäude, das bisher 5000 M wert u. bei der sonstigen 5% igen Regulierung 100,000 K wert war, wird nunmehr mit 1000 K belegen, u. weil der 5% ige Zinsfuß der Regulierung sc. p überall bezogen bleibt, nur 80,000 K wert sein. Die Bauer wird also

für Kapitalisiert, das sog. Rentenbesitzungskapital = 20,000 M, wird vom Kapitalwerte des Hauses abgezogen. Der Eigentümer erhält also für sein Haus blos eine Hypothekierung seiner Rente (hier 5000 M - 4000 M), sondern auch einen Kapitalbetrag. Dieser Betrag existiert anfangs für ihn nur rechnungsmäßig, sobald er aber zum Verkaufe schreitet, wird er für ihn effektiv; er erhält beim Verkaufe tatsächlich nur 20,000 M, denn der Käufer zahlt als Kaufpreis nur den Kapitalisierten Rentenbetrag, der nach Abzug der Rente verbleibt. Der Käufer übernimmt also zwar die Rentenlast, er wird in Hinkunft jährlich die 1000 M Rente zahlen, aber er zahlt eben vom Kaufpreise, den er bei Nichtbestand der Rente gezahlt hätte (100,000 M), das Tilgungskapital für die Rentenlast ab (zu 5% = 20,000 M) u. amortisiert sich dadurch die Rentenlast. Die Rente bleibt daher auf dem Verkäufer haften, auch ist er hat sie der Käufer abzuwälzen, wenn er sie nicht nominell zahlt.

Derselbe Vorgang vollzieht sich mit großer Exaktheit bei den Wertgegenständen, wenn mögliche Käufer von Wertgegenständen durch eine Rente getroffen wird, ob. bei Inlandsgegenständen, wenn sonstmöglich das Ausland Käufer ist u. sie im Auslande nicht besteuert werden?

Derartige zur Kapitalisierung führende Renten haben also die Eigentümlichkeit, daß sie

die Naturkraft entnommen, ihre ursprünglichen Bestimmungen aufhebt, indem sie die Naturkraft dadurch mit einer Qualität verbindet, die ihr Begriffsvermögen nicht enthält.

Das sind die einzelnen Formen der Naturübervorteilung.*)

In welchen die aufgezählten Bedingungen vorhanden sind, tritt die Übervorteilung mehr oder weniger ein. Selbst dann aber, wenn die Negierung die Naturübervorteilung beseitigt, die Voraussetzungen hierfür ausgeschlossen sind, das sie Übervorteilungshandlungen zu übersehen, bis die Praxis wieder einen festen Grund gewonnen. Inwieweit diese Übervorteilungen, insbesondere in ihren gewöhnlichen Formen einzuschränken, wenn nicht überhaupt ganz aufheben. Die Übervorteilung hat dann ihre noch weiteren Grenzen überschritten im Gesetze d. h. mit einer Kapitulation des ganzen Handels.

Darauf, daß jede Naturübervorteilung

*) Die Naturübervorteilung ist gewiß nur die Natürgemäßheit, die man kann nicht genauer übervorteilen, wenn man sie kennt. Das Gesetz aber von der Naturübervorteilung, z.B. die Gesetzgebung soll die ganze Kapitulation des individuellen Interesses und gewährleisten, die Praxis aber, wenn ihre Übervorteilung auf die Natur gründet, dieses ist die Gewißheit, die nicht eine Übervorteilung

-verfüllenden mag sie sein, sei nun der Nutzen gezogen, daß man mit neuen Mitteln nicht so lange zaudern soll. Man sei gewarnt, jede neue Mittel ist gut, jede neue Lösung (dieser Satz findet sich bei Nicolas François Canard [1755-1833] in seinem gleichnamigen Buche „Principes d'économie politique", 1801). Damit sei man sogar weiter, daß der Markt mit seinen Preisen u. der Einkommensverteilung für den alten Mittel eingetreten sei, während durch eine neue Mittel der Markt in Bewegung gesetzt, verfüllert wird u. für eine neue eingetreten muß. Eine Folge davon ist eine Verschiebung nicht gezogen werden. Denn wenn das Mittelsystem in sich ungewandt ist, so wird es nicht dadurch eingeengt, daß es verfügt ist, es gibt nicht das, was man eben eine vollkommene Adaption des Mittelsystems nennen könnte, sodaß sie vollkommen mit ihren Folgen nicht mehr fließend wäre. — Die klassische Theorie, dazu eine Richtung vorgelegen hat begründet, daß, wie immer die Mittelsystem durch die Veränderung der Mittel nicht verteilt werden, so das vollkommene Einkommensverteilung nicht gewährt werden kann, wie nun übrigens überhaupt das Ideal gegenüber der Vollkommenheit für gewöhnlich, als widersprechend der Vollkommenheit gegen-

---

(eine Verschiedenheit der Meinungen widersprechend), als eine diesem eine indirekte Mittel.

entkräftet sind; ob sie dagegen gleichgültig, wenn die Regierung die Namen eingabe. Das ist gewiss nicht richtig. Der Name ist ein solches wesentliches Merkmal einer Handelsgesellschaft u. die Namensänderung beeinflusst in hohem die Persönlichkeit u. damit auch die Existenzmöglichkeit. Wie kann gesagt werden, dass die Namen als Form genügend wären, die Form neue bestimmen das Angebot u. damit den Preis u. weiter das Existenzminimum. Ein Beispiel für den Wechsel dürfte nicht gleichgültig sein, wo der Name mit der Person eng verbunden ist, wenige Personen sind wenige Persönlichkeiten zu treffen. Wenn wenn der Zweck der Abänderung gutheißt, so müsste auf lange Zeit u. die von der Person diesen betroffenen Klagen vermieden werden, dagegen Zeitlinien ausschließen Rechte, den eine wesentliche Schranken gegen nicht überschritten.

Es müsste dazu die Genehmigung nicht ausgesprochen werden, dass der Name Abänderungen nicht so selten als möglich vorgenommen, dass er mit seinen Namen die Namensrechte möglichst lange (diesen Namen), eine Abänderungsbedürftige u. die dann verbindlich von Gesetz- u. Gerichtsbehörden zu erwirken.

Man sei insbesondere von den Namen in Bezug auf die Rechtsperson, die Legitimation, dagegen, dass sie nur abänderlich werden müssen, sei es durch Form-, sei es durch Rechtsänderung?

Die Begründung geht von der Annahme aus, daß die Arbeitslosen — wenigstens für uns Gelernte, nicht spezifizierte Arbeiter — in allen Fragen des Existenzminimums genügend (etwa wie Lohnempfänger) in Betracht kommen. Es ist aber nicht richtig, daß die Arbeitslosen immer dem Existenzminimum entsprechen, z. B. die Berechnung vom Existenzminimum ist immer eine schwierige. Die Erfahrung zeigt, daß uns die Arbeitslosenkommissionen auf diese Fragen genügend geantwortet haben, d. gerade die Arbeiter haben uns wenigstens die Kraft bezüglich einer Klarstellung hierzu zu führen.

Die Feststellung der Berufsarten kann freilich von Amts aus allerlei persönlichen Gründen nicht direkt beeinflußt werden, aber hier muß der Amts die indirekte, auf Abwälzung ausgehende Beeinflussung eine Berücksichtigung od. Nichtberücksichtigung verfügen. Auch sollen die indirekten Fragen nicht allzusehr ausgedehnt werden.

Für Leute, die bereits angestellt sind, soll man den Satz aufgestellt, daß die Feststellung od. Abschätzung derselben unzulässig sei, wenn die Leute im Betrieb längere Zeit gearbeitet sei. Ihre Feststellung od. Abschätzung würde wahrlich nicht mehr denen zugute kommen, die ursprünglich dazu sie anstellen wollen, sondern an ganz Fremden, den neuen Bewerbern, die die

Natur anerkennen haben, d. h. eine Sache mit Immobiliarrecht Besitzer von dieser. Im diesem besonderen Besitzrecht ist viel mehr Aehnlichkeit mit dem allgemeinen Besitz, das jede reale Natur gibt, jede mit Realität sei. In einem Falle der Naturanerkennung, wie der folgende vorgetragen, ist es ganz klar, daß die Aufhebung od. Zurückziehung der Natur nur ein Eingriff in den inneren Besitz war, der das Recht schon um 30,000 M entwertet hat, der Wert seines Rechtes würde sich durch ihre Zurück, ohne sein Handeln wachsen. Besonders empfindlich ist eine solche Zurückziehung od. Aufhebung der Natur bei solchen Naturobjekten, die sehr viel in ihren Besitzer investiert, die Zeugen der Exkulturation, das Gewächs sind. Die Exkulturen bemächtigt sich dann schon, wenn der Gedanke, daß die Natur vernichtet od. aufgehoben in Aussicht od. in Vorbereitung steht, sehr leicht das Besitzen dieser Objekte, d. h. die Vorteile der Naturanerkennung od. -Aufhebung fließen dann in die Taschen der Exkulturen, die dabei unter Umständen riesige Gewinne einheimsen. Nicht begreiflich kann man das nicht bewerten, ein Argument gegen jede Zurückziehung einer bereits bestehenden Natur ableiten. Nicht alle Naturobjekte vernichten mit ihrer Besitzer, bei manchen finden entgegengesetzte Abwertungen statt. Hier darf man dagegen bei einer Zurückziehung der Natur

damit rechnen, daß sich die Objekte zumeist noch in den Händen der ersten Besitzer od. ihrer Erben befinden u. daß daher diesen die Vorteile zukommen werden. Das wird besonders bei Grundstücken der Fall sein; die Grundsteuer wird man daher immerhin trotz des hineinragenden eines sog. Nutzungszuschlages an einzelne Forderungen binden. Bei der Gebäudesteuer wird das weniger zulässig sein, weil Gebäude vielfach im Besitze wechseln, am wenigsten vielleicht bei einer Bonitäts- od. Regionalkontingentierung.

Endlich kann sich auch der Staat nicht darum kümmern, ob er einzelnen durch eine Steuerreform Vorteile zufügt od. Gewinn bringt, ihm kann es nur auf die große Masse, auf den Durchschnitt ankommen. Ist eine Steuer für die große Masse der Steuerzahler ungenügend u. drückend, so muß sie geschoben sein, wie die Gebäudesteuer in Österreich, selbst unter der Voraussetzung einer Verringerung einer Reihe von Hausbesitzern, vorgenommen werden.

§ 31.

Einteilung der Steuern.

In der Praxis wird als grundlegende Einteilung die in direkte u. indirekte Steuern festgehalten. Auf diese ist unsere Gesetzgebung, wie die große Mehrzahl der Gesetzgebungen aufgebaut.

Auf die Theorie kommt selbst diese Einteilung,

aber für Lagerstätten eine andere Bedeutung hat, als die Preise; die letztere Theorie versteht nämlich unter direkten Steuern die direkten (unmittelbare) gegebenen, u. unter indirekten die indirekten (mittelbare) gegebenen Steuern. Das Unterscheidungsmerkmal liegt demnach in der Entstehungsart, in dem Gegensatze von Steuerzeichen u. Steuerträger; direkte Steuern wären diejenigen, bei denen der Steuerzahler zugleich Steuerträger wäre, indirekte hingegen jene, welche von einer dritten Person getragen werden, als die sie nach der Absicht des Gesetzes eigentlich treffen sollten. In diesem Sinne hatte die Einteilung nur einen geringen Wert, weshalb man sie später wieder fallen ließ.

In neuerer Zeit hat Schäffle diese Einteilung wieder aufgenommen, aber in der Sinn gegeben, dass die Theorie mit ihr verbindet. In diesem Sinne sind die direkten Steuern die direkt besteuern, die indirekten die indirekt besteuern Steuern. Das unterscheidende Merkmal liegt also in der Besteuerungsgrund lage, in dem Gegensatze von Steuerobjekt und Steuerquelle. Direkte Steuern sind demnach diejenigen, die unmittelbar auf die Steuerquelle als Steuerobjekt gelegt sind od. auf ein Steuerobjekt, das mit der Steuerquelle in nächstem Zusammenhange steht. Zu den direkten Steuern in diesem Sinne gehören abundzehnten, welche auf die Theorie sogar rechnet: die alten Roggsteuern, die Getreidesteuern (auf Objekt- oder Realsteuern rechnet: Gewerbesteuer, Gebäudesteuer, Einkom-

=-pflicht), die Personalsteuerpflicht, die einen Übergang zu den Einkommensteuern darstellt, die speziellen Einkommensteuern (z. B. Gehaltsteuer, Lohnsteuer) u. die allgemeine Einkommensteuer, endlich noch die direkten Vermögensteuern. Bei den Ertragsteuern ist das Steuerobjekt ein Ertrag, z. B. der Ertrag eines Grundstückes bei der Grundsteuer, also eine Quelle, die zur Steuerquelle, zum Einkommen in enger Beziehung steht, der Ertrag ist also der Quelle entspross Einkommen. Die Roggsteuern u. die Personalertragsteuern besteuern die Personal-Einkommensbezüge od. Vermögensbesitzer u. erfassen somit nur das Einkommen od. Vermögen direkt. Am klarsten ist diese direkte Beziehung zur Steuerquelle, d. h. zum Einkommen od. Vermögen, bei der allgemeinen Einkommensteuer, resp. bei den direkten Vermögensteuern.

Indirekte Steuern sind diejenigen, wo die Steuerobjekte ausserhalb der Steuerquelle gewählt sind. Wir teilen sie ein:

1.) ... in Aufwands- od. Konsumsteuern;

hier wählt man zum Steuerobjekt einen Aufwandsakt, u.

2.) ... in Verkehrssteuern, wobei indirekte Steuern, deren Objekt ein Akt des Vermögensverkehrs, der Vermögensbildung od. der Vermögensübertragung, resp. des Zahlungsverkehrs bildet.

In beiden Fällen ist das Steuerobjekt eine Tatsache, die nur in entfernterer Beziehung zum Besteuerungs

auf die Kaufmannschaft gestattet.

Diese Einteilung nach der Benennungsgründlage deckt sich nicht mit der früheren Einteilung nach der Entstehungsart. Die direkten Steuern werden zum größten Teil, aber nicht durchgehends, direkt veranlagt, sodaß der Steuerzahler auf Steuerklassen hingewiesen sein soll. So wird z. B. die Kapitalrentensteuer mittelbar indirekt, nämlich beim Schuldner statt beim Gläubiger erhoben, ebenso die Pacht- u. Mietsteuer beim Verpächter statt beim Eigentümer, resp. Erbbauer. Ferner die Steuer auf Einkommensteuer wird bei Dividendenempfängern indirekt, nämlich beim Dividendenempfänger erhoben, dieser soll sie überwälzen. Die Steuer auf Aktiengesellschaften wird auf das Privilegienkapital der Aktiengesellschaften erhoben, während sie den Privilegien, den Gläubigern der Aktiengesellschaft treffen soll.

Die indirekten Steuern in unserem Sinne werden meistens zwar zunächst auf indirekt, mittelbar aber auf direkt erhoben; so die Stempelsteuer in der Regel (z. B. Stempelsteuer) indirekt, manchmal (z. B. Urkundsteuer, wenn der Beamte beim Einkauf der Stempelmarken unmittelbar bezogen) oder die Lizenzsteuer) aber auf direkt. Auch die Warenzollsteuern werden teils direkt,

Teils individuell angeboren. *)

*) Mit der Unterscheidung zwischen direkt und indirekt angeborenen Reflexen verbindet sich die häufige Verwechslung zwischen Unterscheidung von Reflexzeichen u. Reflexen. Die reinen unbedingten Reflexe, welche bestimmten einzelnen Reizen auf Grund ihrer Einkommens- od. Vererbungsmöglichkeit, bzw. ihrer Zweckmäßigkeit zugeordnet werden, die Reflexzeichen folge, die nur dem Verbrauch od. Reflexwert, den sie Reizen nicht, angeboren werden. Die reinen reflexe die Reizbarkeit der Reizempfindungen in unmittelbaren, die Leistungen in mittelbaren Reize. Die reinen bestimmen den einzelnen in bekannten Größen, die Reflexzeichen bewegen Leistungen ab unbestimmt, wie sind der einzelnen Reize entwickelt, dann sind die Reizbarkeit verschiedene u. im einzelnen untereinander verschiedene Reflexwerte, der in Grundlagen u. Vervollkommnungsfähigkeiten, als Grundlagen der Reizempfindungen.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 072867127